

### **Barmherzige Mächte: über die Entstehungsbedingungen der Sozialen Arbeit als Beruf ; Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege und freie Liebestätigkeit**

Raden, Friedhelm

Veröffentlichungsversion / Published Version

Monographie / phd thesis

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

#### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Raden, F. (2005). *Barmherzige Mächte: über die Entstehungsbedingungen der Sozialen Arbeit als Beruf ; Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege und freie Liebestätigkeit*. (Soziologische Studien, 32). Herbolzheim: Centaurus-Verl.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-212902>

#### **Nutzungsbedingungen:**

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

#### **Terms of use:**

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

Raden · Barmherzige Mächte

Soziologische Studien  
Band 32

# Barmherzige Mächte

Über die Entstehungsbedingungen  
der Sozialen Arbeit als Beruf –

Sozialversicherung,  
Wohlfahrtspflege  
und freie Liebestätigkeit

Friedhelm Raden



Centaurus Verlag  
Herbolzheim 2005

**Friedhelm Raden**, geb. 1959, studierte Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule in Emden/Ostfriesland sowie Sozialwissenschaften an der Universität Bremen. Dort promovierte er 2005. Er ist mit Studien zur Geschichte einzelner Einrichtungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Untersuchungen der Beziehungen zwischen einzelnen Elementen des Systems sozialer Sicherheit in Deutschland befaßt.

Buch- und Zeitschriftenveröffentlichung zur Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit als Beruf, u.a.: Christliche Hilfswerke im kalten Krieg, Centaurus Verlag, Herbolzheim 2000.

## **Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

### **Raden, Friedhelm:**

Barmherzige Mächte : Über die Entstehungsbedingungen der Sozialen Arbeit als Beruf - Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege und freie Liebestätigkeit / Friedhelm Raden. -

Herbolzheim : Centaurus-Verl., 2005

(Soziologische Studien ; Bd. 32)

Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2005

ISBN 3-8255-0546-7

## **ISSN 0937-664X**

*Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

© CENTAURUS Verlags-GmbH & Co. KG, Herbolzheim 2005

Umschlaggestaltung: Antje Walter, Hinterzarten

Satz: Vorlage des Autors

Druck: primotec printware Herbolzheim

Die bloße Vernunft vermag nicht, uns  
von ihrer Wahrheit zu überzeugen,  
und wen der Glaube bestimmt, ihr  
beizustimmen, der ist sich eines fort-  
währenden Wunders in seiner Person  
bewußt, welches alle Regeln seines  
Verstandes umstößt und ihn treibt,  
gerade das zu glauben, was der Ge-  
wohnheit und Erfahrung am meisten  
widerspricht.

(David Hume, Untersuchung über  
den menschlichen Verstand)



# Inhalt

1. EINLEITUNG .....	9
2. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG .....	19
2.1. Einleitende Betrachtungen.....	19
2.2. Der Streit um die gSV bis zum Ersten Weltkrieg.....	30
2.3. Der Kampf gegen die gSV nach dem Ersten Weltkrieg.....	44
2.3.1. Arbeitsgemeinschaft und Werksgemeinschaft.....	45
2.3.2. Abbau der gesetzlichen Sozialversicherung.....	59
2.4. Der Kampf für die gSV in der Weimarer Republik.....	77
2.5. Schlußbetrachtung.....	105
3. GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG UND ARMENPFLEGE .....	113
3.1. Einleitende Betrachtungen.....	113
3.2. Die Armenpflege in Bayern und die gSV – Das Beispiel Regensburg .....	119
3.3. Armenpflege und gSV im Kaiserreich .....	127
3.4. Armenpflege und gSV in der Weimarer Republik.....	138
3.5. Schlußbetrachtung.....	154
4. DAS BERUFLICHE WERDEN DER SOZIALEN DIENSTE.....	159
4.1. Personalnot.....	159
4.2. Zur Lage der sozialen Frauenarbeit am Ende des 19. Jahrhunderts .....	174
4.3. Erste Lockerungen – Der Evang. Diakonieverein .....	182
4.4. Die öffentliche Armenpflege und die Frau .....	193



<b>4.5. Schlußbetrachtung.....</b>	<b>205</b>
<b>5. VON DER BESCHÄFTIGUNG ZUM BERUF UND ZURÜCK.....</b>	<b>209</b>
<b>5.1. Einleitende Betrachtungen.....</b>	<b>209</b>
<b>5.2. Vom Arbeitshaus zur Fachschule .....</b>	<b>210</b>
5.2.1. Das Arbeitshaus .....	210
5.2.2. Die Erziehungsanstalt .....	213
5.2.3. Die Fachschule.....	217
<b>5.3. Vom Beruf zur Arbeit zur Beschäftigung .....</b>	<b>222</b>
<b>5.4. Die christliche Liebestätigkeit in der Krise.....</b>	<b>229</b>
<b>5.5. Schlußbetrachtung.....</b>	<b>249</b>
<b>6. SCHLUß.....</b>	<b>253</b>
<b>7. LITERATUR.....</b>	<b>261</b>

# 1. Einleitung

Die Aufgabe dieser Abhandlung ist es, etwas zur Erforschung der Entstehungsbedingungen der Sozialen Arbeit als Beruf, des Beziehungsgeflechts zwischen Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege und freier Liebeshätigkeit beizutragen. Daraus ergeben sich zwangsläufig auch Hinweise auf die Entstehung des Systems sozialer Sicherheit und die Geschichte des Sozialstaats.

In der heutigen Wahrnehmung besteht das System sozialer Sicherheit aus drei Säulen, auf denen der Sozialstaat aufbaut, nämlich Sozialversicherung, soziale Fürsorge und Versorgung. Diese drei Säulen werden als separate Einheiten aufgefaßt, welche wiederum ein Ganzes bilden und erst dadurch, also indirekt sich gegenseitig berühren. Die Berufe werden nach den Bereichen und Disziplinen streng von einander getrennt, sozialpädagogische Berufe werden in der Regel der Fürsorge zugeordnet und abgegrenzt von Berufen, welche den Bereichen Bildung, Gesundheit usw. zugerechnet werden.

Die sozialwissenschaftliche Forschung, welche die Entwicklung des Sozialstaats, des Systems sozialer Sicherheit, der einzelnen Säulen sowie die Entstehung Sozialer Berufe untersucht, betrachtet die Bereiche der Versicherung, Fürsorge und Versorgung ebenfalls hauptsächlich getrennt von einander. Die Forschung nimmt also das heutige Erscheinungsbild zur Grundlage des methodischen Herangehens. Dies bringt immer wieder Probleme mit sich. Sozialpolitische Reformansätze, Rückschritte, Brüche und plötzliche Entwicklungsschübe, die nicht aus sich heraus erklärt werden können, werden allzu schnell aus allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen hergeleitet, aus Veränderungen der Produktionsweise, der Urbanisierung, demographischen Verschiebungen oder innenpolitischen und außenpolitischen Zielen und Kämpfen. Und weil gerade hier ohne größere Anstrengung viel zu finden ist, konzentriert sich die Forschung zum überwiegenden Teil auf die Entwicklung der Armenpflege bzw. Fürsorge.

Wahrscheinlich ist als eine Folge dieses methodischen Herangehens anzusehen, daß die sozialpolitische Entwicklung im wesentlichen als Politik der Obrigkeit dargestellt wird, deren Maßnahmen im Kern darauf zielten, die sog. Unterschichten, die Armutsbevölkerung oder Arbeiterklasse zu kontrollieren, zu disziplinieren und zu drangsalieren. Eine im ganzen seltsam eindimensionale Sichtweise, welche sich im Zweifelsfall im Denken und Handeln der Obrigkeit rückversichert und kausal gradlinig argumen-

tiert. Allzu bereitwillig verläßt man sich auf die trügerische Sicherheit harter Fakten, die Aussagen staatlicher Vertreter, Gesetze, die finanzielle Be- und Entlastung der Sozialtats sowie die ökonomischen Entwicklungen, die darin tendenziell zum Ausdruck kommen. Eher hinderlich denn hilfreich wirkt außerdem die weit verbreitete Unsitte des gegenseitigen Zitierens, so, als würde etwas durch bloßes Wiederholen wahr.

Folglich bleiben Sozialversicherung und Versorgung hoffnungslos unterbelichtet ebenso wie die Dialektik, die zweifellos in jedem Entwicklungsschritt steckt. Gerhard A. Ritter gehört zu den wenigen, die sich überhaupt intensiver mit der Bedeutung der Sozialversicherung befassen. Eben dieser kritisierte vor wenigen Jahren denn auch die Fixierung der sozialwissenschaftlichen Forschung auf Obrigkeit und Staat.

Immerhin kommen seit gut fünfzehn Jahren immer mehr Studien zur Entwicklung der Fürsorge einzelner Städte im 19. und frühen 20. Jahrhundert zustande. Dort findet nun auch die Sozialversicherung als die zweite Säule des Systems sozialer Sicherheit Beachtung, wird allerdings in der Regel nur sehr oberflächlich behandelt. Die unterschiedliche Gewichtung hinsichtlich der Bedeutung der Sozialversicherung in ihrer materiellen und immateriellen Wirkung in den Regionalstudien offenbart sogleich, wie groß die Unsicherheit ist, eben weil grundlegende Untersuchungen hierzu fehlen.

Mit dem Stand der Forschung kann man nicht zufrieden sein. Ohnehin sollte sich die sozialwissenschaftliche Forschung grundsätzlich nicht zufrieden geben, sie soll das Suchen als ihre vornehmste Aufgabe ansehen anstatt nach Bestätigung einer einmal gegebenen Antwort zu suchen. Damit ist auch das Unwesen der sog. Standardliteratur angesprochen. Es ist doch schon ein merkwürdiger Sachverhalt, daß allenthalben vom System sozialer Sicherheit die Rede ist, daß die konkrete sozialwissenschaftliche Forschung jedoch hauptsächlich die Fürsorge betrachtet und darin nicht systemisch argumentierend in erster Linie und vor allem ihre Staatsfixiertheit offenbart. Der Verweis auf sog. Standardliteratur ist kein Qualitätsmerkmal, sondern zeigt den weltanschaulichen Standort des jeweiligen Autors an. (Diese Betrachtung kann zwanglos auf andere Ebenen, beispielsweise den der Politik übertragen werden. Wenn ein Politiker sich die Unternehmensförderung zum vorrangigen Ziel setzt, zeigt er nicht ein besonderes Interesse am Wohlergehen des Landes und der Menschen, die dort leben, und er stellt auch nicht Sachverstand unter Beweis, sondern er zeigt, wem er seine Gunst erweist.) Die sog. Standardliteratur soll der Sozialwissenschaft ein Problem, nicht ein Ruhekitzen sein.

Aus der Überlegung heraus, daß es wenig Veranlassung gibt, sich auf den erreichten Stand der Forschung zu verlassen, soll im folgenden weit-

gehend darauf verzichtet werden, die neuere Literatur oder gar sog. Standardliteratur zu diskutieren. Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, dasjenige, das andere bereits gesagt und noch viel mehr noch nicht gesagt haben, vorzuführen. Nur wo es unverzichtbar erscheint, soll auf den Stand der Forschung eingegangen werden, für diesen Zweck sind jedem Kapitel einleitende und Schlußbetrachtungen beigegeben.

Die Abhandlung stützt sich weitestgehend auf Material, welches in den Archiven und historischen Bibliotheksbeständen der ältesten und größten Wohlfahrtsverbände gefunden wurde. Die Bestände dieser Einrichtungen sind in vielerlei Hinsicht reizvoll. Sie bieten insbesondere eine reiche Auswahl an sog. Grauen Schriften (Büchlein, Broschüren, Flugblätter etc.) sowie vollständige Jahrgänge vieler auch kleinerer Verbands- und Fachzeitschriften, die man in Staatsbibliotheken meist vergeblich sucht. Zunächst wirken diese Bestände wie ein undurchdringliches und planloses Sammelsurium. Wenn man dann die Archivbestände hinzuzieht, erkennt man sehr bald durchgehende Diskussionsstränge und vorherrschende Gedankengänge. Damit klärt sich zum Teil das vermeintliche Durcheinander der Verbandsbibliotheken. Zum Teil entsprachen die historischen Bibliotheksbestände den verbandinternen Meinungen, den Gedankengängen, die im Umgang mit anderen Verbänden und staatlichen Stellen eine Rolle spielten. Ohne den Begriff der Repräsentativität bemühen zu wollen, vermitteln die Bestände eine Wirklichkeit, die sich nicht unbedingt deckte mit staatlichen oder den Interessen der Hilfebedürftigen, die unmittelbar persönlich von sozialpolitischen Entscheidungen betroffen waren. Es entsteht ein sozusagen verbandlicher Geisteshorizont. Weil die Verbände nah an der Praxis waren und gleichzeitig bei sozialpolitischen Entscheidungen ein gewichtiges Wort mitreden wollte, ist es höchst aufschlußreich, womit man sich in den Verbänden befaßte. Verbände sind keine abgehobenen, der Welt entrückten Gebilde, sie setzen sich aus Einzelpersonen und Vereinen, also wiederum Einzelpersonen, zusammen. Insofern werden auch Alltagsgeschichte und Alltagsbewußtsein nachgezeichnet.

Die Vertiefung in die Bestände der Verbandsarchive und -bibliotheken kann vor einem Fehler bewahren, nämlich demjenigen, die historische Wirklichkeit an heutigen Maßstäben zu messen. Sozialgeschichte wird allzu oft als Geschichte einzelner Bereiche und Disziplinen geschrieben, Geschichte der Medizin, der Krankenpflege, der Heilpädagogik, der Er-satzerziehung, der Armenpflege etc. Darin werden vielfach nur mit großer Anstrengung Beziehungen zu anderen Disziplinen erkennbar. Viel zuwenig findet Beachtung, daß die Scheidung in einzelne Bereiche und Disziplinen in der heutigen Strenge im 19. und sogar noch in den Anfängen des 20. Jahrhunderts nicht üblich war, daß diese also selber Ergebnis histori-

scher Entwicklungen ist. Ja selbst scheinbar so fern liegende Belange wie das Wahlrecht, welches man heute allein dem Verfassungsrecht zuordnen würde, hing im 19. Jahrhundert noch sehr von Art und Höhe des Einkommens ab, wurde von steuerlichen, gewerberechtlichen und armenrechtlichen Bestimmungen tangiert, und man wird staunen, wenn man zum ersten Mal erkennt, daß einige verfassungs- bzw. bürgerrechtliche Reformen von der Sozialversicherung beeinflußt worden sind.

Ein weiterer Fehler heutiger Betrachtungen, der durchaus vermieden werden kann, liegt darin, daß sozialpolitische Entwicklungen vornehmlich unter finanzpolitischen und strukturellen Gesichtspunkten betrachtet werden. In den Verbandsarchiven und -bibliotheken findet man reichhaltiges Material hierzu, aber auch viele Hinweise auf weltanschauliche Auseinandersetzungen, und es fällt nicht leicht zu entscheiden, ob das eine oder das andere bei sozialpolitischen Entscheidungen größeres Gewicht hatte. Dies trifft insbesondere auf die Sozialversicherung zu.

Ein Rückblick in das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert, jene Zeit also, in welcher der Sozialstaat in Deutschland konkrete Formen annahm, offenbart den hohen, vielleicht sogar prägenden Stellenwert der gesetzlichen Sozialversicherung im Gesamtgefüge des entstehenden Systems sozialer Sicherung, und im engsten Zusammenhang damit für das Heranreifen Sozialer Berufe.

Die sozialwissenschaftliche Forschung scheint bis heute weithin von der These bestimmt zu werden, daß mit der gesetzlichen Sozialversicherung die Scheidung der Sozialpolitik in Arbeiterpolitik einerseits, Armenpolitik andererseits vollzogen worden wäre. Die Sozialen Berufe, und hier scheint ein weiteres Mißverständnis vorzuliegen, werden in der Regel dem Bereich der Armenhilfe oder Fürsorge zugeordnet, sodaß die Entwicklung Sozialer Berufe leider allzu oft ohne die starken Impulse, die von der gesetzlichen Sozialversicherung herrühren, nachgezeichnet wird.

Die These von der Trennung in Arbeiter- und Armenpolitik ist jedoch in mehrerlei Hinsicht fragwürdig.

Die These akzeptiert unter der Hand, daß eine Trennung in Erwerbstätige und Nichterwerbstätige durchgängig möglich sei, sie unterschlägt ein ums andere Mal, daß die Lohnabhängigen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert durchaus noch arm waren und auch so angesehen wurden. Frauen, Männer und Kinder mußten in Lohnabhängigkeit arbeiten, damit der Einzelne oder die Familie, oftmals auf unterstem Niveau, überhaupt überleben konnte. An soziale Sicherung war in der Regel kaum zu denken, zumal in der Zeit vor der gesetzlichen Sozialversicherung eine solche Sicherung nicht aus dem Gesamt-, also Bruttolohn zuzüglich der Arbeitgeberanteile, sondern aus dem noch kärglicheren Nettolohn und von den

Lohnabhängigen alleine hätte bezahlt werden müssen. Ja man kann den Kreis noch weiter ziehen. Nicht nur einfache Arbeiterfamilien, sondern auch die einfachen Ränge der Beamtenschaft, des Militärs und sogar kleinbürgerliche Existenzen, Angehörige des sogenannten alten Mittelstands, Kleingewerbetreibende, kleine Kaufleute, Handwerker, Kleinbauern u.dgl. lebten bisweilen in prekären Verhältnissen.

Außerdem ist zu bedenken, daß es Leistungen zur Vorbeugung, Rehabilitation und Pflege, die bis vor kurzem noch zu den selbstverständlichen Leistungen des entwickelten Sozialstaats zählten, vor der gesetzlichen Sozialversicherung in dieser Form und diesem Ausmaß nicht gegeben hat. Gerade aber diese Leistungen gingen über den Kreis der unmittelbar erwerbstätigen Lohnabhängigen hinaus, sie bezogen die direkten Verwandten ein (die Familienversicherung war Anfang der 1920er Jahre in den meisten Krankenkassen bereits auf dem Wege freiwilliger Leistungen verwirklicht), des weiteren einen Teil derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren hatten, sowie diejenigen, die als nicht mehr erwerbsfähig galten. Wenn nicht schon andere, dann eben diese Leistungen der gSV hoben unzweifelhaft die Scheidung in unmittelbar mehrwertschaffende Lohnabhängige und andere auf.

Dies entsprach einer damals durchaus gängigen Anschauung unter Wissenschaftlern, Politikern und Kapitalisten, daß jedes Unternehmen seinen Beitrag zum Wohlergehen aller zu erbringen hätte, und das bezog die im Betrieb Tätigen ebenso ein wie die Kinder, die eines Tags mehrwertschaffende Potenz haben würden, und diejenigen, die ihre Arbeitskraft für den Betrieb verbraucht hatten.

Die Differenzierung der Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung in Geld- und Sachleistungen in Form des Rechtsanspruchs stellte eine weitere Neuerung und Verbesserung für die Versicherten dar. Sie machte die Versicherten in vielen Belangen unabhängig von den Wechselfällen des anarchischen Markts.

Nun war es, davon zeugen die historischen Bibliotheken und Archive, schwerlich einzusehen, daß ein Versicherter ärztliche Hilfe, Arzneimittel, stationäre Pflege, vorbeugende Hilfen oder Wiedereingliederungshilfen frei in Anspruch nehmen konnte, ein anderer hingegen nicht, nur weil er den Tatbestand der Versicherungspflicht nicht erfüllte und folglich auf Armenhilfe und Wohltätigkeit angewiesen war. Was in der gesetzlichen Sozialversicherung Recht war, mußte auf lange Sicht der Armenhilfe billig sein. Die Entwicklung zeigt dann nicht zwei separate Bereiche, hier die gesetzliche Sozialversicherung, dort die Armenhilfe, die getrennte Wege gegangen wären, sondern zeigt die sukzessive Aufbesserung der Armenhilfe immer mit Blick auf die gesetzliche Sozialversicherung, die nach Ansicht der Zeit-

genossen den höheren Wert repräsentierte und in der Regel das neue höhere Niveau vorgab.

Die Sozialen Dienste konnten von der Hebung sozialer Leistungen natürlich nicht unberührt bleiben, ja es scheint so, daß die gesetzliche Sozialversicherung den materiellen Grund für die Herausbildung Sozialer Berufe gelegt hat.

Jede Betrachtung ginge sicherlich fehl, wenn staatspolitische, innen- oder außenpolitische Motive vernachlässigt würden, die, weil die Ziele des Sozialen auf ihrer Linie lagen bzw. ihnen dienlich gemacht werden konnten, diese förderten. Ebenso wenig darf die Bedeutung einzelner Personen verkannt werden. Eine neue historische Entwicklung, die erst als Möglichkeit daliegt, braucht zupackende Persönlichkeiten, welche die Zeichen der Zeit erkennend die neuen Möglichkeiten in konkreten Schritten verwirklichen. Daß aber etwas sich selbst aus dem Sumpf herauszöge, geschieht wohl nur in den Erzählungen der wunderbaren Reisen des Freiherrn von Münchhausen.

Wenn die Pädagogisierung der Armenhilfe stattfand, bleibt immerhin noch zu fragen, wie die Pädagogisierung umgesetzt werden konnte - die Armenhilfe mußte auf der einen Seite entlastet werden, bestimmte Fälle materieller Hilfen abgeben können, um auf der anderen Seite die verbleibenden Fälle pädagogisch, folglich intensiver bearbeiten zu können. Wenn die Spezialisierung in der Armenhilfe Einzug hielt, wäre zu fragen, warum ausgerechnet in der Armenhilfe, in welcher Dilettantismus bis dahin geradezu Teil des Programms gewesen war.

Die Spezialisierung ging mit der Differenzierung in verschiedene Tätigkeitsprofile, Berufsbilder einzelner Berufe und ganzer Berufsfelder einher, was in der Armenhilfe bislang nicht üblich gewesen war. Anders gesagt: die sog. Verberuflichung war grundsätzlich nicht in der Armenhilfe angelegt, sie mußte von außen kommen. Die damit eng in Verbindung stehende Bürokratisierung hat, wie das Wort Bürokratisierung an sich, zwar einen negativen Beigeschmack, kann jedoch, gerade wenn man die Armenhilfe im historischen Ablauf betrachtet, ebenso positiv bewertet werden im Sinne einer gewissen Versachlichung der althergebrachten Armenhilfe, die größtenteils von Willkür gekennzeichnet war.

Kurz: Die Armenhilfe hatte lange Zeit keinen Maßstab, an dem sie sich hätte messen lassen. Sie konnte solange in der hergebrachten Weise operieren, bis ihr ein Standard gegenübergestellt wurde, der sie um viele Unterstützungsfälle entlastete und die Frage aufwarf, was die Armenhilfe für die verbleibenden Hilfesuchenden leisten könnte und mußte.

Mit der schrittweisen Einführung der gesetzlichen Sozialversicherung rückte die Debatte um die Umverteilung zwischen den Trägern der gesetz-

lichen Sozialversicherung und denen der Armenhilfe sowie um das zukünftige Niveau der Armenhilfe auf die Tagesordnung sozialpolitischer Kongresse, wurde zum Gegenstand sozialpolitischer Schriften.

Die neuen erheblichen Mittel der gesetzlichen Sozialversicherung flossen in Form von Honoraren, Pflegegeldern, Beihilfen usw. in die Etats der Arztpraxen, Krankenhäuser, Kur-, Heil- und Pflegeanstalten, ambulanten Pflegestellen, Beratungsstellen, Apotheken etc., anfänglich zwar geringe, aber sichere Einnahmen. Viele Dienste, welche bis dahin ganz oder zumindest teilweise von der traditionellen Armenhilfe und mildtätigen Spenden und Stiftungen getragen worden waren, wurden nun auch für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung tätig, nahmen deren Gelder in Anspruch und mußten sich im Gegenzug den Anforderungen der neuen Geldgeber anpassen. Es ist sicherlich nicht übertrieben zu sagen, daß die Mehrung, Spezialisierung und Professionalisierung der Sozialen Dienste sowie die Verbesserung der flächendeckenden medizinischen und sozialen Versorgung der Bevölkerung, ja daß allein schon die Separierung in Gesundheits- und Sozialdienste, in Unterricht, Erziehung, Krankenpflege, Altenpflege usw., in Deutschland ohne die Mittel der gesetzlichen Sozialversicherung, also letztlich ohne die Gelder der Versicherten, in dem Maße vermutlich nicht stattgefunden hätte. Nicht zuletzt der wissenschaftlichen Forschung kamen die Mittel der gesetzlichen Sozialversicherung zugute, da nunmehr die Ergebnisse, Medikamente und Therapien auf breiter Basis nachgefragt und angewendet werden konnten.

Die Sachleistungen, also die Dienste und Hilfsmittel, welche die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zur Verfügung stellten, bedeuteten eine beachtliche Hebung der Lebensqualität der Versicherten. Hinsichtlich der direkten Geldleistungen an die Versicherten, z.B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld, muß man durchaus einräumen, daß diese ursprünglich sehr gering ausfielen, gleichwohl waren es immerhin verbürgte Rechte in bestimmter Höhe, ohne die entwürdigende Prüfung der Bedürftigkeit oder Hilfswürdigkeit und ohne negative öffentliche Sanktionen.

Der Qualitätsdruck, der von der gesetzlichen Sozialversicherung ausging, das Nachdenken über fortschrittliche Reformen der Armenhilfe wird in der Sprache sofort erkennbar. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war statt von Armenhilfe immer öfter von Fürsorge oder Wohlfahrtspflege die Rede. Die Pflege der Wohlfahrt benannte in einem Wort den Wunsch, die Leistungen zukünftig auf höherem Niveau, intensiv und systematisch zu erbringen. Dies mußte auf kurz oder lang auch Appell an die Sozialen Dienste in der Armenhilfe sein, die Arbeit in der nämlichen Weise zu erlernen und auszuüben, also beruflich aufzufassen.



Die Sozialen Berufe im heutigen Sinne - Vorbildung, geregelte Ausbildungszeiten, verbindliche Curricula, Prüfungen, staatlich anerkannte Abschlüsse - verdanken ihre Entstehung nicht nur dem von der gesetzlichen Sozialversicherung ausgehenden Reformdruck, sondern, was von der Forschung allzu oft übersehen wird, sie wurden auch gleich von der gesetzlichen Sozialversicherung erfaßt und sozial abgesichert, indem die neuen Berufe sozialversicherungspflichtig wurden. Diese Tatsache übte erheblichen Einfluß auf die Hinzugewinnung neuer Arbeitskräfte sowie das Verbleiben der Kräfte in den Anstalten und Einrichtungen aus. Für die Anstalten und Einrichtungen wurden auch in anderer Weise Konsequenzen spürbar, wenn beispielsweise ein Sozialversicherungsträger seine Pflegesatzentscheidung von der Qualifikation der Arbeitskräfte abhängig machte. Dies wiederum rief ganz unterschiedliche Reaktionen in den Anstalten und Einrichtungen hervor.

Die Herausbildung Sozialer Berufe war ein zähes Ringen gegen viele Widerstände, nicht zuletzt aus den Reihen der freien Wohltätigkeit, namentlich der christlichen Liebestätigkeit und Caritas, die ja sowohl die Einrichtungen als auch die Spitzenverbände und Fachorganisationen lange Zeit zahlenmäßig dominierten. Haltung und Verhalten der christlichen Organisationen werden im ersten Band schon an einigen Stellen erkennbar, ausführlich dann im später folgenden zweiten und dritten Band dargestellt.

Wesentliche Bestandteile des Berufsethos der heutigen Sozialen Berufe, z.B. das Verdikt, sich selber überflüssig machen zu wollen, oder die Forderung nach voller Hingabe der Person an die Tätigkeit, werden auf ihre historischen und ideologischen Wurzeln zurückgeführt - sie wurden von den christlichen Organisationen in die neuen Berufe hinübergerettet und sind bis heute reaktionäre Elemente im professionellen Selbstverständnis fortschrittlicher Sozialer Berufe, ja des entwickelten Sozialstaats im allgemeinen.

Wenn das erkenntnisleitende Interesse sich anschickt, einen Aspekt, welcher bislang völlig vernachlässigt oder falsch gewichtet wurde, den angemessenen Platz in der Forschung zu verschaffen, dann geschieht beim ersten Ansetzen zunächst das Gegenteil, nämlich die Überbetonung eben dieses Gesichtspunkts. Das wird sicherlich auch an der vorliegenden Studie zu beklagen sein, passagenweise mag durchaus der Eindruck entstehen, als wäre die gesetzliche Sozialversicherung der zentrale, gar der alleinige Maßstab des bürgerlichen Sozialstaats ebenso wie der Sozialen Berufe. Es wird weiteren Forschungsarbeiten überlassen bleiben, hier die Gewichtung zu prüfen und wo nötig ins rechte Maß zu bringen.

Für den Verfasser steht nach vielen Jahren intensiver Beschäftigung mit dem Thema außer Frage, daß die gesetzliche Sozialversicherung eine ge-

messen an den Möglichkeiten der bürgerlichen Gesellschaft grandiose Neuerung war, von der die bürgerliche Gesellschaft, in erster Linie die Lohnabhängigen, und dies bedeutet eben auch: die in den Sozialen Berufen Tätigen – bis heute zehren.

Diese An- oder Einsicht wird gerade jetzt bedeutsam, da leichtfertig und verantwortungslos das filigrane System sozialer Sicherheit zerstört wird und die Betreiber des Zerstörungswerks dabei ihren antisozialen Attitüden freien Lauf lassen. Seit dem Ende des Kalten Kriegs diktiert nicht mehr die Angst vor dem Kommunismus die Sozialpolitik, aber auch nicht mehr gediegener Sachverstand. Heute, da der Kapitalismus konkurrenzlos dazustehen scheint (Globalisierung), geben dessen Vertreter und Nutznießer alle Versuche auf, den Kapitalismus sozial zu kleiden. Der bürgerliche Staat zeigt immer mehr sein dürres häßliches Gerippe. Daß die Sozialen Berufe von dem Raubbau unweigerlich in negativer Weise betroffen sind, scheint sich indes noch nicht allzuweit herumgesprochen zu haben.

Außerdem werden Sozialgesetze in jüngster Zeit derart schludrig gearbeitet und sind von Bestimmungen durchsetzt, die aus der obrigkeitstaatlichen Armenpflege herüberwehen, daß das Ansehen der gesetzlichen Sozialversicherung arg gelitten hat, sodaß man der gesetzlichen Sozialversicherung ihre sozialpolitische Sprengkraft, die sie einmal hatte, kaum noch zugestehen möchte.

Die wesentlichen Merkmale und Vorzüge des bürgerlichen Sozialstaats, des Systems sozialer Sicherheit oder der Sozialen Berufe können heute weder die Praktiker noch die zahlreichen selbsternannten Sozialexperten spontan fehlerfrei aufzählen. Dies ist nicht wenig der sozialwissenschaftlichen Forschung anzulasten, die von einer rätselhaften Blindheit befallen ist. In Büchern, welche die Geschichte der Medizin, der Krankenpflege, der Sozialarbeit, der Heilpädagogik, der Psychotherapie o.dgl. zum Inhalt haben, kommen die gesetzliche Sozialversicherung sowie die auf weiten Strecken negative Rolle der freien resp. christlichen Liebestätigkeit über den Umfang einer Randnotiz oftmals nicht hinaus. Wenn im folgenden einige Dinge von sehr weit hergeholt, andere in geradezu laienhaft einfachen Worten dargelegt werden, dann entspricht es der Ansicht des Verfassers, daß vieles, das heute als sichere Erkenntnis angenommen und fraglos hingenommen wird, überaus fragwürdig ist, vieles, das anderen Autoren bislang nur einen Nebensatz Wert gewesen ist, durchaus längerer Betrachtung bedarf, und daß endlich vieles, das unbeachtet in den historischen Bibliotheken und Archiven lagert und unweigerlich dem Zerfall entgegen sieht, noch rechtzeitig ins Licht wissenschaftlicher Betrachtung gezogen werden sollte. Hier Abhilfe zu schaffen, oder vorsichtig ausgedrückt: An-

stoß zu weitergehenden Forschungsarbeiten zu geben, ist das vorrangige Ziel dieser Abhandlung.

Am Anfang dieser Studie steht die These, daß die gesetzliche Sozialversicherung Werte schuf und verankerte, daß zum zweiten der Widerstand aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen die Entstehung des Sozialstaats, mithin die Herausbildung Sozialer Berufe dort, wo die Entwicklung nicht aufzuhalten war, zu einem Bild verklärte, das der Sache an sich nicht gerecht werden konnte und drittens dem Sozialen bis heute als schwere Bürde anhaftet.

Die vorliegende Abhandlung ist Teil einer auf drei Bände angelegten Studie, die im kommenden Jahr abgeschlossen werden soll. Der zweite und der dritte Band werden an ausgesuchten Beispielen die mühevollen, zögerlichen Schritte nachzeichnen, mit denen die Soziale Arbeit ihre Differenzierung und Gestaltung in der Form separater Berufe erlebte, sowie die Versuche aus den Reihen der Wohlfahrtspflege, namentlich der christlichen Liebestätigkeit, die berufliche Entwicklung und die soziale Absicherung der Berufe in ganz eigennütziger Weise zu instrumentalisieren.

Die hier vorliegende erste Band besagter Studie geht das Thema in allgemeiner Form von der grundsätzlichen Seite her an. In den nun folgenden Kapiteln wird es darum gehen, zunächst die Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherung darzulegen sowie die Kämpfe um das System sozialer Sicherheit vor und nach dem Ersten Weltkrieg nachzuzeichnen (Kap. 2). Anschließend werden die vielfältigen Beziehungen der Sozialversicherung zur Armenhilfe aufgezeigt (Kap. 3 und 4). Am Beispiel der Beschäftigungspolitik können die Widerstände, die es gegen die Hebung der Armenhilfe und gegen die Professionalisierung Sozialer Arbeit gegeben hat, skizziert werden (Kap. 5). Die Sozialen Berufe profitierten nicht nur von den fortschrittlichen Impulsen, die von der Sozialversicherung ausgingen, sondern sie wurden ebenfalls vom sozialpolitischen Niedergang, den die Beschäftigungspolitik markiert, in Mitleidenschaft gezogen.

## 2. Die gesetzliche Sozialversicherung

### 2.1. Einleitende Betrachtungen

Die gesetzliche Sozialversicherung (gSV) ist an sich schon ein seltsames Gebilde. Sie trägt verschiedene, zum Teil gegensätzliche Elemente in sich. Einesteils erscheint sie wie jede beliebige Privatversicherung. Beiträge werden erhoben, welche nach gewissen Kriterien gestaffelt sind. Die geleisteten Beiträge begründen einen Anspruch auf bestimmte Leistungen, schriftlich im voraus fixiert und in der Regel unveräußerlich. Die Rechte und Pflichten, die das Versicherungsverhältnis begründen, beziehen sich auf einen individuellen Anspruch bzw. Versicherungsschutz oder wie in der gesetzlichen Unfallversicherung auf einen Personenkreis mit einem für jeden Einzelnen garantierten Leistungsanspruch.

Dann beginnen schon die Merkwürdigkeiten, welche die gSV von jeder beliebigen Privatversicherung abheben. Der Kreis der Beitragzahlenden ist heterogen zusammengesetzt, und beim ersten Hinsehen scheint es so, daß ein Teil des gesamten Personenkreises Beiträge entrichtet, ohne daß er dafür Leistungen bezöge oder überhaupt einen Anspruch auf Leistungen hätte. Der scheinbare Widersinn löst sich auf und wird zu einer plausiblen, durchaus tragfähigen Lösung, sobald man den sozialen Zweck der gSV in Betracht zieht. Am deutlichsten wird der Sachverhalt am Beispiel der gesetzlichen Unfallversicherung (gUV). Hier entrichten allein die Unternehmer bzw. die Unternehmen Beiträge, während die Versicherungsleistungen den abhängig Beschäftigten des Unternehmens zufließen.

Vor dem Inkrafttreten der gUV im Jahre 1884 waren die Unternehmen für Schäden, welche die Lohnabhängigen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit während der Arbeitszeit erlitten, individuell und allein haftbar zu machen. Dies konnte bei schweren und dauerhaften Schäden für das einzelne Unternehmen ziemlich teuer werden. Um nicht mit dem Betriebsvermögen oder sogar privat haften zu müssen, gab es für den Unternehmer lediglich den Ausweg über eine Haftpflichtversicherung für sich bzw. das Unternehmen. Auch wenn es vermutlich relativ selten vorgekommen sein mag, daß ein Arbeiter seinen Schadensersatzanspruch durch alle Instanzen bis zur letzten Konsequenz durchfechtete – Bildung, Zeit und Geld sind hierfür nötig – so war die Situation für jedes Unternehmen immerhin doch ein Risiko. Zudem war es ziemlich teuer und aufwendig, eine passende Haftpflichtversicherung zu finden. Und außerdem verallgemeinerte das

Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 die Schadensersatzpflicht des Unternehmens bei Betriebsunfällen.

Demgegenüber brachte die gUV Vor- und Nachteile, die Vorzüge sind rational zu begründen, die Nachteile hingegen eher in der Psyche des Privatunternehmers zu suchen. Unter den Vorteilen sind zuvörderst die Kosten und das damit verbundene Unternehmensrisiko zu nennen. Die gUV, wie übrigens jeder Zweig der gSV, folgt der Alltagserfahrung, daß individuelle Lasten leichter zu tragen sind, zumindest als leichter empfunden werden, wenn sie gemeinsam von einer größeren Gruppe getragen werden. Ganze Branchen und Wirtschaftszweige wurden gemäß der gUV in Trägerorganisationen, den sog. Berufsgenossenschaften (BG) zusammengeschlossen. Erfahrungsgemäß tritt nicht mit jedem Lohnabhängigen in jedem Betrieb gleichzeitig ein Versicherungsfall auf, so können die Beiträge moderat gehalten werden. Die BG darf nicht wie eine Privatversicherung profitorientiert arbeiten, die BG hat allein sicherzustellen, daß die Ausgaben, also die Versicherungsleistungen von den Beiträgen gedeckt sind. Das in der gSV übliche Prinzip der Selbstverwaltung erlaubt den Beitragzahlenden, in der gUV sind es die Unternehmen, innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Was und Wie eigenständig zu gestalten und somit die Einnahmen und Ausgaben so zu halten, daß sie immerhin vorteilhaft gegenüber einer Privatversicherung bleiben.

Auf der Seite der vermeintlichen Nachteile ist hauptsächlich der Eingriff der BG in den Betrieb zu sehen. Die BG erhielt das Recht und die Pflicht, Mindeststandards der Betriebssicherheit, Hygiene usw. zu formulieren, in die Betriebe zu gehen und auf die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften zu achten. In diesen Punkten schränkt die gUV die Freiheit des Privateigentums ein, was vermutlich von Anfang an nicht jedem Privatunternehmer, sich dem Großgrundbesitzer ähnlich als Herr über seinen Betrieb und seine Lohnabhängigen dünkend, geschmeckt haben dürfte. Die bittere Beschränkung wurde allerdings dadurch versüßt, daß die Unternehmen an der Bemessung der Standards selber mitwirken können und bei Einhaltung der Vorschriften von jeder Privathaftung befreit sind.

Die Vorteile der gSV für die Lohnabhängigen kann man in ihrer ganzen Tragweite jedoch erst ermessen, wenn man sich die vormals herrschenden Zustände vor Augen führt. Bis zur Einführung der gSV war es dem Zufall und einer mehr oder minder glücklichen Fügung des Schicksals überlassen, ob und in welchem Umfang die Lohnabhängigen im Falle einer Erkrankung, eines Unfalls und im Alter abgesichert waren.

Öffentliche Unternehmen, kommunale und Staatsbetriebe führten ihre Bediensteten in eigenen Versorgungskassen, deren Leistungen von Stadt zu Stadt, von Land zu Land sehr verschieden sein konnten. Die soziale Für-

sorge war auf die Zugehörigkeit beschränkt, wer in einen anderen Betrieb eines anderen Landes oder einer anderen Kommune oder in einen Privatbetrieb wechselte, ging des alten Versorgungsanspruches verlustig, man konnte den Anspruch nicht überall hin mitnehmen. Dann ist auch zu bedenken, daß die Versorgung im öffentlichen Dienst als ein von der selbstherrlichen Obrigkeit eingeräumtes Privileg war, das ebenso willkürlich, wie es gewährt, auch wieder entzogen werden konnte. Die Obrigkeit konnte die Versorgung als Strafmittel einsetzen, einen mißliebigen Untertanen zwangsweise aus dem öffentlichen Dienst entfernen bei Verlust der Versorgungsansprüche. In diesem Punkt ähnelte die Versorgung des öffentlichen Dienstes der Armenfürsorge, in beiden Fällen war man auf das Wohlwollen der Obrigkeit angewiesen, gut beraten, sich entsprechend unauffällig zu verhalten.

In Privatbetrieben waren die Lohnabhängigen auf die soziale Gesinnung des Unternehmers geworfen. Es gab ja durchaus Fabrikbesitzer, die Fürsorge für ihre Arbeiter und Angestellten als ihre moralische Pflicht ansahen. Sie ließen Betriebskassen und andere Sozialanstalten einrichten, mit den den Unternehmern überaus willkommenen Nebenwirkungen, ein Wir-Gefühl in der Belegschaft zu wecken, die Bindung an den Betrieb zu stärken, auf die Gestaltung der Arbeitspausen, der Freizeit und auf das Denken der Arbeiter einwirken zu können. Einen deutlichen Hinweis gibt Werner von Siemens in einem Schreiben vom 1. Dez. 1872 an Siemens Brothers in London:

*„....Steht bei ihnen (den Arbeitern von Siemens & Halske, gegründet 1847; eigene Anm.) erst die Überzeugung unwandelbar fest, daß denen, die bei uns bleiben, die Sorge für ihr Alter und ihre Familie genommen ist (in diesem Zusammenhang ist von einer betrieblichen Pensionskasse die Rede; eigene Anm.), so werden sie dadurch fest an das Geschäft geknüpft, sie werden den Umsturztheorien der Sozialisten abholt, werden sich Streiks widersetzen und haben eigenes Interesse am Gedeihen des Geschäfts...“<sup>1</sup>*

Konservative Sozialpolitiker, d.h. diejenigen, die Sozialpolitik als ein wichtiges Werkzeug für die Erhaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ansahen, pochten immer lauter auf die soziale Verantwortung der Unternehmer und wurden nicht müde, die Vorzüge betrieblicher Einrichtungen sowie die Einbeziehung der Arbeiter in die Verwaltung der betrieblichen Anstalten, sog. Arbeiterausschüsse, zu schildern:

---

1 Zit. nach Ritter/Kocka, Deutsche Sozialgeschichte, Bd. 2, S. 148

*„...Schon seit Jahren haben einsichtige und wohlwollende Arbeitgeber der Industrie in ihren Fabriken, Bergwerken oder Hüttenwerken sich Arbeiter-Vertretungen geschaffen...daß...den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen, und auf diese Weise die Arbeitgeber die Fühlung mit den Arbeitern erhalten...daß so die schroffe Kluft, durch Klassen-Haß und Mißtrauen gebildet, überbrückt wird; daß endlich...die Arbeiter lernen, praktische Ziele zu verfolgen, anstatt Phantasiegebilden nachzujagen; daß sie auch die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten allen menschlichen Strebens gerade durch Verwaltung von Wohlfahrts-Einrichtungen kennen lernen...Die Ausschüsse sind kein Kampf- und Zwangsmittel, sondern ein Vermittlungs- und Friedenswerkzeug...“<sup>1</sup>*

Wieder andere Unternehmer dagegen boten nur einen kargen Lohn, zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel. Auch um hier Abhilfe zu schaffen, bildeten sich zahlreiche Arbeitervereine, deren oftmals erste Handlung die Errichtung sozialer Selbsthilfe, sog. Hilfskassen, war. Diese jedoch gewährten, wie der Name schon sagt, lediglich eine Hilfe, keine vollwertige, umfassende Fürsorge oder Versorgung, eine solche konnten sie auch gar nicht bieten, weil sie allein mit Beiträgen der Lohnabhängigen gespeist wurden, und die brauchten ohnehin jeden Pfennig zum Überleben, mußten also ihren Kassenbeitrag sich sprichwörtlich vom Munde absparen.

In einigen Bereichen, so in der im 19. Jahrhundert noch lange stark betriebenen Heimindustrie sowie unter Wanderarbeitern und Tagelöhnern herrschte vielerorts die blanke Not.

Vor dem Inkrafttreten der gSV gab es also, abgesehen von wenigen Ausnahmen, keine allgemein verbindlichen Regelungen, die Fürsorge oder soziale Sicherheit der Lohnabhängigen war von Betrieb zu Betrieb, von Branche zu Branche, von Stadt zu Stadt und Land zu Land verschieden. Die vorhandene Not – wenn von Armut die Rede war, dann war im 19. Jahrhundert immer die Arbeiterbevölkerung, auch diejenigen, die gerade eine Erwerbsarbeit hatten, gemeint – wurde von der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit bestenfalls gemildert. Die beiden Institutionen, die öffentliche Armenpflege und die private Wohltätigkeit, letztere bisweilen auch Liebestätigkeit oder caritativ und frei genannt, erfreuten sich nicht unbedingt allgemeiner Zustimmung, zu sehr haftete ihnen der Geruch gönnerhafter, herablassender Gaben an, die Erwartung, daß die Hilfeempfänger sich als würdige Untertanen erweisen, dem missionarischen Eifer christlicher Vereine zugänglich sein sollten u.dgl.

---

<sup>1</sup> Der Volksverein für das katholische Deutschland, Stimmen aus dem Volksverein, Jg. 1895-H. 6, S. 89 f.

Natürlich kam die gSV nicht aus dem Nichts, sie hatte ihre Vorläufer, Vorgänger in bescheidenen Ansätzen. Man kannte bereits eine Fürsorgepflicht des Unternehmers, so in der Gesindeordnung oder in der Seemannsordnung. Eine Beitragspflicht zu Versicherungseinrichtungen nennt die preußische allgemeine Gewerbeordnung von 1845; die Verordnung von 1849 ermächtigt die Gemeinde, per Ortsstatut Beiträge von Gesellen, Gesinde und Gewerbetreibenden einzuziehen. Das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 schließlich erteilt der Gemeinde oder dem Kommunalverband Befugnisse, die Einrichtung und Anerkennung eingeschriebener Hilfskassen, ersatzweise freier Hilfskassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zu veranlassen. Daneben kamen Gesetze für bestimmte Gewerbe und Berufsgruppen, die für die ökonomische Entwicklung besonders wichtig waren, zustande. So ordnete das preußische Berggesetz vom 24. Juli 1865 von Staats wegen den geographischen Zusammenschluß der Berg- und Hüttenwerke an, Knappschaftskassen wurden eingerichtet, Krankenfürsorge, Invalidenunterstützung, Begräbnisbeihilfe, Witwen- und Waisenunterstützung.

Die gSV brachte nun einen neuen Ton, ja einen neuen Wesenszug in das Sozialgefüge Deutschlands. Die Lohnabhängigen konnten jetzt ein Recht auf Hilfeleistungen erwerben, welches nicht willkürlich verliehen und wieder entzogen werden konnte, welches durch einen formalen Akt erworben im gesamten Reichsgebiet gleich Geltung hatte. Eine weitere bemerkenswerte Neuerung - das wird heute, da es zum gewohnten Bild gehört und nur schwerlich vorstellbar, wie es ohne ist - war, daß die gSV je länger je mehr mit Maßnahmen der Vorsorge und Nachsorge, der Prophylaxe, Prävention und Rehabilitation ausgestattet wurde. Die gSV genügte sich von Anfang an nicht mit der bloßen Auszahlung eines Krankengeldes, einer Invaliden- oder Altersrente. Gerade die vor- und nachsorgenden Leistungen waren in Art und Umfang neu, hoben die gSV weit über jede Privatversicherung hinaus, desgleichen über die öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit. Und nicht zuletzt verliehen die Beiträge gleichzeitig mit dem Leistungsanspruch das Recht, gemäß dem Anteil am Beitragsaufkommen jedes Sozialversicherungszweigs in den Selbstverwaltungsorganen der gSV an der Gestaltung der Leistungen mitzuwirken.

Das Soziale der gSV war den Lohnabhängigen unmittelbar zugänglich. Der Kreis der Versicherten war gerade in den ersten Jahren zwar noch sehr eng gezogen und die Leistungen dürftig, immerhin gab es nun in Gesetzen, Verordnungen, Statuten und Satzungen eindeutig und nachvollziehbar geregelte Sicherheit, die die Lohnabhängigen mit ihren Hungerlöhnen nie und nimmer auf dem Wege privater Versicherung mit der gleichen Beitragshöhe hätten erreichen können. Die gSV zieht beide Seiten - die



Lohnabhängigen, ihre Arbeitskraft, die ja ein Gutteil der Lebenskraft ist, zur Verfügung stellend, und die Unternehmer, die Arbeitskraft ausnutzend – heran, um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Arbeitskraft zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen, wenn die Arbeitskraft verbraucht ist.

Im Grunde ist es verfehlt, von einem Versicherungsrisiko im Sinne einer Privatversicherung zu sprechen. Krankheit ist eine biologische Größe, einen Menschen, der Zeit seines Lebens nicht erkrankt, gibt es nicht oder nur in einer statistisch unerheblichen Seltenheit. Gleiches trifft auf das Alter zu sowie in gemilderter Häufigkeit und vom Menschen gemacht auf Invalidität und Arbeitslosigkeit. Abgesehen von den Produktions- und Reproduktionsbedingungen, die mal lebensfeindlicher, mal lebensfreundlicher sind, üben die finanziellen Voraussetzungen entscheidenden Einfluß darauf aus, ob der Arbeiter beispielsweise sich krank meldet und ärztliche Hilfe beansprucht, was nicht gleichzusetzen ist mit einer drohenden oder tatsächlichen Erkrankung. Für einen Arbeiter vor der Ära der gSV machte eine Krankmeldung wenig Sinn, nicht nur daß er kein Geld hatte, um Arzt, Krankenhaus, Arzneien usw. zu bezahlen, überdies drohte ihm die sofortige Entlassung, also noch mehr materielles Elend.

Will man hier Verlässlichkeit herstellen, kann die soziale Absicherung nicht der Freiwilligkeit, nicht der individuellen Willkür überlassen bleiben, es muß eine allgemein verbindliche Sicherstellung durch alle Beteiligten eingerichtet und mit den nötigen gesellschaftlichen resp. staatlichen Garantien versehen werden. Die Überlegung, die Unternehmer mit in die Pflicht zu nehmen, fiel sicherlich umso leichter, als im 19. Jahrhundert die Ansicht populär wurde, daß die Unternehmer soziale Verantwortung wahrzunehmen und ihren Beitrag zur Lösung der sog. Sozialen Frage beizusteuern hätten. Und weil gewichtige staatspolitische Ziele hineinregierten, war zum aktiven Eingreifen des Staates kein großer Schritt mehr. Die Sozialversicherung wurde also eine obligatorische, gesetzlich vorgeschriebene.

Nach der formalen Gründung des Deutschen Reichs 1871 stand bekanntlich die Aufgabe an, die vormals unabhängigen, unterschiedlich entwickelten Staaten zu einem Reichsgebiet zu vereinen, einen einheitlichen Wirtschafts- und Staatsraum zu schaffen und nicht zuletzt eine innere Verbundenheit mit dem neuen Staatsgebilde herzustellen, was in der sozialwissenschaftlichen Literatur gemeinhin unter der Bezeichnung „innere Reichsgründung“ gefaßt wird. Gerade einen elementaren Bereich des Lebens, die so wichtige soziale Sicherstellung und materielle Hebung der Lohnabhängigen – die sog. Soziale Frage war damals in aller Munde – der Willkür einzelner Unternehmer und privater Versicherungen zu überlassen, hätte die Unterschiede wahrscheinlich nur verschärft, das soziale

Gefälle zwischen den Landesteilen eher verstärkt, die Kluft zwischen Kapital und Arbeit vertieft, den Streit zwischen den Parteien und Kirchen angeheizt, dem Klassenkampf neuen Zündstoff geliefert. Teilweise ging der Klassenkampf in eine Abstimmung mit den Füßen über. Das gesamte 19. Jahrhundert hinweg war, in bestimmten Zeitabschnitten zu großen Wellen ansteigende, Auswanderung zu verzeichnen. Genaue Zahlen gibt es nicht, nach den verstreuten Schätzungen kann man sicherlich mit fünf bis sechs Millionen Menschen rechnen, die aus politischen, religiösen, wirtschaftlichen oder anderen handfesten Motiven emigrierten, immerhin reichlich zehn Prozent der gesamten Einwohnerzahl.

Bezeichnend für den Obrigkeitsstaat war, wie dieser mittels einer ganzen Reihe repressiver Gesetze Abweichler und Oppositionelle aller Art, insbesondere Sozialisten und Anarchisten, niederzuhalten und Arme zu gängeln versuchte: 1871 das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, 1872 das Reichsstrafgesetzbuch, 1876 Novelle des § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs, woraufhin die Bundesstaaten nach und nach Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze erließen. Parallel hierzu entbrannte der Kulturkampf gegen die Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche unter dem Schlagwort des „Ultramontanismus“, was soviel heißen sollte, daß die Katholiken im Deutschen Reich eher den Weisungen des Papstes jenseits der Berge folgten als den Weisungen der Reichsregierung. Zuletzt der Kampf gegen die „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. Das Machtgerangel zwischen Reichsregierung und Kirche nannte seinerzeit Johann Most in der „Gottespest“ von 1883 *„...sozusagen nur häuslichen Hader um die Oberge-  
walt...“*<sup>1</sup>

Der Katholizismus bzw. die römisch-katholische Kirche ging innerlich gestärkt aus dem Kulturkampf hervor, und das gleiche Ergebnis war schon recht bald im Kampf gegen die Sozialdemokratie absehbar.

Bereits im Februar 1879, dann noch einmal im Februar 1881 leitete Kaiser Wilhelm I. mit vorsichtigen Worten eine Wende ein, die damals wie heute als der Startschuß zur Sozialversicherungsgesetzgebung angesehen wird. In der kaiserlichen Botschaft zur Eröffnungssitzung der Reichstagsperiode 1881/82 am 17. Nov. 1881, die in Abwesenheit des Kaisers vom Reichskanzler von Bismarck verlesen wurde, bekräftigte er seinen in den früheren Botschaften angedeuteten Wunsch:

*„...Wir halten es für Unsere Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Be-*

---

1 Vermischte Schriften, S. 55

*wußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen...“<sup>1</sup>*

Angetrieben von einer gehörigen Portion Eitelkeit, sich ein Denkmal setzen, mit einem unverwechselbaren Image in die Geschichtsbücher eingehen zu wollen, klingen die bereits genannten wirtschafts- und staatspolitischen Ziele an, auch die moralischen Aspekte der sozialen Frage haben Spuren hinterlassen, indem der Kaiser den Lohnabhängigen ein Anrecht auf Sicherheit und Fürsorge zubilligt. Von Bismarck fügte in den Reichstagsdebatten 1881 sein etatisches Credo hinzu,

*...auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei...“<sup>2</sup>*

„Die ursprünglichen Pläne Bismarcks“, so weiß Rüdeger Baron indes zu berichten, „den deutschen Arbeitern nach französischem Muster Renten aus allgemeinen Steuern zu zahlen, um sie damit zur Abwehr des Liberalismus an Staat und Monarchie zu binden, sind an dem entschlossenen Widerstand der Unternehmer gescheitert. Lediglich bei den Alters- und Invalidentrenten konnte sich die Reichsregierung mit einem Staatszuschuß durchsetzen“.<sup>3</sup> Ob von Bismarcks Pläne allein von den Unternehmern gekippt wurden, soll hier nicht weiter verfolgt werden. Offensichtlich hat es aber selbst in der obersten Staatsführung differierende Ansichten zu diesem Punkte gegeben, denn in der Novemberbotschaft von 1881 hatte Kaiser Wilhelm I. seine Wünsche durchscheinen lassen, daß in wirtschaftlichen Belangen die beteiligten Klassen, also Kapital und Arbeit, selbstverständlich unter staatlicher Aufsicht ihre Angelegenheiten selber und gemeinsam regeln sollten. Das bildete die dominierenden gesellschaftlichen Sphären Herrscher bzw. Staat, Kirche und Wirtschaft ab, und war vom kaiserlichen Standpunkt aus nicht unklug gedacht: Streitigkeiten zwischen den Klassen und Parteien sollten diese gegeneinander richten, im Parlament oder wo auch immer austragen, das Verhältnis des Herrscherhauses zu seinen Untertanen bliebe davon unbeschadet. Das Modell der gSV mit ihren Organen der Selbstverwaltung kommt diesem Wunsch doch ziemlich nahe.<sup>4</sup>

---

1 Stenographische Berichte, 1881/82, Bd. 1, S. 2

2 Stenographische Berichte, 1881, Anlagen, S. 228 f.

3 Landwehr/Baron, Geschichte der Sozialarbeit, S. 39

4 Zur Entstehung der gSV sowie zur Rolle verschiedener Personen und Motive vgl. die nach wie vor lesenswerten Übersicht von Peters, Die Geschichte der Sozialversicherung,

Diese Idee übernahm schließlich auch Bismarck. In der folgenden Legislaturperiode trat er vehementer als zuvor dafür ein, die Organe der gSV als öffentliche Körperschaften unter Aufsicht und Schutz des Staats obligatorisch einzurichten, mit dem Ziel,

*„...daß auch bei den bisher Schutzlosen im Staate sich die Ueberzeugung aus der Praxis allmählich einbürgert, daß der Staat nicht bloß sich ihrer erinnert, wenn es gilt, Rekruten zu stellen, oder wenn es gilt, Klassensteuern zu zahlen – ich hoffe, daß wir über diesen Fehler unserer steuerlichen Einrichtungen mit der Zeit ganz hinwegkommen können –, sondern daß er auch an sie denkt, wenn es gilt, sie zu schützen und zu stützen, damit sie mit ihren schwachen Kräften auf der großen Heerstraße des Lebens nicht übergerannt und niedergetreten werden...“<sup>1</sup>*

Eine andere, mehr finanzpolitische Blickrichtung eröffnet die Lektüre von Hennings zweibändiger Darstellung der Wirtschaft in Deutschland, indem er auf den engen Zusammenhang zwischen Reichsfinanzen und Schutzzollpolitik eingeht.<sup>2</sup> Nach der Gründung hatte das Deutsche Reich zunächst zwei wesentliche Finanzquellen, die Matrikularbeiträge der Mitgliedsstaaten und einige Zölle. Die aggressive Schutzzollpolitik seit den späten 1870er Jahren brachte den inländischen Unternehmern Schutz gegen preiswerte ausländische Waren, sicherte also ihre Gewinne, und erhöhte die Einnahmen des Reichs, machte das Reich also weniger abhängig von den Mitgliedsstaaten und deren Beiträgen zu den Reichsfinanzen. Die einzigen Leidtragenden am Ende waren die sog. Konsumenten, die Masse der Lohnabhängigen, die von preisgünstigen Importwaren abgeschnitten wurden. Für das Reich wäre es sicherlich widersinnig gewesen, die höheren Zolleinnahmen gleich wieder in einer staatlichen Arbeiterfürsorge oder Staatsversicherung festzulegen. Die gSV kann also auch als ein Kompromiß zwischen den Bedürfnissen der Reichsregierung und denen der Unternehmer gelesen werden: das Reich sichert den Unternehmern ihre Gewinne, diese zeigen sich im Gegenzug bereit, einen Teil der Gewinne in die Sozialversicherung einzubringen. Den Arbeitgeberanteil an den gSV-Beiträgen können die Unternehmer gleich wieder als Aufschlag auf den Endpreis der Waren zurückholen. Daß den Unternehmern kein Nachteil daraus erwachsen würde, dafür sorgte das Reich mit den Schutzzöllen. Ob nun dies die

---

sowie die Abhandlungen von Gerhard A. Ritter, insbesondere Ritter, Bismarck und die Entstehung, sowie Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England, hier hauptsächlich die S. 18-52.

1 Stenographische Berichte, 1881/82, Bd. 1, S. 489

2 Henning, Landwirtschaft, Bd. 2, S. 113 ff.

entscheidende Hürde war, welche die gSV zu nehmen hatte, mag offen bleiben, auffallend jedenfalls ist der zeitliche Zusammenhang, erst kommen die Schutzzölle, dann die Versicherungsgesetzgebung in Gang. Es geht auch anders herum, und dies kann heute beobachtet werden: zuerst macht der Staat den Unternehmern Steuergeschenke und privatisiert Staatsbetriebe, anschließend werden mit dem Verweis auf sinkende Staatseinnahmen Sozialleistungen abgebaut.

Bis hierher sind nur einige tragende Momente der gSV in Deutschland angesprochen worden, von anderen, welche den Gang der Ereignisse, den Streit um die gSV, die Wechselwirkung mit der Armenpflege und schließlich die berufliche Entfaltung der Sozialen Dienste direkt beeinflussen sollten, wird im folgenden noch zu reden sein.

Zum Abschluß dieser allgemeinen Betrachtungen muß einmal noch das sog. Zuckerbrot, der Arbeitsschutz und die gSV, die Sozialpolitik des Deutschen Reichs gegenüber den Lohnabhängigen, namentlich gegenüber der Arbeiterklasse im späten 19. Jahrhundert, in den Blick genommen werden. In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird die gSV einseitig in ihrer herrschaftssichernden Funktion gesehen. Das liegt hauptsächlich in der Staatsfixiertheit einer sich irgendwie „kritisch“, sich irgendwie „links“ verstehenden Richtung begründet. Oftmals wie gebannt haftet der Blick an den tatsächlichen oder vermeintlichen Motiven staatlichen Handelns und dessen Wirkung auf die Untertanen, daneben verblasen die Gegensätze und Widersprüche, die ganze Dialektik des historischen Prozesses und nur selten gelingt ein freimütiger Blick auf die realen Bedürfnisse konkreter Menschen.

Es wäre ja unsinnig bestreiten zu wollen, daß der gSV das Ziel beigegeben war, den Staat zu reformieren, die Monarchie und Klassengesellschaft zu stabilisieren, die Lohnabhängigen ihren gewerkschaftlichen und Parteiorganisationen zu entfremden und zumindest in sozialer Hinsicht mit dem Obrigkeitsstaat auszusöhnen. So wie die Lage war, bedurfte es großer Anstrengungen, um die Lohnabhängigen von Unruhen, Krawallen, Streiks, Auswanderung usw. abzubringen. Ein Zuckerbrot, das ja kein notwendiges Lebensmittel ist und auch nicht unbedingt zur Verbesserung der Lebensqualität beiträgt, wäre da ungeeignet gewesen. Die gSV hingegen berührte existentielle Bedürfnisse, sie trug, wenn auch nicht sofort, so doch mit ihren zahlreichen Reformen, Novellen, Verordnungen u. dgl. über Jahrzehnte hinweg zu einer deutlichen Hebung der Lebensführung bis hinein in die elendsten Schichten der Arbeiterklasse bei. Wirkliche Reformen sind eine zweischneidige Angelegenheit: zur einen Seite folgen sie tatsächlichen Bedürfnissen und helfen Konflikte im Klassenkampf befrieden; zur anderen Seite hinterläßt die neue Lebensqualität Spuren, man lernt sie zu schätzen,

man wird für Ernährung, Gesundheit, Arbeitssicherheit, Fragen des Alterns usw. sensibilisiert. Die Suche nach weitergehenden Verbesserungen, welche über das Ursprüngliche hinausgehen, jedoch schon in diesem angelegt sind, schließt sich an. Sozialwissenschaftler sollten unbedingt lernen, die Motive des Handelns von der tatsächlichen Wirkung zu unterscheiden.

Die gSV trägt reaktionäre ebenso wie konservative und fortschrittliche Elemente in sich. Die Selbstverwaltung ist bis zu einem bestimmten Punkt ein reaktionäres Element; sie greift zurück auf die Innungen, Zünfte, Gesellenvereine und Selbsthilfekassen, in denen ein fest eingegrenzter Personenkreis seine Angelegenheiten selber regelt. Dieses beißt sich dann aber mit der Heranziehung der Unternehmer zu den Beiträgen, noch mehr mit den Leistungen und der immateriellen Wirkung, welche die gSV über einen exklusiven Kreis hinaushob und zu einer Angelegenheit der Gesellschaft im Ganzen werden ließ. Konservative Wirkung kann dem Versicherungsprinzip zugeschrieben werden, indem es die soziale Lage der Lohnabhängigen zu einem Versicherungsfall machte, aus der allgemeinen Staatspolitik herauslöste, die Soziale Frage zu einem separaten Thema der Sozialpolitik werden ließ. Fortschrittlich<sup>1</sup> schließlich kann die gSV gelten, indem sie vormals Rechtlose durch einen formalen Akt mit individuellen Rechten ausstattete, diese mit konkreten Leistungen erfüllte und – darin wendet sich ein reaktionäres Element zum Fortschritt – der Arbeiterklasse, den Lohnabhängigen Zugang zur Verwaltung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit Gültigkeit und Wirkung im gesamten Deutschen Reich verschaffte.

In dem letztgenannten Aspekt, die Befriedigung materieller sozialer Bedürfnisse in formalen Akten, spiegelt sich eine Stimmung der Zeit wider. Karl Marx bereits hatte prophezeit, daß das Reich der Freiheit beginne, wo das Reich der Notwendigkeit ende, wo die materiellen Bedürfnisse von persönlichen, ideologischen und klassenmäßigen Bindungen ungetrübt sachlich effizient befriedigt würden. In ähnliche Richtung, allerdings vor der Kritik der Klassengesellschaft zurückschreckend, dachten auch bürgerliche Wissenschaftler wie beispielsweise Georg Simmel. Seine formale Vernunft zu Beginn des 20. Jahrhunderts gipfelt in der Hoffnung, daß der

---

1 Nicht zu verwechseln mit der Bezeichnung „modern“. Modern sind Autos, Kernkraftwerke, Plastiktüten schnurlose Telefone und dergleichen Wohlstandsmüll. Modern heißt, die jeweilig neuesten Mittel, die auf den Markt geworfen werden können, auch tatsächlich einzusetzen, soweit der Profit den Einsatz lohnt, fortschrittlich dagegen, das Leben jedes einzelnen zu verbessern. Daß die Modernisten in jüngster Zeit fordern, gesellschaftlich garantierte Rechte sozialer Sicherheit wieder abzubauen, zurück in die Unwägbarkeiten der individuellen Daseinsvorsorge zu legen, zeigt einmal mehr, daß Modernismus nicht unbedingt mit Humanität vereinbar ist.

Geldverkehr alle sachlichen Angelegenheiten an sich ziehe, von immateriellen Trübungen bereinigte, sachliche Lösungen erlaube und gleichzeitig den menschlichen Verkehr von materiellen Vorbehalten befreie. Gleichzeitig sah er die Gefahr, daß das Mittel den Zweck übertönt:

*„...der förmliche Rausch, in den die Triumphe von Telegraphie und Telephonie die Menschen versetzt haben, läßt sie oft übersehen, daß es doch wohl auf den Wert dessen ankommt, was man mitzuteilen hat, und daß demgegenüber die Schnelligkeit oder Langsamkeit des Beförderungsmittels sehr oft eine Angelegenheit ist, die ihren jetzigen Rang nur durch Usurpation erlangen konnte. Und so auf unzähligen Gebieten. Dieses Übergewicht der Mittel über die Zwecke findet seine Zusammenfassung und Aufgipfelung in der Tatsache, daß die Peripherie des Lebens, die Dinge außerhalb seiner Geistigkeit, zu Herren über sein Zentrum geworden sind, über uns selbst...“<sup>1</sup>*

Die Warnung traf und trifft eben die gSV und um so mehr, als die sozialpolitischen Akteure, je nach persönlicher Einstellung oder politischer Richtung, im Laufe der Zeit der gSV auch noch verschiedene Zwecke und Ziele unterstellten.

Man sieht: man wird der gSV unmöglich gerecht, solange man sie auf einen Begriff reduzieren will. Das bereitete schon seit Einführung der gSV den Zeitgenossen Kopfzerbrechen, die einen sahen in ihr eine Bedrohung, andere in ihr den richtigen Ansatz zur Lösung der Sozialen Frage und wieder andere einen ersten Schritt zur Beseitigung des Elends in der Gesellschaft überhaupt.

## **2.2. Der Streit um die gSV bis zum Ersten Weltkrieg**

Der Streit ist so alt wie die gSV selbst. Schon in der ersten Gesetzgebungsphase begannen endlos ausufernde Debatten. Mal mußten mehrere Gesetzentwürfe eingebracht werden, mal kam ein Gesetz erst in letzter Minute mit knapper Reichstagsmehrheit zustande.

*„...Kurz, schon das Zustandekommen der ersten deutschen Sozialversicherungsgesetze stand im Zeichen heftigsten Kampfes, in dem allerdings jene, die für die Sozialversicherung kämpften, im Reichsgründer (gemeint ist der seinerzeitige Reichskanzler Otto v. Bismarck; eigene Anm.) einen überragenden und mächtigen Führer hatten...“<sup>2</sup>*

---

1 Simmel (1907), Philosophie des Geldes, S. 671 f.

2 Weber (1931), Streit und Wahrheit, S. 11

Mit der Verabschiedung und dem endlichen Inkrafttreten der Sozialversicherungsgesetze kehrte allerdings keine Ruhe ein, gegnerische Stimmen kamen nie ganz zum Verstummen und riefen regelmäßig Befürworter der gSV auf den Plan, die ihrerseits die Gesetze in einzelnen Punkten ebenso wie in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung wortreich und leidenschaftlich zu verteidigen wußten.

Zunächst trat, abgesehen von einigen kleineren Korrekturen an den bestehenden Regelungen und einigen Reformen des Arbeitsschutzes, um die Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert ein relativer Stillstand der Gesetzgebung in der Sozialpolitik ein, die zuvor noch so heiß diskutiert worden war und zu zahlreichen Gesetzesinitiativen gereizt hatte. Der Münsteraner Professor Weber wußte zu berichten:

*„...Der junge Kaiser (Wilhelm II.; eigene Anm.), der in den ersten Jahren seiner Regierungszeit sich mit so großer Begeisterung für die Sozialpolitik eingesetzt hatte, ließ sich auf die Seite der Gegner der Sozialpolitik ziehen. (Zu den Gegnern der Sozialpolitik zählt der Autor namentlich die Großindustrie und an deren Spitze den Freiherrn von Stumm; eigene Anm.) Ein völliger Stillstand in der Entwicklung der Sozialversicherung und darüber hinaus auf der ganzen Linie der deutschen Sozialpolitik war die Folge. Die Umsturzvorlage von 1894 leitete den Kampf ein, der Sturz des preußischen Handelsministers Hans von Berlepsch – seit 1890 die treibende Kraft und der Führer der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung – im Jahre 1896 verriet den ersten Erfolg der Gegner, so daß Bueck, der Geschäftsführer des Zentralverbandes der Industriellen, mit Genugtuung konstatieren konnte, man habe >ihn endlich klein bekommen<, und die Zuchthausvorlage 1898 bedeutete den Höhepunkt im Kampfe...“<sup>1</sup>*

Im übrigen scheint die Trennung in Arbeiterversicherung einerseits und Arbeitsschutz andererseits, die heute gängige Ansicht, die Arbeitsschutzgesetze hätten die Sozialversicherungsgesetzgebung zum Erliegen gebracht, seien m.a.W. ein Gegensatz, nicht besonders schlüssig. Wenn man bedenkt, daß das Fernhalten Ungelernter und körperlich Ungeeigneter von schweren, gefährlichen Arbeiten unmittelbar unfallverhütend auch im Sinne der gUV wirkt, wenn man weiterhin die Beschränkung der Kinderarbeit, des Arbeitstags, den Ausbau des Mutterschutzes u. dgl. m. als die Arbeits- und Lebenskraft erhaltend in Betracht zieht, Krankheit und frühzeitige Invalidität eindämmend, also im Sinne der gSV präventiv wirkend, muß man zugestehen, daß Arbeitsschutz und Sozialversicherung ziemlich nahe bei einander liegen, oftmals in einander greifen.

---

1 Ebenda



In besagtem Zeitraum meldeten sich aber schon wieder gewichtige Stimmen zu Wort, welche erneute und größere Anstrengungen zur Lösung der sog. Arbeiterfrage anmahnten. Franz Hitze<sup>1</sup> beispielsweise brachte eine Neuauflage seiner Schrift „Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung“ aus dem Jahre 1877 heraus. Dort heißt es:

*„...Als Aufgaben zur >Lösung< der Arbeiterfrage ergeben sich: 1. Schutz der persönlichen Güter (Arbeiterschutz); 2. Sicherung eines stetigen Einkommens (Arbeiterversicherung); 3. Hebung und Veredelung der Lebenshaltung...“<sup>2</sup>*

Hitze, beileibe kein Sozialist, sondern konservativer katholischer Sozialpolitiker, sprach sich für den Ausbau insbesondere der gSV aus, die Einführung von Berufsgenossenschaften in allen Gewerbezweigen, intensive statistische Erhebung, Ausweitung präventiver Maßnahmen, eine Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, Regelung der Produktion resp. bessere Beherrschung des Betriebsrisikos, strenge Fabrikordnungen, Mindestlöhne u.v.a.<sup>3</sup> Insgesamt wollte er seine Vorschläge als Maßnahmen zur Hebung und Veredelung der gewohnheitsmäßigen, durchschnittlichen Lebenshaltung verstanden wissen, was ebenso die Errichtung guter Arbeiterwohnungen, Fortbildung, Arbeiterbibliotheken etc. bedeuten müsse.<sup>4</sup>

Die Gesetzgebung kam bald wieder in Fluß, im übrigen nicht allein die Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten und Betriebsbeamte in Privatbetrieben betreffend. Hauptsächlich sind hier zu nennen: das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899<sup>5</sup>, wodurch über das erste Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 hinaus nun auch sonstige Angestellte sowie Lehrer und Erzieher versicherungspflichtig wurden; das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Solda-

---

1 Franz Hitze (1851–1921) war u.a. Initiator und Generalsekretär des Verbands katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde und wirkte als Schriftleiter maßgeblich an der Monatsschrift „Arbeiterwohl“ des Verbands mit; er war Mitglied der katholischen Zentrums-Partei, gut fünfunddreißig Jahre bis 1921 Mitglied der Reichstags und mehr als fünfundzwanzig Jahre lang Hochschullehrer für christliche Gesellschaftslehre. Als Mitglied der Reichstagsfraktion wurde er sehr bald der führende sozialpolitische Sprecher des katholischen Zentrums. Er pflegte engen Kontakt zu Windhorst und Brandts. Ludwig Windhorst (1812–1891) war maßgeblich an der Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland 1890 beteiligt, Franz Brandts (1834–1914) gehörte zu den Gründern des Verbands Arbeiterwohl und war bis zu seinem Tode Präsident des katholischen Volksvereins.

2 Hitze (1898), Die Arbeiterfrage, S. 8

3 Ebenda, S. 64 f., zur Arbeitslosenversicherung ausführlich S. 76 ff.

4 Ebenda, S. 79 ff.

5 Vgl. RGBl. 1899-Nr. 34, S. 463 ff.

tenstandes vom 18. Juni 1901<sup>1</sup>; das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906<sup>2</sup>; das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom gleichen Tage<sup>3</sup>; die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911<sup>4</sup> und schließlich das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dez. 1911<sup>5</sup>.

Ist ein neuer die Gemüter bewegender Gedanke erst einmal in den Köpfen festgesetzt, bleibt er nicht lange auf die ursprüngliche Sache beschränkt. Die Leistungen der anfangs sog. Arbeiterversicherung schienen einen eigenständigen Wert anzunehmen, der nicht länger für Arbeiter alleine gedacht war. Die gSV strahlte auf die staatlichen Versorgungsleistungen für Beamte und das Militär aus, insbesondere die Versorgung der Kommunalbeamten sowie der einfachen Mannschaften und niederen Ränge des Militärs stand der gSV um einiges nach und wurde entsprechend aufgebessert. Insofern erscheint es gerechtfertigt, die staatliche Versorgung im Dunstkreis der gSV zu suchen.

Und sobald die Fürsorge der Lohnabhängigen, die Versicherung und Versorgung der Bediensteten öffentlicher und privater Einrichtungen und Unternehmen staatlich geregelt wird, dabei gewisse Personenkreise ausgenommen sind, z.B. ab einer bestimmten Höhe des Einkommens oder in bestimmten Betrieben und Branchen, dann ist der Schritt nicht mehr weit bis zur staatlichen Aufsicht über die privaten Versicherungen, die von den Nichtversicherungspflichtigen womöglich in Anspruch genommen werden. Deshalb gehört das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901<sup>6</sup> ebenfalls hierher.

Die Reichsversicherungsordnung (RVO) faßte die bis dahin neben einander bestehenden Sozialversicherungszweige systematisch zusammen. Durch eine neuerliche Reform der gKV, die nun auch die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in die Versicherungspflicht nahm, wuchs der Kreis der Versicherten auf ca. zwanzig Millionen Versicherte an (zuvor war per Gesetz vom 25. Mai 1903 der Kreis der Versicherten von ursprünglich 4,5 Mio. im Jahre 1885 auf 14 Mio. erweitert worden). Die Angestellten, die zum Zeitpunkt der ersten Sozialversicherungsgesetze eine noch ziemlich dünne Schicht aller Lohnabhängigen gebildet hatten, erhiel-

---

1 Vgl. RGBl. 1901-Nr. 26, S. 211 ff.

2 Vgl. RGBl. 1906-Nr. 30, S. 565 ff.

3 Vgl. ebenda, S. 593 ff.

4 Vgl. RGBl. 1911-Nr. 42, S. 509 ff.

5 Vgl. RGBl. 1911-Nr. 68, S. 989 ff.

6 Vgl. RGBl. 1901-Nr. 18, S. 139 ff.

ten nun, während sie an Zahl und Bedeutung stetig zunahmen<sup>1</sup>, eine separate Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters. Bis 1924 bestand aber noch die absurde Situation, daß die Angestellten ebenso in der Invaliditätsversicherung, also in bestimmten Fällen unsinnigerweise doppelt versichert waren, was neben anderen als ein Indiz für das mühevolle Heranreifen zu einer anerkannten und selbstsicheren Berufsschicht gewertet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten der Angestelltenversicherung und der sukzessiven Inkraftsetzung der RVO – die Invaliditäts- und Rentenversicherung am 1. Jan. 1912, Unfallversicherung am 1. Jan. 1913, Krankenversicherung am 1. Jan. 1914 – flammte der Streit um die gSV erneut auf. Über die Gründe kann man nur Vermutungen anstellen. Möglicherweise lieferte die Systematisierung und Ausdehnung der gSV selbst den Anlaß zum wütenden Aufheulen der Gegner. Immerhin mußten sie die Hoffnung aufgeben, daß die gSV, zersplittert in Einzelgesetze, immer wieder behelfsmäßig nachgebessert, irgendwann an sich selber zugrunde gehen würde. Vielleicht auch fühlten sich die Gegner vom Aufbrechen der überkommenen geschlechtlichen Arbeitsteilung, von der Stärke der Frauenbewegung, dem Kampf um Frauenwahlrecht, Ausbildung und Arbeit bedrängt. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts erlangten Frauen immer weiteren Zugang zu höherer Bildung und drängten in angestammte Tätigkeitsfelder der Männer in Produktion, Verwaltung und Dienstleistung.<sup>2</sup> Die reformierte und zum Teil verbesserte Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte seit den Gesetzen von 1911 kam selbstverständlich auch den erwerbstätigen Frauen zugute. Die tradierte patriarchale bürgerliche Erwerbsordnung, in der Realität ohnehin schon löchrig, jedoch in den Köpfen immer noch lebendig, bekam immer größere Risse und rief möglicherweise die Gegner auf den Plan, die auf die gSV eindroschen, jedoch die zunehmende finanzielle Unabhängigkeit der Frauen treffen wollten.

Vielleicht spielte auch das politische Klima in Europa eine Rolle. Krieg lag in der Luft, in den Appellen für den Frieden waren Arbeiterbewegung und Frauenbewegung einig. Klassenbewußte Arbeiter galten als vaterlandslose Gesellen, im Kriegsfall unsichere Bundesgenossen. Und warum überhaupt sollte ein Arbeiter oder Angestellter, Mann oder Frau, die zuhause ein Recht auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und im Alter hatten,

---

1 Nach Jürgen Kocka stieg der Anteil der Angestellten unter allen Erwerbstätigen von 4,7% im Jahre 1882 auf immerhin 10,7% im Jahre 1907. Am Beispiel der Firma Siemens & Halske macht Kocka den Wandel anschaulich: während 1872 auf einen Angestellten knapp elf Arbeiter kamen, waren es durchschnittlich nur noch vier Arbeiter im Jahre 1912. Vgl. Kocka, Die Angestellten, S. 49 u. S. 199

2 Vgl. Wikander, Von der Magd zur Angestellten

das Leben leichtfertig im Krieg aufs Spiel setzen oder an der sog. Heimatfront schwerste Mängel und Entbehrungen hinnehmen? Für die Befürworter der gSV stand außer Zweifel, daß diese Sozialleistungen den Lohnabhängigen einen Eindruck vermittelten von einer gewissen Lebensqualität, die man ja nicht leichtfertig aufs Spiel setzt. Nicht nur im Streit 1913, ebenso vorher und später sagten die Gegner der gSV nach, sie würde die Versicherten verweichlichen, ihren Opferwillen schwächen, zu Begehrlichkeit reizen, zügelloses Anspruchsdenken züchten.

Im Zentrum des Auseinandersetzungs kurz vor dem Ersten Weltkrieg stand eine Streitschrift des Berliner Professors der Nationalökonomie Ludwig Bernhard<sup>1</sup>. Ludwig Bernhard (1875–1935) durfte kurz darauf im Ersten Weltkrieg vorführen, welchen Stellenwert er der Sozialpolitik beimaß. Für die Siedlungspolitik der Obersten Heeresleitung entwarf er Pläne, wonach die sog. Eindeutschung bzw. Einnordung erobelter Gebiete in Osteuropa und auch in Westeuropa durch die Ansiedlung von Jung- und Neubauern (Arbeitslosen und ausgemusterten Soldaten) mittels öffentlicher Zuschüsse und anderer Anreize verwirklicht werden sollte.

Bernhards besagte Schrift sprach den Gegnern der gSV dermaßen aus der Seele, daß seine wüste Polemik 1913 bereits in vierter Auflage erscheinen konnte. In Bernhards Polemik klingen nahezu alle Themen an, die schon in früheren Diskussionen benutzt worden waren und im großen Streit in der zweiten Hälfte der Weimarer Republik in aller Ausführlichkeit behandelt werden sollten: Rentenhysterie, Unfallneurose, Simulation, Schwächung des Gesundungswillens, Schwächung des Familiensinns, Hemmung des Spartriebs, Verführung zu Leichtsinns, Verschwendung, Aufblähung der Bürokratie, Erdrosselung des freien Unternehmertums u.dgl.m. Bernhard und mit ihm viele andere Gegner der gSV zeigten sich überaus erfindungsreich im Kreieren neuer Worte, um damit die gSV in Mißkredit zu bringen. Wissenschaftlich beweisbar oder wenigstens nachvollziehbar waren die wenigsten.

Zusammenfassend sagte Bernhard der gSV nach, diese fordere geradezu den Mißbrauch heraus, untergrabe das persönliche Verantwortungsgefühl des Einzelnen und hemme den Unternehmensgeist. Ludwig Bernhard, wie im übrigen alle Gegner der gSV, rieb sich besonders daran, daß den Arbeitern Rechte zugestanden würden, welche sie unabhängig von Verhalten, Gesinnung und Parteizugehörigkeit wahrnehmen konnten, Rechte, die sie in den Selbstverwaltungsorganen sogar selber mit Inhalt füllen konnten,

---

<sup>1</sup> Bernhard (1912), Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Zur gleichen Zeit erschien Sonnenbergs Schrift (1912), Deutschlands sozialpolitische Einrichtungen, die die polemischen Angriffe mit Zahlen untermauern wollte.

Rechte also, die nur noch bedingt als Disziplinierungsmittel von der Obrigkeit eingesetzt werden konnten. Die Träger der gSV, in erster Linie die Organe der Allgemeinen Ortskrankenkassen, in denen die Arbeitervertreter gemäß dem damaligen Beitragsanteil eine Zweidrittelmehrheit hatten, galten ja schon lange als Sammelbecken freigewerkschaftlicher sozialdemokratischer Agitation.

Dieses negativ gewardete „Anspruchsdenken“ der Versicherten war, wie schon angedeutet, keine originäre Erfindung Bernhards. In einer sehr frühen Einzeluntersuchung zur Wirkung der gSV auf die Gemeindefürsorge hatte Franz Haushalter, die Argumente seiner Zeit aufgreifend, sich zu der Ansicht verstiegen,

*„...daß dieser >Unterstützungsanspruch< sogar schädlich wirken kann; gewiß wird nämlich, wenn der Arbeiter sich seines Anspruchs auf die Unterstützung bei einem Unfall bewußt ist, auch dessen Bewußtsein der Verantwortlichkeit für seine Handlungen ganz bedeutend geschwächt, und werden durch das hiedurch bewirkte Sicherheitsgefühl bei ihm Trägheit, Simulation, Sorglosigkeit unterstützt und gefördert werden...“<sup>1</sup>*

Ludwig Bernhards Schmähschrift konnte nicht unwidersprochen bleiben. Argumente für die gSV kamen von ziemlich prominenter Stelle, so von Franz Hitze seitens der katholischen Zentrumsparterie<sup>2</sup>, Paul Kampffmeyer für die SPD oder Paul Kaufmann, dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts.

Kaufmanns Veröffentlichung geht auf seinen Vortrag auf dem 26. Berufsgenossenschaftstag in Hamburg zurück, folglich befaßt er sich ausführlich mit den Trägern der gUV, den Berufsgenossenschaften.

*„...Besonders erfreut es, daß bei Ihnen, wie bei den übrigen Versicherungsträgern, die Erkenntnis von dem steigenden Wert des Menschenlebens und der Notwendigkeit, unser Kapital an Volkskraft möglichst zu erhalten, durch umfassende vorbeugende Arbeit bei der Unfallverhütung und Heilbehandlung betätigt worden ist. Gewisse Arten von Unfällen sind fast verschwunden oder doch in ihrer Zahl erheblich vermindert worden. Die Folgen der Unfälle, deren Gesamtzahl zwar noch steigt, wurden allgemein milder...“<sup>3</sup>*

Anschließend geht er auf die finanzielle Seite ein. Die Höhe der Beiträge und Ausgaben wurde damals (und wird auch heute wieder) dazu miß-

---

1 Haushalter (1888), Die Gemeindekrankenversicherung, S. 30

2 Vgl. Hitze (1913), Zur Würdigung

3 Kaufmann (1912), Licht und Schatten, S. 6

braucht, die gSV in Verruf zu bringen. Die im Verhältnis zu den Leistungen hohen Ausgaben für Verwaltung der ersten Jahre hält Kaufmann für durchaus angemessen und berechtigt, denn völlig neue Organisationen, die Träger der gSV, also Allgemeine Ortskrankenkassen, Rentenversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, hätten aufgebaut werden müssen. Im übrigen sei die Stabilisierung der Verwaltungsausgaben auf dem durchschnittlichen Niveau öffentlicher Einrichtungen erkennbar, sowie die Bildung von Rücklagen berechtigt und zudem gesetzlich vorgeschrieben. Gegen alle Kritik an den steigenden Ausgaben gibt Kaufmann zu bedenken, daß eine Bewertung der bloßen Zahlen der gSV nicht gerecht würde, daß vielmehr deren gesamtgesellschaftliche Wirksamkeit den eigentlichen Wert ausmache.

*„...Die mannigfaltigen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen unserer Arbeiterversicherung, vor allem die durch sie gehobene Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit, Konsum- und Kaufkraft der breiten Massen sind für das gesamte Wirtschaftsleben segensreich geworden. Alles dies muß als Guthaben in die Rechnung eingestellt werden, wenn die nach Abzug der ausgleichenden Vorteile verbleibende Reinbelastung ermittelt werden soll...“<sup>1</sup>*

Kaufmanns Rede wurde von einer Zeitstimmung getragen, die oftmals den sog. Kathedersozialisten allein zugeschrieben wird, die offensichtlich jedoch in bürgerlichen Kreisen weiter verbreitet war: die Anbindung wirtschaftlicher an moralische Aspekte, aktive Sozialpolitik des Staates, Förderung von Arbeitervereinigungen. Ungehemmter Kapitalismus, der sog. Manchesterkapitalismus, bringe der Masse der Arbeiter, so Kaufmann weiter, Not und Elend, verschärfe die Klassengegensätze und höhle schließlich den Zusammenhalt der bürgerlichen Gesellschaft aus. Der Staat müsse schon aus Gründen der Selbsterhaltung regulierend eingreifen:

*„...Der Forderung einer ausgiebigen Arbeiterfürsorge kann sich aber auf die Dauer ein neuzeitlicher Staat, der sich seiner Pflicht bewußt ist, nicht entziehen...“<sup>2</sup>, neben anderen Maßnahmen habe die gSV erfolgreich zur „Versöhnung der sozialen Gegensätze im Vaterlande“<sup>3</sup> beigetragen.*

Den Klagen von Unternehmerseite, der Aufwand für die gSV entzöge dem Unternehmer wichtige Mittel im Konkurrenzkampf, verteuerte zudem die Arbeitskraft und Waren, hält Kaufmann die Verbreiterung des Gedan-

---

1 Ebenda, S. 8

2 Ebenda

3 Ebenda, S. 11

kens sozialer Sicherheit in Europa und Rußland entgegen. Die sukzessive Umsetzung in anderen Ländern, die Erfahrung, daß die soziale Sicherstellung der Lohnabhängigen positiven Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes ausübe, schaffe günstige Voraussetzungen für sozialpolitische Standards auf internationaler Ebene. Eventuelle Wettbewerbsvor- oder nachteile würden alsbald nivelliert.

Danach wendet sich Kaufmann der unappetitlichen Seite der Kritik zu, spricht über vermeintlichen Mißbrauch seitens der Arbeiter, über „Simulation“, „Rentenneurasthenie“ und „Rentenhysterie“, insgesamt erfrischend unaufgeregt und sichtlich um Sachlichkeit bemüht. Abschließend die Vor- und Nachteile abwägend, sieht er die Vorteile jedenfalls überwiegen. Das System sozialer Sicherheit sei unbedingt erhaltenswert und auszubauen, wann immer sich eine Gelegenheit biete, der Sozialversicherung liege höheres zugrunde als kurzichtiges finanzielles Kalkül.

*„...Mögen die deutschen Unternehmer...stets von dem Bewußtsein getragen sein, daß dem Volke im heißen Wettringen der Nationen die Siegespalme zuteil wird, das im Kampfe gegen menschliches Elend die größten Erfolge aufzuweisen und den Schutz der Armen und Notleidenden am wirksamsten durchzuführen vermag...“<sup>1</sup>*

Im gleichen Sinne und in ähnlich pathetischen Worten argumentierte die Schrift von Karl Ochsenius. Im Nachtrag behandelt er ausführlicher als Paul Kaufmann Fragen der sog. Rentensucht, Unfallneurose und dergleichen sprachlichen Unsinn der Gegner. Hier argumentiert er in einer Weise, die bei den bürgerlichen Befürwortern häufig anzutreffen war: einerseits räumt er Mißbrauch ein und will darin individuelles Fehlverhalten der versicherten Arbeiter erkennen. Dann allerdings wendet er das Blatt und zeigt andererseits durchaus Verständnis dafür, daß Arbeiter in ihrer miserablen Lage jede Möglichkeit nutzen, um sich und den nächsten Verwandten Erleichterung zu verschaffen. Ochsenius fordert Verbesserungen nach beiden Seiten hin, strengere Kontrolle gegen Mißbrauch, gleichzeitig bessere Aufklärung und bessere Leistungen der gSV.

*„...Besonders auch die Ärzte müssen helfen, Simulationen, bewußte wie unbewußte Übertreibungen bei den Rentenbewerbern zu bekämpfen. Auf diesem Wege und durch weitere Hebung der wirtschaftlichen und sittlichen Widerstandskraft der Versicherten, nicht aber durch übertriebene unfruchtbare Klagen werden segensreiche Einrichtungen*

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 18

*vor Schaden durch menschliche Schwäche und Unverstand oder gar durch Unredlichkeit bewahrt werden können...“<sup>1</sup>*

Man hört und sieht die Absätze zusammenhauen, strammstehen, den inneren Schweinehund überwinden und durchhalten bis zum Äußersten – Karl Ochsenius war Oberleutnant der Reserve. Nicht zufällig bleiben deshalb der Wert der gSV für die Versicherten, der Rechtsanspruch, die hygienische Bedeutung usw. in Ochsenius' Schrift streckenweise völlig unterbelichtet. Ochsenius stellt nicht die Lohnabhängigen, nicht die Hebung ihrer Lebensverhältnisse in den Mittelpunkt, sondern gleich eingangs seiner Abhandlung die Sozialversicherung als tragendes Element „staaterhaltender Politik“<sup>2</sup>.

Im Zentrum des aufgeklärten humanistischen Denkens steht der Mensch, und der Zweck aller Handlungen ist immer die Besserung des menschlichen Lebens. Karl Ochsenius' Schrift ist ein Beispiel, wie man von einem deutschnationalen Standpunkt her, in dessen Weltansicht der Mensch bestenfalls als Mittel in Betracht kommt, ebenfalls zu einer positiven Würdigung Sozialer Sicherheit gelangen kann. Man erkennt allerdings ebenso, wie zerbrechlich die Fürsprache sein kann, die gSV wird relativ zum Nationalen nur so lange gut geheißsen, wie sie unverwechselbar zum nationalen Aufstieg beiträgt.

*„...Die berufsgenossenschaftliche Organisation ist weit über die Zwecke hinaus, für die sie geschaffen war, von Nutzen geworden, auch nicht allein für die Unternehmer selbst, sondern auch für wichtige Seiten des wirtschaftlichen und sogar des politischen Lebens. (Hier nennt der Autor die Zusammenschlüsse in großen Interessenorganisationen, Gewerkschaften, Verbänden und Vereinen; eigene Anm.)...Ferner sind zu nennen die Veranstaltung grosser Ausstellungen, die Vervollkommnung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln und dergl. mehr. Es dürfte nicht zuviel gesagt sein, wenn man behauptet, dass auf diese Wirksamkeit zu einem guten Teil der Aufschwung zurückzuführen ist, den namentlich die Industrie in den letzten 25 Jahren in Deutschland genommen hat...“<sup>3</sup>*

Aus ganz anderer politischer Richtung und deshalb anders argumentierend kam die Schrift von Paul Kampffmeyer daher, die die SPD in Bayern herausgegeben hatte. Es handelt sich um eine ungewöhnlich kenntnisreiche Kritik mit vielen Beispielen aus der Gesetzgebung, den Reichstagsdebatten und sozialpolitischen Reden. An den Anfang, gleichsam in den Mittelpunkt

---

1 Ochsenius (1913), Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, S. 112

2 Ebenda, S. 11

3 Ebenda, S. 109 f.



stellt er die soziale Not, z.B. der Weber und der Hausangestellten, vor dem Inkrafttreten der gSV und dort, wo die gSV noch nicht galt. Kampffmeyer macht die damals (wie heute wieder) so viel gepriesene Freiheit des Unternehmertums für die soziale Not der Arbeiter verantwortlich.

Von freiwilliger Selbstverpflichtung oder dem Warten auf bessere Einsicht auf Seiten der Unternehmer verspricht er sich nichts, wirkungsvollen Schutz der Arbeiter sieht er allein in verbindlichen Vorschriften zur Unfallverhütung, gegebenenfalls in der Versagung bzw. dem Entzug der Betriebserlaubnis bei Nichtbeachtung der Vorschriften u.ä. Im übrigen käme in einer gesamtgesellschaftlichen Rechnung die Einschränkung unternehmerischer Willkür kostengünstiger als die Anarchie, die Ordnungslosigkeit privater Konkurrenz, und dies würde sich dann auch für den einzelnen Betrieb rechnen. Als Zeugen führt er Hermann Mattutat ins Feld, Arbeitersekretär und mehrere Jahre lang Mitglied des Württembergischen Landtags:

*„...Von den Unternehmern ist in dieser Richtung in Güte wenig zu erlangen, weil die Erfüllung und Beachtung der Arbeiterschutzvorschriften ihnen nicht nur unbequem, sondern auch mit Geldausgaben verbunden ist, die sie als überflüssig ansehen. Es ist nicht uninteressant, dabei zu beobachten, welche kleinliche Rücksichten zuweilen in Frage kommen, und welcher Art häufig die Beweggründe für die Außerachtlassung selbst der elementarsten Schutzvorkehrungen sind. So klagen die Berufsgenossenschaften fortgesetzt darüber, daß von vielen Maschinenfabrikanten die Lieferung der Maschinen ohne die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen erfolgt, weil sie dadurch etwas billiger sind. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Konkurrenzmanöver, das auf Täuschung der Käufer ausgeht, denn die nachträgliche Anbringung der Schutzvorrichtungen kommt wesentlich teurer zu stehen, als wenn dies schon bei der Herstellung der Maschine geschieht...“<sup>1</sup>*

Gegen die bei Ludwig Bernhard in epischer Breite beklagten Fälle von Rentensucht, Unfallneurose u.dgl. beruft sich Kampffmeyer auf den bereits zitierten Paul Kaufmann. In Anbetracht der noch immer sehr niedrigen Renten sei es absurd, den Arbeitern Geldgier unterstellen zu wollen. Außerdem sei es Aufgabe der Unternehmer, ein menschenfreundliches Arbeitsklima in ihren Betrieben zu schaffen, so die Arbeiter vor der vorzeitigen Abnutzung der Arbeitskraft und vor Unfällen zu schützen und die Zahl der Versicherungsfälle somit gering zu halten. Der Anspruch auf eine Unfallrente oder Altersversorgung wäre im übrigen nur recht und billig.

---

<sup>1</sup> Kampffmeyer (1913), Vom Kathedersozialismus, S. 17

Ein weiteres seinerzeit häufig eingesetztes Argument war gegen die gKV gerichtet. Damals leisteten die Unternehmen lediglich ein Drittel, die Lohnabhängigen zwei Drittel der Beiträge, folglich saßen die Vertreter der Arbeit mit einer Zweidrittelmehrheit in den Selbstverwaltungsorganen. Die Gegner behaupteten nun, die Träger der gKV, also hauptsächlich die Ortskrankenkassen, würden von politischen Teilen der Arbeiterbewegung, der Sozialisten und den freien Gewerkschaften, zu politischer Agitation benutzt, die Ortskrankenkassen wären sozusagen Keimzellen des Umsturzes. Dem hält Kampffmeyer entgegen, daß alle Parteien egal welcher Richtung die Sozialpolitik seit langem als eines ihrer Politikfelder beachteten, und daß es doch befremdend wäre, Politik gerade dann ausschalten zu wollen, sobald sie praktisch würde.

*„...Nicht Ruhe dürfen wir heute unserer zwerghaften, noch in den Kinderschuhen steckenden Sozialpolitik predigen, sondern äußerst angespannte Tätigkeit! Gerade im Hinblick auf die kolossale Zahl der Betriebsunfälle unserer Industrie bedürfen wir noch einer recht umfangreichen >Produktion< detaillierter Arbeiterschutzvorschriften. Wollen wir uns nicht moralisch an der Massenvernichtung deutscher Arbeiter schuldig machen, dann müssen wir unsere träge dahinschleichende Sozialpolitik zu einem Eilmarschtempo aufpeitschen...“<sup>1</sup>*

Anders als der sozialistische Arzt Zadek aus Berlin achtzehn Jahre vor ihm, der die gSV radikaler Kritik unterzog<sup>2</sup>, fordert der Sozialdemokrat Kampffmeyer den raschen Ausbau der gSV und paßt sich in die Reihen der bürgerlichen Befürworter ein. Kampffmeyers Ausführungen zeigen einmal mehr vor dem Ersten Weltkrieg den Wandel der Sozialdemokratie zu einer bürgerlichen Reformpartei. Kampffmeyer stellt die Entwicklung zum Sozialismus als einen evolutionären Prozeß dar: die Einzelunternehmen wüchsen zu großen industriellen Komplexen heran und suchten den Zusammenhalt in Syndikaten; in diesen wäre die Konkurrenz praktisch außer Kraft gesetzt, sie kontrollierten die gesamte gesellschaftliche Produktion und würden dies planmäßig tun, indem sie die einzelbetriebliche Planung auf den nationalen Rahmen ausdehnten; der Sozialismus vollende den Prozeß, indem er die Unternehmen nivelliere, die immer noch latent anzutreffenden Einzelinteressen auflöse in staatlich gelenkter Produktion. Die gSV paßte in diesen reformistischen Gedankengang, indem sie Kapital und Arbeit in einer Institution unter staatlicher Aufsicht zusammenbrachte.

---

1 Ebenda, S. 13

2 Dazu mehr am Ende dieses Kapitels

Soweit das Weltbild Paul Kampffmeyers. Die Einsicht in die Klassengesellschaft wurde aufgegeben zugunsten betulichen Hoffens auf ein allmähliches friedliches Hineinwachsen in eine bessere Zukunft.

Man müßte der Geschichte vermutlich Gewalt antun, wollte man Befürworter und Gegner der gSV vor dem Ersten Weltkrieg jeweils einer bestimmten Partei oder staatspolitischen oder ökonomischen Schule zuordnen. Selbst die beiden Richtungen, die seinerzeit im permanenten Widerstreit lagen und das Denken sehr stark beeinflussten, Freihandel und Schutzzoll, waren durchaus nicht einig oder eindeutig im Dissens, ob sie die gSV gutheißen oder ablehnen sollten. Ludwig Joseph (Lujo) Brentano, einer der profilierten Vertreter der Freihandelspolitik, fand viele positive Seiten an der Sozialversicherung, wendete sich jedoch gegen staatliche Eingriffe und lehnte die obligatorischen Reichszuschüsse zu den Invaliditäts- und Altersrenten entschieden ab<sup>1</sup>.

In die letzten Zuckungen des Ersten Weltkriegs hinein veröffentlichte Brentano eine bemerkenswert offenherzige Schrift. Darin würdigt er die gSV, die Aussöhnung der Arbeiterklasse mit dem Staat, und verbindet dies mit einer Generalabrechnung mit der Schutzzollpolitik, allerdings mit der unter bürgerlichen Wissenschaftlern weit verbreiteten Blindheit gegenüber den Fehlern der eigenen Theorie:

*„...Durch den Kathedersozialismus ist das Deutsche Reich vor dem Zusammenbruch bewahrt worden, der ihm ohne die von den Kathedersozialisten befürwortete Politik vom Abfall der Arbeiterklasse gleich bei Ausbruch des Krieges gedroht hätte; und wäre das in den sechziger Jahren zur Herrschaft gelangte Freihandelssystem zur vollen Durchführung gekommen, statt Ende der siebziger Jahre verlassen zu werden, so wäre der Krieg, der so namenloses Unglück über die Welt gebracht hat, nicht gekommen oder hätte wenigstens nicht den die ganze Erde umspannenden Umfang angenommen...“<sup>2</sup>*

Die Vertreter der Schutzzollpolitik konnten ebenfalls der gSV gute Seiten abringen, rieben sich jedoch unter anderem an den Rechtsansprüchen sowie dem Einfluß der Arbeitervertreter. In einem Satz beschreibt der katholische Volksverein den gedanklichen Horizont In den Argumentationshilfen für die Propaganda in der Öffentlichkeit heißt es:

---

1 Vgl. Brentano (1879), Die Arbeiterversicherung sowie ders. (1881), Der Arbeiter-Versicherungszwang

2 Brentano (1918), Ist das System, S. 10

*„...Dem einseitig betonten Konsumentenstandpunkt muß der volkswirtschaftliche, der Standpunkt der nationalen Produktion gegenüber gestellt werden...“<sup>1</sup>*

Rechte der Lohnabhängigen auf Leistungen, welche volkswirtschaftliches Vermögen zugunsten der Versicherten umsetzten, weiter das Hineinspielen von Klasseninteressen der Lohnabhängigen konnte den Schutzzollpolitikern da hinderlich sein, wo es darum ging, die Bevölkerung und also die Mehrheit der Lohnabhängigen auf nationale Ziele einzustellen.

Die sog soziale Frage oder Arbeiterfrage war im 19. Jahrhundert ein Thema, das in der gesamten Gesellschaft, allen Klassen und Schichten verhandelt wurde, kaum ein namhafter Gesellschaftswissenschaftler oder Politiker, der sich nicht in der einen oder anderen Weise äußerte. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entstanden zahlreiche sozialpolitische Vereine, welche theoretische und praktische Fragen bearbeiteten.

Unter den bedeutenderen wären zu nennen: Verein für Socialpolitik 1873, Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde–Verband Arbeiterwohl 1880, Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 1880, Evangelischer Bund 1886, Evangelisch-sozialer Kongreß 1890, Institut für Gemeinwohl 1890, Volksverein für das katholische Deutschland 1890, Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1891, Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur–Auskunftsstelle 1893, Archiv für Wohlfahrtspflege 1893, Freie kirchlich-soziale Konferenz 1896, Centrale für private Fürsorge 1899, Gesellschaft für Soziale Reform 1899. Jahre später erinnerte der Münsteraner Professor Heinrich Weber an große Kundgebungen noch am Vorabend des Ersten Weltkriegs, einen großen Arbeiterkongreß im Dez. 1913 und eine öffentliche Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform im Mai 1914, welche den Gegnern der gSV einhellig eine Absage erteilten und die Fortsetzung der Sozialpolitik forderten

Die Sozialpolitik ist ein Bereich, der in alle anderen hineingreift, und alle anderen Bereiche richten Aufgaben an die Sozialpolitik. Die Sozialpolitik berührt per se das Ganze der Gesellschaft, sie verlangt dem einzelnen ab, seine Einstellung, seine Haltung zu und in der Gesellschaft zu bestimmen, wobei sie Fragen der Weltanschauung, moralische Aspekte, ethische Fragen zum Vorschein bringt. Die soziale Frage bringt die edelsten, genauso aber auch die niederträchtigsten Seiten eines Menschen hervor.

Der Streit um die gSV bis zum Ersten Weltkrieg unterscheidet sich sehr von dem Schauspiel, das die Gegner nach dem Ersten Weltkrieg bieten sollten. Nicht, daß die Befürworter und Gegner bis 1914 klüger oder kultivierter argumentiert hätten, vielmehr schien es eine unausgesprochene

---

<sup>1</sup> Volksverein, Mitteilungen, Okt. 1911, S. 16

Grenze des Geschmacks zu geben, die durch die politische Verfaßtheit des Deutschen Reichs gesetzt war und die die meisten einzuhalten bemüht waren. Der Kaiser und die von ihm eingesetzte Regierung hatten die gSV in Gang gebracht, jede Kritik hatte vor dem Staatsoberhaupt Halt zu machen. Außerdem gab es das weithin einigende Band der sozialen Frage, die Angst vor dem Communismus sowie die Einsicht, daß große Anstrengungen nötig sein würden, um die Arbeiter zu gesunden, starken und loyalen Staatsdienern zu machen.

### 2.3. Der Kampf gegen die gSV nach dem Ersten Weltkrieg

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs, der Übersiedlung des Kaisers nach Belgien, mit dem Beginn der parlamentarischen Demokratie in Deutschland kehrte ein anderer Ton ein. Die Angriffe der Gegner der gSV wurden aggressiver, vor allem weil sie sich mit anderen Aspekten mischten: Kampf gegen den Versailler Friedensvertrag, Kampf gegen Reparationszahlungen, gegen die Ruhrbesetzung, dann gegen das Recht auf Abtreibung, gegen Juden, gegen freie Gewerkschaften usw. Sehr bald schon hob ein vielstimmiges Wehklagen an, das wohl am ehesten zu verstehen ist als das Jammern infantiler Erwachsener, die gegen alles treten, alles wegtrampeln wollen, was nun nicht mehr so war wie es einmal gewesen.

Ein Beispiel unter vielen gibt der Werdegang von Alfred Hoche. Im Kaiserreich arbeitete er sich am Thema Rentenhysterie und Unfallneurasthenie ab, um sich dann während der Weimarer Republik dem Thema Euthanasie zuzuwenden.<sup>1</sup> Unter der autoritären Herrschaft der Hohenzollernmonarchie machte Hoche lediglich Einzelercheinungen aus, die seinem Empfinden nach die vertraute Ordnung gefährdeten und die im einzelnen durch gezielte Maßnahmen einzudämmen wären. Die Weimarer Republik dagegen war ihm offensichtlich von Grund auf im ganzen verhaßt, weshalb er meinte, daß man mit allgemeinen Maßnahmen der Auslese und Ausmerze gegen sie vorgehen müßte. Die Weimarer Republik war ja nicht nur eine parlamentarische demokratische Republik, durch eine Reihe von Verfassungsartikeln war sie als Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaat definiert, was auch nicht zu unterschätzen war. Die Euthanasie, die Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens – in Kreisen der freien Wohlfahrtspflege sprach man eher von Verwahrung oder Kasernierung sog. Erziehungsunfähiger und sog. Asozialer – war geradezu die Antithese des Sozial- oder Wohlfahrtsstaats.

---

<sup>1</sup> Vgl. Binding/Hoche (1920), Die Freigabe der Vernichtung

Die Gegner beschränkten im Streit um die gSV zunächst zwei Wege, die in den letzten Jahren der Weimarer Republik in eins führten und geradewegs auf die Volksgemeinschaft der Nazidiktatur zusteuerten.

### 2.3.1. Arbeitsgemeinschaft und Werksgemeinschaft

Die Unternehmerverbände in Deutschland lehnten die Weimarer Republik von Anfang an ab.<sup>1</sup> Bald sammelten sie sich hinter dem Leitwort der sog. Arbeitsgemeinschaft und eröffneten unter diesem Schlagwort ihre antidemokratischen, antirepublikanischen Kampagnen. Die sog. Arbeitsgemeinschaft besagte, kurz und einfach ausgedrückt, die Rückkehr, oder wenn man so will: die Herstellung einer berufsständischen Ordnung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten in Interessenverbänden ihrer jeweiligen Branchen sich zusammenschließen, unter einander verhandeln und somit die Wirtschaft autonom regeln. Die Arbeitsgemeinschaft konstituierte eine Ordnung neben und unabhängig vom Staat resp. der Weimarer Republik.

Die Arbeitsgemeinschaft war in den ersten Jahren vielleicht noch das Abtasten, wo die Schmerzgrenze der jungen Republik wäre. Als dann jedoch nach der erfolgreichen Eindämmung der Inflation 1924 abzusehen war, daß die Republik zählebiger sein würde als von ihren Gegnern erwartet, zeigten die Apologeten der Arbeitsgemeinschaft, was sie wirklich wollten. Eine Wirtschaftsordnung neben dem Parlamentarismus war nur eine vorläufige Notlösung, tatsächlich war ihnen die Weimarer Republik verhaßt, einige wünschten die Wiederherstellung der alten monarchistischen Ordnung, einige einen neuen Führerstaat.

Spätestens ab 1924 wurde Klartext gesprochen. Den aktuellen Anstoß könnten die Verhandlungen um den Dawes-Plan gegeben haben, die zu einer Spaltung des Arbeitgeberlagers führten. Die in Berlin erscheinende Zeitschrift „Der Arbeitgeber“, das Organ der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (gegr. 1913), veröffentlichte im Frühjahr 1924, gemäß der Entschließung der Vereinigung, stärker als bisher die Öffentlichkeit propagandistisch zu bearbeiten, einen großen Leitartikel von Professor Dr. Martin Spahn: „Das staatsformende Prinzip der Großen Koalition“<sup>2</sup>. Nach dem

---

1 Vgl. Fricke, Lexikon zur Parteiengeschichte. Unter den Stichworten der Unternehmer- und Arbeitgeberverbände findet man eine solide Einführung ins Thema, zahlreiche Querverweise und wertvolle Literaturhinweise.

2 Der Arbeitgeber, 15. Febr. 1924, S. 53-56.

Martin Spahn war eine ziemlich schillernde Person, nicht was seine eher bescheidenen intellektuellen Kostproben anbelangt, es ist sein Werdegang, der für gewisse Kreise exemplarisch ist. Katholik, Mitglied der Zentrumspartei, 1915 und in den folgenden Jahren

Umfang zu urteilen, könnte man von einem Glaubensbekenntnis der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sprechen.

Martin Spahn sieht die Republik im Kampf zwischen „rechts“ und „links“, in der Suche nach der politischen Führung schwebe die Entscheidung zwischen „Führer“ und Großer Koalition. „Rechts“, das geht aus dem Kontext hervor, „seien die Anhänger einer autoritären Staatsform, „links“ die der parlamentarischen Demokratie. In der nahen Zukunft sah Spahn keine rosigen Zeiten für rechts, aus eigener Kraft innerhalb des Parlaments seine Ziele durchzusetzen,

*„...wird sich, wie auch die Wahlen ausfallen, vermutlich immer wieder der Gedanke der großen Koalition durchsetzen, solange als sich nicht wieder außerhalb des Parlaments eine ihm überlegene staatliche Gewalt zu entwickeln vermag...“<sup>1</sup>*

Auf die Frage: „*Worin besteht das Wesen der Großen Koalition?*“ – schweift Spahn weit in die Vergangenheit ab, um dann mit Etappen im Dreißigjährigen Krieg und napoleonischen Kriegen vorpreschend die zersetzende Wirkung der Jahre 1848/49 zu beklagen:

*„...Unser deutsches Volk ist als Führer- (nicht als Herrscher-) Volk Mitteleuropas in die Höhe gekommen. Es ist sich dieser Sendung jedoch nicht bewußt geblieben und deshalb in immer ausgiebigerem Maße unter west- und osteuropäischen Einfluß geraten...Es schien um die Eigenart und den Bestand Mitteleuropas ein für allemal geschehen zu sein, ähnlich wie man damals auch schon die katholische Kirche zu den Toten rechnen zu dürfen meinte; auch sie hatte geschichtlich ihre stärksten Wurzeln ebenso wie unser Volk in den mitteleuropäischen Boden geschlagen. Gab es kein Mitteleuropa mehr, so besaß das deutsche Volk keinen Boden mehr unter den Füßen...“<sup>2</sup>*

---

Mitglied im geschäftsführenden Ausschuß zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen im Weltkrieg, mit dem Ende des Ersten Weltkriegs immer großdeutscher, völkischer und unbedingt gegen die Republik; gegen die Republikanische Union, „...*ein in neuer Form wieder erwachter jüdisch infizierter Liberalismus...*“ und gegen dessen Initiator Joseph Wirth, „...*ganz und gar das Opfer marxistischer Vorstellungen...*“ (Fricke, Lexikon zur Parteiengeschichte, Bd. 4, S. 103); 1921 Übertritt zur DNVP, weil das Erschrecken der Zentrumspartei über den Nazimord an Matthias Erzberger ihm zu weit ging; häufig Beiträge in der Zs. Der Arbeitgeber und der Zs. Nationalwirtschaft, immer wieder taucht sein Name dort auf, wo es vaterländisch, deutsch und völkisch zugeht; 1933 Übertritt von der DNVP zur NSDAP.

1 Ebenda, S. 53

2 Ebenda

Die Unterscheidung eines Führervolks von einem Herrschervolk will in etwa folgendes sagen: der Monarch oder ein anderer gehe dem Volk als Lichtgestalt voran, und ebenso sei Deutschland als die vermeintlich höchstentwickelte Kulturnation berufen, in Europa wie im übrigen in der ganzen Welt befruchtend auf die anderen Staaten einzuwirken. Das ist die wirre Zwangsvorstellung, welche jedem Kolonialisten und Imperialisten eigen ist: der eigene Staat wäre der beste, an des eigen Staats Wesen solle die Welt genesen; alles, was dem widerspricht und entgegenwirken will, wäre äußerer, fremder Einfluß und also schlecht.

*„...der Liberalismus scharte das deutsche Volk unter seine Fahnen. Er trug ihm die politische Idee der Revolution zu. Als Napoleon wieder vom deutschen Boden verdrängt wurde, hatte sie schon Zeit genug gehabt, sich unter uns einzunisten. Kein Führer fand sich in dem Geschlechte nach 1815, auch sie auszutreiben...“<sup>1</sup>*

Erst in den 1860er Jahren sei in Bismarck eine neue mitteleuropäische Führergestalt erwachsen, allerdings hauptsächlich in der Außenpolitik, im Innern habe der zersetzende fremde Geist weiter gewirkt.

*„...Der Wind blähte die Segel des Kapitalismus. Sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter...verschrieben sich dem fremden Wirtschaftsgeiste, wie sich ein halbes Jahrhundert vorher das Bürgertum der fremden Verfassungsform verschrieben hatte...Bismarcks Sturz gab der Umwandlung unserer Wirtschaft und Gesellschaft im Sinne des Westens den Weg frei...Der Franke und der Brite tragen den Kampf um die Herrschaft über die Welt ohne uns und auf unsere Kosten aus...“<sup>2</sup>*

Der vermeintliche wirtschaftliche und weltpolitische Niedergang Deutschlands sieht Spahn darin begründet, daß die politischen Parteien unfähig seien, zu regieren. Diese vermeintliche Unfähigkeit spürend würden die großen Parteien den Zusammenhalt in großen Koalitionen suchen, die große Koalition sei sozusagen ein unvollkommener Führerersatz.

Dann entwirft Spahn sein Ideal, eine Ständeordnung mit einem unabhängig über dieser thronenden Führer, die vom Führergeist durchdrungenen Stände würden selbsttätig und mit einander handelnd zur imperialen Machtentfaltung des Staats beitragen.

Anders als heute waren die aktuellen politischen Zusammenhänge Martin Spahns Zeitgenossen lebendig im Bewußtsein: die Reparationsforderungen, die Ruhrbesetzung, die dann alle rechten Kreise einschließlich der christlichen Kirchen im sog. Ruhrkampf zusammenbrachte, die Inflation

---

1 Ebenda

2 Ebenda, S. 54



und die bevorstehende Reichstagswahl am 4. Mai 1924, die den rechten Parteien, allen voran der rechtsextremen DNVP viele Stimmen einbringen sollte. Der Arbeitgeber, der Martin Spahns Beitrag veröffentlichte, rührte die Trommel für eine faschistische Zukunft, fremde Ideen und fremder Wirtschaftsgeist, die sich in einem vormals gesunden Volkskörper einnisten, schlossen an autoritäre Gedankenbilder an, die damals durchaus gängig waren und von den Nazis ausgewalzt wurden, Führerprinzip und Deutsche Arbeitsfront sind hier vorformuliert, neun Jahre bevor den Nazis die Macht übergeben wurde, sowie die schroffe Ablehnung der Demokratie.

*„...Wir leben unter einer Staatsform, die die Möglichkeit einer Regierung für uns ausschließt...durch das Wesen unseres Parlamentarismus selber haben wir nur den Schein einer Regierung...Mit dem Ruf nach dem starken Mann allein ist es nicht gemacht. Nicht, daß einer für uns handelt, sondern daß wir uns wieder dazu ermannen, mit einem Führer zusammen zu handeln, ist doch wohl der Sinn der Bewegung unter uns...“<sup>1</sup>*

Diese Einstellung wurde wenige Monate später von Hans Draeger bekräftigt, seinerzeit Vorstandsmitglied des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände. Er nimmt den 28. Juni zum Anlaß für eine Rückbesinnung auf das Attentat von Sarajewo am 28. Juni 1914 und den Versailler Friedensvertrag vom 28. Juni 1919. An beiden historischen Ereignissen sieht Draeger ein britisch-französisches Komplott am Werk, das Kriegsende als eine Schmach, welche Deutschland eine ihm fremde Staatsform gebracht habe.<sup>2</sup>

Der Kampf gegen den Sozialstaat oder gegen die gSV war nicht das zentrale Thema der Angriffe. Nicht um Veränderungen in der Weimarer Republik im einzelnen ging es den Arbeitgeberverbänden, sondern um eine ganz andere Staatsform. Wie wenig Platz freilich eine eigenständige, gar fortschrittliche Sozialpolitik des Staats darin haben sollte, erläuterte der unmittelbar an Spahns Beitrag anschließende Aufsatz von Professor Dr. Bredt<sup>3</sup>. Seiner Ansicht nach seien alle Eingriffe in die Unternehmerfreiheit schädlich, angefangen bei den ersten Sozialversicherungsgesetzen bis hin zum Betriebsrätegesetz und Tarifverträgen.

---

1 Ebenda, S. 56

2 Vgl. Hans Draeger: Die Schuldfrage und das deutsche Volk, in: Der Arbeitgeber, 1. Juli 1924, S. 249 f.

3 Staat und Persönlichkeit, in: ebenda, S. 56 f. Daß dieser Aufsatz so modern, so aktuell und neu klingt, ist doch sehr bedenklich – offenkundig hat die Gesinnung zumindest der Arbeitgeberverbände seither keine nennenswerten Impulse zu einer Besserung erfahren.

*„...Um tunlichst vielen Volksgenossen ein >menschenwürdiges Dasein< zu ermöglichen, wurden in einem früher unbekanntem Umfange Gehälter, Beihilfen, Renten und Unterstützungen aller Art verteilt...Um das deutsche Volk >billig< wohnen zu lassen, führte man mit einem ungeheuren Beamtenapparat die Wohnungszwangswirtschaft ein...Der Kleinhandel wurde mit zahlreichen Maßnahmen gegen den >Wucher< derart eingeengt, daß es gar nicht mehr möglich war, die Waren auf den Markt zu bringen...Endlich hat die Herbeiführung >angemessener Lohnzahlung< dahin geführt, daß heute unsere Produkte teurer sind als die des Auslands...“<sup>1</sup>*

Soziale Errungenschaften, nennenswerter Lohn, bezahlbarer Wohnraum, erschwingliche Waren und ähnliches, sind ihm ein Dorn im Auge, Bredt wertet diese als Fehlentwicklungen, welche der parlamentarischen Demokratie und der freien Arbeiterbewegung anzulasten seien. Das waren ja die zwei Felder, auf denen die Arbeitgeberverbände bereits ihre Kämpfe austrugen. Manfred Buhls Untersuchung<sup>2</sup> zeigt in minutiösen Schritten, wie die Arbeitgeberverbände, jede auch noch so kleine scheinbare oder tatsächliche Krise nutzend, die Regierung weich klopften, um dann mit dieser gegen die freien Gewerkschaften, gegen Betriebsrätegesetz, Arbeitszeitregelungen und Tariflöhne vorzugehen, und zeigt ebenso die jämmerliche Figur, die die Gewerkschaftsführungen in den Kämpfen machten. Die Erfolge reichten den Arbeitgeberverbänden jedoch nicht aus, sie wollten das ganze Gesellschaftsgefüge, das sich in den Klassenkämpfen herausgebildet hatte, umwerfen:

*„...Wo Staatsinteresse und Einzelinteresse in einem notwendigen Gegensatz stehen, da geht das Staatsinteresse vor. Wo aber beide sehr wohl vereinbar sind, da muß alles aufgeboten werden, das Einzelinteresse anzupassen, daß gleichzeitig eine Förderung des Staatsinteresses herauskommt...Vor allem aber ist heute in der Arbeiterschaft das Wesen der Persönlichkeit mehr und mehr ausgeschaltet...Wenn die Einzelpersönlichkeit aber wirken soll, dann muß sie sich auch frei betätigen können, und dazu brauchen wir wieder Vertragsfreiheit...“<sup>3</sup>*

Dem Selbstverständnis nach empfand sich der Unternehmer als der natürliche Förderer des Gemeinwohls, seine Interessen wären also identisch mit denen des Staats und insofern gar keine Einzelinteressen, der Arbeiter hingegen müßte das vorbehaltlose Dienen, die Opferbereitschaft lernen. Die Betonung der Einzelpersönlichkeit und der Vertragsfreiheit zielte dar-

---

1 Ebenda, S. 56

2 Vgl. Buhl, Sozialistische Gewerkschaftsarbeit

3 Bredt, a.a.O., S. 57

auf ab, daß erstens der Staat sich jedes Eingriffs in die Unternehmerfreiheit, jeder Stärkung der Position der Lohnabhängigen, jeder obligatorischen Sozialgesetzgebung enthalten sollte, daß zweitens der klassenbewußte Teil der Lohnabhängigen, die freien Gewerkschaften, mit allen Mitteln des Staats zu bekämpfen wären.

Daß es um diesen Punkt und um nichts anderes gehen sollte, stellte Hans-Werner von Zengen, der damalige Leiter der Propagandaabteilung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, wenige Monate später in einem Leitartikel heraus<sup>1</sup>:

*„...Im übrigen ist der >Feind< des deutschen Arbeitgebers...der international gerichtete Teil der Arbeiterschaft, der in dem alles zerstörenden Kommunismus und Bolschewismus sein Heil sieht...der gemeinsame Feind, gegen diesen wappne sich das deutsche Bürgertum gemeinsam mit der Arbeiterschaft und der national gesinnten Arbeiterschaft aller Bekenntnisse und Richtungen, solange es noch Zeit ist...“<sup>2</sup>*

Mit allgemein gehaltenen Appellen alleine, eine breite bürgerliche Front gegen die freie Gewerkschaftsbewegung zu bilden, war es den Arbeitgeberverbänden nicht getan. Sie hatten selbstverständlich auch konkrete Vorstellungen, wie die Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihrem Sinne zu gestalten wäre. Aus der Eingabe „An Herrn Reichskanzler Dr. Luther“ vom 12. Mai 1925<sup>3</sup> sind im wesentlichen vier Punkte zu nennen: Verzicht auf Lohnerhöhungen; statt Import von Auslandsgütern sollte privater Konsumverzicht geübt werden; Einsparungen im Staatshaushalt anstelle der Neuaufnahme von Krediten, womit dann insbesondere Kürzungen im Sozialetat beabsichtigt waren; Entlassungen und Lohnsenkungen im öffentlichen Dienst. Hinsichtlich der ersten und vierten Forderung, die sich auf den öffentlichen Dienst bezogen, fragt man sich, mit welcher Berechtigung private Unternehmer sich in Angelegenheiten mischen, die sie offensichtlich nichts angehen. Die Arbeitgeberverbände hofften vermutlich, leichteres Spiel mit den Gewerkschaften zu haben, den Arbeitern und Angestellten eher Lohnverzicht predigen zu können, wenn sie darauf verweisen könnten, daß es im öffentlichen Dienst auch nicht besser aussähe.

Als dann einige Jahre darauf im Frühjahr 1928 große Tarifverhandlungen anstanden, zweihundertsiebenundvierzig von insgesamt dreihundertachtzig Tarifverträgen liefen aus, gab die Vereinigung der Deutschen

---

1 Wirtschaftsgesundung und Bürgertum, in: Der Arbeitgeber, 1. Juli. 1924, S. 241 f.

2 Ebenda

3 In: KA 1-A 2/194

Arbeitgeberverbände die „Denkschrift zur Lohnbewegung“<sup>1</sup> heraus, welche im großen und ganzen die Forderungen der Eingabe von 1925 wiederholte. Und den gleichen Tenor hatte eine Artikelserie von Friedrich Lemmer in der Arbeitgeberzeitung im folgenden Jahr.<sup>2</sup>

Jetzt aber noch einmal zurück zum Leitartikel v. Zengens vom 1. Juli 1924. Bevor er zur Bildung einer breiten nationalen Front aller Bekenntnisse und Richtungen aufruft, kritisiert er in außergewöhnlich scharfen Worten die evangelischen Kirchen, namentlich die sog. Soziale Botschaft des Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEK)<sup>3</sup> im Juni 1924. Der eine Grund für die Gereiztheit v. Zengens war die Soziale Botschaft selbst, die den vordergründigen Anlaß zu den verbalen Attacken lieferte. In dieser Kundgebung des DEK „an das deutsche evangelische Volk“ heißt es:

*„...Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehen wir mit ernster Sorge wieder Kämpfe entbrennen derart, daß sie die Volksgemeinschaft, die gegenwärtig doppelt nottut, zu zerreißen drohen...Sie (die Arbeiterschaft; eigene Anm.) kann sich jedoch dem nicht verschließen, was die schwere wirtschaftliche Lage von allen Volksgenossen zwingend fordert. Sie darf die Mitverantwortung für das Volksganze, dem sie als wichtiges, gleichberechtigtes Glied angehört, nicht vergessen...Den Arbeitgebern aller Art legt die größere wirtschaftliche Macht...um so größere Verantwortung auf...bis an die Grenze der Möglichkeit Opfer zu bringen, um nicht ohne Not Arbeiter brotlos werden zu lassen, um nicht unnötig die Arbeitszeit heraufzusetzen oder den Lohn herabzudrücken. Die Arbeiter sind nicht eine Masse...sondern gleichzuachtende Volksgenossen, die um ihre soziale*

---

1 Berlin Febr. 1928

2 Lohnpolitik trotz allem!, in: Der Arbeitgeber, 1. März–1. April 1929

3 Der DEK ist die größte Versammlung des Protestantismus in Deutschland, an ihm nehmen Vertreter der Amtskirchen, der Kirchenverwaltungen und Vertreter von Laienorganisationen sowie Einzelpersonen teil. Evangelische Kirchentage bzw. Kirchenversammlungen dieser Art gehen ins 19. Jahrhundert zurück. Eine der bekannteren ist sicherlich die Versammlung in Wittenberg im Jahre 1848, wo die Bildung des „Centrallausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ (der, in Struktur und Funktion erheblich verändert, nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich im Diakonischen Werk aufging) ins Werk gesetzt wurde. Im 19. Jahrhundert jedoch gab es eine feste strukturelle Einbindung in die evangelischen Kirchen noch nicht, die Versammlungen waren unverbindlich und fanden unregelmäßig statt. Am 4. Febr. 1919 trat eine Konferenz beim Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß (s. Anm. nächste Seite) zusammen, auf der verabredet wurde, den Kirchentag als dauerhafte und regelmäßige Veranstaltung zu institutionalisieren. Die Planungen begannen umgehend Ende des gleichen Monats, und vom 1.-5. Sept. 1919 konnte unter den neuen Voraussetzungen der 1. Deutsche Evangelische Kirchentag in Dresden stattfinden.

*Gleichberechtigung ringen und ein Recht auf Anerkennung, Verständnis und Würdigung ihrer Lage...haben...“<sup>1</sup>*

Das Einschwören der Lohnabhängigen auf die sog. Volksgemeinschaft war ja durchaus im Sinne der Arbeitgeberverbände, die Mahnung ans Kapital zur Mäßigung hingegen wollte v. Zengen nicht akzeptieren, denn schließlich ginge es um die Bildung einer einheitlichen bürgerlichen Front gegen den „Kommunismus“, und schon allein deshalb verbiete sich jede Kritik. Diese barsche Zurechtweisung seitens der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände löste sichtlich Betroffenheit beim Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß (DEKA)<sup>2</sup> aus. Der Schriftführer des Sozialen Ausschusses des DEKA teilte in einem Brief an den DEKA-Vorsitzenden mit, man sei zutiefst bestürzt, daß man von den Arbeitgebern so falsch verstanden werden konnte.<sup>3</sup>

Tatsächlich pflegte der DEKA spätestens seit Anfang 1924 Kontakte zu den Arbeitgeberverbänden. Der DEKA hatte an der Tagung der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Reichsverbands der Deutschen Industrie und der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilgenommen, seither erhielt er häufig Einladungen, Zusendungen aller Art von dieser Seite. Einige Wochen nach dem öffentlichen Rüffel in der Arbeitgeberzeitung fand am 18. Juli 1924 eine Unterredung bei v. Zengen statt, bei dieser Gelegenheit verabredeten der DEKA und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine engere Zusammenarbeit, hauptsächlich hieß dies schnellerer und intensiverer Austausch, um Mißverständnisse wie die um die Soziale Botschaft des DEK erst gar nicht entstehen zu lassen.

Der zweite, tiefersitzende Grund für v. Zengens Verstimmung liegt wahrscheinlich in der Spaltung des Arbeitgeberlagers sowie der undeutlichen Haltung der evangelischen Kirchen zu den Zielen der neuen Gruppierung. Zur Spaltung war es anlässlich der Verhandlungen über den Dawes-Plan gekommen. Während der Reichsverband der Deutschen Industrie und die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit Rücksicht auf die Kräfteverhältnisse aus taktischen Erwägungen zum Ein-

---

1 Evangelischer Pressedienst (epd)–Mitteilung vom 17. Juni 1924. Der Text ist jüngst wieder in vollem Wortlaut abgedruckt in: Belitz, Aufbruch, S. 248-251

2 Der DEKA ist das Organ der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz (DEKK), in der die evangelischen Landeskirchen vertreten sind, der DEKA ist also sozusagen die gemeinsame Vertretung der Landeskirchen nach außen. Der DEKA wurde per DEKK-Beschluß vom 13. Juni 1903 gegründet. Der DEKA richtete, um die Arbeit in bestimmten Bereichen inhaltlich vorbereiten zu können, Unterausschüsse ein, in der Weimarer Republik zählte er sieben Unterausschüsse, einer hiervon war der Soziale Ausschuß, der sich mit allen Fragen der Sozialpolitik befaßte.

3 Schreiben vom 19. Juli 1924, in: KA 1-A2/194

lenken bzw. zur Annahme des Dawes-Plans bereit waren, sammelte sich eine extreme Gruppe, welche jedwede Einigung rundweg ablehnte, und gründete im Mai 1924 die Deutsche Industriellen-Vereinigung,

*„...um überhaupt“, so Alfred Möllers, der Vorsitzende der Deutschen Industriellen-Vereinigung, „gegen alle Bestrebungen, die auf Internationalisierung, Marxisierung und im Wege des Dawes-Plans auf Versklavung der Deutschen Industrie hinauslaufen, Stellung zu nehmen und durch Aufstellung positiver Ziele auf Rettung einer unabhängigen deutschen Wirtschaft hinzuwirken...“<sup>1</sup>*

Der ideologische Bezugspunkt war die sog. Werksgemeinschaft, wie nicht anders zu erwarten eingebettet in die sog. Volksgemeinschaft. Schon seit ungefähr 1920 machte diese Idee in den Industriellenkreisen die Runde. Im Jahre 1922 hatte Dr. Paul Bang im Verein mit Ruhrindustriellen versucht, eine Zentralstelle für Werksgemeinschaftsbewegung ins Leben zu rufen, was aber infolge der Ruhrbesetzung abgeblasen werden mußte. Im Mai 1926 wurde doch noch der Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft e.V. gegründet, in dem dann die Deutsche Industriellen-Vereinigung aufging.

*In § 1 der Satzung heißt es über den Zweck des Bunds u.a.: „...Mitarbeit am Aufbau einer deutschen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage des deutschen Volkstums...“<sup>2</sup>*

Was den Kampf gegen „Kommunismus“ und „Bolschewismus“ betrifft, war die Deutsche Industriellen-Vereinigung bzw. der Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft kaum anderer Ansicht als die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände oder der Reichsverband der Deutschen Industrie, wohl aber in der Konsequenz. Während beispielsweise die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft aus Vereinen der Unternehmer und der Lohnabhängigen liebäugelte, forderte der Bund die vollständige Zerschlagung aller Arbeiterorganisationen, womit denn auch die Unternehmerverbände überflüssig würden. Zuletzt bliebe der einzelne Betrieb mit dem Unternehmer als Herrscher an dessen Spitze. Zusammengehalten würden die Einzelnen durch den Gedanken der Volksgemeinschaft in einer ständischen Ordnung innerhalb eines autoritären Staats.

*„...Wir fordern deshalb: 1. Befreiung der Wirtschaft von allen ihre Triebkräfte einengenden Fesseln, von der zwangsmäßigen Nivellierung der Leistung, des Lohnes und des Preises...2. Wiederherstellung eines*

---

1 Bund für Nationalwirtschaft, Was wir wollen, S. 5, in: KA 1-A2/195

2 In: KA 1-A2/195

starken Innenmarktes unter Förderung der gesunden Ausfuhrmöglichkeiten...Wir machen uns aus diesen Erwägungen die Steuer- und Zollforderungen der Landwirtschaft zu eigen (Schutzzölle, Ausfuhrverbote, Steuergeschenke an die Betriebe, großzügige Kredite u. dgl.; eigene Anm.)...4. An Stelle der klassenkämpferischen Zerreißung der Betriebe die Werksgemeinschaft. Freie Entschließung der Arbeiter und Unternehmer, sich in der Werksgemeinschaft zu finden! Weg mit allen hindernden staatlichen Vorschriften!...“<sup>1</sup>

Unter den folgenden Punkten werden der Anschluß Österreichs, die Wiederherstellung des Kolonialbesitzes sowie die Nichtanerkennung des Versailler Vertrags genannt, ein starker Staat nach außen, im Innern zum Vorteile des Kapitals auf eine Art Nachwächterfunktion reduziert.

*„...Rückführung aller Betriebe der öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft...Trennung von Staat und Wirtschaft im Wege der Herstellung einer autonomen Selbstverwaltung der Wirtschaft mit eigenen, vom Staate und allen politischen Instanzen getrennten Selbstverwaltungskörpern. Rückführung des Staates auf Ausübung seines staatlichen Hoheitsrechtes als Inhaber der Wirtschaftspolizei...“<sup>2</sup>*

Man würde der Sache freilich zuviel Ehre antun, wollte man Arbeitsgemeinschaft und Werksgemeinschaft mit sozialwissenschaftlicher Akribie behandeln. Beide Ideen sind sehr wirr, gehen schon ins pathologische und wären am ehesten tiefenpsychologischer Analyse zugänglich.<sup>3</sup>

Beiden Ideen gemeinsam war die Angst vor dem „Kommunismus“ und „Bolschewismus“, tiefe Abneigung gegen den klassenbewußten Teil der Arbeiterbewegung und gegen die parlamentarische Demokratie. Bald sollte die alte Monarchie wiederhergestellt, bald ein Führerstaat neuen Typs errichtet werden. Die Arbeitgeber- und Industriellenverbände lagen also gar nicht so weit auseinander. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberver-

---

1 Bund für Nationalwirtschaft, Was wir wollen, S. 8

2 Ebenda, S. 11

3 Gleichwohl sollte man die Angelegenheit auch nicht unterschätzen. Diese Ideen und ihre einigende Klammer Volksgemeinschaft sind zählebiger als einem freiheitlich denkenden oder einfach sozial empfindenden Menschen lieb sein kann. Das sog. Bündnis für Arbeit der jüngsten Tage, in welchem Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zusammenkommen sollen, moderiert von der Regierung, die hauptsächlich die Gewerkschaften auf das große Ganze, auf Zivilgesellschaft, Bürgergesellschaft oder Europa einschwört, kommt der Arbeitsgemeinschaft sehr nahe. Wo dies nicht klappt, wo Gewerkschaften sich sträuben, Lohnverzicht, Verlängerung des Arbeitstags und Zerstörung des Sozialstaats klaglos hinzunehmen, da werden Stimmen laut, welche Abkehr vom Tarifvertrag, Privatisierung, weniger Staat fordern und die Gewerkschaften diffamieren, was den alten Vertretern der Werksgemeinschaft sicherlich gefallen hätte.

bände stellte wie der Industriellenbund die „Leistung des Einzelnen“, „den persönlichen Leistungswillen“ in den Vordergrund.

*„...Was die Wirtschaft hier (Verlängerung des Arbeitstags; eigene Anm.) für sich in Anspruch nehmen muß, ist vielmehr das Recht, in freier Vereinbarung mit ihrer Arbeiterschaft die durch die Wirtschaftsverhältnisse gebotene Arbeitszeit zu finden...mit dem Wohl der Wirtschaft das Wohl der Allgemeinheit...“<sup>1</sup>*

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Reichsverband der Deutschen Industrie befaßten sich mehrere Jahre hindurch eingehend auch mit der Idee der Werksgemeinschaft, gleichzeitig mit der Sozialpolitik in den USA und gingen der Frage nach, ob diese ein gutes Beispiel gäbe, wie die gSV in Deutschland umgewandelt, abgebaut und schließlich zerstört werden könnte. In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre betrachteten die drei genannten Arbeitgeber- und Industriellenvereinigungen den italienischen Faschismus daraufhin, ob und inwieweit dieser ihren Wünschen entgegenkäme. Das unterscheidende Kriterium blieb, daß die Werksgemeinschaft die Aufhebung aller Interessenverbände einschloß, die Arbeitsgemeinschaft hingegen diese weiterhin brauchte, wobei allerdings klassenkämpferische Arbeiterorganisationen nicht in Betracht kamen, sondern vielmehr Gewerkschaften, die radikale oder extreme Bewegungen unter ihren Mitgliedern bekämpften und friedliche Unterwerfung unter die Arbeitgeberinteressen gewährleisteten. Außerdem machten die Vertreter der Werksgemeinschaft in schroffer Weise Front gegen die Weimarer Republik, sie wollten die Republik lieber heute als morgen abgeschafft sehen, während die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft ab und an eine gewisse taktische Zurückhaltung zeigten.

Der Ärger des Arbeitgeberverbands, den die evangelischen Kirchen sich kurzzeitig zugezogen hatten, war darauf zurück zu führen, daß sie gleichzeitig mit beiden Ideen liebäugelten, keine eindeutige Präferenz signalisierten. Zum Teil war dies der schwach ausgebildeten Hierarchie in der evangelischen Kirche geschuldet. Anders als die katholische Kirche, die eine strenge Kirchenhierarchie hatte, zudem mitgliederstarke Organisationen im außerparlamentarischen Raum besaß (Katholischer Volksverein, Verein Arbeiterwohl usw.) und in den Parlamenten durch die Zentrums- und die Bayerische Volkspartei stark vertreten war, verfügte die evangelische Seite über keine vergleichbaren Organisationen. Immer wieder kamen Klagen aus der evangelischen Ecke, daß die katholische Seite, obwohl sie nur ein Drittel der Bevölkerung ausmachte, weitaus besser rep-

---

<sup>1</sup> Vereinigung, Was die Arbeitgeber wollen



räsentiert würde. Der Mangel an starken Vereinigungen konnte noch verschmerzt werden, solange im Kaiserreich die evangelischen Kirchen mit der Unterstützung durch die Fürstenhäuser rechnen durften, in der Weimarer Republik mußten die evangelischen Kirchen in Ermangelung eigener Alternativen sich an anderen orientieren und sich ihnen anschließen. In den Parlamenten war es am häufigsten die DNVP, außerhalb eben auch die verschiedenen Arbeitgeber- und Arbeitervereine.

So arbeiteten evangelische Vertreter im Gesamtverband christlicher Gewerkschaften mit. Gegründet auf dem ersten christlichen Gewerkschaftskongreß 1899 in Mainz, war der Gesamtverband von Anfang an als Gegengewicht zu den freien Gewerkschaften ausgerichtet, zumindest in den ersten Jahren der Weimarer Republik dürfte dieser am ehesten der Idee der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnen sein.

*„...Namens des evangelischen Deutschlands erbitten wir Gottes reichen Segen für den Zusammenschluß von zwei Millionen christlicher deutscher Männer in hingebender gemeinsamer Arbeit zur Wiederaufrichtung unseres teuren Vaterlandes und zu entschlossenem Kampf gegen Atheismus...“<sup>1</sup>, so die Grußbotschaft des DEKA an den Christlichen Gewerkschaftskongreß im Nov. 1920 in Essen.*

Die evangelischen Kirchen konnten mit dem Gesamtverband allerdings nie richtig warm werden, weil katholische Vereine, hier wäre in erster Linie der Katholische Volksverein zu nennen, ihn stark beeinflussten. Gründungsversuche eines evangelisch dominierten Verbands waren allesamt wenig erfolgreich. Einer der Versuche, ein evangelisches Gegengewicht herzustellen, war der Verband christlich-evangelischer Arbeitnehmer Deutschlands, der sich im Nov. 1922 bildete. Erste Kontakte zum DEKA sind anhand der Archivakten seit dem Spätsommer 1925 nachweisbar. In der Satzung aus dem Jahre 1923<sup>2</sup> heißt es unter § 2 über den Zweck des Verbands;

*„...eine wirtschaftlich und sozial gerechte Entlohnung...eine Reform des gesamten Arbeitnehmerrechts auf christlicher Grundlage...die praktische Durchführung einer vom evangelischen Geiste durchdrungenen Volk- und Arbeitsgemeinschaft innerhalb unseres Vaterlandes...die Erziehung zu christlichem Pflicht- und Verantwortungsgefühl...dagegen unbedingte Bekämpfung der liberalistischen, einschließlich der marxistischen Wirtschaftsauffassung und der Ausschaltung von Religion und Sittlichkeit durch das rationalistische Erwerbsprinzip...“*

---

1 Diensttelegramm vom 23. Nov. 1920

2 In: KA 1-A 2/195

Während die evangelischen Kirchen den Austausch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen pflegten, die die Idee der Arbeitsgemeinschaft propagierten – die Verbindung zur Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und zum Reichsverband der Deutschen Industrie ist ja schon erwähnt worden – taten sich evangelische Vertreter gleichzeitig bei Organisationen um, welche die Werksgemeinschaftsidee bevorzugten. Einer dieser Kontakte datiert auf den Sommer 1924 zum Reichsbund vaterländischer Arbeitervereine. Am 17. Juli 1924 fand eine Besprechung zwischen Reichsbund und Kirchenbundesamt statt, das Protokoll der Unterredung<sup>1</sup> berichtet, die Anwesenden hätten die Notwendigkeit eines bejahenden Christentums betont, worunter vornehmlich der Kampf des evangelischen Elements gegen die katholisch dominierten christlichen Gewerkschaften zu verstehen sei, des weiteren wäre die Idee der Werksgemeinschaft zur Sprache gekommen.

Zuletzt erwähnenswert scheint wegen ihrer Ausführlichkeit die Denkschrift von Gustav Treuner<sup>2</sup>. Dr. Gustav Treuner war seinerzeit enger Mitarbeiter von Paul Bang, der, wie schon gesagt, seit den frühen 1920er Jahren um die Verbreitung der Werksgemeinschaftsidee bemüht war. In Treuners Denkschrift wird noch einmal der gedankliche Hintergrund der Werksgemeinschaft deutlich.

*„...Die Werksgemeinschaftsbewegung, die weder eine Arbeiter- noch eine Unternehmerfrage, sondern eine Wirtschaftsfrage ist, geht weit darüber hinaus und will eine grundsätzliche Umstellung der Wirtschaftsorganisation als solcher, und zwar auf der Grundlage des Gedankens der sittlichen Gemeinschaft. Sie geht dabei von der Überzeugung aus, daß Sozialpolitik kein Ding an sich ist, sondern daß Sozialpolitik nur richtig verstandene Wirtschaftspolitik sein kann...“<sup>3</sup>*

Wie eine richtig verstandene Wirtschaftspolitik auszusehen hätte, was überhaupt darunter zu verstehen wäre, läßt Treuner im Dunklen, die Perspektive ist aber deutlich genug, daß dem Leser die sog. Volksgemeinschaft („sittliche Gemeinschaft“) in den Sinn kommen muß. Anschließend geht Treuner auf die Struktur ein, sozusagen die sittliche Ordnung der Volksgemeinschaft:

*„...Wie der Staat in der Familie diejenige Zelle besitzt, mit deren Hilfe, aus der heraus er sich aufbaut und die man nicht ungestraft zerstören darf, so hat die Wirtschaft ihr Fundament in dem Betriebe...Aus der bisherigen Zerrissenheit müssen sich Unternehmer und Arbeiter*

---

1 Protokoll vom 18. Juli 1924, gez. Scholz für das Kirchenbundesamt, in: KA 1-A 2/195

2 Treuner (1927), Evangelische Kirche und Werksgemeinschaft

3 Ebenda, S. 3

*im Einzelbetrieb wiederfinden; sie müssen unter sich individuellbetriebliche Abreden treffen können...“<sup>1</sup>*

Fast schon überflüssig zu erwähnen, daß eine separate Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staats, Eingriffe in die Unternehmerfreiheit, verbindliche gesetzliche Regelungen, Betriebsrätegesetz, Beschränkung der Arbeitszeit, Sozialversicherung etc. in der Denkschrift keinen Platz haben. Treuner lehnt staatliche Eingriffe kategorisch ab, Schutzvorschriften und Arbeiterrechte würden den unbedingten Leistungswillen der Lohnabhängigen dämpfen.

*„...Anstatt der bisherigen Gleichmacherei durch das Tarifwesen hat als Organisationsprinzip einzutreten das Leistungsprinzip...Stellt man den Arbeiter auf seine Leistungsfähigkeit ein, so gibt man ihm den Begriff seiner sittlichen Würde und seiner Arbeitsehre, damit auch seine Arbeitsfreude wieder...“<sup>2</sup>*

Hiermit traf Treuner den Nerv der christlichen Sozialordnung beider Bekenntnisse. Nachdem er die Nähe der Werksgemeinschaftsidee zur christlichen Soziallehre erkennbar gemacht hatte, wendete er sich dem strukturellen Aufbau, angefangen beim Arbeiter und Unternehmer des einzelnen Betriebs, die sich als Betriebe, nicht interessensmäßig als Individuen organisieren:

*„...Aus ihren örtlichen, bezirklichen und provinziellen Zusammenfassungen bilden sich organische Selbstverwaltungskörper, und ohne Trennung von Groß und Klein oder in Branchen, insbesondere ohne Trennung von Industrie und Landwirtschaft, damit die sittliche Gemeinschaft der Wirtschaft...Der ganze Aufbau steht auf dem Gedanken, daß es Klassen im Sinne der marxistischen Ideologie überhaupt nicht gibt...und daß auch nicht der Beruf als technische Betätigung, sondern daß das Werk, also die gemein geleistete Arbeit, das Sittlich-Einende ist...“<sup>3</sup>*

In dem Zusammenhang spricht Treuner von dem Unternehmer und seinem Betrieb. Ohnedies dürfte ersichtlich geworden sein, daß in der Werksgemeinschaftsidee einige wesentliche Elemente der Nazidiktatur – Gesetz zur nationalen Ordnung der Arbeit, Deutsche Arbeitsfront – vorformuliert sind.

---

1 Ebenda, S. 4

2 Ebenda, S. 5

3 Ebenda, S. 6

Die Reaktionen des Sozialen Ausschusses des DEKA waren ziemlich verhalten.<sup>1</sup> Mit Bedauern wurde auf personelle Bindungen hingewiesen, schließlich pflegte der DEKA Kontakte zu den Verbänden, welche die Arbeitsgemeinschaftsidee vertraten, man zeigte sich jedoch nicht uninteressiert auch an der Werksgemeinschaftsidee. Die Kirchen hatten sehr viel übrig für den Gedanken der sog. Volksgemeinschaft, und der kam ja in beiden Ideen vor.

### 2.3.2. Abbau der gesetzlichen Sozialversicherung

Der Kampf gegen die gSV ebte nach der Errichtung der Weimarer Republik nicht ab, er nahm an Schärfe sogar zu. Das hing, wie schon früher erwähnt, damit zusammen, daß die Gegner der gSV zugleich die parlamentarische Demokratie ablehnten oder ihr doch sehr reserviert gegenüber standen, und so verband sich der Kampf gegen die gSV mit dem Kampf gegen die Republik.

Ein treffendes Beispiel liefert Gustav Hartz. Er stand im Dunstkreis der Werksgemeinschaftsidee und wurde im Herbst 1932 Mitherausgeber der Zeitschrift Soziale Erneuerung. Im Dezemberheft dieser Zeitschrift schrieb er:

*„...Herr Hitler, halten auch Sie die Augen auf! Wir kämpfen nicht gegen den Nationalsozialismus, sondern für ihn, für den wahren deutschen Gemeinsinn, der das Wesen und Wollen der nationalsozialistischen Idee ausmacht...“<sup>2</sup>*

Warum gerade gegen Ende der 1920er Jahre ein besonders heftiger Sturm gegen die gSV losbrach, ist nicht mehr eindeutig nachvollziehbar. Möglicherweise war es die Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG, im weiteren um der Einheitlichkeit Willen kurz gAV genannt) vom 16. Juli 1927<sup>3</sup>, das die Gemüter der Gegner erregte. Die zeitliche Nähe ist jedenfalls auffällig, erst kommt die gAV, dann wenige Monate später setzen heftige Angriffe ein.

Im folgenden Jahr veröffentlichte Gustav Hartz ein übles Pamphlet, das auf mehr als zweihundert Seiten die gSV in populistischer Manier desavouierte, asoziale Regungen anspornte und im übrigen die Idylle der „deutschen Familie“ als Schoß der Volksgemeinschaft ausmalte. Im Vorwort faßt er seine Ziele in knappen Worten zusammen: die freien Gewerkschaften müßten abgeschafft werden zugunsten einer berufsständischen

---

1 Vgl. mehrere Schriftstücke im Zeitraum Mai bis August 1927, in: KA 1-A 2/195

2 Zit. nach Fricke, Lexikon zur Parteiengeschichte, Bd. 1, S. 715

3 Vgl. RGBl. 1927-Nr. 32, S. 187 ff.

Ordnung, in deren Zentrum „der deutsche Arbeiter“ stehe, Vereinigungen der Arbeiter sollten einzig und allein eine Daseinsberechtigung haben als Träger sozialer Einrichtungen für die Arbeiter. Wie die Veränderungen hin zu seinem Gesellschaftsideal im einzelnen vor sich gehen könnten, läßt Hartz offen, er verweist allgemein auf das faschistische Italien als Vorbild für eine rasche Lösung, für

*„...eine im Wesen und Wünschen des einzelnen und unseres Volkes Charakter begründete Sozialpolitik...Eigenbesitz für jeden Deutschen! Die Besitzlosigkeit der Massen hat die sozialen Spannungen herbeigeführt, das Gegenteil nur kann sie mildern...“<sup>1</sup>*

Die Volksgemeinschaft zieht herauf, die die Existenz von Klassen, die Trennung von Kapital und Arbeit, den Unterschied zwischen Privateigentum und Besitz usw. schlicht und einfach leugnet. Man muß zum wiederholten Male zur Kenntnis nehmen, daß solchen verbalen Absonderungen wie denen von Gustav Hartz mit sozialwissenschaftlicher Argumentation nicht beizukommen ist, hier ist der Glaube stärker, ja dient offenkundig dazu, sich gegen Realität und Wahrheit abzuschotten.

Im Hauptteil seines Buchs behauptet Hartz, die Träger der gSV würden bei „wirklicher“ Not gar nicht helfen, stattdessen verteilen sie das Geld wahllos in geringen Summen. Als positive Gegenerscheinung sieht er die Verhältnisse in den USA, in denen, so behauptet Hartz, die Arbeiter auf dem Wege freiwilliger privater Versicherung individuell tragfähige Sicherheit sich schaffen könnten. Wirklich bedeutend will Hartz die gSV nur als Waffe in der Hand der Sozialdemokratie erscheinen, darin sei sie auch Hauptursache sozialer Kämpfe, die wiederum die Niederlage des deutschen Kaiserreichs im Ersten Weltkrieg herbeigeführt hätten.

*„...Weshalb waren denn bei den anderen Völkern die Gegensätze nicht so stark nach außen fühlbar wie bei uns? Nach meiner Ansicht deshalb, weil man dort dem in jedem Menschen steckenden gesunden Egoismus einen viel weiteren Spielraum ließ und bei uns viel zuviel durch die Sozialversicherung vergemeinschaftet wurde...“<sup>2</sup>*

Das Gemeinwohl der Volksgemeinschaft sei hingegen darin zu sehen, daß sich die Einzelnen ungehindert von staatlichen, moralischen oder sonstigen Hindernissen in Interessengruppen zusammenschließen, in denen und mit deren Hilfe jeder gegen jeden um einen Platz an der Sonne kämpfe, in der Gegenwart sei es schon so, glaubt Hartz zu erkennen,

---

1 Hartz (1928), Irrwege, S. 9

2 Ebenda, S. 15

*„...innerhalb jeder bestehenden Gruppe hat jeder einzelne das Sonderinteresse, wirtschaftlich vorwärts zu kommen oder sich im Wirtschaftskampfe zu behaupten! Der Kampf um die Arbeitsplätze ist doch ein Beweis dafür...“<sup>1</sup>, dies fördere starke Individuen, die auch bereit seien, ihren Staat in die Höhe zu bringen.*

Mit der Gier seiner Leser rechnend, empfiehlt er jedem Lohnabhängigen auszurechnen, wie groß das private Sparguthaben sein würde oder wieviel er vom Vater erben würde, wenn ein Teil des Lohns nicht an die Träger der gSV abgeführt würde. Gegen die solidarische Haftung der gSV setzt Hartz

*„...den sittlichen, moralischen und wirtschaftlichen Wert eines Eigenbesitzes...“, die gSV sei moralische Enteignung des Individuums, „...marxistischer Proletkult...Kommunismus im Kleinen...“ mit den Folgen, welche die Gegner der gSV vor dem Ersten Weltkrieg schon zu erkennen glaubten, als da wären in lockerer Aufzählung: „...Erlahmen der persönlichen Schaffensfreude, des Verantwortlichkeitsgefühls...Korruption...Wohlleben und Herrschgewalt der oberen Herrschercliquen (hier sind die leitenden Personen der freien Gewerkschaften gemeint; eigene Anm.)...Verewigung des Proletarismus für die Massen...“<sup>2</sup>*

Nach einigen besonders heftigen Anwürfen explizit gegen die gKV wendet er sich den Verwaltungskosten im allgemeinen zu, prangert an, entwirft das Bild einer schmarotzenden Minderheit, die sich luxuriöse Verwaltungsbauten mit einem aufgeblähten Verwaltungsapparat geschaffen habe, verschweigt allerdings beflissentlich, daß die Ausgaben für die Verwaltung seit den Anfängen prozentual um fast die Hälfte gesunken und nunmehr nicht höher waren als in anderen vergleichbaren Bereichen öffentlicher Verwaltung.

Sachkundige Beobachter sahen hingegen gar nichts negatives darin, wenn die Ausgaben der gSV-Träger für Verwaltung in den ersten Jahren 10% und mehr der gesamten Ausgaben betrug. Erwartungsgemäß gingen Anträge auf Leistung in den ersten Jahren im Vergleich zu später in geringer Zahl ein, die Verwaltung hingegen mußte auf den potentiellen Bedarf hin ausgerichtet sein, komplett neu aufgebaut werden, mußte neben der Prüfung und Auszahlung von Leistungen beraten, konzipieren und um sich herum eine neue Infrastruktur sozialer Dienste aufbauen.

Hartz greift, da er mit Tatsachen, mit realen Zahlen nicht argumentieren kann und, wie das gesamte Buch zeigt, auch gar nicht argumentieren will, zum Mittel der Suggestion. Er präsentiert Fotos, auf denen jeweils ein Ver-

---

1 Ebenda

2 Ebenda, S. 17

waltungsgebäude zu sehen ist, in voller Höhe und Breite die Buchseite ausfüllend, die Fotos sind im Text verstreut, werden immer dort gezeigt, wo es um vermeintliche Verschwendung geht oder als Gegenbild, wenn im Text von der armen, ehrlichen Mehrheit der Versicherten die Rede ist.

Überhaupt scheint die bürgerliche Arbeiteridylle Gustav Hartz sehr ans Herz zu gehen. Er visioniert den treu schaffenden Arbeiter, der mit seinem Spargroschen, den er nicht länger dem Moloch gSV in den Rachen werfen muß, ein Eigenheim baut, welches ihm im Alter als Alterssicherung dient, das er mit lebenslangem Wohnrecht an seinen Sohn vererbt, um mit diesem und dessen Familie unter einem Dach den Lebensabend zu verbringen, ein kleiner Garten hinter dem Haus, der allen als Ernährungsgrundlage dient. Darin sieht Hartz die „...Lösung der Arbeiterfrage...“, eine „...zufriedene, staats-treue Arbeiterschaft...“<sup>1</sup>

Anschließend läßt er auf immerhin zweiundzwanzig Seiten zitiertem Text einen ausgewiesenen Gegner der gKV – Erwin Liek: Der Arzt und seine Sendung – zu Wort kommen, was darauf hindeutet, daß Hartz selbst über die gKV nicht mehr zu sagen weiß, ohne ständig sich selbst zu wiederholen. Danach geht Hartz wieder ins Grundsätzliche, namentlich die klassenbewußten Arbeitervertreter würden bewußt sozialpolitische Auseinandersetzungen im Innern führen, dadurch den Blick verstellen für außenpolitische Ziele und somit „...die Geschäfte des Auslands besorgen...“:

*„...Trotz der oft ausgesprochenen Wahrheit, daß die soziale Frage nicht in erster Linie eine materielle, sondern eine seelische ist, empfindet jeder Arbeitnehmer in erster Linie die materielle Not. Aus dieser materiellen Not schöpfen die staatsverneinenden Elemente im Kampfe um die Sozialgesetzgebung ihre Antriebskräfte und werden damit dem Staate immer wieder zum Gefahrenfaktor, der unserem politischen Leben seine Unsicherheit gibt!...“<sup>2</sup>*

Wie „...der deutsche Arbeitnehmer...“ aus der „...sozialen Versklavung...“ befreit werden könnte, zeigt Hartz im weiteren an einem Rechenbeispiel, das ihm eine ziemlich trübe Bekanntheit einbrachte, womit er sich anders ausgedrückt in Fachkreisen lächerlich machte, das aber in jüngster Zeit wieder ziemlich hoch im Kurs steht: das individuelle private Sparen als vermeintliche Alternative zur gSV. Er phantasiert von einem Arbeiter mit einem durchschnittlichen Wochenlohn in Höhe von 24,- M., wovon dieser von jung auf, anstatt in die gSV einzuzahlen, wöchentlich 1,20 M. in einem Sparbuch anlegt. Mit Zins und Zinseszins, so rechnet Hartz vor, käme der Arbeiter im 65. Lebensjahr auf ein Guthaben von insgesamt 11.000,- M.

---

1 Ebenda, S. 22

2 Ebenda, S. 49

Verbrauchte der Rentner etwa 1.000,- M. jährlich, so würde die Rücklage, die einerseits immer geringer, andererseits aber weitere, allerdings kontinuierlich sinkende Zinsen bringen würde, bis zum 81. Lebensjahr reichen. Dem stellt er die gesetzliche Rente gegenüber, die im gleichen Falle nur 801,60 M. jährlich brächte.

*„...Gewiß, er bekommt sie auch noch, wenn er 85 oder 90 Jahre alt ist. Aber wieviel Prozent sind das?...“<sup>1</sup>*

Hartz rechnet kühl mit der seinerzeit geringen Lebenserwartung eines Arbeiters. Was aber mit denen geschehen soll, die es dennoch wagen, älter zu werden, läßt er offen. Ebenso wenig gibt es in seiner Rechnung die Arbeitslosigkeit, welche das Sparen immer wieder unterbrechen und somit das erzielbare Sparguthaben schmälern würde. Zudem müßten, da in Hartz' Alternative die gSV ganz und gar abgeschafft wäre, Kosten für Heilbehandlungen auch irgendwie privat bestritten werden; wie stark die Kosten für Arzt, Arznei, Krankenhaus etc. am Spargroschen nagen, eventuell sogar höher als dieser sein können, erwähnt er nicht mit einem Wort. Gleichwohl scheint Hartz bemerkt zu haben, daß seine vermeintliche Alternative Lücken und Tücken hat, denn immerhin räumt er ein, daß bei nicht ausreichendem Sparguthaben die öffentliche Fürsorge einspringen müßte.

Das Steckenpferd indes, das er zuvor so ausgiebig geritten hatte, Boden-erwerb und Eigenheimbau, gerät völlig aus dem Blick, muß aus dem Blickfeld verschwinden, weil das Arbeitereinkommen gleichzeitiges privates Sparen für ein Eigenheim und für die Rente, ganz zu schweigen von privater Krankenversicherung u.a., gar nicht hergibt. Die ganze Misere der Gegner zeigt sich in Gustav Hartz' Argumentation: seine Berechnungen geraten in Konkurrenz zueinander, die eine verdrängt die andere, und sobald er eine Rechnung aufmacht, die die angeblichen Vorteile der Privatisierung für die Lohnabhängigen beweisen soll, steht sie an sich schon so fest wie ein Kartenhaus im Wind.

Und dabei sind noch nicht einmal alle Unwägbarkeiten aufgezählt. Hartz' Generation hatte die zuletzt von Tag zu Tag galoppierende Inflation nach dem Ersten Weltkrieg erlebt, die die geldlichen Rücklagen der sog. Kleinrentner, also Sparbücher, Staatsanleihen, Aktien usw., entwertete. Die Kleinrentner, quasi über Nacht enteignet, wurden zu Fällen für die Armenfürsorge. Den sog. Sozialrentnern, also den Beziehern einer Rente aus der gSV, ging es nicht viel besser, denn sogar die Träger der gSV gerieten in Bedrängnis. Die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen der Krankenkas-

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 68



sen, Landesversicherungsanstalten usw. wurden weitestgehend entwertet, so daß die Einnahmen sofort wieder für die Leistungen ausgegeben werden mußten; zuletzt entsprachen die Beträge am Tage der Auszahlung nicht mehr dem geforderten Wert, an einigen Orten waren gSV-Träger vorübergehend zahlungsunfähig.

Eine Inflation würde erst recht jede Rechnung privater Vorsorge zu Makulatur machen. Die Erinnerung an die Nachkriegsinflation, die den Staat mit Sondergesetzen und einer Sonderfürsorge für Sozial- und Kleinrentner zum Eingreifen zwang, sucht man in Hartz' Buch vergeblich. Er steht unbeeindruckt zu dem Motto:

*„...1. Voller Zinsgewinn für die Arbeitnehmerschaft und 2. Zurückfließen des Sozialkapitals in die Wirtschaft, damit es dort wirtschaftlich-rentable Verwendung findet!...“<sup>1</sup>*

Ein zweites Modell, das er an anderer Stelle des Buchs entwirft, zeigt, daß Hartz nicht viel Vertrauen in sein erstes Modell legt, und sicherlich auch, daß es ihm nicht um die optimale Sicherung der Arbeiterexistenz geht. Das zweite hat die Aufhebung des Normalarbeitstags von damals acht Stunden zur Voraussetzung. Die dann erlaubte Mehrarbeit, z.B. die neunte Stunde, solle als Pflichtbeitrag an Pflichtsparkassen abgeführt werden, in welchen die Beitragsanteile bis zum Erreichen des Rentenalters gutgeschrieben würden. Bei außerordentlichem Bedarf, z.B. zur Bezahlung aufwendiger Heilbehandlungen oder zum Hausbau, solle das Guthaben unter bestimmten Bedingungen beleihbar sein.<sup>2</sup> Bemerkenswert an diesem Modell ist, daß Hartz zwar die gSV abgeschafft wissen will, mit dem Pflichtsparen jedoch wieder nach einer staatlichen Regelung sucht, ein gesetzliches Pflichtsparen allerdings – das ist der springende Punkt beider Modelle – ohne daß die Unternehmen Beiträge dazu leisten sollten, und im zweiten Modell zusätzlich mit einer Erhöhung der Arbeitszeit.

Die private Sicherung hielt (und hält auch heute) kritischer Prüfung nicht stand. Weil also gute Gründe, die dafür hätten sprechen können, nicht zu finden waren, konzentriert sich Gustav Hartz darauf, die gSV mit altbekannten und einigen neuen Anwürfen in Mißkredit zu bringen. Die gUV beispielsweise sei in der Verwaltung zu teuer, leiste zu wenig für ihr Geld, außerdem sei der Großstadtverkehr gefährlicher als die Unfallwahrscheinlichkeit im Betrieb. Die Knappschaftsversicherung, gerade erst durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 reformiert, stand in Hartz' Augen vor dem finanziellen Ruin. Die Arbeitslosenversicherung endlich hält Hartz für überflüssig, Arbeitslosigkeit nennt er eine unbedeutende

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 70

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 107 ff.

Konjunkturerscheinung, eine spezielle Fürsorge wäre nur in außergewöhnlichen Krisenzeiten sinnvoll,

*„...durch produktive Erwerbslosenfürsorge, also durch Arbeit zu helfen. Für Faulenzer und Drückeberger wird kein denkender Arbeiter einen Pfennig Arbeitslosenbeiträge bezahlen wollen, sondern nur zu seinem evtl. notwendig werdenden eigenen Schutz...“<sup>1</sup>*

Solche Meinungsäußerungen gehen in dem Buch ebenso glatt durch wie die Unterstellung, das selbstsüchtige Sparen sei eine natürlich Regelung des Menschen, nicht hingegen das Solidarische der gSV.

Die Atomisierung der Gesellschaft in neidisch nur auf den eigenen Vorteil bedachte Einzelne war dann aber wieder auch nicht in Gustav Hartz' Sinne. Nach und nach offenbart er, wie die Lohnabhängigen nach der Zerstörung der gSV mit dem Staat versöhnt würden. Neben die „...Selbsthilfe...“ müßten Einrichtungen der „...Gemeinschaftshilfe...“ treten, diese müßten staatlich organisiert sein und aus der „...volkklichen Gemeinschaft...“ erwachsen. Da diese den Staat und die Unternehmen nichts kosten dürften, müsse der Lohnabhängige sich disziplinieren, die Arbeitskraft selber erhalten. Zu fordern sei zum Ersatz der Wehrpflicht die „...allgemeine Sportpflicht...“ für alle Frauen bis zum zwanzigsten, für alle Männer bis zum zweiundzwanzigsten Lebensjahr, mit der Begründung, die Wehrpflicht – in der Weimarer Republik abgeschafft – wäre Schule der Gesundheit und des Willens gewesen.<sup>2</sup> In der „...volkklichen Gemeinschaft...“ würden die Gewerkschaften in soziale Verbände umgeformt, mit der alleinigen Pflicht, soziale Fürsorge für ihre Mitglieder zu treiben, Zwangssparkassen einzurichten, Zwangsbeiträge zu erheben u. dgl.

Zuletzt malt Hartz noch einmal die Idylle der „...deutschen Familie...“, der sozusagen wahren Versicherungsgemeinschaft. In dieser werde nicht nur die ganze sog. Frauenfrage der Lösung zugeführt, d.h. die Frauen dem heimischen Herd, durch sie würde überhaupt eine „...Aufartung...“ der Gesellschaft möglich.

*„Es scheint mir kaum ein Zweifel daran zu sein, daß durch Schaffung und Erhaltung von Erbgut die überwiegende Anzahl der deutschen fleißigen, intelligenten und sparsamen Arbeiterfamilien sich schon in zwei Generationen wieder zu mittelständischer Wohlhabenheit emporgearbeitet haben, wozu sie jetzt nicht mehr in der Lage sind...“<sup>3</sup>*

---

1 Ebenda, S. 80

2 Vgl. ebenda, S. 138

3 Ebenda, S. 223

Die Zerstörung der gSV, die Aushöhlung des solidarischen Prinzips kann, dies schien auch dem wilden Polemiker klar, nicht ungestraft bleiben. Ein Ersatz würde nötig sein, um die Einzelnen irgendwie zusammen zu halten, und weil jeder Einzelne nur noch für sich und seine Angehörigen sorgen würde, müßte das Verbindende irrealer, eingebildeter, ideologischer Natur sein. Gustav Hartz' Ausführungen waren der Aufgaben gewidmet, unter der Hand die Position der Privatunternehmen gegenüber den Lohnabhängigen zu stärken. Die Gedanken, die hauptsächlich von der Eugenik bestimmt werden, wurden bei ihm relativ knapp behandelt, weitestgehend schloß sich Hartz dem Danziger Arzt Erwin Liek an, dessen Büchlein kurz zuvor erschienen war.

Erwin Liek ging die Aufgabe der Zerstörung der gSV vom medizinischen Standpunkt an, dabei offenbarte er sich als Eugeniker, seine Ausführungen sind voll von sozialdarwinistischen, faschistischen Attitüden. Dazwischen scheint sein Wunsch durch, Stellung und Ansehen des Arztes zu heben, denn diese sieht er in gSV und Sozialstaat nicht ausreichend gewürdigt. Liek widmete sein Buch *„...den deutschen Ärzten...“*, er selbst sei zwei Jahre lang Kassenarzt gewesen, wolle es aber nicht mehr sein. Er meint in der gSV *„...schwere Schäden für die Volksgesundheit...“* erkennen zu können, mit der launigen Begründung, daß die gKV ohne Hinzuziehung der Ärzteschaft geplant und entwickelt worden wäre.

*„...Der Arzt ist aus dem Tempel der Heilkunde, in dem er Priester war, herausgetreten, aber nicht etwa, um in dem Prachtbau der sozialen Versicherungen die gleiche, würdige Stellung einzunehmen – o nein, dort thronen heute die Bürokraten und Schreiber -, sondern um ein recht bescheidener Ramscharbeiter, ein demütiger Lohnempfänger zu werden. Ich kenne keinen Beruf, der in knapp 40 Jahren einen so furchtbaren Abstieg erlebt hat...“<sup>1</sup>*

Von Berufswegen rückt Liek die gKV ins Zentrum seiner Angriffe. Die gKV sei eine von Grund auf fehlgeleitete Institution mit schwerwiegenden Fehlern, hauptsächlich dem einen, die Freiheit des Arztes einzuschränken, ihn nicht in den Mittelpunkt zu stellen. Er kommt in seinem Büchlein immer wieder auf diesen einen Punkt, daß die Ärzte, mithin er selber nicht im gewünschten Maße angesehen würden. Das Streben nach einer gehobenen, ja einer erhabenen Stellung korrespondiert gleichzeitig mit einem problematischen Verhältnis zur sozialen Umwelt, zum Einzelnen und dem Staat. Unter den Einzelnen seien einige vielleicht dem Arzt gleichwertig, die Mehrzahl jedenfalls stehe unter dem Arzt. Den Staat schätzt Liek danach ein, ob er die erstrebte Stellung des Arztes fördert oder wie die Weimarer

---

<sup>1</sup> Liek (1927), Die Schäden der sozialen Versicherungen, S. 6

Republik mit ihren liberal-demokratischen Ansätzen abzulehnen ist. In das Verhältnis Arzt-Patient habe sich die Verwaltung gedrängt, diese registriere die Tätigkeit des Arztes, der Arzt müsse Diagnosen für die Krankenkassen schriftlich fixieren, um eine Behandlung begründen zu können, selbst die lateinische Sprache, die den Arzt vom gemeinen Mann abhebe, sei nicht mehr üblich.

*Der gemeine Schematismus habe eingebildete Kranke gezüchtet, „...Verweichlichung...“ und Untergrabung der „...Mannhaftigkeit...“, die freie Arztwahl begünstige wahllose Krankschreibungen, „...mehr noch Wirtschaftskrisen füllen die Wartezimmer der Kassenärzte...So kommen die hohen Beiträge zustande. Die Fleißigen, Tüchtigen, Star-ken, Ehrlichen zahlen unnötigerweise für die Weichlichen und Faulen...“<sup>1</sup>*

Dann geht Liek das Thema an, das von Gustav Hartz bis zur Ermüdung breittreten wird: ehrliche, kümmerlich bezahlte Arbeiter, eine gequälte Wirtschaft, jämmerlich honorierte Kassenärzte auf der einen, luxuriöse Verwaltungsgebäude, aufgeblähte Krankenkassenbürokratie auf der anderen Seite. Die gKV führe zu „...moralischer Entartung...“<sup>2</sup>, die Kassenärzte hätten sich nun einem Massenbetrieb zu beugen, die Aussicht auf stetig fließende Honorare würde auch Unberufene anlocken. Daß er noch wenige Seiten zuvor genau entgegengesetzt die spärlichen Kassenhonorare beklagt hatte, die den Arzt zu einem kümmerlichen Dasein verurteilten, ficht Liek nicht an. Seine gegnerische Einstellung ist nicht sachlich begründet, sie wird von seiner Weltanschauung, seiner Ideologie und Haltung zusammengehalten.

Lieks Weltbild zerfällt in Gut und Böse, Oben und Unten, wertvoll und lebensunwert im Kampf ums Dasein.

*„...Unter dem Schlagwort >sozial< hat man den Arzt proletarisiert, genau wie man unser Volk mit den Schlagworten >Demokratie, Völkerbund, ewiger Frieden< versklavt hat...“<sup>3</sup>*

Folglich kommen die anderen Zweige der gSV in Lieks Urteil nicht besser davon als die gKV. Die Unfallkrankenhäuser der Berufsgenossenschaften seien geradezu „...Hochschulen der Simulation...“, sie hätten den Lohnabhängigen die Bereitschaft, um jeden Preis genügsam am Arbeitsplatz auszuharren, gründlich ausgetrieben. Jede Art obligatorischer Rentenversi-

---

1 Ebenda, S. 17 ff.

2 Ebenda, S. 23

3 Ebenda, S. 28

cherung gehöre abgeschafft zugunsten privater Vorsorge, jede Erwerbslosenfürsorge untergrabe den unbedingten Arbeitswillen:

*„...Lohn ohne Leistung bedeutet auf die Dauer Arbeitsscheu, Unzufriedenheit, Vernichtung des Sparsinns. Sehr gute Kenner der Wirtschaft schätzen die Zahl der Erwerbslosen, die jetzt (hier spielt Liek auf die gerade entstehende gAV an; eigene Anm.) arbeitsscheu werden, auf mindestens 50 Prozent...“<sup>1</sup>*

Lieks behauptet von sich, ein unbefangener Beobachter zu sein, dabei ein Querdenker, der die Dinge von einem höheren Gesichtspunkt aus betrachte. Dieser höhere Gesichtspunkt, das deutete er schon in den einleitenden Passagen seines Buchs an, suche die Analogie zur Tierwelt, dort sei die gegenseitige Hilfe auf die gesunden Mitglieder einer Art beschränkt. Liek beeilt sich zu betonen, daß er nicht der Menschenverachtung das Wort reden wolle, vielmehr entspreche es wahren sozialem Empfinden, den Gesetzen der Tierwelt, so wie Liek sie wahrnimmt, in der menschlichen Gesellschaft Geltung zu verschaffen:

*„...Um Hunger und Liebe dreht sich alles biologische Geschehen. Wir können auch sagen, Kampf ums Dasein und Lebensfürsorge regeln die Beziehungen der Einzelnen zueinander. Beide können nicht ausgeschaltet werden. Der Kampf ums Dasein ist notwendig und nützlich im Sinne einer Auslese und zur Stählung der körperlichen und geistigen Kräfte des Einzelnen. Die Ausschaltung dieses Kampfes bedeutet Treibhauskultur und damit, wenn auch auf dem Umwege über eine Scheinblüte, Vernichtung des Lebens selbst. Aber auch die Lebensfürsorge ist unentbehrlich. Der Kulturmensch kann sein Leben nur aufrechterhalten durch weitgehende Arbeitsteilung. Wir sind einfach darauf angewiesen, einen Teil der Sorge um uns selbst (ich erinnere nur an Kleidung, Wohnung, Nahrung) anderen zu überlassen. Nicht mehr als recht, wenn wir wieder nach Kräften für das Leben und Wohlergehen der anderen sorgen...“<sup>2</sup>*

Die Fürsorge, wohlgemerkt, unter der Voraussetzung des Kampfs ums Dasein, der Ausschaltung der sog. Lebensunwerten! Es sei, so Liek weiter, durchaus verständlich, wenn der Arzt nur den Einzelnen sehe und bemüht sei, dessen Leben unbedingt erhalten zu wollen, schädlich sei solche Philanthropie, sobald es um die Erhaltung einer Art resp. die sog. Aufartung eines Volkes gehe.

---

1 Ebenda, S. 33 f.

2 Ebenda, S. 11 f.

*„...Man sehe alle diese Dinge einmal nicht als Arzt, sondern als Biologe an, denke nicht an den einzelnen Kranken, die einzelne Familie, sondern an ein ganzes Volk. Ist es von einem solchen Standpunkt aus wirklich wünschenswert, daß wir jeden, auch den denkbar schlecht veranlagten Säugling, hochziehen? Ist es klug, daß wir Idioten und Epileptiker in Musteranstalten pflegen, während gesunde, arbeitsfreie Volksgenossen weder Obdach noch Nahrung finden? Was wir treiben, ist ganz bewußte, negative Auslese, ist Förderung der Lebensschwachen und Lebensuntüchtigen zuungunsten der gut Veranlagten...“<sup>1</sup>*

Liek stellt zwei Grundkategorien des Daseins vor. Die eine ist das sog. instinktmäßige Verhalten, welches gesund und stark sei, und das aufgeklärte, humanistische Verhalten, welches zur Schwächung des Instinkts und endlich in den Kulturverfall führe. Die Wege zur Besserung, die der Buchtitel verspricht, sieht Liek zunächst in der Reduzierung der Sozialpolitik auf ein nicht näher definiertes Minimum. Der Kampf ums Dasein solle nur in extremen Einzelfällen gemildert werden.

*Zuerst und vor allem gehe es um den „...deutschen Menschen...“, den „...Volkskörper...“, das arme, gequälte, von Feinden umringte und von Parteiungen zerrissene „...deutsche Volk...Die deutsche Zukunft hängt davon ab, wenigstens den einzelnen deutschen Menschen kräftig, zäh, mannhaft zu erhalten...“<sup>2</sup>*

Pazifismus, Marxismus und gSV lagen in Lieks Weltbild auf einer Linie, die geradewegs in den Untergang führe. Desweiteren wünscht Liek eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Arzt und Patient, seine Vorstellungen laufen auf die „...Verstaatlichung der Ärzte...“ hinaus, vom „...Kassenarzt zum Staatsbeamten...“ Der Arzt würde finanziell unabhängig, seine Familie durch staatliche Versorgung abgesichert. Dadurch bekäme der Arzt eine neue, höher geachtete Stellung im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft insgesamt, die finanzielle Sicherheit versetzte ihn in die Lage, sich höheren Zielen zu widmen statt seine Kraft im Streit mit Krankenkassen, Patienten und Standeskollegen zu verbrauchen.<sup>3</sup>

Die Sozialpolitik, in der im Kern die Einstellung zu sich selbst, zum Anderen und zur Gesellschaft als ganzes abgerufen wird, eignet sich mehr als andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens als Projektionsfläche für eigene, private Vorstellungen, Wünsche, Antipathien, Phobien etc., und manches Mal wird einfach nur ein banaler persönlicher Vorteil gesucht, der

---

1 Ebenda, S. 34 f.

2 Ebenda, S. 41

3 Vgl. ebenda, S. 57 ff.

in hochtrabenden, großspurigen Ausführungen über das Soziale im allgemeinen und im besonderen peinlich versteckt wird; nicht mehr als kleinbürgerliche Bereicherung mit der Angst vor Entdeckung. In diesem Sinne weisen Götz Aly und Karl-Heinz Roth nicht von ungefähr darauf hin, daß auch die Loyalität großer Teile der Bevölkerung zur Nazidiktatur nicht wenig durch die Entfernung der Juden aus ihren Ämtern herrührte, weil Arbeitsplätze für sie freigeräumt wurden:

*„...Hinter dem Rausschmiß der Juden aus öffentlichen und akademischen Ämtern verbargen sich handfeste – ebenfalls genau berechnete – Interessen der >arischen< Akademiker...“<sup>1</sup>*

Die Verbeamtung des Arztes, worin Liek das Ringen um Hebung und Sicherung seines, des Ärztestandes konsequent verfolgt, gerät mit dem „...Kampf ums Dasein...“, den er zum höchsten Prinzip erhoben hatte, über Kreuz. Offensichtlich teilt seine Weltanschauung die Gesellschaft in zwei Teile, eine Gruppe höherer Wesen, die den Staat repräsentieren und vom Überlebenskampf befreit sind, zu denen sich selbstverständlich Liek zählt, dann die Unteren, die Lohnabhängigen, die den Gefahren und Unwägbarkeiten der natürlichen und sozialen Umwelt schutzlos ausgesetzt sein sollen. Auch solle, so Liek, die ärztliche Niederlassung staatlich kontrolliert resp. die Zahl der Ärzte reduziert werden auf ein bis zwei Ärzte für Bezirke mit durchschnittlich sechstausend Einwohnern. Die Lohnabhängigen dürfen sich in Ersatz- und Hilfskassen versichern, Krankengeld müsse auf das absolute Minimum (wieviel das auch sein mag) reduziert werden, Arzneimittel u. dgl. habe der Patient alleine privat zu tragen. Daß nun mit der gAV sogar Arbeitslose das Recht auf Lohnersatzleistungen haben sollten, wollte so gar nicht in Lieks Weltbild passen.

Die Gegner der gSV kamen nicht zur Ruhe. Kaum war der Aufschrei über die neue gAV verklungen, setzte 1929 die Weltwirtschaftskrise ein. Die Sozialgeschichte zeigt, daß vorzugsweise gesellschaftliche Krisen, tatsächliche ebenso wie herbeigeredete, den Gegnern des Sozialstaats dazu dienen, soziale Rechte anzugreifen. Die zunehmende Polarisierung zwischen Rechten und Linken in den letzten Jahren der Weimarer Republik dürfte ein übriges dazu beigetragen haben, der Kampf gegen die gSV zielte ebenso sehr gegen den klassenbewußten Teil der Arbeiterbewegung und den fortschrittlichen Teil der Frauenbewegung.

Für Waldemar Baeumer, Arzt aus Mühlhausen in Thüringen, liegt der Kern allen Übels im Marxismus, im Sozialismus: die Einführung der gSV wäre seinerzeit reine Notwehr des Staats gegen die Angriffe der Arbeiter-

---

<sup>1</sup> Aly/Roth, Die restlose Erfassung, S. 72

bewegung gewesen. Zum Beweis führt er die USA an, in denen es keine starke Arbeiterbewegung und folglich keine obligatorische Sozialversicherung gäbe. Kein Gedanke daran, daß die gSV mehrere Quellen hatte, wovon eine die sich durch mehrere Jahrhunderte allmählich vollziehende Höherentwicklung des sozialen Denkens war. Auf weiten Strecken seines Buchs wärmt Baeumer die bekannten Argumente der Gegner auf: moralische Entartung der Lohnabhängigen, Erniedrigung des Arztes zum Kassenarzt usw.

Der Ton jedoch wird merklich schärfer, immer wieder denunziert er die Versicherten als Simulanten, behauptet, zwei Drittel der Krankenversicherten seien nicht wirklich krank u. dgl. Verbalinjurien. Wie kaum anders zu erwarten, gipfeln Baeumers wirre Ausführungen über Privatvorsorge und Volksgemeinschaft in einer Zwangssparkasse, aber nicht in der Trägerschaft privater Versicherungsunternehmen oder der Gewerkschaften, sondern als eine „...große allgemeine Reichskrankenkasse...“<sup>1</sup> Jeder Versicherte hätte ein eigenes Konto, auf dem Einzahlungen und Ausgaben individuell verbucht würden. Die sog Reichskrankenversicherung sollte nur eine Grundversorgung bieten, für den sog. Grundbedarf wäre dann beispielsweise höchstens ein Arztbesuch pro Monat vorgesehen, die Palette der Grundleistungen müßte durch stufenweise höhere Beiträge erweitert werden, Hausbesuche des Arztes, aufwendige Behandlungen, Operationen wären nur mit Aufschlägen bzw. Zuzahlungen zu haben. Fast schon überflüssig zu erwähnen, daß die Unternehmen keine Beiträge leisten müßten.

Die Reichskrankenkasse sollte sich auf die bloße Kontoführung beschränken, die Versicherten selbst sollten darauf achten, die Kasse nur im äußersten Notfall in Anspruch zu nehmen. Baeumer will einen echten Versicherungsfall nur anerkennen in „...höchster Not und Gefahr...“, den „...dräuenden Tod...“<sup>2</sup> vor Augen. Die nicht verbrauchten Beiträge blieben dem Versicherten als individuelles Guthaben, das er beim Ausscheiden aus der Kasse, also i. d. R. im Todesfall an seine Nachkommen vererben könne. Die Arzt- und Krankenhausrechnungen sollten direkt an den Versicherten gehen, der diese mit der Reichskrankenversicherung abrechnen müßte. Die Sparsamkeit der Versicherten oder anders ausgedrückt: die Bereitschaft, Hilfe nur im äußersten Notfall zu suchen, ansonsten auf alle anderen Hilfen, präventive Maßnahmen, vorsorgliche und rechtzeitige Arztbesuche u. dgl. zu verzichten, würde kräftig angeheizt.

*„...Die Versicherten ersetzen auf diese Weise die Kontrollbeamten...so werden die jetzt vorhandenen Krankenhäuser leer. Dann ist*

---

1 Baeumer (1930), Die Krankenversicherung, S. 119

2 Ebenda, S. 78



*Platz genug vorhanden, um jedem, der dort sein muß, sein eigenes Zimmer zu geben...“<sup>1</sup>*

Daß gleichzeitig die großen Errungenschaften der gSV – Hilfe für jedermann, gleichmäßige Sicherheit im gesamten Reichsgebiet, präventive und Rehabilitationsmaßnahmen usw. – verloren gingen, ist dem Arzt Waldemar Baeumer kein Wort wert. Er versucht, wie alle Gegner der gSV, die niederen Motive Raffgier, Individualismus, Egozentrik, kurz: antisoziale Motive für seine Ziele nutzbar zu machen. Ebenso sollen die wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen, die Polikliniken und Ambulatorien ersatzlos wegfallen, desgleichen die Erholungsheime und nicht zuletzt hygienische Statistiken jeder Art.

*„...Was heute in den Krankenkassen alles statistisch erfaßt wird, geht auf keine Kuhhaut. Dabei müssen diese Statistiken natürlich alle falsch sein, denn sie handeln nicht von normalen Menschen, sondern von Menschen, welche durch die heutige Krankenversicherung verdorben sind. Es muß, um das Geld der Versicherten zu sparen, jede statistische Arbeit generell verboten werden...“<sup>2</sup>*

Die Gesundheits- und Unfallstatistiken sind, ebenso wie die sozialkritischen Berichte, Erzählungen und Romane des 19. Jahrhunderts, beredete Anklagen der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Lohnabhängigen. Sie legen nicht bloß Zeugnis ab über den gesundheitlichen Zustand der Bevölkerung im großen und ganzen, sie lassen auch direkte oder indirekte Rückschlüsse zu auf die Gefährlichkeit bestimmter Produktionszweige, Art und Häufigkeit von Unfällen und Berufskrankheiten in bestimmten Betrieben und Industriezweigen sowie Art und Ursache von Erkrankungen in bestimmten Regionen. Baeumers Forderung, die hygienische Statistik abzuschaffen, dürfte den Arbeitgeberverbänden sicherlich sehr sympathisch gewesen sein.

Gegen Ende seines Buchs kommt Baeumer zu seinem überaus eigennütigen Wunsch zurück, den Arzt zu einem seltenen und umso wertvolleren Hohepriester der Heilkunst zu erheben. Die gSV solle sich auf die allernotwendigsten unmittelbaren Leistungen beschränken, ansonsten allen eigenständigen Initiativen entsagen, das Arzt-Patient-Verhältnis solle frei und privat, d.h. weitestgehend unregelt, ungeschützt sein.

*„...Die Sehnsucht aller wahren Ärzte wird durch meine Neuregelung erfüllt...Der Kranke steht dem Arzt wieder als der hilfesuschende Leidende gegenüber, dem es zu helfen gilt. Das längst entschwundene*

---

1 Ebenda, S. 114 u. 116

2 Ebenda, S. 121

*Arztideal kehrt zurück. Das niederdrückende Bewußtsein, nur des Krankenscheins oder irgend welcher anderer Wünsche wegen aufgesucht zu werden, ist verschwunden...Aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht gliedert sich der Arzt jetzt automatisch in die Wirtschaftslage ein. Steigen die Löhne der Arbeiter, steigen auch die Beiträge; mit steigenden Beiträgen erhält der Arzt mehr...Volksnot wird Arztnot, Volkswohl aber auch Arztwohl...“<sup>1</sup>*

In das gleiche Horn bläst Dr. Molenaar, der sein Büchlein anlässlich der Vierten Notverordnung vom Dez. 1931 veröffentlichte. Wie alle Gegner stellt er seinen Kampf in den großen Rahmen des Kampfs um Sein oder Nichtsein des sog. deutschen Volks: „...Das deutsche Volk, besiegt, ausgepresst, überindustrialisiert und eingeengt in übervölkertes Land...“<sup>2</sup> leide unter der „...Schuldknechtschaft...“ des Versailler Vertrags, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte im Ausland treibe auf den nationalen Ruin zu. Striktes Sparen sei notwendig, um Deutschland aus der „...Schuldknechtschaft...“ zu befreien.

Dr. Molenaars originärer Beitrag zum Kampf gegen die gSV ist unter anderem in der modernen Wortwahl zu sehen, er fordert eine „...neue Sachlichkeit...“ ein, die Not zwingt zum emotionslosen Kassensturz, dem alles zum Opfer fallen müsse, was zum Überleben der Wirtschaft seiner Ansicht nach nicht unbedingt notwendig sei. Warum diese „...neue Sachlichkeit...“ ausgerechnet die Sozialpolitik treffen sollte, nicht etwa die Wirtschaftspolitik, die Steuerpolitik oder die Rüstungspolitik, diese Frage berührt er nicht einmal am Rande. Die „...neue Sachlichkeit...“, dies zeigt sein Buch, ist kalt, brutal, zynisch, diffamierend und trifft vor allem die Lohnabhängigen. Moralische Bedenken nennt Molenaar nicht, ganz im Gegenteil: er tut so, als ob seine „...neue Sachlichkeit...“ fortschrittlich wäre.

Die Träger der gSV beschreibt er als einen Organisationskoloß, der immense Summen verschlinge. Die gSV an sich sei wegen des Umfangs der Leistungen, die zudem rechtlich verbrieft waren, viel zu teuer; die Beiträge – hier hat Molenaar den Arbeitgeberanteil zur gSV im Blick – verteuerten unnötig die inländischen Waren und bescherten so der heimischen Industrie Wettbewerbsnachteile auf dem Weltmarkt.

*„...Als weiterer Hauptfehler kommt hinzu, daß das bisherige Fürsorgesystem infolge psychologisch falscher Grundsätze dem begehrliehen Parasitismus der Geriebenen auf Kosten der Anständigen Vorschub leistet...“<sup>3</sup>*

---

1 Ebenda, S. 127

2 Molenaar (1931), Volksruin, S. 6

3 Ebenda, S. 5

Damit klingt sein Grundthema an, der Sozialdarwinismus, der hemungslose Kampf ums Dasein, die völlige Entrechtung der Lohnabhängigen, ein Staat, der lediglich dann mildernd eingreift, wenn es ihm und seiner expandierenden, imperialistischen Wirtschaft Nutzen verspricht. Der ärgste Feind eines starken deutschen Reichs sitze, so Molenaar, in den Organen der gSV; ursprünglich gegen den Sozialismus gerichtet, hätten die Träger der gSV diesen erst groß gemacht, die Organe der gSV seien sozusagen der Nährboden des Sozialismus.

*„...Darin machte Papa Staat mit seinem missglückten Sprössling trübe Erfahrungen, denn der am grünen Tisch ausgeheckte Wasserkopf, speziell die auf Wahlen und Selbstverwaltung basierte Organisation der Ortskrankenkassen gab den Sozialdemokraten die schöne Gelegenheit, durch Futterkrippen für internationale Klassenkämpfer ihre Macht zu verfestigen...“<sup>1</sup>*

Die gSV würde Mißfallen sähen, Begehrlichkeiten wecken, die Lohnabhängigen zur Bequemlichkeit verleiten, sie ihrer wahren Bestimmung entfremden:

*„...Die wahre Sozialgesinnung, nämlich der anständige Ehrgeiz ohne Belastung der Allgemeinheit aus eigener Kraft sich durchzuschlagen, wird ins Gegenteil verkehrt, wenn der Versicherte durch viel zu hohe, peinlich fühlbare Prämien zu Ansprüchen direkt herausgefordert wird und bei Abweisung derselben das erbitternde Bewußtsein ungerechter Schröpfung haben muß...“<sup>2</sup>,*

m.a.W. sollten die Beiträge so niedrig sein, daß die Versicherten erst gar nicht auf den Gedanken kämen, dafür irgendeine Gegenleistung zu erwarten

Belege für seine diffamierenden Äußerungen muß Molenaar naturgemäß schuldig bleiben. Vor den Augen seiner Leser entwirft er ein Weltbild, eine bedenklich verkehrte Wahrnehmung der Realität, ein düsteres Schauspiel, in dem der vaterlandslose Kommunismus das Grundübel spielt, die Auflösung hierarchischer Strukturen und rechtliche Zugeständnisse an die Arbeiterklasse dessen Auswüchse darstellen. Wie nicht anders zu erwarten, reibt sich auch Molenaar ausgiebig an der gKV:

*„...Eine zweckwidrig verpfuschte...die des Volkes Kraft und Wirtschaft lähmt, wäre besser gar nicht vorhanden. Als Ansporn des Willens zur Selbstbehauptung im Daseinskampf ist dann schon die rücksichtslose amerikanische Freiheit vorzuziehen, wobei der einzelne*

---

1 Ebenda, S. 10 f.

2 Ebenda, S. 11

*sich nach dem Wort von Goethe richten muß: >Jeder sehe, wo er bleibe und wer steht, daß er nicht falle<...Die optimistische Überhumanitätsduselei – der beste Köder selbstsüchtiger Massenschmeichler – hat Bankrott gemacht, die Völkerverbrüderung wird ringsum sabottiert, und die raue Wirklichkeit verdrängt die Illusionen vom Leben in Freiheit, Schönheit und Würde, das die Umsturzapostel verheißen haben...“<sup>1</sup>*

Molenaars raue Wirklichkeit war eben die, daß im faschistischen Italien gewaltige Lohnsenkungen ohne nennenswerten Widerstand durchgesetzt würden. Molenaar tritt für vollständiges Auskehren der Sozialgesetzgebung ein, für die vollständige Verstaatlichung aller Sozialleistungen und Zusammenfassung in einer allgemeinen Volksversicherung gegen Elendsrisiken, einen, um in seinen Worten zu sprechen, „...staatlich organisierte(n) Notabwehrdienst...“, eine „...Rationalversicherung...“<sup>2</sup> In allen Bereichen der Versicherung solle die Idee der „...Volksgemeinschaft...“ Einzug halten. Zur Finanzierung der „...Rationalversicherung...“ müsse eine Art Wohlfahrtssteuer her, welche die Unternehmen direkt ans Finanzamt abführen sollten, und zu der die Unternehmen lediglich ein Prozent der Lohnsumme, die Lohnabhängigen hingegen drei bis fünf Prozent ihres Einkommens abgeben müßten.

Die Unfallversicherung solle abgeschafft bzw. mit der Invaliden- und Altersrentenversicherung zusammengelegt werden. Grundsatz der Rente müsse sein, daß Anwartschaften nicht erworben werden könnten, sondern die Bedürftigkeit nachgewiesen werden müsse. Die Höhe der Renten solle flexibel, d.h. von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängig gemacht werden. Ausnahmen will Molenaar nur für die Altersrente gelten lassen. Die Vollrente würde ab dem fünfundsechzigsten Lebensjahr automatisch in fixer Höhe gewährt, allerdings nur nach fünfzig ununterbrochenen Beitragsjahren ab dem fünfzehnten Lebensjahr, und auch nur für die Dauer von zehn Jahren; „...durchschnittlich lebt niemand länger...“<sup>3</sup>, so Molenaars lapidare Begründung. Die bewußt kümmerlich gehaltenen Renten sollten zur zusätzlichen privaten Sparleistung nötigen, dann sollte, so Molenaar, sogar in der Höhe, in der das private Sparkonto der Altersvorsorge wüchse, eine entsprechend hohe Rückzahlung aus der „...Rationalversicherung...“ möglich sein.

---

1 Ebenda, S. 16 f.

2 Ebenda, S. 22

3 Ebenda, S. 45

Die Leistungen für Arbeitslose will Molenaar auf ein Einheitsgeld reduzieren, was sich bei näherem Hinsehen als eine um wenigstens erhöhte Form der Armenfürsorge darstellt.<sup>1</sup>

Als Arzt brennt Molenaar die gründliche Umgestaltung der gKV besonders unter den Nägeln. Die Leistungen der Krankenversicherung will er auf ein völlig unzureichendes Minimum eingeschränkt sehen. Nahezu sämtliche Leistungen, Arzneimittel, Krankenhauspflege, Kuraufenthalte, usw. sollen nur durch Zuzahlungen zu haben sein. Das Krankengeld ist ihm ein großes Ärgernis. Es solle nur ausgezahlt werden, wenn die Versicherten zuvor regelmäßig einen separaten Zuschlag zum obligaten Beitragssatz eingezahlt hätten, bei kurzer Krankschreibung als ein geringes Zehrgeld auf Darlehensbasis, bei erwiesener Erwerbsunfähigkeit höchstens zwei Monate. Da die Beiträge in individuellen Konten zu führen seien, würden die Versicherten schon aus Sparsamkeitsgründen oder anders ausgedrückt: Not oder Geiz, darauf achten, sich nicht krank zu melden und Krankengeld nicht in Anspruch zu nehmen. In Sätzen, die wie das distanzierte Verhältnis eines Verhaltensforschers zu seinen Labormäusen klingen, resümiert Molenaar:

*„...Der Patient muß ein Interesse nicht am Bezug, sondern am Nichtbezug des Krankengelds haben...“<sup>2</sup>*

Die Stellung, welche der Arzt in Molenaars System der „...Rationalversicherung...“ innehatte, zeigt, wie sehr er auf seinen eigenen, ganz privaten Vorteil aus ist. Der Arzt würde zum Staatsbediensteten aufsteigen mit der Besoldung eines höheren Beamten. Zusätzlich zu der Besoldung dürfe er Honorare aufschlagen bei Patienten, die die Bedürftigkeitsgrenze überschreiten; der Staat hätte die Sätze in Honorartabellen festzulegen. Molenaar meldet sogleich beflissentlich seine finanziellen Wünsche an: die Zuzahlung solle bei fünfhundert Mark Jahreseinkommen beginnen und ebenso nach oben hin gestaffelt sein, wobei der niedrigste Honorarsatz fünf Prozent des Beitrags zur „...Rationalversicherung...“ betragen solle.<sup>3</sup>

Die Niederlassungsfreiheit dürfte grundsätzlich nicht angetastet werden, lediglich die Anzahl und Verteilung der beamteten Ärzte müßte der Staat kontrollieren. Hierzu würde die Bevölkerung in Distrikte eingeteilt, in städtischen Gebieten käme ein Arzt auf zweitausend Einwohner, auf dem Lande einer auf dreitausend. Damit wäre die freie Arztwahl faktisch außer Kraft gesetzt, die Versicherten bekämen nur noch den Arzt ihres Distrikts

---

1 Vgl. ebenda, S. 60 ff.

2 Ebenda, S. 28

3 Vgl. ebenda, S. 35 ff.

zu Gesicht; wenn sie den Arzt eines anderen Distrikts konsultierten, dürfte dieser private Honorare nach eigenem Ermessen verlangen.

Das Schlußkapitel seines Büchleins singt ein Hohelied auf die „...heimische Bodenkultur...“, fordert „...losmachen vom international-industriellen Überchwang...“, daß die „...Zukunftshoffnung jedes ehrlichen aufrechten Deutschen...Ein freies Volk auf freier Heimaterde...“<sup>1</sup> in Erfüllung gehe, und zeigt damit einmal mehr, daß die Ablehnung des Sozialstaats und die Idee der sog. Volksgemeinschaft nicht nur gut zu einander passen, sondern in der Wahrnehmung ihrer Apologeten aufs innigste zu einander gehören.

#### **2.4. Der Kampf für die gSV in der Weimarer Republik**

Die Befürworter der gSV konnten sich, nachdem die Nachkriegsinflation aufgefangen worden war, die Zahlungsunfähigkeit der gSV-Träger abgewendet und diese allmählich wieder Rücklagen bilden konnten, mit der Aufzählung der sozialen, politischen und ökonomischen Errungenschaften, die dem direkten oder indirekten Wirken der gSV zu verdanken waren, konzentrieren. Den Fürsprechern fehlte jedoch eine gemeinsame Weltanschauung oder einende sozialpolitische Zielvorstellung. Die fehlende Einheit im Grundsätzlichen könnte als Vorteil, aber ebenso nachteilig gewirkt haben. Sicherlich wird es manche Zeitgenossen beeindruckt haben, aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen mit überaus unterschiedlichen Ansichten Fürsprecher der gSV zu hören. Deren differente, bisweilen sich direkt widersprechende Reformvorschläge konnten jedoch leicht das Bild von einer zerstrittenen Ansammlung von Einzelinteressen entstehen lassen, was wiederum negativ auf die gSV zurückfallen konnte. Im Vergleich zu ihren Gegnern erschien die Argumentationsweise der Befürworter immerhin seriös, nur äußerst selten ließen sie sich auf einen Glaubenskrieg mit den Gegnern der gSV ein. Ihre Haltung war auf weiten Strecken konservativ und gemäßigt fortschrittlich, darauf aus, das Erreichte zu bewahren und durch vorsichtige systematische Reformen den aktuellen gesellschaftlichen Möglichkeiten anzupassen.

Die Bandbreite der Meinungen in den Reihen der Befürworter wird in der Gesellschaft für Soziale Reform recht deutlich. Deren 9. Generalversammlung am 8.-9. Mai 1925 stand ganz im Zeichen der Reform der Sozialversicherung, also in der gleichen Zeit, als Arbeitgeber- und Unternehmerverbände mit Werksgemeinschafts- und Arbeitsgemeinschaftsideen

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 78

zum Angriff auf die gSV, ja gegen die sozialstaatliche Ordnung der Weimarer Republik rüsteten.

Die Begrüßungsansprache hielt der Vorsitzende der Gesellschaft, der damalige Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts von Nostitz, der noch sehr der alten Monarchie und den ursprünglichen Ansichten der Kathedersozialisten nachhing. Zunächst spricht er von „...glücklicheren Verhältnissen...“, unter denen die erste Generalversammlung im Jahre 1902 ebenfalls in Köln stattgefunden hätte. An die österreichischen Teilnehmer gewendet beschwört er „...alte Bande geschichtlicher Schicksalsgemeinschaft, des Blutes und der Liebe...“<sup>1</sup> Im weiteren Verlauf seiner Rede hebt er die politische und soziale Gleichberechtigung der Arbeiter in der Weimarer Republik hervor, Wahlrecht, Organisationsfreiheit, Tarifvertrag, Betriebsrätegesetz, Achtstundentag. Schwierig hingegen nennt er den ungebrochenen Herr-im-Haus-Standpunkt der Arbeitgeber:

*„...Kein Wunder daher: auch wo Sozialpolitik und soziale Reform nicht grundsätzlich von den Arbeitgebern abgelehnt werden, ertönt vielfach der Ruf, daß sozialpolitische Forderungen und Lasten untragbar seien. Freilich ist diese Klage so alt wie die soziale Reform...Der Weg des sozialen Fortschritts ist gepflastert mit schroffen Erklärungen, daß die Industrie an ihm zugrunde geht...“<sup>2</sup>*

Dem antisozialen, selbstgefälligen Standpunkt der Arbeitgeber hält von Nostitz entgegen, daß sozialer Fortschritt immer mit Kosten verbunden sei und gerade in Krisenzeiten umso notwendiger zum Ausgleich sozialer Spannungen. Die Wirtschaft habe sich im Zweifelsfall also den Forderungen des Gemeinwohls anzupassen und nicht, wie die Arbeitgeberverbände forderten, Mensch und Staat der Wirtschaft unterzuordnen.

*„...so hoch man immer die Wirtschaft stellen mag...nicht sie kann das letzte Wort haben. Denn was ist Wirtschaft? Zunächst nicht das Geschäft des Einzelnen. Daß er Geschäfte macht, verdient, wie jeder Geschäftsmann es wünscht, ist keineswegs immer im Einklang mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft...Der Staat muß deshalb über der Wirtschaft stehen. Nur er ist die Selbstorganisation des Volkes. Nur das Volk, nicht die Wirtschaft ist Selbstzweck. Arbeit ist nicht Ware. Hinter ihr steht der Mensch, der sich müht, gedeiht oder verdirbt...“<sup>3</sup>*

Nicht der Abbau, vielmehr die Systematisierung und der bewußte Ausbau sozialer Rechte fördere die gesellschaftliche Entwicklung, ver helfe dem

---

1 Gesellschaft für Soziale Reform (1925), Reform, S. 5

2 Ebenda, S. 8

3 Ebenda, S. 10 f.

Einzelnen wie der Gesellschaft als Ganzem zur höchsten Entfaltung seiner Möglichkeiten, soziale Leistungen seien also lohnende, produktive Ausgaben. Seine mit viel Pathos vorgetragenen Gedanken gipfeln in dem Bekenntnis:

*„...Beste Güter – das sind nicht Reichtum und Hoffart, sondern Gesundheit des Leibes und der Seele, Bildung des Geistes, glückliches Familienleben, Befriedigung in der Arbeit, Freude an Staat und Volk, Bewußtsein und Entwicklung der Persönlichkeit, wenn auch alles in Durchschnittsmaßen und Grenzen, wie sie in schlichten und einfachen, aber nicht unter das Menschenwürdige sinkenden Verhältnissen durchaus erreichbar sind...“<sup>1</sup>*

Diesem sozialpolitischen Verständnis folgten auch die anderen Begrüßungsansprachen so unterschiedlicher Personen wie des damaligen Reichsarbeitsministers und ehemaligen Direktors des Katholischen Volksvereins Heinrich Brauns, des Ministerialdirektors aus dem Preußischen Handelsministerium von Meyeren und des Redakteurs der Gewerkschaftszeitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunds (ADGB) und Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats Paul Umbreit. Alle Ansprachen treten für die Sicherung des Erreichten ein, tatkräftige Belebung der Sozialpolitik in Deutschland, die Einbeziehung weitester Kreise der Bevölkerung in den Wirkungskreis der kontinuierlich zu verbessernden gSV, so der Beigeordnete des Kölner Magistrats Prof. Dr. Krautwig. Der Gewerkschafter Paul Umbreit pflichtete dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform darin bei, daß die Arbeitgeberverbände an einer Sozialpolitik, die dem Gemeinwohl diene und der Allgemeinheit zugute komme, nicht mitwirken wollten:

*„...Man sagt, die Wirtschaft habe keine Mittel, um eine Sozialreform zu tragen. Aber bei anderen Gelegenheiten zeigt es sich, daß es der Industrie an großen Mitteln nicht fehlt...Für Dinge, die die Industrie interessieren, hat sie immer die Mittel aufgebracht. Bei den Veranstaltungen für Sozialpolitik glänzt sie durch Abwesenheit...“<sup>2</sup>*

Umbreit plädiert, wenn nötig auch gegen den Widerstand der Unternehmer, für die Erweiterung der gSV um einen Zweig der Arbeitslosenversicherung, ebenso der Regierungsdirektor Sayffaerth aus dem Rheinland:

---

1 Ebenda, S. 13

2 Ebenda, S. 19 f.



*„...gerade für die Sozialversicherung ist eben das Allerbeste gut genug – etwa eine mit fachlicher Arbeitsvermittlung einhergehende Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit...“<sup>1</sup>*

Das erste der beiden Referate des ersten Tags unter dem Thema „Zur Reform der deutschen Sozialversicherung“ hielt der ehemalige Präsident der Reichsversicherungsanstalt Paul Kaufmann. In den einleitenden Worten widerspricht er der Ansicht der Gegner, ökonomische Krisen müßten zwangsläufig in den Abbau des Sozialstaats führen. Kaufmann sieht in der gSV die *„...unentbehrlichen wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte der Selbsthilfe...“* am Werke, die gerade in Krisenzeiten zu pflegen, um den *„...verbliebenen einzigen wertvollen Aktioposten...(die) Arbeitskraft der Nation...“<sup>2</sup>* zu erhalten und zu stärken. Seine Reformvorschläge beweisen, daß Kaufmann an der gSV festhielt und nach wie vor ein Freund von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen war. Unscheinbare Akzentverschiebungen zeigen aber auch, daß die Zeit nicht spurlos an ihm vorübergegangen war, daß er mit der Weimarer Republik nicht so recht warm werden konnte, und daß er den Schlagworten der Gegner – Bürokratismus, Simulation, Rentenhysterie usw. - nun mehr Gewicht beimaß als zu Kaisers Zeiten. Grundsätzlich meint er:

*„...Die großzügige Reform, die uns auf den Nägeln brennt, darf nicht auf Einschränkung der Fürsorgerleistungen, Schlechterstellung der Versicherten im ganzen gerichtet sein. Einer rückläufigen Bewegung in diesem Sinne kann niemand, der, wie auch ich, mit der Sozialversicherung sich innerlich verbunden fühlt, das Wort reden. Vielmehr gilt es, die Sozialversicherung dem Fürsorgebedürfnis unserer Zeit entsprechender zu gestalten, aus ihr noch mehr an wirklichen Werten für die Versicherten und die Gesamtheit herauszuholen, einen höheren Leistungsgrad als bisher mit einem geringeren Aufwand zu erreichen...“<sup>3</sup>*

Von Kürzungen des Verwaltungsaufwands verspricht er sich keine nennenswerten Einspareffekte, wohl aber von engerer Kooperation der Träger der einzelnen Versicherungszweige. Insgesamt solle der Gedanke der *„...Schadensverhütung...“* gegenüber dem der *„...Schadensvergütung...“* gestärkt werden. Mit Blick auf die gUV schlägt er vor, Renten an Teilinvalide, hier spricht er von bis zu zwanzig Prozent, nicht mehr auszuzahlen und auch bei höherer Erwerbsminderung von Fall zu Fall zu entscheiden. In der Invaliden- und Altersversicherung sollen nach einer, wie Kaufmann zu sa-

---

1 Ebenda, S. 22 f.

2 Ebenda, S. 28

3 Ebenda, S. 30 f.

gen beliebt, frühzeitigen „...Auslese der Krankheitsfälle...“<sup>1</sup> durch intensivste Heilbehandlungen die Versicherten womöglich dem Arbeitsmarkt erhalten oder wieder fit für den Arbeitsmarkt gemacht werden. In der gKV schließlich sollten die Sachleistungen zuungunsten der direkten geldlichen Leistungen (Krankengeld u.a.) ausgeweitet, d.h. die Verfügungsgewalt und Wahlmöglichkeit der Versicherten eingeschränkt werden.

Mit seinen Reformvorstellungen ging Kaufmann hart an die Grenze, welche die Befürworter von den Gegnern der gSV trennte. Die von ihm angeregte sog. Flexibilisierung des Rentenanspruchs, die Streichung geringer Teilrenten sowie des Krankengelds kamen den Gegnern sehr weit entgegen, die Loslösung des Rentenanspruchs von der Bestimmtheit der Beitragsleistung und Unterordnung unter das versicherungsfremde Prinzip der Bedürftigkeit gehörte streng betrachtet in das gegnerische Lager.

Darüber verwickelte Kaufmann sich in Ungereimtheiten und Widersprüche, die ihm selbst offensichtlich nicht bewußt wurden und die er folglich auch gar nicht zur Sprache brachte. Die von Kaufmann befürwortete Etablierung der Bedürftigkeitsprüfung in allen Zweigen der gSV hätte nämlich zum einen der Sozialverwaltung erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Personalkosten beschert, aber gerade die Verwaltungskosten wollte Kaufmann, wenn nicht senken, so doch stabil halten. Außerdem hätte die Sozialverwaltung damit einen tiefgreifenden Wandel erfahren, denn hatten die Träger der gSV bislang hauptsächlich Leistungen nach bloßer Prüfung des Rechtsanspruchs durch Beitragsleistung, also in einem weitestgehend formalen Akt zu gewähren, so wären sie unter dem Druck der Bedürftigkeitsprüfung gezwungen worden, tief in die Lebensumstände des einzelnen Versicherten und dessen Angehörigen einzudringen, zudem auf relativ unsicherer Grundlage, da die sog. Bedürftigkeit immer sehr großen Spielraum läßt, dem Wandel der Zeit und nicht wenig dem individuellen Geschmack ausgesetzt ist.

Vor allem jedoch geht die sog. Bedürftigkeit vom Niveau der Armenpflege aus, somit wäre die Frage nach dem Leistungsniveau der gSV durch die Hintertür negativ entschieden, der Bewegungsspielraum der gSV-Träger zu Lasten der Versicherten eingeengt worden. Kaufmanns Forderung endlich, jeden Kranken, Invaliden und Rentner weiterhin auf den privaten Arbeitsmarkt zu drängen, redete den Gegnern der gSV nach dem Mund, die alles und jeden den Interessen der Privatwirtschaft unterordnen wollten, hatte mit fortschrittlicher Sozialpolitik hingegen wenig gemein.

Kaufmanns Referat konnte nicht unwidersprochen bleiben. Das anschließende Referat des Nürnberger Oberbürgermeisters Luppe eröffnete

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 39

die Kontroverse. „...Möglichst viele Personen und Aufgaben...“ sollten, so Luppe, zusätzlich in die Sphäre der gSV gehoben werden, die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, die Differenzierung in den Mehrleistungen seien „...die stärksten Vorzüge der Versicherung...“<sup>1</sup> gegenüber der fremdbestimmten Armenpflege bzw. Wohlfahrtspflege. Überhaupt, so Luppe weiter, würden Einschnitte in die gSV keine zählbaren Erfolge bringen, denn die gSV-Leistungen seien kein Luxus, sondern notwendige Ausgaben, bei deren Wegfall auf kurz oder lang die in vielen Punkten schlechteren kommunalen Fürsorgeeinrichtungen einspringen müßten.

Unverkennbar sprach hier der Kommunalpolitiker, der zusätzliche Ausgaben von seinem Etat fernhalten wollte, nicht weniger jedoch ein Politiker, dem die Überwindung der entwürdigenden Armenpflege ein Anliegen war. Seine Reformvorschläge kreisen um die Verbesserung der Organisation und Verwaltung. So solle die Beitragserhebung vereinfacht werden, indem die Beitragssätze (außer die der gUV) vereinheitlicht und an eine Stelle, z.B. die Ortskrankenkassen, abgeführt werden. Im übrigen sollten enge Verbindungen zwischen den gSV-Trägern und denen der Wohlfahrtspflege ggf. auch zwangsweise geknüpft werden, um Mehrfachausgaben zu vermeiden und um sicherzustellen, daß jeweils nur die beste Leistung bzw. Einrichtung finanziert würde.<sup>2</sup>

Die Aussprache<sup>3</sup> über die Referate zeigt deutlich, daß Kaufmann mit seinen Vorstellungen in der Versammlung ziemlich allein dastand. Alle Redner sprachen sich für die gSV und ihre Grundsätze aus, insbesondere für den Ausbau der präventiven Seite der gSV, allerdings ohne gleichzeitige Einschnitte an anderer Seite, für die obligatorische Solidarversicherung, und gegen irgendwelche berufsständische Hirngespinnste. Ministerialdirektor Grieser sah ein dringendes Bedürfnis darin, den Geltungsbereich sowie den Kreis der Versicherten kontinuierlich auszubauen.

*„...Die Leistungen der Sozialversicherung auf dem Gebiete der sozialen Hygiene sind hoch zu veranschlagen. Die Werte, die durch Heilung oder Verhütung gewonnen werden, lassen sich kaum in Zahlen ausdrücken...“<sup>4</sup>*

Gerade in den Betrieben liege noch vieles im Argen, die Kontrollbefugnis gegenüber den Betrieben müsse erweitert, der Unfallschutz intensiviert werden, so Grieser weiter, ebenso die Berufsfürsorge und die Maßnahmen der Wiedereingliederung sowie die Ausdehnung der gUV auf kleine Be-

---

1 Ebenda, S. 43

2 Vgl. ebenda, S. 46 f.

3 Vgl. ebenda, S. 47-101

4 Ebenda, S. 50

triebe. Als einen Erfolg auf dem Weg wertet Grieser die Entscheidung des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstags, Berufskrankheiten in der gUV anzuerkennen. Die vermeintlichen Fehler der gSV, die Unterschiede und Eigenarten der einzelnen Zweige und Träger nennt Grieser ganz un-  
aufgeregt

*„...zum Teil eine Folge des geschichtlichen Werdens, zum Teil auch sachlich begründet. Die Fehler der deutschen Sozialversicherung sind zum guten Teil die natürliche Ergänzung ihrer Vorzüge...An der Ausführung waren kenntnisreiche, ordnungsliebende Beamte beteiligt, die auf einen gut funktionierenden Verwaltungsmechanismus großen Wert legten...“<sup>1</sup>*

Die einzelnen Zweige müßten sukzessive mit inhaltlichem und zeitlichem Abstand entwickelt werden. Jeder Zweig an sich sei zwar gut strukturiert und organisiert, gleichwohl mangle es ihnen an organischer Verbindung. Diese sei durch die baldige Einrichtung intensiver Kooperation und Koordination im Sinne *„...kostensparender Vereinfachung und erhöhter Schlagfertigkeit...“* nachzuholen.

Hermann Müller, der stellvertretende Vorsitzende des ADGB, wandte sich direkt gegen Kaufmanns Referat, namentlich gegen Kürzungen der geldlichen Leistungen, den Wegfall kleinerer Unfallrenten etc. Dringend notwendig sei viel eher der Ausbau der gSV ohne Rücksicht auf Beruf und Gewerbe. Außerdem sollten die Arbeitnehmervertreter, so Müller, zukünftig in allen Zweigen der gSV die Stimmenmehrheit haben. Zur Begründung verweist er auf den volkswirtschaftlichen Kreislauf des Geldes und die Preisbildung: Die Unternehmer schlugen ihren Anteil an den Beiträgen zur gSV auf die Preise für Waren und Dienstleistungen auf, diese wiederum würden mehrheitlich von der lohnabhängigen Bevölkerung, die bekanntlich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung darstellt, gekauft und bezahlt, man könne also mit Recht sagen, daß in erster Linie die Lohnabhängigen die Kosten der gSV tragen und daß sie deshalb die Mehrheit in den Selbstverwaltungsorganen beanspruchen können.<sup>2</sup>

Der Abgeordnete der katholischen Zentrumspartei Andre´ wollte Müllers Gedankengang nicht ganz folgen, er meint mit Blick auf billigere ausländische Konkurrenz auch eine gewisse Belastung der Wirtschaft anerkennen zu müssen, räumt allerdings ein:

*„...Bei der Lohnsumme von etwa 15 Milliarden Mark im Jahr macht die Sozialbelastung für Versicherungszwecke etwa 7-8% aus. Diese Be-*

---

1 Ebenda, S. 51 f.

2 Ebenda, S. 53 f.

*lastung ist erträglich; ohne die Sozialbelastung müßten die Löhne höher sein...“<sup>1</sup>, denn die gSV sei wie ein Notgroschen anzusehen, der ohne die gSV anders angesammelt werden müßte.*

Neben dem wirtschaftlichen, so Andre´ weiter, müsse der sittliche Wert der gSV gewürdigt werden. Durch seine Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen habe der Lohnabhängige einen höheren Bildungsgrad erreicht, Einsicht in soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge gewonnen und schließlich mehr Verständnis für staatliche Belange entwickelt. Nach einigen Reformvorschlägen im Detail, u. a. Herabsetzung des Rentenalters auf das sechzigste Lebensjahr, plädiert er noch einmal für die Stärkung der gSV wie des Sozialversicherungsgedankens überhaupt.

Die folgenden Wortmeldungen schlossen sich im großen und ganzen ihren Vorrednern an. Einen Ausreißer gab es dann doch noch in der Person von Otto Thiel, Vorstandsmitglied des rechtsextremen Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands und Mitglied des Reichstags. In einer Mischung aus Wahlkampfrede und Werbekampagne warb er für die Ziele der Gegner der gSV. In seinem Weltbild zerfällt die Gesellschaft in sog. Leistungsstarke und Leistungsschwache; dem sog. Starken dürfe keine Grenze oder Pflicht gesetzt werden, der sog. Schwache müsse sich selber helfen oder aber untergehen.

Thiel lehnt folglich obligatorische SV-Beiträge ebenso ab wie jedwede soziale Fürsorge des Staats. Das vermeintliche Leistungsprinzip – vermeintlich deshalb, weil es nicht auf produktiven Fortschritt abzielt, sondern im Kern dem brutalsten Ellenbogen huldigt – wendet Thiel auf die Träger der gSV an, was ja schon ein Widerspruch an sich ist. Unter ihnen solle sog. freier Wettbewerb entfesselt werden, wobei er in erster Linie die Brechung des Einflusses der Allgemeinen Ortskrankenkassen im Auge hat.<sup>2</sup> Die Versicherten, sofern es Sozialversicherungen überhaupt noch geben würde, sollten die gesamten Behandlungskosten individuell privat vorstrecken und anschließend einen Teil davon wieder von ihrer Versicherung zurück erhalten, und dabei würden die sog. starken, guten Versicherungen sich bald von den sog. schlechten, schwachen abheben. Die Versicherten jedenfalls sollten einen Teil der Kosten für Arzt, Arznei usw. zusätzlich zu ihren Beiträgen zahlen, Thiel schweben etwa fünfundzwanzig Prozent vor, wie in der von ihm umworbenen Deutsch-nationalen Versicherungskasse üblich war. Zuletzt wirbt Thiel mit flammenden Worten, jedoch vergebens für eine berufsständische Ordnung.

---

1 Ebenda, S. 55

2 Vgl. ebenda, S. 66

Der Verwaltungsdirektor der AOK Köln Eisenhuth wendete sich direkt gegen Thiels Ansichten, zerpflückte dessen Redebeitrag im Einzelnen wie in den Grundvoraussetzungen.

*„...Ich halte die Gliederung der Krankenversicherung nach Berufsständen für die denkbar schlechteste Form der Versicherung. Der Umbau nach Berufen ist unvereinbar mit dem Gemeinschaftsgedanken, auf dem unsere soziale Versicherung fußt...“<sup>1</sup>*

Die Zersplitterung in unzählige Berufs-, Standes- und sonstige Kassen, die ungehemmte Konkurrenz unter diesen führe unweigerlich dahin, daß die Schlechtverdienenden in separate Kassen abgedrängt würden, nur noch in Armenkassen Aufnahme fänden, die alleine freilich nicht existenzfähig wären, demzufolge an die Finanztöpfe des Reichs, der Länder und Kommunen angehängt werden müßten, d.h. eine Entlastung öffentlicher Haushalte finde nicht statt, vielmehr eine unabsehbare zusätzliche Belastung. Im übrigen, fährt Eisenhuth fort, müsse jede der Einzelkassen eine eigene Verwaltung aufbauen, auf das Ganze gerechnet würde der Verwaltungsaufwand im Versicherungswesen immens ansteigen.<sup>2</sup> Genau das Gegenteil aber, die Stabilisierung der Verwaltungskosten sei die Aufgabe.

Im Gegensatz zu Thiel spricht Eisenhuth sich für die Zusammenführung zu großen Zentralkassen aus, in denen ein Finanzausgleich zwischen Berufszweigen, finanzstarken und finanzschwachen Trägern stattfinden müsse und auch ohne weiteres möglich, mithin die Leistungsfähigkeit der gSV-Träger langfristig gesichert wäre.<sup>3</sup> Weiterhin trat Eisenhuth für den Ausbau aller Vorsorgemaßnahmen, Beratung, Erholung, Reihenuntersuchungen etc. ein, dies sei Gesundheitspflege im besten Sinne und komme gerade der großen Anzahl der schlecht verdienenden Lohnabhängigen zugute.<sup>4</sup>

Sonst mochte kein Redner direkt auf Otto Thiels unappetitliche Absonderungen eingehen. Offenkundig zu tief war die Kluft zwischen Thiels Sozialdarwinismus einerseits und dem Geist der Versammlung, dem Gedanken der Solidarversicherung andererseits. Die wesentlichen Stärken und Perspektiven der Solidarversicherung hatte Ministerialdirektor Schäf-

---

1 Ebenda, S. 95

2 Vgl. ebenda, S. 96 f.

3 In die gleiche Richtung hatte zuvor Helmut Lehmann, der geschäftsführende Vorsitzende des Hauptverbands deutscher Krankenkassen, plädiert, die Allgemeinen Ortskrankenkassen sollten zu Zentralkassen im gesamten Gesundheitswesen erhoben, Ersatzkassen nur noch in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Vgl. ebenda, S. 60

4 Vgl. ebenda

fer, seinerzeit Präsident des Reichsversicherungsamts, in drei Punkten zusammengefaßt: die gSV sei in sozialhygienischer und sozialpsychologischer Hinsicht effektiv; sie habe sich hierin bewährt und bleibe deshalb zurecht konservativ in ihrer Grundordnung; sie sei liberal und damit auf der Höhe der Zeit, indem sie den Versicherten die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten erlaube.<sup>1</sup>

Diese Sichtweise findet man ebenfalls bei Benedikt Schmittmann, Professor für Sozialwissenschaften an der Universität Köln. In der gleichen Zeit Mitte der 20er Jahre arbeitete Schmittmann an einem großen Werk, einer auf mehrere Bände angelegten Darstellung der Grundlagen der Wohlfahrtspflege. Der erste Band sollte sinnfälligerweise die Sozialversicherung zum Gegenstand haben. In fünf Abschnitten, die zunächst als Einzelhefte konzipiert waren, sollten zuerst die Grundlagen der gSV, in den folgenden Heften die einzelnen Zweige und zum Abschluß des ersten Bands der Stellenwert der gSV innerhalb des gesamten Systems der Wohlfahrtspflege gewürdigt werden. Der Umstand, daß Schmittmann gleich an den Anfang seiner Darstellung der Wohlfahrtspflege die gSV stellte, und daß das erste Heft des ersten Bands, welches er selber verfaßte, in kurzer Folge mehrere Auflagen mit mehr als zehntausend Exemplaren erlebte sowie Auszüge daraus in Handwörterbüchern und Sammelbänden abgedruckt standen, zeigt einmal mehr, wie groß damals das Interesse an der Sozialpolitik war und welche große Bedeutung der gSV zugesprochen wurde.

Schmittmann stand der freien Armenpflege und hier insbesondere der katholischen Caritas sehr nahe, deshalb legt er großes Gewicht darauf, daß die gSV in der Tradition der freiwilligen Selbsthilfe stehe. Die Gründung des Deutschen Reichs, die innere Reichsgründung, die fortschreitende Industrialisierung sowie die Herausbildung großer Wirtschafts- und Handelsräume hätte zwangsläufig dahin geführt, staatlicherseits gleiche soziale Bedingungen für die Lohnabhängigen zu schaffen, die Selbsthilfe also obligatorisch zu machen.

*„...Das Neue, das in der >Sozialversicherung< der Staat hinzutat, war, daß er den Zwang zum Eintritt in solche Versicherungen einführt, nämlich wie ein solcher bereits für das Armenwesen – Zwangsarmenverbände –, die Schulpflicht, den Arbeiterschutz als Korrektur der individuellen und wirtschaftlichen Freiheit eingeführt war. Die eigentliche Grundlage war die Selbsthilfe...“<sup>2</sup>*

---

1 Vgl. ebenda, S. 59

2 Schmittmann (1926), Die Grundlagen der Sozialversicherung, S. 12. Mit ähnlichen Worten hatte schon Bismarck sich in den Reichstagsdebatten 1881 gegen Einwände der Freisinnigen Partei verwahrt, er betreibe mit der gSV Staatssozialismus.

Andere Befürworter, das sei an dieser Stelle angemerkt, stellten nicht die Selbsthilfe, sondern die staatlich geregelte Beitragspflicht der Unternehmer als die wesentliche Neuerung hin, und andere wieder sahen die staatliche Garantie für die soziale Sicherstellung der Armen als die entscheidende Neuerung an. Indem Schmittmann insistiert, daß die Selbsthilfe die Wurzel darstelle, will er die gSV zur freien Wohlfahrtspflege herüberziehen – hier klingt das alte Thema, der Kulturkampf, das Machtgerangel zwischen preußischer Monarchie und römisch-katholischer Kirche, wieder an, nicht weniger das aktuelle, der Vorbehalt der christlichen Organisationen gegen die Weimarer Republik und deren Sozialpolitik.

Bürokratismus, aufgeblähte Verwaltung, Verschwendung, Schlagworte, mit denen die Gegner hausieren gingen, nimmt Schmittmann gelassen hin. Sparmöglichkeiten sieht er in der Verwaltung kaum und eher als nebensächliche Effekte an, er warnt sogar vor übereilten Reformen in dieser Richtung. Gleichwohl erscheint ihm das Verhältnis staatlichen Eingriffs zum Prinzip der Selbstverwaltung problematisch. Als Doktor der Rechtswissenschaft hatte Schmittmann die Wohlfahrtspflege seit Jahren auf seine Weise kritisch begleitet. Mitten im Ersten Weltkrieg, unter dem Eindruck der Kriegszwangswirtschaft, hatte er gewarnt, daß ungebremste staatliche Eingriffe in die Fürsorge die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege, das Prinzip der Selbsthilfe ersticken würden.<sup>1</sup> Seither war die Lage eine andere geworden, Schmittmanns Warnung milder, die Aufgabe, Selbstverwaltung gegen staatliche Reglementierung zu behaupten, sei allerdings die gleiche geblieben:

*„...Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die deutsche Sozialversicherung sich in ihren Grundgedanken bewährt hat und für ein Land wie Deutschland mit seiner teuren Lebenshaltung unentbehrlich ist. Es mag sein, daß organisatorische Zusammenlegungen eine Verbilligung erzielen könnten, dafür wäre aber dann eine größere Unübersichtlichkeit die Folge...Eine weitere Reform in Deutschland muß sich zum Ziel setzen, in immer größerem Umfange, dem eigentlichen Charakter der Sozialversicherung als Einrichtung der Selbsthilfe entsprechend, die Selbstverwaltung zu ihrem Recht kommen zu lassen; die Gesetzgebung*

---

<sup>1</sup> Vgl. Schmittmann (1916), Die sozialen Hilfsquellen. Der Text nimmt in der Hauptsache die freie Wohlfahrtspflege resp. die Caritas ins Gebet, weil diese noch viel zuwenig über die Hilfsmöglichkeiten der gSV informiert sei, Schmittmann ruft dazu auf, die Gelder der gSV mehr als bisher für die katholische Caritas in Anspruch zu nehmen. Allerdings tat er sich hier wie in allen seinen Veröffentlichungen schwer, den Platz der gSV eindeutig zu bestimmen, er siedelte sie ziemlich vage an zwischen privater unorganisierter oder organisierter Selbsthilfe für sich und andere auf der einen Seite und staatlicher Fürsorge und Versorgung auf der anderen.



*des Staates muß sich viel mehr als bisher auf eine Rahmengesetzgebung beschränken...Je mehr Selbstverwaltung bei absolut paritätischer Beteiligung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, desto mehr Ersparnis an Beamten und Verwaltungskosten...“<sup>1</sup>*

Damit sei der Selbstbeschränkung in der gSV genüge getan, Sparen im Sozialen habe zuletzt seine natürlichen Grenzen, und daß soziale Fürsorge und die entspringenden Errungenschaften ihren Preis haben, war Schmittmann selbstverständlich, den Klagen der Arbeitgeberverbände, daß die Wirtschaft unter den sozialen Lasten zusammenbrechen würde, konnte er gar nichts abgewinnen.

*„...Die Wirtschaft, die allzu gern immer nur von sozialen Lasten spricht, übersieht die großen Gegenwerte, die für sie in der sozialen Versicherung enthalten sind: die Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Volkskörpers liegt durchaus im Interesse der Wirtschaft; gerade unter der starken weltwirtschaftlichen Konkurrenz muß sie Wert darauf legen, die Gesundheit und Arbeitskraft zu schützen, und dieselbe Sorgfalt, die sie den sich abnützenden Maschinen und Werkzeugen entgegenbringt, muß sie auch für den arbeitenden Menschen übrig haben...“<sup>2</sup>*

Die Argumentation ist zwar sachlich nicht richtig – die menschliche Arbeitskraft schafft Mehrwert und ist also höher anzusetzen als Werkzeuge und Maschinen, und vom ethischen Standpunkt her abzulehnen – der Mensch ist doch anders anzusehen als ein Gegenstand, zeigt jedoch die Ratlosigkeit, wie man den Gegnern mit sachlichen Argumenten beikommen könnte. Vor allem die Manchesterkapitalisten hatten an moralischen Bedenken wenig gelegen, und so versucht es Schmittmann streckenweise mit betriebswirtschaftlichen.

Und noch ein anderes Schlagwort der Gegner nahm er aufs Korn, nämlich dieses, daß die soziale Sicherheit den Sparsinn zerstöre, den Zusammenhalt der Familie, den privaten Selbsthilfewillen untergrabe, zu leichtfertigem Umgang mit sich selbst und dem Volksvermögen reize. Umgekehrt, so Schmittmann, gerade erst eine solide soziale Sicherheit eröffne die Möglichkeit, langfristig zu planen und Rücklagen zu bilden, und fördere die Bereitschaft, sich mit mehr als lediglich dem eigenen Fortkommen zu beschäftigen und über den eigenen Tellerrand hinaus zu sehen.

*„...Nicht die Sozialversicherung zerstört den Sparsinn, sondern der Staat hat ihn durch seine Inflationswirtschaft vernichtet; die Versiche-*

---

1 Schmittmann (1926), Die Grundlagen der Sozialversicherung, S. 35 f.

2 Ebenda, S. 36 f.

*... rung ist heute nach dem Krieg ums so notwendiger, als das arbeitende Volk seine Spargelder verloren hat. Ohne die Zwangssparkasse der Sozialversicherung würde die arbeitende Bevölkerung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit restlos der Armenpflege anheimfallen. Eine völlig proletarisierte Arbeiterschaft kommt nicht zum Sparen und hat nichts, womit der Spartrieb angeregt wird...“<sup>1</sup>*

In weiten Passagen mit Schmittmann übereinstimmend war die Rede von Bernhard Otte, dem Generalsekretär des Gesamtverbands der christlichen Gewerkschaften, auf dem Verbandstag des Deutschen Gewerkschaftsbunds in Hamburg. Otte streicht die *„...Bejahung der Sozialversicherung durch die christlich-nationale Arbeiterschaft...“* heraus und fordert den *„...Ausbau unter dem Gesichtspunkt, daß Schadensverhütung wichtiger ist als Schadensvergütung...“<sup>2</sup>* Die Selbsthilfe stehe in der christlichen Soziallehre höher als Staatshilfe, hierin stimmte Otte mit Schmittmann überein. Gleichwohl müsse man eingestehen, daß es ohne Staatshilfe nicht gehe, diese aber solle nur mit Maß und mit Ziel im Sinne der Selbsthilfe eingreifen.

*„...Der Ausbau der Sozialversicherung wird stärkere Sicherung der Rechte der Versicherten, mehr Selbstverwaltung und Abbau der Verwaltungskosten anstreben müssen...“<sup>3</sup>*

Um eine sachliche Bestandsaufnahme bemüht, mit Zahlenmaterial unterfüttert, war ein längerer Beitrag in der Frankfurter Zeitung im ersten Jahr der Weltwirtschaftskrise. An den Anfang sind die Abschlußzahlen für das Jahr 1927 gestellt, womit gleich zwei Schlagworte der Gegner ins rechte Licht gerückt werden konnten. Die Behauptung, in der gSV herrsche Verschwendung vor, wurde durch die blanken Zahlen widerlegt, wonach die Verwaltungsausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben von 9,9% im Jahr 1913 auf 6,7% im Jahr 1927 gesunken waren. Die Unterstellung, in der gSV würden gewaltige Geldmengen sinnlos angehäuft, kontert die Zeitung mit dem kühlen Hinweis, daß die 2,6 Mrd. RM, welche die gSV-Träger (ohne Arbeitslosenversicherung) seit der Nachkriegsinflation wieder als Rücklagen hatten bilden können, nicht im Belieben der Träger lägen, sondern von der Reichsversicherungsordnung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit geregelt wären.

Ausführlich geht der Artikel auf die vermeintliche Belastung der Wirtschaft ein. Der Arbeitgeberanteil sei bei Licht betrachtet ebenso Lohnbestandteil wie der Arbeitnehmeranteil, nicht irgendeine zusätzliche

---

1 Ebenda, S. 37

2 Bericht, Auszug aus dem Vortrag, in: ADCV, CA XVII, 48 a

3 Ebenda

Ausgabe, Lohnnebenkosten o. dgl. Nur beide zusammengenommen machen eine tragfähige Sicherstellung der Lohnabhängigen möglich:

*„...Ohne die Sozialversicherung würde die deutsche Arbeitnehmerschaft Löhne fordern und durchsetzen müssen, die ihr gestatteten, soviel zu ersparen, daß sie damit eine Sicherung für Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Alter, Arbeitslosigkeit einigermaßen erzielen könnte...“<sup>1</sup>*

Die Zeitung warnt die Arbeitgeber, daß die Löhne, welche die organisierte Arbeiterklasse unter den herrschenden Kräfteverhältnissen durchsetzen könnte, dann vermutlich höher wären als die derzeitigen Löhne. Andernfalls müsse beim Wegfall der gSV die öffentliche Fürsorge einspringen mit unabsehbaren zusätzlichen Kosten, die über höhere Steuern finanziert werden müßten. Selbst die gUV, obzwar allein von Arbeitgeberanteilen getragen, entlaste den Unternehmer, indem sie von der individuellen Haftpflicht befreie und die Lasten der vormals individuellen Haftpflichtversicherung auf viele Schultern verteile. Die gSV sei volkswirtschaftlich außerdem in der Weise bedeutsam,

*„...daß die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Zweigen sehr viel dazu beiträgt, auf die Massenkonsumkraft im Sinne einer günstigeren Gleichmäßigkeit einzuwirken...“*

Falle der Lohnabhängige infolge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Alter aus dem Erwerbsleben heraus, so erhalte die gSV doch einen Teil seiner Kaufkraft.

*„...Daß dadurch auch wirtschaftliche Depressionen etwas gemildert, Konjunkturrückläufigkeit etwas verzögert, ihr Tiefpunkt etwas nach oben gedrückt wird, ist nicht zu bestreiten...“<sup>2</sup>*

Der Sinn der gSV, ihr eigentlicher Wert liege jedoch in der vorbeugenden Fürsorge, und nur hier will der Zeitungsartikel Verbesserungsmöglichkeiten anerkennen, etwa indem Doppelarbeit vermieden und gleiche Leistungen mehrerer Träger zu einer zusammengelegt werden könnten.

Im gleichen Jahr 1929 griff mit der Zeitschrift „Die Reichs-Versicherung“ endlich auch gewissermaßen die regierungsamtliche Seite in die Diskussion ein. Die Zeitschrift, gegründet 1927, also in dem Jahr, in dem die vierte Säule der gSV, die gAV gesetzlich verankert worden war, im Rechts- und Wirtschaftsverlag München erscheinend, kann durchaus als halboffizielles Organ der Regierung angesehen werden, denn herausgegeben und getra-

---

1 Zur Kritik der Sozialversicherung, Frankfurter Zeitung, 10. Nov. 1929

2 Ebenda

gen wurde die Zeitschrift von hohen und höchsten Beamten, die in der einen oder anderen Weise mit der gSV zu tun hatten, Ministerialdirektor Grieser aus dem Reichsarbeitsministerium, Senatspräsident Lippmann aus dem Reichsversicherungsamt u.a.

Mit dem Jahr 1929 brach für die gSV, abgesehen von den Angriffen gegen sie, die bereits in den Grundzügen dargestellt wurden, eine turbulente Zeit an. Im Januar kurz vor dem sog. Börsenkrach legte das Reichsarbeitsministerium dem Reichstag eine Denkschrift vor, wonach die Beiträge und Rücklagen bald verbraucht wären und ungefähr 1938 nicht mehr die Leistungen bzw. Ausgaben decken würden. Im Laufe des Jahres brachte die KPD etliche Gesetzesanträge in den Reichstag ein, welche in der Konsequenz auf die Ausdehnung der gSV-Zweige zu einer allgemeinen staatlichen Versorgungseinrichtung hinzielten. Und auf Seiten der gSV-Gegner fügte die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im folgenden Jahr den unsäglichen Pamphleten ein weiteres Machwerk hinzu.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang scheint ebenso erwähnenswert, daß die Schriften von Gustav Hartz und Ernst Horneffer vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband und anderen rechtsgerichteten Kreisen zu öffentlichen Stellungnahmen im Reichstag genutzt wurden.

Auf gesetzlicher Ebene erfuhr die gUV beachtliche Erweiterungen. Neben anderen Regelungen wäre hier zu nennen die Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Febr. 1929<sup>2</sup>, womit Entschädigungsansprüche infolge von Berufskrankheiten rückwirkend erweitert wurden. Die Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai des gleichen Jahres<sup>3</sup> bestimmte, daß die Gesundheits- und Sozialdienste eine eigene Berufsgenossenschaft zu bilden hatten, nachdem bereits zuvor das Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dez. 1928<sup>4</sup> diesen großen und expandierenden Bereich allgemein in die Versicherungspflicht der gUV gehoben hatte. Die gAV dagegen wurde in den Jahren durch Notstandsarbeiten und den Freiwilligen Arbeitsdienst schwer ramponiert, Versicherungspflicht und Arbeitsschutzbestimmungen teilweise ausgehebelt.

Nachdem die gSV ihre vierte Säule erhalten hatte, und nachdem sie durch die Einbeziehung der Gesundheits- und Sozialdienste die bis dahin weiteste Ausdehnung erreicht hatte, und bevor sie in den Strudel der Weltwirtschaftskrise und der Präsidialregierungen geriet, sodaß die Sozialpolitik hauptsächlich von den kurzatmigen Notverordnungen diktiert

---

1 Vgl. Vereinigung (1930), Die Reform der Sozialversicherung

2 Vgl. RGBl. 1929-Nr.7, S. 27 ff.

3 Vgl. RGBl. 1929-Nr. 22, S. 104 ff.

4 Vgl. RGBl. 1928-Nr. 44, S. 405 ff.

wurde, versammelte das zehnte Heft der Zeitschrift „Die Reichs-Versicherung“ Persönlichkeiten von Rang und Namen, um quasi in einer Zäsur ein vorläufiges Resümee zu ziehen, Perspektiven zu benennen und die gSV, wie der Titel des Hefts schon sagt, gegen Angriffe zu verteidigen.

Peter Graßmann, der damalige Vorsitzende des ADGB und Mitglied des Reichstags, verweist in seinem einleitenden Beitrag „Persönliche Vorsorge oder organisierte Selbsthilfe“ zunächst auf die unterschiedlichen Beweggründe, die der gSV ursprünglich zugrunde gelegen hätten:

*„...Es waren nicht nur sittliche Gründe, also die Ueberzeugung von der rein menschlichen Verpflichtung der Allgemeinheit, sich der zwar Arbeitswilligen, aber aus irgendwelcher außerhalb der Willenssphäre des Individuums liegenden Veranlassung heraus Arbeits>unfähigen< anzunehmen, die den Staat zu solchen planmäßigen Maßnahmen gezwungen haben, sondern zum Teil sehr materielle...“<sup>1</sup>*

Er beschreibt in eindringlichen Worten die frühkapitalistischen Verhältnisse in Deutschland, den raschen Wandel vom Agrar- zum Industriestaat. Den rasanten Aufstieg Deutschlands zu einer der führenden Wirtschaftsmächte innerhalb weniger Jahrzehnte sieht Graßmann auf das innigste mit den Errungenschaften der gSV verbunden.

*„...Die Entwicklung der deutschen Industrie und damit des deutschen Exports wäre nicht möglich gewesen beim Vorhandensein einer stumpfsinnigen, mit ihrem Verdienst an der untersten Grenze des Existenzminimums haftenden, allen Wechselfällen des Lebens schutzlos preisgegebenen Arbeiterschaft, die in Krisenzeiten sich dem absoluten Nichts gegenüber gesehen hätte...Der Schutz der menschlichen Arbeitskraft ist für die Volkswirtschaft und damit für den Staat ohne Zweifel die beste Kapitalanlage, die Aufrechterhaltung der wenn auch reduzierten Kaufkraft der Massen durch Gewährung von Unterstützungen, deren Bemessung nicht die Aufrechterhaltung des Lebensstandards beeinträchtigen darf, bedeutet für den inneren Markt geradezu eine Lebensfrage...“<sup>2</sup>*

Anschließend wendet er sich der Frage zu, ob denn eine ähnlich umfassende Sicherung auf dem Wege individueller privater Spartätigkeit zu erreichen wäre. Graßmann verneint dies und belegt seine Ansicht mit Daten zur aktuellen Lohnsituation. Schon der Versuch, durch strengstes Sparen, durch Einschränkungen selbst am Lebensnotwendigen die erforderlichen Mittel zusammen zu bringen, sei nicht nur für den durchschnitt-

---

1 Die Reichs-Versicherung (1929), Abwehr der Angriffe, S. 289 f.

2 Ebenda, S. 291 f.

lichen Lohnabhängigen von vornherein zum Scheitern verurteilt, der Versuch würde außerdem negative volkswirtschaftliche Folgen zeitigen, Rückgang des Konsums und damit Schwächung des Binnenmarkts bedeuten sowie, und dies erscheint Graßmann noch viel gravierender, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Lohnabhängigen schwächen.

Die gSV, so Graßmann abschließend, sei ein unverzichtbarer Bestandteil der Sozialordnung Deutschlands geworden, in ihren Leistungen die privaten Modelle weit übertreffend. Die Maßnahmen der Vorsorge hätten *„...wesentlich zur Gesundung und Kräftigung des deutschen Volkes beigetragen...“*<sup>1</sup>, zudem sei beachtenswert, daß die Leistungen der gSV einen großen Wirtschaftsfaktor darstellten, ganz im Gegensatz zum privaten Spargroschen „arbeite“ das Geld der gSV.

Der Berliner Professor Dr. Dirsch geht in seinem Beitrag „Sozialversicherung, Arbeitswille und Sparsinn“ den Gesichtspunkt des individuellen privaten Sparens an, fragt, ob, wie die Gegner oft behaupteten, unter dem Einfluß der gSV der Sparsinn leide. In leicht nachvollziehbaren logischen Gedankenschritten kommt Dirsch zum entgegengesetzten Ergebnis, daß

*„...schon die rein tatsächliche Entwicklung des Sparens zeigt, daß gerade in der Zeit seit Einführung der Sozialversicherung die Spartätigkeit keineswegs zurückgegangen ist, sondern zugenommen hat...Auch bei anderen Volksschichten zeigt die Erfahrung, daß zu den Sparern gerade diejenigen Kreise gehören, die schon ohnedies eine gewisse Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens besitzen...“*<sup>2</sup>

Sparen mache erst dann einen Sinn, wenn der Sparer sicher sein könne, daß sein Guthaben tatsächlich für den gedachten Zweck zu verwenden und ausreichend sei. Wenn ein Arbeiter aber infolge unvorhersehbarer Umstände, Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, sein Guthaben vorzeitig verbrauchen müßte und anschließend mittellos auch noch der Armenpflege anheimfiele, erlahme der Sparwille. Hingegen

*„...besteht hiernach logischerweise ein Anreiz zum Sparen gerade erst recht für den durch die Sozialversicherung vor der schlimmsten Not geschützten Arbeitnehmer. Er kann sich sagen, daß sein Sparen nicht ins Ungewisse führt, sondern daß es zur Ergänzung seines durch die Sozialversicherung vorm Ruin geschützten Daseins geeignet ist...“*<sup>3</sup>

Gustav Schneider, Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Angestellten, Präsident des Internationalen Bunds neutraler Angestelltenorganisa-

---

1 Ebenda, S. 293

2 Ebenda, S. 298

3 Ebenda

tionen und Mitglied des Reichstags, faßt in seinem Text die Argumente zusammen, die für die „Wirtschaftlichkeit der Sozialversicherung“ sprächen. Schneider erinnert die Arbeitgeberseite daran, daß die gSV der Wirtschaft einen Stamm von „Qualitätsarbeitern“ erhalte, gleichzeitig den Arbeitgeber von den individuellen Risiken und Aufwendungen entbinde. Das oft kolportierte Schlagwort von der Freiheit der Persönlichkeit gehe in vielerlei Hinsicht fehl. In erster Linie sei zu kritisieren, daß die Parole anachronistisch, „Donquichotterie“ sei. Die kapitalistische Entwicklung dränge zu Konzernen, Kartellen etc., die Lohnabhängigen müßten sich in ähnlicher Weise organisieren wie die Unternehmer, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen,

*„...ist Freiheit der Persönlichkeit nur noch auf dem Wege des Zusammenschlusses, des organisierten Einsatzes der Gesamtkräfte möglich. Der Einzelne würde im Kampfe mit den kollektivistischen Kräften zerrieben werden...Deshalb ist es ein Widersinn, einer sich immer stärker konzentrierenden Wirtschaft eine zerrissene Sozialversicherung zur Seite stellen zu wollen...“<sup>1</sup>*

Die vermeintliche Freiheit der Persönlichkeit würde *„...die egoistischen, materiellen Instinkte aufwühlen und die >Begehrlichkeit des einzelnen< gegen das Allgemeinwohl zu Felde führen...“* Gleichrangig neben die materiellen stellt Schneider die sittlichen Vorzüge der gSV. Die gSV sei gemeinnützig und sozial, und darin jeder Art privater Vorsorge überlegen. Und dies würde gerade in den Tätigkeitsfeldern der gSV sichtbar, *„...die keinen Gewinn im kapitalistischen Sinne abwerfen...“<sup>2</sup>*, beispielsweise in der hygienischen Aufklärung und Beratung, der Säuglingspflege oder dem Mutterschutz. Weiter würdigt Schneider die erzieherische Wirkung der gSV, die darin zu sehen sei, daß die Lohnabhängigen einen großen Teil der Kosten mit ihren Beiträgen finanzierten, ohne ständig über die vermeintliche Belastung zu lamentieren, ganz im Gegensatz zu den Arbeitgebern.

Alfred Grotjahn, damals Professor der sozialen Hygiene an der Berliner Universität, führt anschließend den Gedanken der „Sozialversicherung und Volksgesundheit“ näher aus. Die Sterblichkeitsziffer in Deutschland springe sofort ins Auge, trotz der negativen Folgen des Ersten Weltkriegs sei die Lebenserwartung, so Grotjahn, beinahe die höchste weltweit. Grotjahn führt dies auf den Umstand zurück, daß die gSV neben der Schadensvergütung die Schadensverhütung, die Vorsorge in immer weiterem Umfang betreibe, *„...und wurde damit zur Trägerin einer sozialen Hygiene, die ihren Wir-*

---

1 Ebenda, S. 304

2 Ebenda, S. 302

kungskreis bis in jede Fabrik und in das kleinste Dorf ausdehnte...“<sup>1</sup> Ein privates Sparsystem könne niemals ähnlich hochwertige Sachleistungen zusätzlich zu den Barleistungen aufbringen. Schließlich völlig versagen müsse das private Sparsystem auf den Feldern der Vorsorge, die der gesamten Bevölkerung zugute kommt. Die gSV, keine andere Art der Versicherung, eröffne gerade den Schlechtverdienenden umfangreiche Möglichkeiten, Krankheiten schon im Entstehen zu erkennen und behandeln zu lassen. Nur dadurch wäre es beispielsweise gelungen, die Tuberkulose zurückzudrängen. Trotz einiger Lücken und Mängel, so Grotjahn abschließend, sei die gSV

*„...schon heute ein überaus wertvolles und nicht mehr zu entbehrendes Mittel zur Bewahrung und Förderung der allgemeinen Volksgesundheit und der Schaffenskraft des deutschen Volkes geworden...“<sup>2</sup>*

„Der sittliche Wert der Sozialversicherung“ ist dann der Aspekt, den der ehemalige Reichsarbeitsminister Brauns<sup>3</sup> ausleuchtet. Die Angriffe der Gegner erinnerten Brauns an die Schrift Ludwig Bernhards aus dem Jahre 1912, viel Neues sei seither nicht hinzu gekommen. Brauns räumt durchaus Fälle von Mißbrauch der gSV ein, sieht solche allerdings nicht dramatischer als in anderen Versicherungen. Die Feuerversicherung beispielsweise würde ja auch nicht grundsätzlich abgelehnt, nur weil es zu Fällen vorsätzlicher Brandstiftung gekommen sei. Hoch über Fälle von Mißbrauch, ebenso über Rechenhaftigkeit und innenpolitische Motive erhebe sich der sittliche Wert der gSV, sie wirke Individualismus und Selbstsucht entgegen, fördere den Gedanken der Solidarität.

*„...Wer diesen sittlichen Wert in ihr nicht oder nicht klar sieht, wer in der Sozialversicherung nur Nützlichkeits erwägungen wirtschaftlicher Art verwirklicht sieht, oder wer nur aus Staatsraison sie bejaht, der kommt erfahrungsgemäß über Halbheiten bei dieser Pflege des Gemeinwohls nicht hinaus und gesellt sich allzu leicht denjenigen Kritikern der Sozialversicherung zu, die nicht mit dem nötigen Gemeinsinn an diese Probleme herantreten...“<sup>4</sup>*

---

1 Ebenda, S. 305

2 Ebenda, S. 306

3 Heinrich Brauns, Abgeordneter der katholischen Zentrumsparlei, Reichsarbeitsminister von Juni 1920 bis Juni 1928, war vor seiner Funktion des Reichsarbeitsministers Direktor der Zentralstelle des Katholischen Volksvereins gewesen. In dieser Tätigkeit hatte er dem katholischen Vereinswesen sehr nahe gestanden.

4 Ebenda, S. 308



Die gSV, so Brauns weiter, verwirkliche den Solidaritätsgedanken. Zuerst dadurch, daß außer Unternehmen und Lohnabhängigen auch der Staat mit Zuschüssen beteiligt ist. Dann dadurch, daß in den Selbstverwaltungsorganen die Arbeitgeber und die Lohnabhängigen zusammenarbeiten müßten. Und nicht zuletzt dadurch, daß die Lohnabhängigen zu dem gemeinsamen Ziel zusammengebracht würden, für die Zukunft zu sparen und für einander einzustehen.

*„...Das ist weder >kommunistisch< noch spezifisch >sozialistisch<, wie Horneffer sagt, sondern hervorragend sittlich und entspricht auch durchaus den religiösen Idealen...“<sup>1</sup>*

Die vermeintlichen Alternativvorschläge der Gegner, namentlich Gustav Hartz' Schrift, gingen nach Brauns' Ansicht von willkürlichen, lebensfremden Annahmen aus, zeichneten eine Privatrentneridylle, die es so nicht geben könne und gewiß nicht erstrebenswert sei.

*„...Aber abgesehen davon, worauf es hier ankommt, das ist die Tatsache, daß solche Vorschläge auf dem Boden des Individualismus wachsen, es sind alte Weisen, die wir aus der Aera des Liberalismus kennen. Den Anspruch auf höheren sittlichen Wert können sie nicht erheben. Der höhere sittliche Wert gebührt der Sozialversicherung...“<sup>2</sup>*

Der Beitrag „Nationale und internationale Sozialversicherung“ von Rudolf Wissell, Reichsarbeitsminister von Juni 1928 bis März 1930, öffnete den Blick über den nationalen Rahmen hinaus. Wissell macht auf die Besonderheit aufmerksam, daß die gSV von der Herkunft der Versicherten absieht, weder qua Heimatrecht noch Nationalität ihre Leistungen einschränkt. Dies sei eine Tatsache, die beharrlich übersehen würde, die den Gegnern, die bekanntlich sehr auf die nationalistische Karte setzten, jedoch schwer auf dem Magen gelegen haben dürfte. Weiter bekräftigt Wissell die übereinstimmenden Erklärungen internationaler Konferenzen, daß *„...ohne soziale Gerechtigkeit...der Weltfrieden nicht möglich...“* sei, die selbst in der Weimarer Verfassung ihren Niederschlag gefunden hätten.<sup>3</sup>

*„...Die nationale Versicherung löst Spannungen im Volkskörper, ist Dienst an Volksgesundheit und Volkskraft und am Lebensglück der*

---

1 Ebenda. Der Seitenhieb zielt auf das Pamphlet des Gießener Professors Horneffer (1930), Frevel am Volk, sowie ders. (1928), Der Weg zur Arbeitsfreude

2 Ebenda, S. 309

3 Der betreffende Art. 162 sagt: *„...Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt...“* Zit. nach Hildebrandt, Die deutschen Verfassungen, S. 109

*Arbeiter. Die internationale Versicherung kann einen Beitrag zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Verwicklungen leisten und den sozialen Frieden in der Welt festigen...“<sup>1</sup>*

Die Angriffe gegen die gSV wollten, wie schon gezeigt, auch in den folgenden Jahren, welche sehr stark von der Weltwirtschaftskrise, Notverordnungen und dem Stimmenzuwachs rechtsextremer Parteien geprägt waren, nicht verstummen. Und so sahen sich die Befürworter immer wieder aufgerufen, ihre Stimme für die gSV zu erheben. Zum Ende des Abschnitts über die Befürworter sollen noch ein Autor und eine Autorin erwähnt werden, die der Freien Wohlfahrtspflege nahe standen: Heinrich Weber, der der christlichen Liebestätigkeit resp. der katholischen Caritas zuzuordnen ist, und Frieda Wunderlich für die eher säkulare, gesinnungsmäßig ungebundene Wohlfahrtspflege.

Dr. Frieda Wunderlich war Mitherausgeberin der Zeitschrift „Soziale Praxis“, welche häufig mit eigenen Beiträgen in den Streit um die gSV eingriff. Wunderlich selbst arbeitete hauptsächlich an volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragestellungen. In den Jahren 1930 und 1932 veröffentlichte sie zwei Schriften, die allein die gSV zum Gegenstand hatten.

Die eine Schrift war aus einem langen Vortrag hervorgegangen, den Wunderlich in Ortsgruppen des Verbands der Sozialbeamtinnen und der Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform gehalten hatte. Darin würdigt sie die gSV als Ganzes, dann in den einzelnen Zweigen und widerlegt nebenher die bekannten Argumente der Gegner. Zuletzt geht sie auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der gSV ein. Von einer Belastung der Wirtschaft reden zu wollen erscheint Wunderlich nicht zulässig, das sei nicht mehr als ein unreflektiertes Schlagwort, mit dem die Arbeitgeber jegliche soziale Verantwortung von sich weisen wollten.

*„...Ich wehre mich gegen den Ausdruck >soziale Lasten<, der einseitig nur die Kosten hervorhebt, ohne an die Gewinne zu denken. >Soziale Last< erinnert an tote Ausgaben, an Luxusausgaben, an Verkürzung der Betriebsgewinne, an Schmälderung des Arbeitertrages. Nichts hat so hemmend auf die Entwicklung der Sozialversicherung im Ausland gewirkt wie Deutschlands Klage über die sozialen Lasten. Wenn der Sozialversicherungsbeitrag eine Last ist, dann ist der Lohn es auch. Dann sind es alle Kosten der Unternehmungen. Last ist nicht das Krankengeld, sondern die Krankheit, nicht die Rente, sondern die Invalidität...“<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Die Reichs-Versicherung (1929), Abwehr der Angriffe, S. 314

<sup>2</sup> Wunderlich (1930), Der Kampf um die Sozialversicherung, S. 19 f.

Die gSV, sagt Wunderlich weiter, sei volkswirtschaftlich besehen nichts anderes als die Bewirtschaftung von Arbeitskraft, mit der einzigen Besonderheit, daß es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handle. Das laute Klagen der Arbeitgeber sei mit den realen Kosten nicht zu rechtfertigen, sondern gehe auf die Weigerung der Arbeitgeber zurück, sich in das „*wirtschaftliche Leben des Gesamtorganismus*“ einzuordnen, den ihnen zustehenden Platz einzunehmen und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen. Insgesamt geht Wunderlich ziemlich souverän mit dem Thema um, findet sogar Gelegenheit, die Argumente der Gegner gegen dieselben zu wenden. Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten beispielsweise, über deren Anzahl und Höhe die Arbeitgeber jammerten, stellt Wunderlich als ein Zeichen, eine Anklage hin, daß die Privatwirtschaft leichtfertig und frühzeitig die Lebenskraft der Lohnabhängigen verbrauche.

*„...Die Wirtschaft sollte nicht über Lasten klagen, die sie selbst verursacht, sondern an der Wurzel angreifen...“<sup>1</sup>*

Ganz im Gegensatz zu den Arbeitgeberverbänden tritt Wunderlich für die Stärkung resp. den Ausbau der gSV in ihren Leistungen ein. Vom Grundsätzlichen her sei zu beachten,

*„...daß die Sozialversicherung eine Insel der Solidarität im Meer des Gewinnstrebens bedeuten soll. Sie ist aufgebaut auf Gemeinnützigkeit...Erzieherisch ist eine gewaltige Aufgabe zu leisten. Aber nicht nur in der Sozialversicherung. Man denke an die Steuermoral...Das Problem der Verantwortung in der Sozialversicherung ist das Problem der Verantwortung in der Wirtschaft überhaupt...“<sup>2</sup>*

Frieda Wunderlichs zweite Schrift geht gar nicht mehr auf die Gegner ein. Hier werden die Leistungen in den einzelnen Zweigen der gSV dargestellt, die Finanzierungsprobleme sowie das Verhältnis zu den anderen Bereichen des Systems sozialer Sicherheit, der Versorgung und Fürsorge. Die akuten Probleme, die aus der Weltwirtschaftskrise, steigenden Arbeitslosenzahlen, sinkenden Beitragseinnahmen usw. herrührten, führt sie darauf zurück, daß die gSV, insbesondere die gAV nicht auf derart tiefe Krisen zugeschnitten worden wäre. Dies sei im übrigen nicht allein ein Problem der gSV, nicht wenig sei auch die Fürsorge betroffen. Immer mehr Erwerbslose würden ausgesteuert, d.h. aus dem Leistungsbezug herausfallen und bei der Fürsorge enden. Wunderlich stellt die Durchschnittszahlen des Jahres 1931 den aktuellen Daten vom Mai 1932 gegenüber. Von den Erwerbslosen, die 1931 in irgendeiner Form Unterstützung erhielten, entfie-

---

1 Ebenda, S. 23

2 Ebenda, S. 24 f.

len 47% auf die gAV, 26% auf die Krisenfürsorge des Reichs, 27% auf die kommunale Fürsorge; im Mai 1932 kamen nur noch 22,3% auf die gAV, dagegen 33,3% auf die Krisenfürsorge und 44% auf die kommunale Fürsorge.<sup>1</sup>

Die Fürsorge habe folglich mit immer mehr Personen zu tun, die keine pädagogische Anleitung brauchten, sondern nichts anderes als einen ihren beruflichen Fähigkeiten angemessenen Arbeitsplatz. Die Fürsorge sei immer mehr damit beschäftigt, die knapper werdenden Mittel der Gemeinden an die Erwerbslosen zu bringen zulasten ihrer vornehmsten Aufgabe, der pädagogischen Einzelfallbetreuung.

Die spätestens mit der Weltwirtschaftskrise offenkundig gewordenen Mängel der gSV sprächen allerdings nicht gegen diese, vielmehr müßten die Lücken des sozialen Sicherungssystems durch den Ausbau gerade eben der gSV geschlossen werden.

*„...Allen anderen Formen der Hilfe gegenüber stellt die Sozialversicherung die höhere Wirtschaftlichkeit dar. Sie erhält die Leistungsfähigkeit, stellt geschädigte Arbeitskraft her, hebt die Volksgesundheit und hindert das Absinken des Kulturstandes der Bevölkerung. Ihre Bedeutung ist umso größer geworden, je mehr sie sich der Vorbeugung zuwendet und damit verhütet, daß Schäden eintreten, deren Beseitigung weit größere Summen erfordern würde. Die Sozialversicherung ist der Fürsorge insofern überlegen, als ihre Mittel auf dem Wege der Selbsthilfe aufgebracht werden und damit die Selbstverantwortung erhalten. Die materielle und damit kulturelle Sicherstellung der breiten arbeitenden Schichten, die sie verbürgt, ist wesentliche Korrektur einer Wirtschaftsverfassung, die diese Schichten dem Schicksal ungesicherter Existenz überläßt. Sie ist damit gleichzeitig ein Mittel, soziale Spannungen zu mildern...“<sup>2</sup>*

Während Frieda Wunderlich den Gegnern kämpferisch entgegen trat, mit warmen Worten für die gSV Partei ergriff, kam die Veröffentlichung des Münsteraner Professors Dr. Heinrich Weber eher betulich daher. Er mag eindeutig Stellung nicht beziehen, verfährt mit den unterschiedlichen Ansätzen und Argumenten nach dem Ja-aber-Muster, immer hart an der Grenze zu den Gegnern der gSV. Ja – es gäbe „*moralisch minderwertige Naturen*“<sup>3</sup>, aber reiner Sozialdarwinismus würde verheerend wirken, ja – die Gesamtheit habe „*...nicht nur das Recht, sondern auch die moralische Pflicht,*

---

1 Vgl. Wunderlich (1932), Versicherung, S. 41 f.

2 Ebenda, S. 63

3 Weber (1931), Streit und Wahrheit, S. 27

zum Wohle der Schwachen zu intervenieren...“<sup>1</sup>, aber diese dürfe nicht überzogen werden. Weber zieht sich auf den Standpunkt zurück,

*„...daß es einen unbedingt besten Weg der Existenzsicherung nicht gibt. Vielmehr muß die Frage nach der zweckmäßigsten Form sozialer Hilfeleistung immer von Fall zu Fall entschieden werden...So wird man etwa, um das Gesagte zu illustrieren, in einem Lande, in dem die Arbeitnehmer durchweg einen hohen Grad intellektueller und moralischer Reife aufweisen und die Löhne nicht unbeträchtlich über dem Existenzminimum liegen, eventuell ganz auf die Staatsintervention verzichten können, ohne daß das Gesamtwohl gefährdet wird, während überall dort, wo die Verhältnisse weniger günstig liegen, ohne Eingriffe des Staates nach dieser oder jener Richtung hin nicht auszukommen sein wird, wenn das Gesamtwohl keinen Schaden leiden soll...“<sup>2</sup>*

Man sieht, wie leicht der Wechsel von der einen Seite zur anderen war und wie dünn bisweilen das Eis dazwischen. Von einer unbedingt besten Existenzsicherung war sonst unter den Fürsprechern nie die Rede, dafür aber von der im historischen und aktuellen Vergleich relativ besten bislang erreichten Form. Webers Worte sind populistischer Jargon, jeder, der zu der Einsicht gekommen war, daß die Welt nicht allein aus schwarz und weiß besteht, würde ihm unwillkürlich zugestimmt haben.

Mit der hoch stehenden Arbeitnehmerschaft, die auch ohne staatliche Hilfe auskommen könne, hatte Weber zweifellos Deutschland im Auge, vernachlässigt dabei aber, daß die gSV gerade dann den Lebensstandard zumindest annähernd sichern sollte, wenn der Lohnabhängige aus welchen Gründen auch immer aus der Erwerbsarbeit herausfiel. Und dies mußte eben allgemein, d.h. staatlich garantiert werden.

Es sollte überaus bedenklich erscheinen, daß nirgendwo im ganzen Text vom intellektuellen und moralischen Niveau der Arbeitgeber die Rede ist, oder daß das Existenzminimum längst nicht mehr das Maß der Hilfe sein könne. Ganz anders klangen die Stellungnahmen anderer Fürsprecher der gSV, denen das Beste als Maß der Sicherheit gerade gut genug erschien, und die die Reife der Arbeitgeber, deren Verantwortungs- und Pflichtgefühl in Frage stellten und gerade deshalb das Eingreifen des Staates zugunsten der Lohnabhängigen für richtig hielten.

Webers Gratwanderung, seine Auslassungen sind vermutlich dadurch zu begründen, daß er die, wie es im Vorwort heißt, *„...unlösbare Verflechtung aller zu jener großen, unentbehrlichen Lebens-, Kultur- und Schicksalsgemeinschaft >Volk<...“* im Blick hat, nicht weniger *„...die eminente Bedeutung des*

---

1 Ebenda, S. 26

2 Ebenda, S. 29

*Staates...*<sup>1</sup> Verständlich, daß dann das Wohl des einzelnen Lohnabhängigen etwas zu kurz kommt. An mehreren Stellen des Textes scheint die christliche Soziallehre durch, wonach das Privateigentum, Kritik am Verhalten der Arbeitgeber hin oder her, unantastbar quasi ein Naturrecht ist, die Lohnabhängigen sich schiedlich friedlich mit den Arbeitgebern einigen sollen, der Staat mit mäßigen Eingriffen für den reibungslosen Ablauf sorgt, und der Glaube bzw. die Kirche die positive Integration des Einzelnen wie ganzer Gruppen, Schichten und Klassen besorgt.

Weber lehnt individualistische Sparsysteme ebenso ab wie sozialistische Vorschläge, die gSV in ein System allgemeiner Staatsversorgung in der Mitte des kulturellen Leistungsvermögens der Gesellschaft zu transformieren. Ein individuelles Privatsparen, so Weber, sei zu unsicher, würde die sozialen Spannungen eher verschärfen, außerdem endeten Hartz', Lieks und anderer Vorschläge zuletzt doch in einem Zwangssparsystem.<sup>2</sup> Die Staatsversorgung hingegen gebe dem einzelnen zuviel Sicherheit, fordere zuviel Staat. Weber erscheint die gSV als der aktuell günstigste Weg. Mit seinen Reformvorschlägen stand Weber wieder mit einem Bein auf der Seite der Gegner. Das Prinzip der Sozialversicherung solle grundsätzlich erhalten werden, gleichwohl mit stärkerer Kontrolle über die Versicherten und mehr finanzieller Alleinbeteiligung der Versicherten.

Der Abschnitt über die Befürworter der gSV bliebe ohne eine Kritik von sozialistischer Seite unvollständig. Auf dem 8. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie im September 1894 in Budapest hielt der Berliner Arzt Ignaz Zadek einen Vortrag, der im folgenden Jahr veröffentlicht wurde. Zu seiner Kritik kam in den nächsten Jahrzehnten nichts wesentlich Neues hinzu, die Reden und Gesetzesanträge der KPD im Jahr 1929 und den folgenden Jahren stimmten im großen und ganzen mit der Rede Zadeks überein.<sup>3</sup>

Zadek nimmt wechselweise die Position des Arztes und die übergeordnete des Hygienikers ein. Medizin und Hygiene, so Zadek, verhielten sich zu einander wie Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz. Vom Standpunkt des Sozialhygienikers, so Zadek weiter, sei der maximale, der denkbar beste Arbeiterschutz erst nach der Revolution, der Umwälzung

---

1 Ebenda, S. 3

2 Ebenda, S. 25 f., 47 f. und 52 ff.

3 Eine knappe Würdigung der Person findet man bei Nadav, Julius Moses und die Politik, S. 73 ff. Daniel Nadav, der im übrigen eine interessante Untersuchung der Politik der Sozialhygiene in Deutschland vorgelegt hat, irrt jedoch mit der Beurteilung, Zadeks Schrift wäre „ein Frontalangriff auf die Bismarcksche Sozialgesetzgebung“ (ebenda, S. 75) gewesen.

der gesellschaftlichen Verhältnisse, erst im entwickelten Sozialismus erreichbar.

*„...Freilich um hier gründlich Wandel zu schaffen und gegenüber der schweren Erkrankung des gesellschaftlichen Organismus, wie sie sich in der steigenden Degeneration dokumentiert, kausale Therapie zu treiben, wäre nicht mehr und nicht weniger als die Beseitigung der Lohmarbeit, die planmäßige gesellschaftliche Organisation der Arbeit an Stelle der heutigen anarchischen Produktionsweise erforderlich...“<sup>1</sup>*

Als praktizierender Arzt in einem Berliner Arbeiterviertel müsse er jedoch Realist genug sein, den optimalen, den besten unter den gegenwärtigen Bedingungen erreichbaren Arbeiterschutz zu suchen.

Im einleitenden Kapitel legt Zadek zunächst „die Lage der arbeitenden Klassen und die Forderungen der Hygiene“ knapp und allgemein dar. In seiner Funktion als Arzt müsse er zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit den Einsatz aller Mittel der Heilkunst für die Dauer der Erkrankung fordern, als Hygieniker darüber hinaus alle nur erdenklichen Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, insbesondere weitestgehende Arbeiterschutzvorschriften.

Dann untersucht er die Staaten, in welchen die soziale Sicherung lediglich fakultativ bzw. ganz und gar freiwillig und ungeregelt ist, in erster Linie nimmt er England aufs Korn. Zusammenfassend erscheinen Zadek die sozialen Sicherungssysteme in ganz Europa unzureichend, Deutschland und Österreich freilich noch am weitesten entwickelt.

*„...Die Frage, ob Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit mehr leisten, ist unzweifelhaft zu Gunsten des ersteren zu beantworten. Eine dem hygienischen Bedürfnis genügende Beteiligung finden wir bei der freiwilligen Versicherung nirgends...insbesondere ist gerade für die bedürftigsten, wirtschaftlich schlechtgestellten Arbeiter im Falle der Erkrankung und Invalidität nicht gesorgt. Die freie Versicherung wird benutzt wesentlich von der Elite der gelernten, ökonomisch und sozial besser gestellten Arbeiter, die gemäß ihrer höheren Lebenshaltung auch hygienisch reifer sind...“<sup>2</sup>*

Die Stärken der gSV, so Zadek weiter, lägen in der Bereitstellung weit aus größerer Mittel, sodann in der allgemeinen Verbindlichkeit ihres Einsatzes, womit hohe Effektivität verbürgt werde, dann darin, daß die Standardisierung und Kontrolle von Schutzvorschriften möglich sei, darin das Bedürfnis nach Prophylaxe zu seinem Recht käme, und, für den Hy-

---

1 Zadek (1895), Die Arbeiterversicherung, S. 7

2 Ebenda, S. 17

gieniker von besonderem Interesse, die Sammlung und Bereitstellung umfangreichen Datenmaterials, das einen noch nie dagewesenen Einblick in die gesundheitlichen Gefahren der Lohnarbeit und den gesundheitlichen Zustand der Lohnabhängigen erschließe.

*„...Die obligatorische staatliche Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit verdient daher vom Standpunkt des Hygienikers wegen ihrer universellen Ausdehnung und ihrer größeren Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Ziele der Arbeiterhygiene unbedingt den Vorzug vor der freiwilligen...“<sup>1</sup>*

Der ausführlichen kritischen Betrachtung der gSV stellt Zadek die Betrachtung voran, daß zum Nachteil der wirtschaftlich schlecht gestellten Versicherten an Grundelementen privater Versicherung festgehalten wurde:

*„...Daß man ebenfalls bei der obligatorischen Arbeiterversicherung diese Versicherungsprinzipien, das Bemessen der Leistung nach der Gegenleistung, die Deckung der Kosten und Aufbringung von Reservefonds durch die Versicherten, nicht hat aufgeben wollen, ist auch der Grundfehler der im Deutschen Reich und Österreich bestehenden gesetzlichen Versicherung. Zum Schaden des Kranken und arbeitsunfähigen Arbeiters finden wir durchweg ein Ueberwiegen des versicherungstechnisch-bürokratischen Standpunktes vor dem des social-hygienischen Bedürfnisses...“<sup>2</sup>*

Die Eingrenzung des Versichertenkreises sowie die Ausrichtung auf Berufe oder Branchen hält Zadek für unzeitgemäß angesichts der Lebensbedingungen der Arbeiterklasse, die immer mehr von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung direkt diktiert werden. An mehreren Stellen des Textes weist Zadek auf das schmerzliche Fehlen der vierten Säule der gSV seinerzeit hin:

*„...Die logische Konsequenz des Versicherungsgedankens bedingt den Ausschluß der Arbeitslosen von der Versicherung...Ohne Sicherung für den Fall der Erwerbslosigkeit...bleibt jede Arbeiterversicherung Stückwerk, bleibt nach wie vor die entehrende und unzureichende Armenpflege mit ihrem ultimum refugium, dem Arbeitshaus, in Wirksamkeit – und gerade diese Armenpflege zu reformieren und überflüssig zu machen, beansprucht die staatliche Arbeiterversicherung in erster Linie...“<sup>3</sup>*

---

1 Ebenda, S. 20 f.

2 Ebenda, S. 22

3 Ebenda, S. 25



Zadeks Kritik im einzelnen, gegen einzelne Bestimmungen und die praktische Umsetzung in den Versicherungszweigen, mit zahlreichen Beispielen belegt, richtet sich gegen den Wirrwarr von Kassen in der gKV, einen behäbigen, ständig reformbedürftigen Apparat der gUV, gegen Eingrenzung des Kreises der Versicherten u.a.m. Die Kritikpunkte wurden seinerzeit und in den folgenden Jahren immer wieder vorgetragen, von den Gegnern polemisch gegen die gSV an sich gewendet, von den Befürwortern sachlich benannt mit dem Ziel einer produktiven Reform.

Die weitere Entwicklung stellt Zadek sich allerdings anders vor als die Gegner oder die bürgerlichen Reformer. Organisatorisch müsse die gSV den ökonomischen Verhältnissen folgen zu immer größerer Zusammenfassung, so daß am Ende die Zusammenlegung aller Zweige in den Arbeitsämtern stehe, in denen auch eine noch zu schaffende Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung anzusiedeln wäre.

Die Aufbringung der Mittel wiederum müsse dem tatsächlichen Waren- und Geldkreislauf folgen. Der Unternehmer behandle die Versicherungsbeiträge als Betriebskosten und schlage sie auf den Warenpreis auf. Wenn die Lohnabhängigen als die Mehrheit der Beitragszahler, Konsumenten und Steuerzahler in Wahrheit schon die gSV nahezu alleine tragen, sei es, so Zadek, logisch und konsequent, die gSV unmittelbar aus den Steuern zu finanzieren. Der Kreis der Versicherten könnte sogleich auf alle Personen hin geöffnet werden, *„...deren Einkommen nicht genügt...also auch der Hausindustriellen, der kleinen Gewerbetreibenden, der selbständigen Handwerker und Händler...“*<sup>1</sup> Und endlich solle das Versicherungsprinzip an sich aufgegeben werden, an die Stelle des Grundsatzes, daß nur derjenige Leistungen erhalte, der zuvor eine Gegenleistung erbracht hat, müsse *„...das soziale Prinzip des Rechts auf staatliche Fürsorge für Alle, die es nötig haben...“*<sup>2</sup>, treten.

Eine so weitreichende Reform, ja Transformation der gSV, hält Zadek gegenwärtig nicht für möglich, die bürgerlichen Reformer hätten nicht den Willen, zudem setze die bürgerliche Gesellschaft ideologische Grenzen. Dennoch dränge die Entwicklung in die beschriebene Richtung, jedoch erst im Sozialismus komme die *„...Zeit der großen hygienischen Aufgaben...“*<sup>3</sup>. Damit schließt Zadek den Kreis seiner Argumentation, nicht ohne noch einmal auf die Forderungen der Gegenwart hinzuweisen: Unentgeltlichkeit der Krankenhilfe, staatliche Renten, öffentlicher Arbeitsmarkt, Achtstundentag, strenge öffentliche Fabrikaufsicht u.dgl.

---

1 Ebenda, S. 60

2 Ebenda

3 Ebenda, S. 64

## 2.5. Schlußbetrachtung

Die gSV spielt in der sozialwissenschaftlichen Forschung, in der Geschichte der Sozialpolitik, Geschichte der Sozialen Arbeit etc. eine überaus seltsame Rolle. Mal wird die gSV gar nicht, mal nur oberflächlich in Randnotizen erwähnt, letzteres meist in Abhandlungen, welche die Geschichte der Sozialen Arbeit zum Gegenstand haben. Untersuchungen, die das System sozialer Sicherheit im ganzen behandeln, stellen die gSV vielleicht gleichrangig neben Fürsorge und Versorgung, nehmen allerdings die Wechselwirkungen zwischen den Bereichen nicht als das historisch prägende Merkmal wahr. Den meisten Untersuchungen gemeinsam ist die Gleichsetzung der Motive der Baumeister der gSV mit den Funktionen, das Ineinsetzen der objektiven mit den subjektiven Zielen.

Die Gewichtung fällt in der sozialwissenschaftlichen Forschung sehr verschieden aus, bald steht die Staatspolitik im Vordergrund, bald die Wirtschaftspolitik oder der disziplinierende, volkserzieherische Aspekt. Horst Bock stellt in seiner nun schon betagten Dissertation die Sozialpolitik, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, als große Teilaufgabe der sog. inneren Reichsgründung hin:

*„...Es fehlte dem Kaiserreich an einer Ideologie, mit der es den Arbeiter an den Staat hätte heranziehen können. Krone, Heer und Beamtentum waren die Stützen des Staates. In den Festansprachen bei patriotischen Feiern war für den Arbeiter kein Platz. Die Industrialisierung hatte zu spät eingesetzt, so daß die soziale Frage erst zu einer Zeit akut wurde, als der nationale Gedanke nicht mehr stark genug war, den vierten Stand an sich zu ziehen...“<sup>1</sup>*

Da aber das Soziale, so Bock weiter, in weiten Kreisen traditionell als Aufgabe christlicher Liebestätigkeitsveranstaltungen angesehen wurde, habe der Staat reglementierend eingreifen und seine Maßnahmen zum Teil auch gegen den Widerstand des Bürgertums und Adels durchsetzen müssen.

Wenige Jahre darauf wurde diese These wiederholt, allerdings mit der Verschiebung des Akzents von ideologischen zu ökonomischen Aspekten:

*„...Gegenüber der systemimmanenten, unaufhaltsamen Zunahme von Massenelend, von Verschlechterung des Gesundheitszustandes, von steigenden Unfallzahlen, von hoher Kindersterblichkeit und von schneller Proletarisierung des größten Teils der Bevölkerung mußten private Fürsorgevereine, kirchliche Initiativen und herkömmliche Sozi-*

---

1 Bock, Staatliche Sozialpolitik, S. 25

*arbeit ihre grundsätzliche Ohnmacht und Hilflosigkeit bald eingestehen. Nachhaltige staatliche Interventionen auf sozialpolitischem Gebiet wurden zur Erhaltung der mehrwertschaffenden Basis des kapitalistischen Deutschland unumgänglich...“<sup>1</sup>*

Ritter und Kocka stellen den Sachverhalt ähnlich dar, betonen indes, daß die Staatstätigkeit eine gewisse Klammerfunktion gehabt hätte zwischen den widerstreitenden Interessengruppen von Kapital und Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden.

*„...Stärker noch als bisher nahm der von diesen beeinflusste Staat, übernahmen staatliche Wirtschafts- und Sozialinterventionen Aufgaben bei der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, der Verbesserung der Infrastruktur, der Krisensicherung sowie bei der Gestaltung und Stabilisierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse...“<sup>2</sup>*

Paul Schoens Definition stellt die staatspolitischen Motive in den Vordergrund, die, weil der Staat Klassenstaat ist, wiederum die Interessen der herrschenden Klasse bedienen.

*„...Sozialpolitik ist die durch Klassenkämpfe initiierte und im Resultat determinierte staatliche Tätigkeit zur Sicherung der individuellen Reproduktion der Lohnarbeiter, die gleichzeitig in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Ansprüche des Kapitals an verwertbarer Arbeitskraft zur reibungslosen Akkumulation garantieren soll...“<sup>3</sup>*

Die Interessen des Kapitals durchaus würdigend, doch mehr auf das Interesse des Staats, sich selbst zu erhalten, eingehend, also in der Unterscheidung zwischen den Herrschenden und den Machthabenden (Reinhard Kühnl) letztere hervorhebend, sieht Heinz Lampert die Sozialpolitik wirken,

*„...sind zwei deutliche, zeitlich aufeinander folgende Schwerpunkte zu erkennen: die Arbeitnehmerschutzpolitik der Jahre 1839 bis 1878 und die Sozialversicherungspolitik der Jahre 1883 bis 1889...Der erste Maßnahmenkodex staatlicher Sozialpolitik war auf den Schutz der wichtigsten Existenzgrundlage des Arbeiters, auf die Erhaltung seiner Arbeitskraft, gerichtet...Der maßgeblich von Bismarck konzipierten Sozialversicherungspolitik...war neben ihrer Funktion der Sicherung der Existenz der Arbeiter im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität und*

---

1 Michael Nowicki: Zur Geschichte der Sozialarbeit. Historischer Abriss und politischer Stellenwert von Sozialarbeit in einer >Geschichte von Klassenkämpfen<, in: Hollstein/Meinhold, Sozialarbeit, S. 75

2 Ritter/Kocka, Deutsche Sozialgeschichte, Bd.2, S. 14 f.

3 Schoen, Armenfürsorge, S. XXIII f.

*Alter die Funktion der Erhaltung der Gesellschafts- und Staatsordnung durch die Integration der Arbeiterschaft in Staat und Gesellschaft bei gleichzeitiger Bekämpfung der Bestrebungen der Arbeiterschaft zur Organisation in Selbsthilfeeinrichtungen und in politischen Parteien zgedacht...“<sup>1</sup>*

Wenn man die politisch Machthabenden und die ökonomisch Herrschenden im Blick behält, dann springen die unterschiedlichen staats- und wirtschaftspolitischen Ansätze und Interessengruppen auf beiden Seiten ins Auge. Die Peitsche des Sozialistengesetzes und das Zuckerbrot der gSV fallen in die gleiche Zeit mit der Wende von der Politik des Freihandels zur Schutzzollpolitik. Rüdiger Baron folgend war die Sozialversicherungsgesetzgebung ein Moment der Wende, das Sozialistengesetz diente lediglich dazu, eine günstige Stimmung zu schaffen, insbesondere die Vertreter des Liberalismus an die Wand zu drücken; man schlug auf die Sozialdemokratie ein, wollte aber den Freihandel treffen, wie Tennstedt Baron zustimmend zitiert:

*„...Nicht die Sozialreform war die Ergänzung der 1878 per Gesetz sanktionierten Sozialistenverfolgung, sondern umgekehrt: Die 1878 zur Pogromstimmung angeheizte Sozialistenfurcht war das Mittel, um die fällige wirtschaftspolitische Wende im Rahmen des bestehenden politischen Systems herbeizuführen, deren Ziel es u.a. war, die Arbeitskräfteökonomie auf eine neue Basis zu stellen...“<sup>2</sup>*

Darstellungen, welche die ökonomische Basis der Gesellschaft zur geschichtlich Handelnden erheben, die mit sicherer Hand im Hintergrund lenkt, setzen die Politik zu einer bloßen Widerspiegelung der Ökonomie zurück und bleiben deshalb unbefriedigend – wenn hingegen die Politik, als Feld der wirtschaftlichen Kämpfe zwischen divergierenden Herrschaftsinteressen interpretiert, in den Mittelpunkt gerückt wird, geht es zuletzt nur noch um die Frage der Vermittlung von Politik, also der Frage, ob und in welcher Weise die sozialpolitischen Maßnahmen den politischen Entscheidungen folgen oder dienlich sind. Die Sozialpolitik wird dann zur Erfüllungsgehilfin von Herrschaftsinteressen degradiert, die Darstellungen

---

1 Lampert, Sozialpolitik, S. 129

2 Tennstedt, Vom Proleten, S. 286. Baron glaubt die treibenden Kräfte eindeutig ausgemacht zu haben: *„...Durch Anheizen der Krisenstimmung, die 1878 zum Verbot der sozialdemokratischen Partei führte, deren >gemeingefährliche Bestrebungen< man den liberalen Parteien anlastete, gelang es der deutschen Großindustrie im Bündnis mit den ostelbischen Agrariern schließlich, eine Wende in der Wirtschaftspolitik herbeizuführen und ihre sozialkonservativen Arbeiterversicherungspläne zu verwirklichen...“* Landwehr/Baron, Geschichte der Sozialarbeit, S. 36

ergehen sich in reinen Kausalzusammenhängen, in welchen sich das System der Herrschenden immer weiter modernisiert. Das wird bei Florian Tennstedt ziemlich deutlich.

*„...Die Arbeiterpolitik durch Arbeiterversicherung soll nicht nur der Absicherung der Arbeiterexistenz dienen, sondern auch der Anpassung an die bürgerliche Gesellschaftsordnung. So wie der Arbeiterschutz soll auch die Arbeiterversicherung in erster Linie ein Erziehungsmittel sein...“<sup>1</sup>*

Dieses Verständnis, das gesellschaftliche Verhältnisse eindimensional und zudem auf kausale Beziehungen von oben nach unten reduzierend, wiederholen Christoph Sachße und Florian Tennstedt, nicht ohne auf den ökonomischen Hintergrund hinzuweisen. Da die Bindungen der Leibeigenschaft aufgelöst seien, hätte ein neues System geschaffen werden müssen, das die Lohnabhängigen an die neue, bürgerliche Lebensweise band.<sup>2</sup> Das erzieherische, pädagogische Moment, das in der Sozialpolitik zweifellos steckt, führt Wolf Rainer Wendt noch etwas weiter aus. Bemerkenswert bei ihm ist der eher beiläufige Hinweis, daß sozialpolitische Maßnahmen nicht allein den Anforderungen des Staats folgen dürfen, wenn sie erfolgreich sein sollen, erfolgreiche sozialpolitische Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, daß sie den Bedürfnissen der Betroffenen entgegen kommen.

*„...Das korporative Vermächtnis traf auf ein Bedürfnis nach Geborgenheit und Sicherheit, hierzulande stets stärker fühlbar als in anderen Gegenden. Die späte nationale Einigung glaubte Bismarck und andere unbedingt absichern zu müssen durch eine soziale Einigung...“<sup>3</sup>*

In dem Sinne fortfahrend stellt man immer feinere Differenzierungen sozialpolitischer Maßnahmen fest; die wirtschaftliche Entwicklung stellt sehr unterschiedliche Anforderungen im ständigen Wandel, der Staat bzw. die

---

1 Tennstedt, Vom Proleten, S. 423. An einer anderen Stelle heißt es: *„...Die gesellschaftlichen Strategien, die langfristig erfolgreich sind, begreifen Armut als spezifisches Problem der (gewerblichen) Lohnarbeit. Damit einher gehen, ebenfalls langfristig wirksam, soziale Pazifizierungs- und Wohltätigkeitsstrategien des Bürgertums, die zunächst an >Sittlichkeit< anknüpfen, dann, erheblich erfolgreicher, an >Gesundheit< bzw. Hygiene – insgesamt ein >nach unten< gerichteter >missionarischer< Zivialisationsprozeß säkularer Dimension, der mehr oder weniger >schleichend< verläuft...“* Ebenda, S. 33

2 *„...Der Prozeß der Entstehung moderner Formen öffentlicher Subsistenzsicherung etabliert zugleich eine >bürgerliche Normalität<, die auf der privaten Reproduktion der Gesellschaftsglieder (Arbeit und Familie) beruht. Die neuen, rationalen Weisen sozialer Sicherung, die in diesem Prozeß geschaffen werden, markieren die Entwicklungsstufen rationaler gesellschaftlicher Disziplin, die die >Trennung der Menschen von den Lebensgütern< mit sich bringt und voraussetzt...“* Sachße/Tennstedt, Soziale Sicherheit, S. 13

3 Wendt, Geschichte, S. 184

jeweilige Regierung versucht, diese schon um der Selbsterhaltung willen zu erfüllen. Aus den Lohnabhängigen soll immer mehr herausgeholt werden, ihre Bereitschaft, sich selber immer stärker auszuempowern, soll durch entsprechende Angebote geweckt und gefördert werden. Walter Wuttke-Groneberg zieht so eine direkte Linie zu einer großen sozialhygienischen Leistungsschau in der Weimarer Republik, der Ausstellung „Gesolei“ im Jahre 1926 in Düsseldorf.

*„...Es geht um Leistungssteigerung ohne Belastung der Wirtschaft mit zusätzlichen sozialen Kosten und den Folgen sozialer Spannungen. Dieses Interesse an reibungsloser rationeller Menschenwirtschaft und –verwendung erforderte es durchaus...>den Arbeiter als Gesamtpersönlichkeit zu erfassen<, um ihn >in den Betriebsorganismus einzugliedern< und gerade dort, wo physische Leistungsreserven und Leistungsbereitschaft erschöpft waren, sozialdemagogische Surrogate und psychische Sedativa anzuwenden...“<sup>1</sup>*

Demzufolge schwingt bei allen oben zitierten Autoren Ablehnung der staatlichen Sozialpolitik mit, weil sie sämtliche sozialpolitische Initiativen, insbesondere die gSV und die kommunale Fürsorge immer nur auf den einen Aspekt der Herrschaftsfunktion zurückführen. Der bereits genannte Heinz Lampert meint, die konstitutiven staatspolitischen und ökonomischen Ziele bis heute in Struktur und Funktion der Sozialpolitik in reiner Form wiederzufinden. Seine Kritik der staatlichen Sozialpolitik setzt er in der Kritik einzelner Einrichtungen fort; er stellt überall eine Verengung auf den leistungsfähigen Normalbürger fest, die Entpersönlichung, Versachlichung und Standardisierung der Hilfsakte, einen Mangel an objektiven Daten und ein Übermaß subjektiver Einschätzungen über die Betroffenen usw.<sup>2</sup>

Etwa zu der gleichen Zeit, als die sich kritisch gebende Forschung auftrat und sehr bald das Disziplinierende der Sozialpolitik für sich entdeckte, fand die sog. Moderne immer stärkeren Zulauf. Die Moderne ist zutiefst unkritisch, abstrahiert vom Inhalt historischer Prozesse und läßt bestenfalls Strukturen gelten. Begriffe der Politischen Ökonomie haben in der Moderne keine Bedeutung, zerfließen zur diffusen Bürgergesellschaft oder Zivilgesellschaft als dem finalen Zielpunkt der Geschichte. In der Moderne fließen Elemente des Idealismus und Individualismus, angetrieben von unbeirrbar positivem, zu einem seltsam leblos wirkenden Formalismus

---

1 Walter Wuttke-Groneberg: >Kraft im Schlagen, Kraft im Ertragen!< Medizinische Reformbewegung und Krise der Schulmedizin in der Weimarer Republik, in: Cancik, Religions- und Geistesgeschichte, S. 283

2 Vgl. a.a.O., S. 485 ff.

zusammen. Welch bedauernswerte Blüten das treiben kann, soll an einem Beispiel dokumentiert werden:

*„...Eine idealtypische Modernisierungssequenz verläuft etwa folgendermaßen: Die Ablösung erst kleiner, dann immer größerer Bevölkerungsgruppen aus traditionellen Sozialverhältnissen – verbunden mit Verstädterung und Elementarbildung – wird durch die Etablierung der Nationalstaaten gefördert. In dieser Konstellation erfolgt der industrielle Aufstieg (take-off), der zur Verelendung der zurückbleibenden ländlichen und der mobilen städtischen Massen führt. Nur allmählich werden im weiteren Verlauf der Industrialisierung politische Beteiligungsansprüche mobilisiert und durch die Ausbildung demokratischer Institutionen (Parlamente, Parteien, Interessengruppen) integriert. Erst mit einiger Verzögerung führt die Institutionalisierung der Beteiligungsansprüche durch die Organisation der Interessen und die Entwicklung wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen zu einer gleichmäßigeren Verteilung des wachsenden Sozialprodukts, die schließlich den Massenkonsum ermöglicht...“<sup>1</sup> Speziell zur Sozialpolitik heißt es dann weiter: „...Die Wahrnehmung der Wohlfahrtsentwicklung bestimmt zu einem bedeutsamen Teil die politische Zufriedenheit der Bevölkerung. Sie hat deshalb einen entscheidenden Einfluß auf die Legitimität politischer Regimes und beeinflusst damit sowohl die langfristige gesellschaftliche Entwicklung als auch die Entstehung und Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme...“<sup>2</sup>*

Die Weltanschauung der Moderne scheint überaus zählebig zu sein, sie findet ihre Fortsetzung in den jüngeren Theoriegebäuden des Sozialen im allgemeinen und der Sozialen Arbeit im besonderen, in der Korporatismustheorie, Intermediarität, Dritter Sektor, Non-Profit-Organisation, Nichtregierungsorganisation usw.

Von Simplifizierungen ist die sich kritisch gebende Forschung jedoch auch nicht frei. Sah sie in den 1970er Jahren die ökonomische Basis in den historischen gesellschaftlichen Entwicklungen bloß widerspiegelt und die Arbeiterklasse als das Subjekt des Kampfs für eine bessere, kommunistische Gesellschaft an, so führte die Enttäuschung in den achtziger Jahren zur Abkehr von der politischen Ökonomie ebenso wie vom Ideal Arbeiterklasse, die als von der Sozialversicherung korrumpierte und verbürgerlichte nunmehr denunziert wurde. Die fortschrittliche Perspektive ging verloren. Die Kranken, die Arbeitslosen, die Armen, das Lumpenproletariat, die Frage, was die Machthabenden und Herrschenden tun, um

---

1 Wiegand/Zapf, Wandel, S. 10

2 Ebenda, S. 13

die Armen und Geknechteten zu disziplinieren, bestimmt von daan das erkenntnisleitende Interesse. Immerhin ist dem Perspektivwechsel zu verdanken, daß das Thema Armut in Deutschland eine unerwartete Renaissance erlebte. Von hier aus ist es allerdings nicht weit bis zu dem Punkt, in dem das Weltbild in Oben und Unten zerfällt, nicht weniger konturlos und formal wie das der Moderne, die nur Bürger kennt mit mehr oder weniger Anteil an Reichtum und Macht in der sog. Zivilgesellschaft.

Es scheint doch einiges dafür zu sprechen, daß die sozialwissenschaftliche Forschung bei der Untersuchung der Sozialpolitik, speziell der Sozialversicherung und Fürsorge, von einer rätselhaften Sehschwäche befallen wird, die sich darin äußert, daß die Dialektik auf die Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung im allgemeinen beschränkt bleibt und selbst dort immer wieder, wie schon gesagt, in das Schema: die Herrschenden oben, die Beherrschten unten, abkippt. Daß die staatliche Politik, egal ob im Sozialen, im Wirtschaftlichen oder wo auch immer, staatlichen Interessen folgt, die wiederum von den ökonomisch Herrschenden bestimmt werden, ist ein billiger Allgemeinplatz, so richtig wie banal. Die Möglichkeit aber, daß die antagonistischen Kräfte, daß der Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit sich in einzelnen gesellschaftlichen Einrichtungen niederschlägt in der Weise, daß diese ihrerseits in Widerstreit mit den gesellschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen, aus denen sie hervorgegangen sind, zu geraten drohen und somit dem Kampf der antagonistischen Kräfte zusätzliche Schärfe verleihen – solche Erwägungen sind in der sozialwissenschaftlichen Forschung bedenklich unterentwickelt.

Die anfängliche, eben als Arbeitstitel durchaus berechtigte kritische sozialwissenschaftliche Hypothese, daß Arbeiterversicherung, Arbeitsschutz und kommunale Fürsorge, endlich die Entstehung des Wohlfahrtsstaats die Entwicklung subtiler Formen der Disziplinierung bedeuten, wurde in den Kreisen der kritischen sozialwissenschaftlichen Forschung zur vorherrschenden Meinung und damit falsch.

Die eindimensionale Betrachtungsweise der Sozialpolitik überrascht umso mehr, wenn man die Auseinandersetzungen im Gefolge der gSV und der beruflichen Entwicklung der Sozialen Dienste bedenkt. Die Gegner sahen wie die Befürworter sehr bald, daß die gSV die Lohnabhängigen nicht nur zur Loyalität mit dem Obrigkeitsstaat anregte, nicht nur bessere Verwertungsbedingungen fürs Privateigentum schuf, und auch nicht bloß die Lohnabhängigen zu stärkerer Selbstdisziplin erzog. Wo die Gegner der gSV gegen „Verweichlichung“, „Anspruchsdenken“ u.dgl. polemisierten, gaben sie ihre Befürchtung zu erkennen, daß die sozialen Rechte von den Bestimmungen der Versicherung abgelöst und zu Rechten an sich, dem Anrecht auf gesundheitliche Schonung, auf ein würdiges Alter usw., erho-



ben würden, daß also die Lohnabhängigen die Rechte, welche die Versicherung ihnen zugestand, zur eigenen Sache machen und gegen Staat und Arbeitgeber wenden könnten. Dies erkannten die Befürworter ebenfalls. Die konservativen unter ihnen beeilten sich mit Reformvorschlägen, welche strengere Kontrolle, zusätzliche Vorleistungen allein der Lohnabhängigen, sog. Eigenanteile, desweiteren Sachleistungen zuungunsten von direkten Geldleistungen an die Lohnabhängigen u.a.m. vorsahen.

Die Grenzen zwischen den mehrheitlich bürgerlichen Befürwortern und den Gegnern waren fließend, wie man am Beispiel Paul Kaufmann sehen konnte. Den bürgerlichen Fürsprechern mal mehr, mal weniger, den Gegnern stets anzusehen war, daß sie ein unkontrolliertes Ausufern sozialer Ansprüche und Rechte, sei es in einzelnen Bestimmungen der gSV, sei es in Form von Werten an sich, unbedingt verhindern wollten. Die subjektive Funktion, das ursprüngliche Motiv des Zuckerbrots spielte schon längst keine Rolle mehr. Dafür umso mehr die Überlegung, die gSV könnte bewirken, daß die untertänigen Verhältnisse durch Forderungen nach menschenwürdiger Behandlung und Lebensqualität gestört würde und Kapital und Staat hätte zwingen können, den Lohnabhängigen weitere Konzessionen auch auf anderen Gebieten zu machen.

# 3. Gesetzliche Sozialversicherung und Armenpflege

## 3.1. Einleitende Betrachtungen

Gleichzeitig mit dem Streit um die gSV setzte eine Diskussion ein um die Frage, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang die gSV in die anderen Bereiche sozialer Sicherung hineinwirkte. Hauptsächlich geriet die Armenpflege in die Diskussion um die gSV.

Die Armenpflege lag grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kommunen (erst nach und nach, in größerem Stil mit der Gesetzgebung die Fürsorgeerziehung betreffend, wurden auch die Länder und das Reich in der Armenpflege unmittelbar tätig). Bis zur Gründung des Deutschen Reichs 1870/71 galt in den Einzelstaaten meist das sog. Heimatprinzip. In der Regel hatte der Geburtsort den Bedürftigen Armenpflege zu leisten, wenn eine bedürftige Person zwischenzeitlich umgezogen war, konnte die Gemeinde des neuen Wohnsitzes ihre Aufwendungen, mit denen sie in Vorleistung getreten war, von der Heimatgemeinde, dem Geburtsort, zurückfordern. In Preußen, dem größten Einzelstaat auf dem Territorium des späteren Deutschen Reichs, regelte das Allgemeine Landrecht vom 5. Febr. 1794 (Zweiter Teil, Neunzehnter Titel) die kommunale Zuständigkeit:

*„...§ 9. Privilegierte Corporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beyträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden. § 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen...“<sup>1</sup>. Diese Regelung ging sinngemäß in das preußische Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842 ein, gleichzeitig wurden Bestimmungen die Aufnahme neu anziehender Personen betreffend erlassen.<sup>2</sup> Andere Staaten formulierten ähnlich lautende Pflichten und Rechte. Die bayerische Allgemeine Verordnung, das Armenwesen betreffend, vom 17. Nov. 1816 besagte: *„...Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden...Jede Stadt-, Markt- und Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehöri gen Armen sorgt...“* (Titel I, Art. 1 u. Titel II, Art. 5).<sup>3</sup>*

---

1 Allgemeines Landrecht (1794), S. 663

2 Gesetz-Sammlung, 1843, S. 5 ff.

3 Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 1816, S. 779 f. Die frühen Gesetze und Verordnungen sind in aller Kürze nachzulesen bei Orthbandt, Der Deutsche Verein, S. 8 f. Die Entwicklung der bayerischen Armenpflegegesetze mit Blick auf Regensburg bei Kick,

Das sog. Heimatprinzip war tragfähig, solange das Gebiet überschaubar begrenzt blieb, und insofern durch reale Gegebenheiten, Gesetze, wirtschaftliche und persönliche Bindungen, Traditionen etc. die Seßhaftigkeit der Bevölkerung verbürgt war, die Verhältnisse eine hohe Ortsgebundenheit, Kontinuität und Konstanz hatten. Die rechtlichen Regelungen, welche den ökonomischen Bedingungen folgen mußten, begannen sehr bald das Heimatprinzip aufzuweichen; so wurde es möglich, außer durch Geburt auch durch Heirat und mehrjährigen festen Wohnsitz Heimatrecht am neuen Wohnort zu erwerben, oder es wurden neben dem alten Heimatrecht separate Regelungen für neu Hinzuziehende erlassen. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reichs, mit der Industrialisierung, Verstädterung und starken Wanderungsbewegungen, mit der zögerlichen partiellen Säkularisierung, mit der Gewährung bürgerlicher Freiheitsrechte an Arbeiter usw. wurde das traditionelle Heimatprinzip immer weiter an den Rand gedrängt.<sup>1</sup>

Am 1. Juli 1871 trat das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (UWG) vom 6. Juni 1870 nebst dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 im Deutschen Reich in Kraft.<sup>2</sup> Danach existierte das alte Heimatrecht nicht mehr, hauchte den Gesetzen aber immer noch seinen Geist ein. Laut UWG konnte der Unterstützungswohnsitz durch Abstammung, Verehelichung oder zweijährigen Aufenthalt erworben werden - die Karenzzeit kündet davon, daß man sich nur schweren Herzens unter dem Druck der Verhältnisse von der Festlegung auf den Geburtsort lösen konnte. Zweifellos spielten finanzielle Überlegungen mit. Wenn ein Arbeiter sich den Arbeitsmarktrisiken eines anderen Ortes aussetzte und also seinen Geburtsort verließ, dann wollte dieser nicht länger eintreten, und der neue Wohnort wollte nicht für Hinzuziehende aufkommen, die, von der schlechten Arbeitsmarktlage am Geburtsort vertrieben, von einem vielleicht nur kurzfristigen Arbeitsangebot angelockt, bald wieder arbeitslos und bedürftig würden. Das UWG war also ein Kompromiß in beide Richtungen. Nach der Novelle zum UWG vom 30. März 1908<sup>3</sup>, welche die Schwelle auf einen einjährigen Aufenthalt senkte, machte erst die Fürsorgepflichtverordnung

---

Von der Armenpflege, insbesondere die S. 130 ff., im Hinblick auf die Verhältnisse in Augsburg, freilich ausführlicher und mit einer etwas anderen Akzentuierung, vgl. Eser, Verwaltet und verwahrt, insbesondere die S. 22–85

1 Für Preußen und den Norddeutschen Bund wäre hier insbesondere zu nennen das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867.

2 Vgl. Preussisch-deutsche Gesetz-Sammlung (1904), Bd. 2, S. 786 ff. und 793 ff. Über Entstehung und Inhalt im einzelnen vgl. Sachße/Tennstedt: Sozialpolitik vor dem Sozialstaat, in: Zeitschrift für Sozialreform, 2001, S. 205-218

3 Vgl. RGBl. 1908-Nr. 35, S. 377 ff.

vom 13. Febr. 1924<sup>1</sup> Schluß mit jeder Vorlaufzeit und setzte an deren Stelle den gewöhnlichen Aufenthalt.

Das UWG war ebenso ein innerstaatlicher Kompromiß und zeugte vom Problem der inneren Reichsgründung. Das Gesetz galt nicht von Anfang an im gesamten Reichsgebiet, in Elsaß-Lothringen trat es erst am 1. April 1910 in Kraft, in Bayern gar erst mit dem 1. Jan. 1916. Während in Preußen die Armenpflege durch das Allgemeine Landrecht bzw. das Gesetz von 1842 geregelt wurde, geschah dies in Bayern aufgrund der Verordnung von 1816, und als in Preußen das UWG für den Norddeutschen Bund, dann das Deutsche Reich Gestalt annahm, wurde in Bayern im April der Jahre 1868 und 1869 mit mehreren Gesetzen, den sog. Aprilgesetzen, die Armen- und Krankenpflege reformiert, neben der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins sowie für die Pfalz<sup>2</sup> waren dies das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt sowie das Gesetz die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868<sup>3</sup> blieb noch sehr im alten, feudalen Heimatprinzip verhaftet, d.h. der Vorstellung, daß die Gemeinde, in die man geboren worden und in der man aufgewachsen war, den Einzelnen ein Leben lang binden und folglich in Notzeiten auch unterstützen müßte. Entsprechend hoch waren die Hürden für den Wechsel des Unterstützungsanspruchs in eine andere Gemeinde: man mußte die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, volljährig sein, einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nachweisen, direkte Steuern und Abgaben gezahlt haben (ersatzweise war ein mindestens zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt nachzuweisen), und man durfte in der Zeit nicht bedürftig gewesen sein, d.h. nicht Armenhilfe in Anspruch genommen haben. Dieses Gesetz wäre vielleicht im 18. Jahrhundert noch zeitgemäß gewesen, als die Bevölkerung größtenteils auf dem Lande in unmittelbarer persönlicher Abhängigkeit lebte, nicht aus eigenem Antrieb ohne weiteres den Wohnsitz wechseln konnte, überhaupt die Bevölkerung relativ gering an Zahl und leicht überschaubar gewesen war. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hingegen, da die Bevölkerungszahlen sowie die Migrationsbewegungen innerhalb der deutschen Einzelstaaten und von und nach außen erheblich zunahmen, industrielle Zentren und Städte ein rasantes Wachstum erlebten, wirkte das Gesetz schon etwas angestaubt. Das UWG war hier um einiges besser der neuen Zeit angepaßt.

---

1 Vgl. RGBl. 1924-Nr. 12, S. 100 ff.

2 Vgl. Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung (1888), 8. Bd., S. 1 ff. sowie ebenda (1887), 7. Bd., S. 695 ff.

3 Vgl. ebenda, S. 219 ff.

Das bayerische Gesetz vom 29. April 1969, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend<sup>1</sup>, kann als eine Art Ergänzung des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt angesehen werden, es trug auf seine Weise der neuen gesellschaftlichen Mobilisierung, oder anders ausgedrückt: der zwangsweisen Entwurzelung der Lohnabhängigen, Rechnung. Das Gesetz nahm die Gemeinde in die Pflicht, in der sich eine Person ohne Heimatrecht und Unterstützungsanspruch zwecks Ausbildung oder Arbeit aufhielt. Die betreffende Gemeinde hatte im Falle einer Erkrankung die erforderliche Pflege, ärztliche Hilfe und Versorgung mit Heilmitteln für die Dauer von höchstens neunzig Tagen zu gewähren. Im Gegenzug war die Gemeinde per Gesetz befugt, besondere Beiträge von den Hinzuziehenden zu erheben und separate Gemeindekassen einzurichten bzw. bestehende Kassen Dritter, z.B. Betriebskassen, ersatzweise zuzulassen. Die Beiträge zur Gemeindekrankenkasse waren obligatorisch, sie mußten durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn direkt vom Lohn zurückbehalten und an die Kasse abgeführt werden. Der sozusagen versicherungspflichtige Personenkreis umfaßte Lehrlinge, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter, sofern sie nicht am Arbeitsort beheimatet waren. Mit Gesetz vom 8. Aug. 1879 wurde der neu zu errichtende Verwaltungsgerichtshof für die Streitfälle zuständig.

Das Gesetz die Armen- und Krankenpflege betreffend war jedoch nicht so fortschrittlich wie es beim ersten Hinsehen erscheinen mag. Die Beiträge wurden allein von den Lohnabhängigen geleistet, die Unternehmer und Dienstherrn blieben unbehelligt. In diesem Punkt war das Gesetz nicht weiter gekommen als zu den Selbsthilfevereinen und betrieblichen Kassen, die es schon gab, nur mit dem Unterschied, daß die Beiträge jetzt zwangsweise von den Gemeinden eingetrieben wurden. Die gemeindliche Krankenkasse war auf die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde beschränkt, man konnte den Versicherungsanspruch nicht mitnehmen, Krankengeld als Lohnersatzleistung oder Versorgung im Falle eines Unfalls mit dauerhafter Schädigung, Unfallrente o.dgl. sah das Gesetz ebenso wenig vor. Auch war eine Verwaltungsvereinfachung und weniger Verwaltungsaufwand nicht zu erwarten. Da im Hintergrund das Heimatprinzip fortwirkte, konnte es regelmäßig so sein, daß die Aufenthaltsgemeinde zwar Krankenpflege und Unterhalt während der Erkrankung gewährte, aber zumindest den Unterhalt, der ja nicht zur Leistung der Gemeindekrankenversicherung gehörte, sondern reine Armenpflege war, von der Herkunftsgemeinde des Bedürftigen einforderte. Bei einer Schädigung infolge eines Betriebsunfalls war eventuell noch die

---

<sup>1</sup> Vgl. ebenda, 8. Bd., S. 34 ff.

Haftpflicht zu klären. Erheblicher Verwaltungsaufwand und Streitigkeiten zwischen den Versicherten auf der einen Seite, der Gemeindeversicherung, den verschiedenen Herkunfts- und Aufenthaltsgemeinden, den Dienstherren und den Haftpflichtversicherungen auf der andern waren also gesetzlich nicht ausgeräumt und wurden angesichts einer zunehmenden Bevölkerungsfuktuation sicherlich nicht geringer.

Mit der Einführung der gSV mußte im Deutschen Reich eine weitreichende Umverteilung zwischen der Armenpflege und der gSV und deren Träger stattfinden. Zunächst kamen nur ein Teil der Lohnabhängigen, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge usw., die bis dahin auf die restriktiven Gaben der Armenpflege und Gemeindekassen angewiesen waren, in den Leistungsanspruch, später auch deren Angehörige, indem beispielsweise die Allgemeinen Ortskrankenkassen von ihrem Gestaltungsspielraum Gebrauch machten und die Familien mitversicherten. Hier trat ein direkter Zusammenhang zwischen Armenpflege und gSV ein, der bis heute aktuell geblieben ist, nämlich die gleichzeitige, ergänzende Leistungserbringung der Armenpflege, wenn die geldlichen Leistungen der gSV nicht ausreichen, und dies dürfte in den ersten Jahrzehnten sicherlich häufig der Fall gewesen sein.

Vor allem war die Hilfe bei Erwerbslosigkeit bis 1927, sieht man von der Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge der frühen Weimarer Republik ab, nicht befriedigend und schon gar nicht innerhalb der gSV geregelt. Lohnabhängige konnten von einem Tag auf den andern erwerbslos werden, beispielsweise wegen einer Erkrankung oder weil der Arbeitgeber Anstoß an ihrem Verhalten nahm, weil sie aufsässig waren, an Streiks teilnahmen oder gewerkschaftlich oder politisch organisiert waren. Die Erwerbslosen wurden aus der gSV ausgesteuert und mit sofortiger Wirkung der Armenpflege zugeschoben. Aber auch in solchen Fällen konnte es zu Überschneidungen kommen, konnte der Übergang fließend sein, wenn neben dem Anspruch gegen die Armenpflege ein Anspruch auf Leistungen der gSV, z.B. Krankengeld oder Invalidenrente, entstanden war, diese für den Versicherten und seine Familie zum Überleben allerdings nicht ausreichten und deshalb jene ergänzend einspringen mußte.

Neben dem unmittelbaren Zusammenhang direkter geldlicher Leistungen beider Institutionen nacheinander oder gleichzeitig zeichneten sich bald Beziehungen auf dem Gebiet der sog. Sachleistungen ab, also der Bereitstellung von Heilmitteln und Heilkräften, von Arzneimitteln, Ärzten, Krankenhäusern, Erholungsstätten usw. Das gesamte Feld der Bekämpfung damals noch weitverbreiteter und deshalb sog. Volkskrankheiten und Volksseuchen, z.B. Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose, war im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert von großem öffentlichem

Interesse. Mal waren Armenpflege und gSV nebeneinander tätig, was den Ruf nach Koordination, nach Einrichtung gemeinsamer Ausschüsse und Arbeitsgruppen begründete, mal arbeiteten sie Hand in Hand, beispielsweise wenn die Träger der gSV als Geldgeber, die Träger der Armenpflege als diejenigen auftraten, die die Anstalten und das Personal stellten.

Wenn man den Kreis noch weiter zieht, kommen Einrichtungen hinzu, die nach landläufiger Ansicht überhaupt nichts mit der gSV zu tun haben. Zu nennen wäre hier unter anderem das weite Feld der Fürsorgeerziehung, das bis heute allein als Institution der Disziplinierung der Kinder der Arbeiterklasse dargestellt wird. Das ist sicherlich nicht falsch, aber eben nicht alles. Die gSV kam über zwei Wege an die Fürsorgeerziehung heran, erstens über das Arbeitsverhältnis der Zöglinge, die in den Anstalten selbst oder außerhalb tätig waren, zweitens über das Anstaltspersonal, Hausvorstände, Wärter, Pädagogen, Anleiter in den Werkstätten, Küchenpersonal, Putzkräfte u.a. Man geht sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß die Debatten um den hygienischen, pädagogischen und berufsbildenden Wert der Anstalten, welche im 19. Jahrhundert anhoben und bis zum Ende der Weimarer Republik nicht zur Ruhe kamen, ja sogar die Anstaltsrevolten um die Jahrhundertwende und später in der Weimarer Republik nicht nur gesellschaftliche Veränderungen allgemeiner Art signalisieren – daß Probleme als solche wahrgenommen und überhaupt diskutiert wurden, ist ebenso viel von der gSV, den Standards und Leistungen beeinflußt worden. Die Kämpfe um die Fürsorgeerziehung hatten eben auch die Seite der Reibungen zwischen den traditionalistischen, patriarchalen armenpflegerischen Vorstellungen, wie mit den Kindern der Arbeiterklasse umzugehen sei, und den gehobenen Ansprüchen, wie sie in der gSV zu Wort kamen.

Damit sind nur einige Aspekte benannt, in denen Armenpflege und gSV einander berührten oder berühren konnten. Da auf dem Gebiet der Sozialpolitik im Gegensatz zu heute damals ziemlich hoher Sachverstand anzutreffen war, da man sich damals – so erscheint es rückblickend - mehr mit der Sache denn mit Wahlkampf und griffigen Slogans befaßte, kam die Auseinandersetzung mit dem Thema sehr früh in Gang, als die jungen Sozialversicherungsgesetze ihre ganze Wirkung noch gar nicht hatten entfalten können, erst hypothetisch war, was noch folgen würde. Die Frage, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang die gSV die Armenpflege beeinflussen würde, und auch umgekehrt: welche Forderungen die Armenpflege an die gSV zu richten hätte, wurde hauptsächlich in Fachkreisen diskutiert, auf Kongressen, in Arbeitsausschüssen und Fachveröffentlichungen, nur selten polemisch in der breiten Öffentlichkeit anläßlich von Heimrevolten oder im Schatten wirtschaftlicher Krisen.

Hinsichtlich der Armenpflege ist der zeitliche Zusammenhang bemerkenswert. Die Diskussionen und ersten vorsichtigen Reformen fallen in die gleiche Zeit mit den Debatten und ersten Entwürfen einer Reichsarbeiterversicherung, weitreichende Forderungen und Reformen folgen der gSV dann mit einiger Verzögerung, wobei inhaltlich das Vorbild gSV nicht zu übersehen ist und auch nicht unterschätzt werden sollte.

### **3.2. Die Armenpflege in Bayern und die gSV – Das Beispiel Regensburg**

Die vermutlich früheste Abhandlung über die Beziehungen zwischen kommunaler Armenpflege und reichseinheitlicher Sozialversicherung, 1888 veröffentlicht im Verlag des königlichen Hofbuchhändlers Theodor Ackermann in München, stammt von Franz Haushalter. Eine von der Idee her mutige Studie, denn Haushalter konnte auf vergleichbare Untersuchungen noch nicht zurückgreifen, da die gSV insgesamt erst im Anfangsstadium steckte, die Invaliditäts- und Altersversicherung gar noch nicht Gesetz geschweige denn in Kraft getreten. Und auch die Armenpflege war, wie oben dargestellt, in Bewegung gekommen, in Bayern waren mittlerweile drei Institutionen für die Lohnabhängigen und Armen zuständig, die kommunale Armenpflege, die kommunale Versicherungskasse und die reichseinheitliche gSV.

Hier setzte Franz Haushalters Untersuchung an; er nahm die junge gKV und gUV, die schon etwas ältere Gemeindekrankenversicherung und die gewachsene Struktur der Armenpflege in Bayern und fragte, wie sie sich zu einander verhielten und welche Form den jeweiligen Bedürfnissen am besten angepaßt wäre. Als Untersuchungsgebiet wählte er die Kreishauptstadt Regensburg in Oberbayern. Die soziale Armen- und Krankenpflege Regensburgs unterteilte Haushalter nach drei Phasen: die Zeit bis zu den Aprilgesetzen des Jahres 1869, dann bis 1884 und schließlich nach 1884, also nach dem Inkrafttreten der gKV und gUV.

Bis 1869 war die Situation ziemlich einfach strukturiert, es gab den Armenpflegeetat, aus dem sämtliche Unterstützungsfälle bestritten wurden. Aus dem Etat wurden diverse Einrichtungen, öffentliches Armenkrankenhaus, Arbeitshaus, Magazin u.a., finanziert, wohin die Hilfesuchenden gegebenenfalls verwiesen wurden. Daneben existierten zwei konfessionelle Krankenhäuser, ein evangelisches und ein katholisches, von jeweils einer eigenen Stiftung getragen. Für Krankenpflegefälle, welche die Gemeinde zuwies, erhoben die konfessionellen Krankenhäuser ein mäßiges Pflegegeld, im übrigen garantierten die Stiftungen die Deckung der Betriebskosten, indirekt auch die Gemeinde, indem sie Sammlungen, Basa-



re etc. zugunsten der Krankenhäuser genehmigte. Außerdem gab es einige private Unterstützungskassen und Hilfsvereine.

Die Aprilgesetze von 1868/69 brachten dann insofern eine Veränderung, als Regensburg von der Befugnis Gebrauch machte, separate Beiträge für die Krankenpflege zu erheben, und richtete in den folgenden Jahren eine Gemeindekrankenversicherungskasse ein. Haushalter weist auf zwei seltene Merkmale der Kasse hin: erstens, es wurden zwar gesonderte Beiträge erhoben, diese jedoch im Gesamtetat der Gemeindearmenpflege geführt, d.h. wenn sie für die Krankenpflege nicht verbraucht wurden, konnten sie für andere Belange der Armenpflege verwendet werden. Zweitens entstand eine sozusagen Zweiklassengesellschaft der Lohnabhängigen, einmal diejenigen, denen Regensburg nicht oder noch nicht Heimatgemeinde bzw. Unterstützungswohnsitz war und die deshalb einen zusätzlichen Abzug vom Lohn hinnehmen mußten, was unter den damaligen Lebensbedingungen sicherlich eine schmerzliche Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen gewesen sein dürfte, die Heimatrecht genossen und folglich nicht beitragspflichtig waren. Die Ungleichbehandlung hatte einen weiteren bitteren Beigeschmack darin, daß der Krankenpflegeanspruch nicht mitgenommen werden konnte und die Beitragzahlenden nicht einmal sicher sein konnten, daß ihre Gelder nur für Krankenpflege und nicht auch für andere kommunale Aufgaben der Armenpflege verwendet würden, auf die sie ohnehin keinen Anspruch hatten.

Die Armenpflegekasse bzw. die Gemeindekrankenversicherungskasse haftete gegenüber den Krankenhäusern, den Apotheken usw. für die Bezahlung der Leistungen, die Dienstherrn und Unternehmer hafteten gegenüber der Gemeindekasse für die vollständige und pünktliche Zahlung der Beiträge der Lohnabhängigen. Das Statut vom 9. Dez. 1879<sup>1</sup> listet monatliche Festbeträge auf, grob nach Gewerbe und Art des Dienstverhältnisses unterteilt. Außerdem nennt das Statut dreizehn Betriebe, deren Betriebskassen als Ersatzkassen anerkannt waren. Eine Wahlfreiheit der Versicherten hingegen gewährt das Statut nicht, weder hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Kasse noch der Wahl der Behandlung. Für eine stationäre Behandlung wurden die Versicherten an die beiden konfessionellen Krankenhäuser verwiesen.

Die Reichsgesetze der gKV und gUV endlich setzten ab 1884 einen spürbaren, tiefgreifenden Wandel in Gang. Laut Gesetz konnte die Gemeindekrankenversicherung bestehen bleiben, sie hatte allerdings den reichsgesetzlichen Anforderungen zu genügen. Die Stadt Regensburg behielt ihre Kasse bei und mußte hierzu die Satzung den neuen gesetzlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushalter (1888), Die Gemeindekrankenversicherung, S. 50 ff.

Standards angleichen. Das Statut vom 1. Dez. 1884<sup>1</sup> nannte nunmehr einen viel weiteren Kreis der Versicherten, neben den Versicherungspflichtigen gemäß § 1 der gKV zählte das Statut außer den in der Heimindustrie Beschäftigten alle auf, die gemäß § 2 der gKV nach dem Ermessen der örtlichen Kasse in die Versicherungspflicht genommen werden konnten, darüber hinaus alle anderen Lohnabhängigen, die im bayerischen Gesetz von 1869 benannt worden waren, jetzt freilich unabhängig von Heimatrecht und Unterstützungswohnsitz. Der Versicherungsbeitrag belief sich auf 1,5% des ortsüblichen Lohns, davon wie damals in der gKV üblich 2/3, d.h. 1% Anteil der Lohnabhängigen, 1/3, d.h. 0,5% Anteil der Arbeitgeber. Der Zwang, im Krankheitsfall ein bestimmtes Krankenhaus aufzusuchen, mußte fallen, stattdessen kam die freie Wahl der Leistungen, die konfessionellen Krankenhäuser wurden lediglich noch als Möglichkeit erwähnt.

Bald traten schon erste Mißhelligkeiten auf, von denen Haushalter berichtet. Wegen der neuen Rechtslage mußte die Gemeindekrankenversicherung rechtskräftige Pflegeverträge mit den beiden konfessionellen Krankenhäusern abschließen, in denen Leistungen und Entgelte festzuschreiben waren. Daraufhin hätte, so Haushalter, das katholische Stiftskrankenhaus seine Forderung von vormals 0,80 M. auf 2,- M. pro Kopf und Tag erhöht. Die deftige Preissteigerung wäre damit begründet worden, daß die Stiftung des Krankenhauses freiwillige Hilfeleistungen für Arme und Mittellose fördere, nicht aber obligatorische reichsgesetzlich vorgeschriebene. Die Gemeindekrankenversicherung und die Armenkrankenpflege hätten sich deshalb veranlaßt gesehen, statt der konfessionellen die eigenen öffentlichen Anstalten, das Armenkrankenhaus, das Pfründehaus u.ä. verstärkt zu nutzen.

Die Einführung der gSV weckte Begehrlichkeiten auf Seiten der freien privaten Träger, die die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen empfindlich stören konnte. Das war nicht nur in Regensburg und nicht nur in den ersten Jahren zu beobachten. Nicht von ungefähr gingen die öffentlichen Träger der Armenpflege und der gSV, die ihrerseits an überschaubaren und kostengünstigen Lösungen interessiert waren, dazu über, eigene Anstalten zu betreiben; die waren vielleicht nicht überall preisgünstiger, dafür jedoch hatten die öffentlichen Träger vollen Einblick in Einnahmen und Ausgaben und direkten Einfluß auf die Qualität. Die privaten, insbesondere die religiösen Einrichtungen waren, das wird allzu oft vergessen, zur Offenlegung ihrer Finanzen nicht verpflichtet, die Veränderungen der folgenden Jahrzehnte in den Haushaltsordnungen, Vergabekriterien, Pfl-

---

<sup>1</sup> Vgl. ebenda, S. 53 ff.

gesetzverhandlungen usw. zwangen die Privaten zur partiellen Offenlegung, wenn sie denn öffentliche Gelder haben wollten.

In Regensburg vollzog sich sehr schnell ein Wandel in der Trägerstruktur, der unmittelbar von den Reichsgesetzen ausging, in erster Linie die Ausdünnung privater Hilfs- und Versicherungskassen. Im ganzen Deutschen Reich verzeichnete das Ersatz- und Hilfskassenwesen einen starken Rückgang. Das hatte mit der Anerkennung als Ersatzkasse zu tun; die Reichsgesetze stellten relativ hohe verbindliche Anforderungen, deren Erfüllung von einem Reichsamt überwacht wurde. Die Kassen, welche die Anerkennung als Ersatzkasse nicht erhielten, verloren zwangsläufig an Attraktivität. Regensburg zählte vor Inkrafttreten der gSV insgesamt dreiundzwanzig Betriebskassen im Bereich der Krankenhilfe und Unfallversicherung, bis zum Jahre 1887 schmolz ihre Zahl auf sieben Betriebskassen zusammen, allesamt Gründungen älteren Datums.

Die Etats der Armenpflege und der Gemeindekrankenversicherung hatten indes mit anderen Problemen zu kämpfen. Da die Gemeindeversicherung nunmehr als eigenständige Kasse separat geführt werden mußte, entgingen der Armenpflege deren Beiträge. Die Einnahmen aus Stiftungen, Sammlungen, Spenden und Basaren stiegen nicht in gleicher Höhe, konnten also die Lücke nicht schließen. Infolge dessen mußte Regensburg über die Gemeindeumlage ab 1885 pro Jahr mehrere tausend Mark zusätzlich der Armenpflege zuführen, für damalige Verhältnisse bei einem Gesamtetat der Armenpflege von etwas mehr als 130.000,- M. (1885) schon beachtliche Beträge. Gleichzeitig war das Krankengeld, das die Gemeindekrankenversicherung leisten mußte, so gering, daß die Armenpflege oftmals ergänzend einspringen mußte. Von einer großen Entlastung der kommunalen Armenpflege konnte allein schon wegen dieser Umstände zumindest in den ersten Jahren der gSV nur bedingt die Rede sein.

Unter dem Aspekt der Ersatzansprüche, so Haushalter weiter, hatte die Armenpflege ebenfalls große Ausfälle zu verkraften. Der allmähliche Übergang vom Heimat- zum Wohnsitzprinzip, die Verkürzung der Karenzzeit im restlichen Deutschen Reich schränkte Regensburgs Möglichkeiten ein, Armenpflegeleistungen bei den Herkunftsgemeinden der Bedürftigen einzutreiben. Haushalter schätzt den Rückgang der Rückforderungen Regensburgs bis 1887 auf knapp 50%.

Die Beibehaltung der Gemeindekrankenkasse verursachte ihrerseits unmittelbare zusätzliche Ausgaben im Gemeindeetat. Gemäß den Reichsgesetzen mußte die Gemeinde die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung unentgeltlich gewährleisten, d.h. ohne den Etat der Gemeindekrankenkasse zu belasten. Nun stieg jedoch der Verwaltungsaufwand, der Kreis der Versicherten war größer als zuvor, das Spektrum

der Leistungen weiter und vielfältiger. Noch bis 1884 hatte ein Beamter die Kasse verwalten können, 1887 waren bereits vier bezahlte Beamte nötig, die mit 4.800,- M. im Gemeindeetat zu Buche schlugen.

Die Gemeindekrankenkasse selbst verzeichnete steigende Ausgaben für die Krankenbehandlung, allein die Ausgaben für Arzthonorare stiegen von knapp 5.900,- M. im Rechnungsjahr 1885 auf mehr als 9.600,- M. im Rechnungsjahr 1886, um satte 62% innerhalb eines Jahres. Daraufhin, berichtet Haushalter, bestellte die Gemeindekrankenkasse zwei Ärzte zu Kassenärzten, so daß dieser Ausgabenposten im Folgejahr halbiert werden konnte. Die hohen Privatrechnungen der frei praktizierenden Ärzte entfielen, dafür wurden zwei Ärzten zwar in der Behandlung des einzelnen Versicherten geringere, aber im ganzen sichere Kassenhonorare verschafft, gleichzeitig jedoch, was nicht unproblematisch ist, die Wahlfreiheit der Versicherten wieder eingeschränkt.

Auf das Ganze gesehen stiegen die Ausgaben der Gemeindekrankenkasse. Und das hatte offensichtlich Sogwirkung auf den Armenpflegeetat der Kommune, allein der Posten Krankenhilfe wuchs um 6% an. Die zu erwartende Entlastung des Armenpflegeetats dadurch, daß die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zahlreiche Fälle übernahmen, die bislang in der Zuständigkeit der Armenpflege gelegen hatten, so daß die Armenpflege nur noch für einen kleinen Personenkreis zu sorgen und folglich weniger Ausgaben zu tätigen hätte, wurde nivelliert, indem nun, das scheint die einzige plausible Erklärung zu sein, höhere, mit der gSV vergleichbare Erwartungen an die Armenpflege gerichtet wurden.

Zusammenfassend meint Haushalter, im Gefolge der gSV eine beachtliche Hebung der Verhältnisse verzeichnen zu können. Die armenrechtlichen Verhältnisse in Regensburg waren doch sehr alten, eigentlich schon überkommenen Prinzipien verhaftet, darüber hatte auch die Gemeindekrankenversicherung nicht hinwegtäuschen können. Letztere hatte kaum mehr als die Armenkrankenhilfe geleistet, hatte sogar noch die Hinzugezogenen mit einer zusätzlichen Pflichtabgabe belastet.

Die gSV brachte die Gleichbehandlung der Lohnabhängigen, führte mit der Einbeziehung der Arbeitgeber ein solidarisches Moment ein, hob den Leistungsumfang.

*Bei aller Distanz kommt Haushalter zu einer Höherschätzung des „...moralischen Wertes des Unterstützungsanspruches nach Reichsgesetz gegenüber der als Geschenk und aus Mildthätigkeit gewährten Hilfe nach dem bayer. Armengesetz...“<sup>1</sup>*

---

1 Ebenda, S. 41

Die Einrichtung der Gemeindekrankenversicherungskasse war nicht Teil einer, wie Sachße und Tennstedt annehmen<sup>1</sup>, partiellen Vorwegnahme, sondern ein kommunalpolitisches, an heimatlicher Beschränktheit und hoheitlicher Mildtätigkeit festhaltendes Gegenstück zum UWG und zu den heraufziehenden Reichsversicherungsgesetzen, möglicherweise auch ein separatistisches Aufbäumen Bayerns gegen die kleindeutsche Lösung der Reichsfrage. Als die Zweige der gSV nach und nach Gesetz wurden, besserte die Gemeindeversicherung sich nicht aus sich selbst heraus, sondern mußte nachgebessert werden, weil die gSV des Reichs es so verlangte. Nicht von ungefähr hebt Haushalter immer wieder die Sicherheit, Bestimmtheit und das Recht der gSV gegenüber den Gepflogenheiten der kommunalen Armenpflege und -versicherung hervor.

Bemerkenswert bleibt, daß die Gemeinde ihre Krankenkasse weiterführte, obwohl allein schon die Verwaltung der Kasse zusätzliche Ausgaben vom Gemeindeetat verursachte. Vielleicht hatte ein konservatives Vorurteil über haushalterische Vernunft gesiegt, das alte, von Gegnern der gSV breitgetretene, in jüngster Zeit wieder aktuelle Vorurteil nämlich, daß eine im persönlichen Verkehr unter schärfster Kontrolle als milde Gabe verabreichte Hilfe die Bedürftigen abhalte, die Gemeinde allzu oft um Unterstützung zu bitten, unabhängig davon, ob sie Hilfe benötigen, daß dagegen ein allgemein garantierter, formal erworbener Rechtsanspruch auf Hilfe das Verantwortungsgefühl der Versicherten schwäche, den leichtfertigen Umgang mit der eigenen Gesundheit fördere, zu einem ungehemmten Anspruchsdenken reize. Man kann nur vermuten, daß die Gemeinde sich von der Beibehaltung der Gemeindekasse eine bessere Sozialdisziplinierung der Lohnabhängigen versprochen hatte.

Von Vorurteilen ist auch Franz Haushalter nicht frei, er führt sie als vorsichtige Kritik an der gSV ins Feld. Hauptsächlich nahm er Anstoß an der gUV, die direkt in die Betriebsabläufe eingreifen, die von Haushalter hochgeschätzte Freiheit des Unternehmertums einschränken konnte. Der Verwaltungsaufwand erschien ihm zu hoch im Vergleich zur Zahl der unterstützten Personen, meist seien in Regensburger Betrieben kleinere

---

1 Vgl. Sachße/Tennstedt, Sozialpolitik vor dem Sozialstaat, S. 222. Bedenklich bei Kick, Von der Armenpflege, daß er den Veränderungen, die im Zeitraum 1868-1885 sich vollzogen, kaum Beachtung schenkt, ganz im Gegensatz zum Anspruch, der im Titel seines Buchs zum Ausdruck kommt und obwohl das von ihm recherchierte Zahlenmaterial unverkennbar darauf hindeutet. Die Urteile gehen doch noch sehr weit auseinander. So nennt Eser, Verwaltet und verwahrt, die Aprilgesetze von 1868/69 eines der wichtigsten Reformvorhaben seinerzeit. Der gSV spricht sie hingegen hauptsächlich negative Wirkung zu, wengleich das von ihr verwendete Material die entgegengesetzte oder doch zumindest eine differenziertere Beurteilung nahelegt.

Unfälle zu beklagen, die nach weniger als dreizehn Wochen auskuriert wären und somit in den Bereich der gKV fielen. 1886 erhielten in Regensburg gerade einmal zehn Personen eine Rente der gUV. Daß viele Faktoren zu berücksichtigen waren, welche die Fallzahlen am Anfang niedrig hielten – Unerfahrenheit bis zur völligen Unkenntnis der gUV, widerwilliges Erfüllen der Meldepflicht, schleppende und restriktive Fallbearbeitung, unklares Verhältnis zur Haftpflichtversicherung u.a.m. – und daß es für die Träger der gSV unerheblich ist, wie viele Fälle aus irgendeiner Kreisstadt gerade einmal gemeldet werden, erwähnt Haushalter nur am Rande.

Stattdessen aber in aller Ausführlichkeit warnt Haushalter vor einer möglichen negativen moralischen Wirkung:

*„...Man darf aber noch weiter gehen und sagen, daß dieser >Unterstützungsanspruch< sogar schädlich wirken kann; gewiß wird nämlich, wenn der Arbeiter sich seines Anspruchs auf die Unterstützung bei einem Unfälle bewußt ist, auch dessen Bewußtsein der Verantwortlichkeit für seine Handlungen ganz bedeutend geschwächt, und werden durch das hiedurch bewirkte Sicherheitsgefühl bei ihm Trägheit, Simulation, Sorglosigkeit unterstützt und gefördert werden. Es wäre daher sicher auch nicht grundlos, wenigstens ein Drittel der zu zahlenden Beiträge den Arbeitern zu überbürden...“<sup>1</sup>*

Hier trifft man auf die Sichtweise, die den bürgerlichen Befürwortern wie den Gegnern eigen war. Krankheit und Unfall lastet Haushalter den Lohnabhängigen an, als würden sie sich selbst verstümmeln, um Versicherungsleistungen zu ergattern, die ja geringer waren als der ohnehin karge Lohn! Eine bei Würdigung der realen Verhältnisse absurde Vorstellung. Der Vorschlag lief darauf hinaus, die Lohnabhängigen durch erhöhte Selbstdisziplin und finanzielle Eigenanstrengung das wettmachen zu lassen, was die Arbeitgeber hinsichtlich Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit fehlen ließen.

Die Beiträge an sich waren ihm ohnedies nicht recht, weil sie als Aufschlag auf den Warenpreis zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber günstigen Importen führen könnten. In dieser Logik fortfahrend hätte die Lösung lauten müssen entweder Abschaffung der gUV oder Schutzzollpolitik. Gleichwohl muß Haushalter der gUV zurechnen, daß sie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Lohnabhängigen entspannte, weil die früheren Streitigkeiten um die Haftpflicht entfielen.<sup>2</sup>

Im Vergleich zur Armenpflege sah Haushalter Vorteile in der Garantiepflicht des Reichs laut § 33 der gUV. Wenn eine Berufsgenossenschaft aus

---

1 Haushalter, a.a.O., S. 30

2 Vgl. ebenda, S. 30 f.

welchen Gründen auch immer die Leistungen nicht erbringen konnte, hatte das Reich als subsidiäre Instanz einzuspringen, die Kommune blieb unberührt, der Armenpflegeetat frei für andere Aufgaben. Insgesamt jedoch befürchtet Haushalter negative Auswirkungen der gUV auf die freie Liebestätigkeit und öffentliche Armenpflege.

*„...Die Weiterwirkung auf die Gesamtwohlthätigkeit liegt nahe. Die Hilfeleistungen verringern sich, weil man sich abwartend, ja oppositionell verhält. Die nun der Privatunterstützung verlustig gewordenen Personen müssen sich an die gemeindliche Armenpflege halten...es wird auch noch auf einem andern Wege eine Einschränkung der Privatwohlthätigkeit drohen. Man denke nur an die industriereichen Gegenden, wie die der Rheinprovinz, und ziehe in Betracht, daß dort gerade die Betriebsunternehmer es sind, von welchen bislang die Privatwohlthätigkeit geübt wurde. Nun ganz abgesehen von dem betonten Wechsel der Prinzipien, der mit den neuen Gesetzen eingetreten, nämlich dem des objektiv fast bürokratischen entgegen dem subjektiv individualistischen, kann man sicher annehmen, daß diese Unternehmer, nachdem sie größtenteils in der Voraussicht der ihnen auferlegten Last nur ungern in die neuen Verhältnisse eingetreten sind, kaum gewillt sein werden, neben den Opfern und der Verantwortlichkeit, welche Betriebskrankenkassen und Berufsgenossenschaften von ihnen fordern, sich noch weiter eine Privatwohlthätigkeit, sei es für ihre Arbeiter sei es für Dritte angelegen sein zu lassen. Sie werden ihre bisherige Thätigkeit reduzieren, wo sie nur können...“<sup>1</sup>*

Da kein Arbeitgeber gezwungen war, eine eigene Betriebskrankenkasse zu unterhalten, und die gUV dem einzelnen Arbeitgeber keinen großen Einsatz abverlangte, wenn man von der bloßen Meldepflicht, Beitragszahlung und Einhaltung der Schutzvorschriften absieht, erscheint Haushalters Argument nicht zwingend. Die von ihm befürchtete Wirkung dürfte eher immaterieller Natur sein, vielleicht auf verletzte Eitelkeit und Trotzreaktion auf Seiten der Unternehmer zu reduzieren sein. Wenn der Arbeitgeber sich als Privatwohltäter nicht mehr so recht in Szene setzen konnte, weil das Willkürliche der Privatwohlthätigkeit neben den gesetzlichen Garantieleistungen der gKV und gUV in ein schlechtes Licht geriet, würde er sich ganz und gar enthalten und nunmehr tun, was das Gesetz unbedingt verlangte.

Sieht man einmal von den Unzulänglichkeiten und Vorurteilen ab, so zählt Franz Haushalters Abhandlung seinerzeit zu den seltenen Versuchen, überhaupt ein Bild von den tatsächlichen Beziehungen zwischen gSV und

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 36

Armenpflege zu zeichnen. Aus der Studie wurde hier deshalb so ausführlich referiert, weil sie die Verhältnisse über einen längeren Zeitraum mit wechselnden Bedingungen beobachtete, den Wandel an einem nicht gerade kleinen Beispiel – Regensburg war immerhin Kreishauptstadt – darlegte und die Tragweite der tatsächlich eingetretenen, absehbaren und möglichen Veränderungen in einer Kommune darstellte, eben dort, wo sie für jedermann im alltäglichen Leben spürbar werden.

### 3.3 Armenpflege und gSV im Kaiserreich

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit gehörte zu den wenigen, die sich um weitere Vertiefung des Themas, insbesondere um die Ermittlung größerer Datenmengen bemühten. Nach fruchtlosen Eigenbemühungen, eine sog. Individualarmenstatistik aufzustellen, die auch die Beziehung der Arbeiterversicherung zur Armenpflege hätte beleuchten sollen, richtete der Deutsche Verein 1889 die Bitte an das Reichsamt des Innern, eine solche Statistik von Amts wegen zu erstellen. Das Reichsamt hätte das Anliegen aber zurückgestellt, so berichtete der Referent des Deutschen Vereins, Krug von Nidda, rückblickend 1930, weil zunächst das Inkrafttreten der Invaliditäts- und Altersversicherung zum 1. Jan. 1891 abgewartet und Erfahrungen mit dem neuen Versicherungszweig gesammelt werden sollten.<sup>1</sup> Eine Enquête, die daraufhin der Deutsche Verein in Eigenregie von 1892 bis 1895 veranstaltete, endete nicht sehr befriedigend. Vielleicht war der Ansatz zu weit gefaßt gewesen, immerhin sollte ein Überblick über das gesamte Reichsgebiet gewonnen werden. Von den fast vierhundert ausgewählten Kommunen antwortete nur ein gutes Viertel.<sup>2</sup>

Armenpflegestatistik bzw. Fürsorgestatistik ist überhaupt ein schwieriges Metier (damals nicht weniger als heute). Armenpflege war kommunale Angelegenheit, die Kommunen waren nicht verpflichtet, Daten an private Personen oder Vereine weiterzugeben, teilweise nicht befugt, beispielsweise individualisierte Daten herauszugeben. Lediglich das Deutsche Reich konnte die Kommunen zur Herausgabe verpflichten. Indes scheint das Interesse des Deutschen Reichs an einer Reichsarmenstatistik nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Die Reichsarmenstatistik des Jahres 1885 wurde bis zum Ersten Weltkrieg nicht wiederholt, obzwar von verschiedenen Seiten eine solche Erhebung gefordert wurde, die die Beziehungen zwischen Ar-

---

1 Deutscher Verein (1930), Sozialversicherung, S. 4

2 Die verschiedenen Formen und die Entwicklung der Enquête sowie die Probleme privater Sozialforschung im Kaiserreich stellt Irmela Gorges am Beispiel des Vereins für Socialpolitik recht anschaulich dar. Vgl. Gorges, Sozialforschung



menpflege und gSV hätte darstellen können. Das statistische Reichsamt beschränkte sich im wesentlichen auf die Zusammenstellung bereits vorhandenen Materials. Systematische Probleme traten hinzu dergestalt, daß es eine standardisierte Armenpflege und Armenhilfeverwaltung nicht gab. Neben dem weitverbreiteten sog Elberfelder und dem sog. Straßburger System, ersteres dezentralisierend auf ehrenamtliche Helfer setzend, letzteres mehr zentralisierend eher auf bezahlten Kräften aufbauend, gab es etliche Zwischenformen und Abwandlungen des einen oder anderen Systems. Es wären aufwendige Zwischenschritte, Um- und Gegenberechnungen nötig geworden, um die Daten aus den einzelnen Kommunen zu verlässlichen, vergleichbaren Daten aufzubereiten und ins Verhältnis zur gSV zu setzen.

Abgesehen von solchen Widrigkeiten scheint das Hauptaugenmerk der Sozialpolitiker und sozialpolitischer Vereine auch gar nicht auf den Kosten in Heller und Pfennig gelegen zu haben. Die Sozialpolitik suchte nach Wegen zur Lösung der sog. Sozialen Frage, dabei spielten sozialhygienische Überlegungen nicht weniger eine Rolle als volkswirtschaftliche oder innen- und außenpolitische Ziele. In diesem Gedankenkreis bewegten sich dann die meisten Diskussionen.

Die 15. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1895 stand unter dem Thema „*Armenpflege und Arbeiterversicherung, bezw. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt*“<sup>1</sup>. Dort wurden die Ergebnisse der bereits erwähnten Enquête in zwei Berichten vorgestellt. Trotz der dünnen Datenbasis herrschte Übereinstimmung darüber, daß Wechselbeziehungen erkennbar wären, ohne allerdings Aussagen über die genaue Höhe der Be- und Entlastungen der Haushalte machen zu können. Über den jüngsten Zweig der gSV, die Invaliditäts- und Altersversicherung, konnten die Berichte nicht viel mehr sagen als daß die Rentensätze in der Regel zu niedrig wären und deshalb die Armenpflege häufig ergänzend hinzutreten müßte.

Den Mangel hatte Ignaz Zadek schon ein Jahr zuvor auf dem Kongreß für Hygiene und Demographie in Budapest festgestellt.

*„...Auch die Invalidenrente ist selbst bescheidenen Ansprüchen gegenüber durchaus unzureichend, sie genügt weder für eine ausreichende Beköstigung und Pflege des Kranken in der Familie noch für die Unterbringung des Kranken in einer Heilanstalt, im Siechenhaus. Sie wird in vielen Fällen weit hinter den Leistungen der Armenpflege*

---

1 Deutscher Verein, Stenographischer Bericht, 1895, S. 21-48

*zurückbleiben und wird daher der Rentenempfänger nach wie vor ohne Almosen nicht existieren können...“<sup>1</sup>*

Unbeschadet der Forderung nach Erhöhung der Löhne und in dessen Folge der lohnabhängigen Sozialversicherungsbeiträge, womit der Rentenanspruch erhöht werden konnte, hatte Zadek einen grundlegenden Fehler des Gesetzes darin gesehen, daß Angehörige keine Leistungen erhielten. Die Einbeziehung der Hinterbliebenen, die Witwen- und Waisenrente, kam erst mit der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Das Problem der Sozialrentner, die mangelhafte Ausstattung der Invaliden- und Altersrenten, sollte aber zum Dauerthema werden, in den jungen Jahren der Weimarer Republik sogar noch verschärft durch die Nachkriegsinflation.

Die Berichte auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins gaben kein Zahlenmaterial her, das genaue Aussagen zugelassen hätte, die Berichterstatter glaubten dennoch, positive Tendenzen feststellen zu können. Dr. Richard Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt in Berlin, hebt in seinem Hauptreferat die präventiven und Rehabilitationsmaßnahmen der gSV hervor, die auf lange Sicht die Armenpflege entlasten werden.

*„...Ich behaupte, daß unter der Herrschaft der Versicherungsgesetze ein ganz anderes, widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heranwächst, das in ganz anderer Weise Objekt der Armenpflege werden wird als bisher...durch alle diese Einrichtungen (Heilstätten, Rekonvaleszenzanstalten, Unfallstationen, Sanatorien usw.; eigene Anm.) wird verhütet werden, daß eine große Zahl Personen frühzeitig dem Siechtum und der Invalidität anheimfällt und damit für sich und ihre Familien dauernd der Armenpflege zur Last bleibt...“<sup>2</sup>*

Freiherr von Reitzenstein legt den Akzent auf die Vorbildfunktion der gSV für die anderen Bereiche sozialer Sicherung, möglicherweise könne gar eine Sogwirkung attestiert werden dergestalt, daß die Armenpflege, dies hätten Befragungen einiger Kommunen ergeben, zu höherer Leistung angerieben werde.

*„...Ich stehe völlig auf dem Boden der Ansicht, daß mit der Arbeiterversicherungsgesetzgebung ein glücklicher Griff getan, ein heilsamer Weg betreten worden ist, und ich kann nur wünschen, daß das Prinzip dieser Gesetzgebung allmählich einer noch weiteren Anwendung entgegengeführt werden möge...Meiner Ansicht nach hat das Material*

---

1 Zadek (1895), Die Arbeiterversicherung, S. 49

2 Deutscher Verein, Stenographischer Bericht, 1895, S. 22; vgl. Freund (1895), Arbeiterversicherung, die dem Referat zugrundeliegende Abhandlung

*ergeben, daß im großen und ganzen auch in den Kreisen der Armenverwaltungen die heilsamen sozialpolitischen Wirkungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung anerkannt werden. Es wird ganz besonders konstatiert, daß sie auf die Lebenshaltung der ärmeren Klassen von günstigem Einfluß gewesen ist, daß sie ferner in der Armenpflege vielfach die Aufgabe zu allgemeinem Bewußtsein gebracht hat, die humanitären Gesichtspunkte in der Bemessung ihrer Leistungen stärker zu beachten...“<sup>1</sup>*

Die anschließende Aussprache kehrte weitere positive Aspekte hervor, machte aber auch deutlich, warum die Armenpflege so zögerlich dem Vorbild der gSV folgte. Der unvermeidliche Emil Münsterberg<sup>2</sup> schloß sich der Ansicht v.Reitzensteins an:

*„...Sind die tatsächlichen Leistungen auch vielfach noch nicht ausreichend, so ist doch durch die große Tat der Sozialgesetzgebung in das Gesamtbewußtsein der Bevölkerung das Gefühl der Verpflichtung geworfen worden, auch an künftige Tage zu denken, und gerade darin sehe ich die Hauptbedeutung dieser Gesetzgebung...“<sup>3</sup>, die er gerne zum Vorbild für die Armenpflege nehmen wollte.*

Ein anderer Wortbeitrag brachte die geteilte Gesetzesstruktur zur Sprache. Die Armenpflege nach Gesetz, Aufbau und Arbeitsweise war zwischen den Ländern und einzelnen Gemeinden völlig zergliedert und uneinheitlich. Das Uneinheitliche der Armenpflege stach deutlich ab von der politischen Zielsetzung, die soziale Sicherstellung reichseinheitlich nach innen zu gestalten, und hob sich ebenso deutlich von der gSV ab. Dr. Aschrott greift denn auch die Frage auf, ob es nicht an der Zeit sei, die Armenpflege der gSV nachzubilden und ein Reichsarmengesetz zu schaffen:

*„...Soll unsere Armengesetzgebung mit Rücksicht auf die neue soziale Gesetzgebung geändert werden? Können wir insbesondere...in Deutschland jetzt zu einem einheitlichen Armenrecht auf der Grundlage des preußischen Unterstützungswohnsitzgesetzes oder auf der Grundlage des Aufenthaltsprinzips gelangen oder nicht?...“<sup>4</sup>*

---

1 Ebenda, S. 27 f.; vgl. Frhr. v.Reitzenstein (1895), Arbeiterversicherung, die dem Koreferat zugrundeliegende Abhandlung

2 Stadtrat für das Armenwesen in Berlin, Schriftführer des Deutschen Vereins, ebenso aktiv in der Gesellschaft für soziale Reform. Er gehörte zu denjenigen, die sich für die Öffnung der Armenpflege für Frauen sowie die Anstellung von Frauen als bezahlte Kräfte stark machten.

3 Ebenda, S. 39

4 Ebenda, S. 38

Ein anderer Redner pflichtete Aschrott bei, indem er auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land und einzelnen Gewerbezweigen hinweist. Auf dem platten Land reichten die Löhne resp. die Rentenversicherungsbeiträge nicht hin für eine solide dauerhafte soziale Sicherstellung, oder es herrschte gar keine Versicherungspflicht.

*„...Die sozialpolitische Gesetzgebung wird wohl nie eine nennenswerte Erleichterung für die Landarmenpflege bringen, da man es vorzugsweise mit der vagierenden Bevölkerung und einer Klasse von Personen zu tun hat, die eben vielfach der Wohltaten dieser Gesetze nicht teilhaftig werden können...“<sup>1</sup>*

Erschwerend kämen die divergierenden Strukturen und Leistungspotentiale der einzelnen Orts- und Landarmenverbände hinzu. Vieles sprach dafür, die gSV entsprechend auszuweiten und mehr Einheitlichkeit und höhere Leistungen der Armenpflege herbeizuführen. Die erstgenannte Überlegung erfüllte sich erst in der Reichsversicherungsordnung von 1911, die die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die gKV einbezog, womit die Zahl der Versicherten von 14 Mio. (1903) auf 20 Mio. anwuchs.

Neben vorwärtstreibenden Reformern meldeten Warnende, auf dem alten beharrende Teilnehmer ihre Vorbehalte an. Die Rechte, die die gSV den Lohnabhängigen garantierte, waren ihnen überhaupt nicht sympathisch. Sie wollten die gSV mit ähnlichen Zwangsmitteln wie die Armenpflege ausstatten, und ganz und gar nicht wollten sie eine Hebung des Leistungsniveaus der Armenpflege, durchaus mit Blick auf die kommunalen Haushalte, aber vor allem aus erzieherischen Gründen. Wer arm war, sollte dies kräftig zu spüren bekommen, damit er gleich welche Arbeit annähme. Statt das Solidarische hochzuhalten, spielten sie, wie man es von den Gegnern der gSV her kennt, Klassen, Schichten und einzelne Berufszweige gegeneinander aus. Der Stadtpfarrer Höchstetter aus Lörrach gab ein Beispiel. Gegen den § 7 der gKV, der die Krankenhauspflege als Wahlleistungen auswies, wendet er ein:

*„...Hier kann man gewiß sagen, daß das Gesetz nicht das Richtige trifft, und es wäre meiner Ansicht nach eine Änderung dahin anzustreben, daß die Kasse verpflichtet würde, solche Leute, bei denen nach ärztlichem Gutachten das Bedürfnis vorliegt, unbedingt in einem Krankenhaus zu versorgen...“<sup>2</sup>*

---

1 Ebenda, S. 40

2 Ebenda, S. 43

Gegen jegliche quantitative und qualitative Besserung der Armenpflege und für eine strikte Abgrenzung gegen die gSV glaubt er im Namen der Kleinbürger, des sog. alten Mittelstands sprechen zu dürfen.

*„...der (Bauer, Handwerker; eigene Anm.) muß seine Steuern und Umlagen an die Armenkasse bezahlen; wenn nun die Vertreter der Armenpflege über das Maß des Notwendigsten hinausgehen, so wird dieser kleine Bauer und Handwerker, der schon jetzt auf die Arbeiterklasse mit Neid blickt, das Gefühl haben, daß man auf seine Kosten über das Bedürfnis hinaus unterstützt. (Sehr richtig!) Und das kann in keiner Weise gut wirken. Die gesetzliche Armenpflege darf...nicht über das Maß des Notwendigsten hinausgehen; sie hat nichts zu gewähren als den unentbehrlichen Lebensunterhalt...(Bravo!)...“<sup>1</sup>*

Nach Ansicht des Geistlichen sollten Neid und Mißgunst nicht nur vorausgesetzt, sondern auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen gefördert werden. Eine wohlverstandene solidarische Wohlfahrtspflege hätte da keinen Platz, die beifälligen Zurufe aus der Versammlung zeigen, daß er damit nicht alleine stand.

Der Fortschritt schien unterdessen nicht mehr umkehrbar. Wenn auch ein sog. Reichsarmengesetz nicht zustande kam, die örtliche Zersplitterung der Armenpflege (bis heute) bestehen blieb, so war doch die Bereitschaft unverkennbar, Quantität und Qualität und die Methoden der Armenpflege gewissenhafter Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls soweit zu reformieren, daß die Armenpflege nicht allzu kraß gegen die gSV abfiel. Deutliche Hinweise auf den Reformwillen gab die Jahresversammlung des Deutschen Vereins des folgenden Jahres. Am ersten Versammlungstag stand „Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichsländern“ auf der Tagesordnung. Bericht und Diskussion zusammenfassend nahm die Versammlung folgenden Beschluß an:

*„...Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen, es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlich geordneten Armenpflege erwünscht...“<sup>2</sup>*

Die Armenpflege sollte dadurch den neuen ökonomischen und politischen Entwicklungen Rechnung tragen, so wie es schon die gSV auf ihre

---

1 Ebenda, S. 44

2 Deutscher Verein, Stenographischer Bericht, 1896, S. 149

Weise tat. Der Zusammenhang zwischen gSV und Armenpflege war in diesem Punkt erst indirekt angezeigt.

Eindeutig hingegen traten die Beziehungen in der vierten Entschließung der Versammlung hervor, welche den Vortrag über die „*Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Unterstützungen*“ abschließt. Seinerzeit galt immer noch der Grundsatz, daß während der Inanspruchnahme öffentlicher Armenunterstützung die öffentlichen Ehrenrechte suspendiert waren, hierzu gehören unter anderem das Wahlrecht und die Ehrenämter, z.B. Beisitzer bei Gericht. Damit wurden Empfänger öffentlicher Armenunterstützung genauso behandelt wie verurteilte Strafgefangene, ein Relikt etwa aus der Zeit vom frühen 17. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts, als Bettel, Vagabondage usw. zunehmend als Störung der öffentlichen Ordnung und Sitte interpretiert und entsprechend rigide verfolgt wurden. Der Deutsche Verein forderte nun die Eingrenzung der zeitweiligen Aberkennung des Wahlrechts. Die Aberkennung sollte grundsätzlich nur noch die volljährigen Bedürftigen selbst sowie die unterhaltsberechtigten Angehörigen treffen, das Wahlrecht sollte unbeschadet bleiben, wenn das Familienmitglied „...*infolge von Siechtum oder Gebrechen...*“ Unterstützung erhielt. Weiter heißt es dann in der Entschließung:

*„...Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert...“<sup>1</sup>*

Lange Zeit war die Armenpflege und die entehrende Aberkennung der Ehrenrechte konkurrenzlos gewesen. Mit der gSV kam auf den gleichen Personenkreis, die Lohnabhängigen, bzw. die gleichen Unterstützungsfälle, nämlich Krankheit, Invalidität oder Alter, eine Ungleichbehandlung zu, die auf Dauer nicht tragbar erscheinen konnte. Ein Lohnabhängiger, der die Leistungen aus der gSV ergänzend Armenunterstützung in Anspruch nehmen mußte oder wegen Erwerbslosigkeit allein auf die Armenpflege angewiesen war, verlor sein Wahlrecht, während der Lohnabhängige, der mit den Leistungen aus der gSV auskam, unbehelligt blieb. Diesen Mißstand hatte Ignaz Zadek in der schon mehrmals zitierten Rede in Budapest im Jahre 1894 angeprangert, unerträglich genannt, wenn der Staat die Mehrheit der Bevölkerung mit Strafen bedrohte wegen Sachverhalten, die von den ökonomischen Verhältnissen bedingt waren.

---

<sup>1</sup> Ebenda, S. 150

*„...Das, was die Alters- und Invaliditäts-Versicherung vor der Armenpflege voraussetzt, ist der Fortfall der entehrenden Bedingungen beim Eintritt letzterer, der Rechtsanspruch an die Unterstützung, den der alte und invalide Arbeiter nunmehr hat. Das Moment der ökonomischen Hilflosigkeit, der Arbeits- und Obdachlosigkeit zum Gegenstand der moralischen Ächtung zu machen, als Schimpf zu behandeln (>die erzieherische Aufgabe< der Armenpflege), kann allerdings nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn sie so sehr zur Regel geworden ist wie heute...“<sup>1</sup>*

Das Armenrecht folgte schließlich diesen Überlegungen, die sich auch in der Resolution des Deutschen Vereins niederschlugen, mit einiger zeitlicher Verzögerung. Mit Gesetz vom 15. März 1909 betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte<sup>2</sup> wurde der Beschluß des Deutschen Vereins in allen Punkten - außer den oben genannten waren dies Leistungen der Jugendfürsorge, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, Hilfe in akuten Notlagen und Rückzahlung sonstiger Hilfen bis spätestens zur Wahlausschreibung - umgesetzt. Doch erst die Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. Nov. 1918<sup>3</sup> hob endlich alle Beschränkungen hinsichtlich des Wahlrechts in Zusammenhang mit der Armenpflege grundsätzlich auf. Die VO über anderweitige Regelungen des Gemeindevahlrechts leistete das nämliche, nicht zuletzt weil die Verfassung der Weimarer Republik die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz einführte. Ausnahmen existierten allerdings noch eine zeitlang weiter. So konnte laut § 33 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 22. März 1924 nur derjenige Schöffe werden, der in den letzten drei Jahren keine Armenunterstützung bezogen hatte. Diese Regelung wurde erst per Gesetz vom 13. Febr. 1926 beseitigt.<sup>4</sup>

Die entscheidende Frage war und blieb diejenige nach der Wirkung der gSV und den Beziehungen zur Armenpflege. Eine eindeutige zahlenmäßige Bestimmung stand bekanntlich vor beinahe unüberwindbaren Schwierigkeiten, außerdem wurde die sog. Soziale Frage offensichtlich als so dringend und bedrohlich empfunden, daß die Kosten eher nachrangig erschienen.

Um so mehr rückte die qualitative Seite in den Vordergrund, die Frage, welche möglicherweise neuen Akzente die Leistungen der gSV setzen, wie

---

1 Zadek (1895), Die Arbeiterversicherung, S. 50

2 Vgl. RGBl. 1909-Nr. 14, S. 319

3 Vgl. RGBl. 1918-Nr. 167, S. 1345 ff.

4 Vgl. RGBl. 1924-Nr. 25, S. 299 ff. sowie RGBl. 1926-Nr. 8, S. 99

sich die Einstellung der Betroffenen verändert, welchen Wandel das gesellschaftliche Klima im allgemeinen erlebt.

Dieser Blickrichtung folgte der Bericht des Königsberger Bürgermeisters Brinkmann anlässlich der 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins 1897.<sup>1</sup> Die zentralen Forderungen seines Referats auf der Jahresversammlung waren der Ausbau der gSV, Erweiterung des Kreises der Versicherten sowie Lücken zu schließen und Leistungen dort aufzubessern, wo sie unzureichend waren. Hierzu sollte die Armenpflege eng herangezogen werden: ebendort, wo die Armenpflege immer noch wirtschaftliche Hilfen gewähren mußte, sah Brinkmann Hinweise, in welche Richtung die gSV auszubauen wäre. Weiterhin bemerkenswert an dem Vortrag ist, daß Brinkmann, selber ein Kommunalpolitiker und folglich durchaus daran interessiert, den kommunalen Etat vor Ausgaben zu bewahren, Klagen über höhere Kosten offensichtlich nicht sonderlich hoch schätzte, vielmehr würde er es sehr begrüßen, wenn die Betroffenen mit hohen Erwartungen an die Armenpflege heranträten.

*„...Es mag richtig sein, daß die Armen angesichts der Leistungen, die den Kranken, Unfallverletzten und Altersschwachen auf dem Versicherungswege gewährt werden, auch anspruchsvoller der Kommune gegenüber geworden sind, es mag richtig sein, daß die Hilfe, die dem Versicherten kraft seines Versicherungsrechtes gewährt wird, auch den nicht versicherten Nachbar nach der Gemeindefürsorge begehrt macht, und diese Wirkungen der Sozialgesetzgebung sind gewiß mit daran beteiligt, daß die Aufwendungen der Armenpflege nicht in dem erwarteten Maße sich vermindert haben. Ich meine aber, daß diese Wirkungen der sozialen Gesetzgebung ihren Wert durchaus nicht verringern...auch der Nichtversicherte hat erkannt, daß Gesundheit das kostbarste Gut ist, welches unter allen Umständen nötigenfalls durch Anrufung der Armenkrankenpflege erhalten werden muß. Sollte man ihm daraus einen Vorwurf machen?...“<sup>2</sup>*

Brinkmanns abschließenden Worte heben das Nacheinander hervor, die gSV sei die höhere Form der sozialen Fürsorge, die die Armenpflege, ob sie will oder nicht, mitreißt und zu besserer Leistung antreibt:

*„...meine ich, daß wir alle Ursache haben, diese Wertschätzung der Arbeitskraft als einen wesentlichen Aufschwung zur Besserung der gesamten sozialen Verhältnisse willkommen zu heißen. Lassen Sie uns*

---

1 Vgl. Brinkmann (1897), Die Armenpflege in ihren Beziehungen, die dem Referat zugrundeliegende Abhandlung, sowie das zusammenfassende Referat in: Deutscher Verein, Stenographischer Bericht, 1898, S. 12-28

2 Deutscher Verein, Stenographischer Bericht, 1898, S. 14 f.



*deshalb, m.H., nicht irre werden an der sozialen Gesetzgebung. Benutzen wir ihre Vorteile, soweit es angeht, zur Entlastung der Armenpflege. Helfen wir aber gleichzeitig, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege sich steigern, dazu mit, daß der reiche Segen der sozialen Gesetzgebung sich an dem Deutschen Volke ganz und gar erfülle! Dann wird auch die Armenpflege, dessen bin ich überzeugt, die ihr verbleibenden Aufgaben in nachhaltiger Weise zu lösen im stande sein.(Lebhafter Beifall)...“<sup>1</sup>*

Die Entschließung der Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt legt die Betonung auf die vorbeugende Wirkung der gSV, die weit über den Horizont der Armenpflege hinausreiche. Demnach sei es auch verfehlt, die gSV allein daran messen zu wollen, mit welchen Beträgen sie die Armenpflege entlastete.

In den folgenden Jahren traten die Grundsatzfragen hinter die Anforderungen der unmittelbaren Praxis der Armenpflege zurück. Aber selbst bei den dann behandelten Themata blieb das Verhältnis zur gSV direkt und indirekt erkennbar, ob es um die Anrechnung der Versicherungsleistungen auf die Armenhilfe ging, die Erstattungsansprüche gegen die gSV, die Lage der Sozialrentner, die Überlegungen zu einer sozialen Grundsicherung, Regelsätze, einheitliche Pflegesätze, Standards der Anstaltspflege, ein Reichsarmengesetz oder überhaupt die systematische rechtliche Bestimmung der Armenpflege.<sup>2</sup>

Ein beredtes Beispiel stellt das Krankenhauswesen dar, das allmählich aus der hergebrachten undifferenzierten Armenpflege herausgeschält wurde. Vergleichende Finanzstatistik über die öffentlichen Ausgaben für Krankenanstalten, der Vergleich unterschiedlicher Anstalten in verschiedenen Städten, kam mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts in Gang, als also die Wirkung der gSV sichtbar und zählbar wurde.

Die Krankenhausstatistik hatte anfänglich mit vielen systematischen Problemen zu kämpfen, welche aus der alten, undifferenzierten Armenpflege herrührten. So mußten die Statistiker zwischen den Krankenhaustypen unterscheiden lernen. Das sog. Pavillonsystem rief per se einen größeren Personalbedarf hervor als das Korridorsystem, die Bewertung der angemessenen Personalstärke und Personalkosten mußte diesen Sachverhalt berücksichtigen. Dann mußten die Anstalten hinsichtlich ihrer Träger kenntlich gemacht werden, nicht allein die Personalkosten schwankten sehr stark, sondern ebenso die Sachkosten, weil beispielsweise die erheblichen

---

1 Ebenda, S. 15

2 Einen kurzen Überblick über die Bestrebungen für eine reichseinheitliche Armenpflege bietet Diefenbach (1920), Ein Reichsarmengesetz

Tilgungen und Zinsen von Krediten für Neu- und Erweiterungsbauten, je nach dem ob es sich um einen städtischen, einen kirchlichen oder einen Sozialversicherungsträger handelte, von Ort zu Ort unterschiedlich verbucht wurden, mal in voller Höhe, mal teilweise, mal gar nicht als Anstaltskosten ins Pflegegeld einfließen. Desweiteren waren die Pflegefälle zu unterscheiden. Ein großes Universitätskrankenhaus mit zahlreichen spezialisierten Instituten, das zudem medizinischen Nachwuchs ausbildete, hatte selbstverständlich ganz andere Ausgaben als eine kleine Anstalt, welche vorwiegend medizinisch gesehene leichte Armutsfälle behandelte, in denen Hygiene, Ruhe und kräftige Nahrung schon die Erkrankung beheben konnten, usw.

Die systematischen Probleme wurden durch die Motive der Statistiker verschärft, wenn Zahlen willkürlich zusammengestellt wurden, um vermeintliche Einsparungsmöglichkeiten zu ermitteln oder populistischen Reden von der Verschwendung öffentlicher Gelder einen wissenschaftlichen Anstrich geben zu wollen.

Otto Most, der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, gehörte zu denjenigen, die in ihren Veröffentlichungen immer wieder auf die Lösung der statistischen Fragen drangen, gleichzeitig wendete er sich gegen jedweden Versuch, die Statistik für politische Ziele zu instrumentalisieren. Den Anteil der Ausgaben für die Armenpflege, worunter seinerzeit auch die Krankenpflege fiel, schätzte er nicht besonders hoch ein, und daß die Ausgaben für die Armen- und Krankenpflege überhaupt mit den öffentlichen Ausgaben im allgemeinen Schritt hielten, wertete er als positives Zeichen und logische Konsequenz gesellschaftlicher Entwicklungen:

*„...Die Zunahme der Bevölkerung, die Fortschritte und das zielbewusste Vorgehen der wissenschaftlichen Heilkunde, das zunehmende Hand in Handarbeiten von Technik und Medizin, die steigende und allmählich in alle Teile des Volkes dringende Überzeugung von der Bedeutsamkeit der wirtschaftlichen Güter, die zu erhalten einer geordneten Krankenpflege Pflicht und Aufgabe ist, nicht zuletzt schließlich Geist und Vorschrift der Sozialversicherungsgesetzgebung haben im Haushalt der deutschen Kommune neben der ihnen gesetzlich auferlegten Armenkrankenpflege auch der Krankenpflege schlechthin mit Recht einen ständig wachsenden Raum angewiesen...“<sup>1</sup>*

---

1 Otto Most: Städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik, S. 214, in: Zeitschrift für soziale Medizin, 1910, Heft 2, S. 213-236

### 3.4. Armenpflege und gSV in der Weimarer Republik

Das Verdienst, den Wert der gSV hinsichtlich der Entwicklung der Armenpflege noch einmal vom Grundsätzlichen her zu würdigen, kam der Zeit der Weimarer Republik zu. Warum das Thema wieder aufgegriffen wurde, läßt sich mit einem Wort nicht erklären, man kann eine ganze Reihe von Gründen nennen, allgemeine Tendenzen und aktuelle Anlässe.

Zu den wirksam werdenden allgemeinen Tendenzen zählt sicherlich, daß längst eine Richtung eingeschlagen worden war, welche unter dem liberalen bürgerlich-demokratischen Einfluß der Weimarer Republik verstärkt wurde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte der Staat begonnen, angefangen bei der Fürsorgeerziehung und der gSV, soziale Verantwortung im großen Stil zu übernehmen. Zweck und Ziele sind dabei weniger von Belang als die Tatsache an sich. Die Intensivierung staatlicher Sozialpolitik während des Ersten Weltkriegs wird dagegen in der sozialwissenschaftlichen Literatur überbewertet; zum einen leistete die Kriegsfürsorge nichts anderes als jeder andere für den Krieg relevante gesellschaftliche Sektor, nämlich die Mobilisierung aller Kräfte für Mord und Totschlag, zum anderen war die Kriegsfürsorge möglich, weil der Weg dahin schon längst geebnet, in den Köpfen und teilweise rechtlich und verwaltungstechnisch bereits eingeschlagen worden war, etwa die engere Einbindung von Frauen oder die Zentralisierung öffentlicher und privater Dienste. Die Weimarer Republik führte die allgemeine Entwicklungslinie zu einem vorläufigen Abschluß, indem die Verfassung den Staat zum Sozialstaat erklärte und diskriminierende Bestimmungen des Armenrechts zu Fall brachte. In diesem Zusammenhang kann man die Reflektion des Mediävisten Walter Ullmann bestätigen, die er im Hinblick auf die Herausbildung des Individuums bzw. individueller Rechte anstellt, „...daß eine gewisse Vertrautheit mit einem Wort eine große Hilfe ist, wenn ein neuer Gedanke Allgemeingut werden soll, obwohl der Inhalt dieses Wortes eine erregende Neuheit ist...“<sup>1</sup> Die Bezeichnung Wohlfahrtspflege, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkam, Vorsorge, gesundheitliche Fürsorge, Sozialhygiene, soziale Sicherheit sind solche Worte gewesen. Die Existenz des Sozialstaats, der für Deutschland schon an sich etwas Neues, wenngleich nicht unvorbereitetes war, legte jedem Bereich auf, seinen Beitrag zu eben diesem Sozialstaat darzulegen. Es dürfte also ein großes Bedürfnis entstanden sein, die Leistungen der gSV und der Armenpflege und die Wirkung beider darzustellen.

---

<sup>1</sup> Ullmann, Individuum und Gesellschaft, S. 86

Zu den aktuellen Anlässen, die Beziehungen zwischen gSV und Armenpflege wieder grundsätzlich anzugehen, zählt die Reform der Armenpflege in der Weimarer Republik, die teilweise substantielle Verbesserungen beinhaltete, teilweise solche formaler Art, indem Rechte fixiert und systematisiert wurden.<sup>1</sup> Eine neuerliche Überprüfung der Beziehungen lag nahe.

Ein weiterer Anlaß war sicherlich der an anderer Stelle besprochene Kampf gegen die gSV, der keine isolierte Kampagne war. Der Kampf gegen die gSV war Teil einer breitangelegten Propaganda von Teilen des bürgerlichen Lagers gegen grundlegende Rechte der Lohnabhängigen überhaupt, also ebenso gegen das Betriebsrätegesetz, gegen Beschränkungen der Arbeitszeit, gegen den Achtstundentag, gegen Tariflöhne etc.<sup>2</sup> Die Gegner der gSV richteten ihren Kampf vordergründig gegen das Niveau der sozialen Leistungen, letztendlich bekämpften sie die soziale Sicherstellung der Lohnabhängigen an sich, traten für eine umfassende Privatisierung sozialer Leistungen ein. Den Befürwortern hingegen, den Reformern der gSV und der Armenpflege mußte es im Gegenzug ein dringendes Bedürfnis gewesen sein, die Vorteile für die Versicherten herauszustellen und darüber hinaus den Wert der gSV für die Armenpflege, die Soziale Hygiene, für andere Berufe und nicht zuletzt für die Volkswirtschaft im ganzen.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß Kommunalpolitiker unbedingt ihren kommunalen Haushalt im Auge hatten, wenn sie sich für den Ausbau der gSV einsetzten, hiervon aber unbeschadet war eine durchaus uneigennützigte Hochschätzung der gSV erkennbar, von der die Armenpflege vielfach profitierte. So wollte Prof. Dr. Krautwig, Beigeordneter des Kölner Magistrats, seine Worte auf der 9. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1925 verstanden wissen:

*„...Gelingt es uns, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen berechtigten Forderungen der Hygiene anzupassen, gelingt es uns, noch mehr als heute durch eine verständige Versicherungsgesetzgebung die weitesten Kreise der Bevölkerung in Fällen von Krankheit und Invalidität zu schützen, so werden damit die besten Fundamente für eine wirklich praktische Gesundheitspolitik gelegt...Die kommunale Hygiene hat es längst begriffen und in der Praxis durchgeführt, mit den Krankenkas-*

---

1 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, in: RGBl. 1922-Nr. 54, S. 633 ff.; Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924, in: RGBl. 1924-Nr. 12, S. 100 ff.; Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924, in: RGBl. 1924-Nr. 26, S. 379 ff.; Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dez. 1924, in: RGBl. 1924-Nr. 11, S. 765 ff.

2 Hierzu und zu der jämmerlichen Figur, die der ADGB und die SPD machten, vgl. Buhl, Sozialistische Gewerkschaftsarbeit

*sen und Invalidenversicherungen in großer Arbeitsgemeinschaft den Kampf gegen Krankheiten und Seuchen, insbesondere aber die unheimliche Gefahr der Tuberkulose als Volkskrankheit, wirksam aufzunehmen...Wir Städte empfinden es lebhaft, daß unsere Wirtschaft und unsere Kultur die Fürsorge für die schwächeren Volkskreise zwingend verlangt...“<sup>1</sup>*

Dem pflichtete das Koreferat „Zur Reform der deutschen Sozialversicherung“ des Nürnberger Oberbürgermeisters Dr. Luppe bei. Luppe wertet die gSV als „einen wesentlichen Fortschritt“ gegenüber der Armenpflege,

*„...und deshalb kann das Ziel nur sein, möglichst viele Personen und Aufgaben aus der Sphäre der Wohlfahrtspflege in den Rahmen des Versicherungsanspruchs zu erheben...“<sup>2</sup>*

Sogleich wendet er sich aber gegen sozialistische Vorschläge, die gSV zu einem sozialen Sicherungssystem aller zu verallgemeinern, welches die kommunale Fürsorge überflüssig machen würde. Die Fürsorge soll nach seiner Ansicht als selbstverständliches Instrument der Kommunen erhalten werden, die einzelne Gemeinde sei näher an den Bedürfnissen und könne deshalb schneller und gezielter reagieren. Luppes Reformvorstellungen zielen auf die Beseitigung des Nebenher und von Doppelarbeit der Träger der gSV und der Gesundheitsfürsorge der Gemeinden und Bezirke ab. Für die medizinischen Hilfen, die sog. Spezialfürsorgen wie Kindererholung, Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, sollen Zweckverbände eingerichtet werden, von denen sich Luppe „...den systematischen Ausbau der Heil- und Fürsorgemaßnahmen...“ erhofft. Die Rangordnung, mit der ja eine Wertschätzung einher geht, sieht bei ihm so aus, daß womöglich die Träger der gSV in den Zweckverbänden federführend sein sollen.<sup>3</sup>

Die Versammlung der Gesellschaft für Soziale Reform befaßte sich hauptsächlich mit Fragen der Aufbaus und der Ablauforganisation. Der Stellenwert der gSV wurde, wenn überhaupt, eher beiläufig benannt, er schien den Beteiligten selbstverständlich ein hoher zu sein.

Andere betonten ausdrücklich die zentrale Bedeutung der gSV im gesamten System sozialer Sicherung und versuchten auch, ihre Ansicht mit Zahlen zu belegen. Ein treffliches Beispiel gibt das Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, dessen sechster Band die Themata „Krankenhaus-, Rettungs-, Bäderwesen. Sozialhygienische Bedeutung der Sozialversicherung. Berufsberatung. Gesundheit und Wirtschaft“ behandelt. Hier

---

1 Gesellschaft für Soziale Reform (1925), Reform, S. 24 f.

2 Ebenda, S. 43

3 Vgl. ebenda, S. 47

interessiert in erster Linie der Beitrag von Franz Appelius, dem Vizepräsidenten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, und Dr. Aschenheim, dem Stadtmedizinalrat aus Remscheid, über „die sozialhygienische Bedeutung der deutschen Sozialversicherung“<sup>1</sup>. Der Beitrag ist schon deshalb beachtenswert, weil darin umfangreiches Zahlenmaterial über die Entwicklung und den Stand der gSV-Träger, über Einnahmen und Ausgaben, die Verwendung in den einzelnen Zweigen nach Tätigkeitsfeldern geordnet, heilende und Vorsorgemaßnahmen usw., zusammengestellt ist. Appelius und Aschenheim heben noch einmal die für die Armenpflege entlastende Wirkung der gSV hervor, mit Blick auf die Reichsarmenstatistik aus dem Jahre 1885 stellen sie fest:

*„...Damals fielen also der Armenpflege die Menschen vor allem wegen Krankheit (fast 1/3 der sämtlichen Unterstützten), dann wegen Tod des Ernährers, Altersschwäche, körperlicher und geistiger Gebrechen anheim (47,9%, zusammen 76,3% aller Armenunterstützungsfälle; eigene Anm.), alles Gebiete, die heute zum Aufgabenkreis der Sozialversicherung gehören...“<sup>2</sup>*

Man könne, so Appelius und Aschenheim weiter, die Entlastung nicht in Mark und Pfennig von Jahr zu Jahr ausdrücken, wohl aber einen Eindruck von den Dimensionen erhalten, in denen sich die Verschiebungen abspielten. Hinzu kämen die Rückerstattungen der gSV an die Armenpflege, die in keiner Reichsstatistik verzeichnet wären, gleichwohl beachtlich gewesen sein müßten. Nunmehr könne die kommunale Fürsorge mit den freiwerdenden Mitteln auf Gebieten tätig werden, die bis dahin vernachlässigt wurden. Grundsätzlich jedoch kranke die alte Armenpflege wie die neuere Form der Fürsorge an sich selbst und den wirtschaftlichen Zwängen der Kommunen. Der Grundsatz der Individualisierung und die Bedürftigkeitsprüfung habe die nachteilige Wirkung, daß immer nur das allernotwendigste zum Überleben gewährt würde, was besonders kraß in armen Landgemeinden der Fall sei, dort würde ohne die Leistungen der gSV die Lage der Lohnabhängigen trostlos sein.

Die gSV verleihe Rechte und gewähre konkrete Leistungen, welche nicht allein den Versicherten direkt zugute kämen, sondern ebenso sehr die gesundheitliche und moralische Entwicklung der Gesellschaft insgesamt vorantreibe. Den materiellen Wert machen Appelius und Aschenheim zuerst und vor allem an der zahlenmäßigen und qualitativen Hebung der Ärzteschaft fest. Die flächendeckende Versorgung mit Ärzten habe über-

---

1 Vgl. Gottstein (1927), Handbuch, Bd. 6, S. 360-409

2 Ebenda, S. 363

haupt erst eine nachhaltige Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten möglich gemacht.

Überzeugend an Appelius' und Aschenheims Beitrag ist die Rückbeziehung allgemeiner Betrachtungen auf das konkrete Beispiel. So eben darin, daß die kassenärztlichen Honorare sichere Einnahmen waren, den Übergang vom Studium ins freiberufliche Erwerbsleben erleichterten und somit die Eröffnung einer Praxis selbst dort erlaubten, wo die Bevölkerung arm war.

*„...Insbesondere auf dem Lande wurde erst durch die soziale Gesetzgebung an vielen Orten die Existenz eines Arztes, und damit die sachgemäße ärztliche Versorgung der Bevölkerung möglich...“<sup>1</sup>*

Die medizinische Wissenschaft profitiere insgesamt, indem die Träger der gSV ambulante Beratungs- und Fürsorgestellen, Forschungsinstitute, unfallmedizinische Krankenhäuser usw. finanzieren, in denen die Früherkennung und gründliche Behandlung auf breiter Basis ständig verbessert werden könne. Nicht zu vergessen sei der Nutzen für die physikalische und pharmazeutische Industrie, die gSV-Träger seien ebenso finanzkräftige Abnehmer ihrer Erzeugnisse wie sie die Einrichtungen finanzierten, in welchen die Erzeugnisse erprobt und eingesetzt werden.

Ganz anders als die Armenpflege hätte die gSV das soziale Empfinden geschärft, sie habe das Prinzip der Solidarhaftung produktiv umgesetzt, die Einsicht in den Wert der vorsorgenden Hilfe verbreitet, alles in allem das soziale Denken und Handeln positiv beeinflusst. So kommen die Autoren zu dem Schluß:

*„...Die Sozialversicherung ist und bleibt...der Eck- und Grundstein der sozialen Gesundheitspflege...“<sup>2</sup>*

Selbstverständlich ging auch die Zeitschrift „Die Sozialversicherung“ auf das Verhältnis zur Fürsorge ein. Rudolf Lennhoff, der damalige Vorsitzende der Ärztekammer Berlin, Mitglied des Reichsgesundheitsrats und Dozent an der Sozialhygienischen Akademie, knüpfte inhaltlich an Appelius und Aschenheim an, und er führt schwerpunktmäßig und mit Zahlen untermauert den Nutzen für die Ärzteschaft aus. Vor der gSV hatte es bekanntlich verschiedene Arten von Krankenkassen, Gemeindekrankenversicherungen, Kassen einzelner Berufsgruppen, Gewerkschaften und Betriebe gegeben, die Ärzte mit Honorarvereinbarungen oder in fester Anstellung gewinnen konnten, aber erst mit Inkrafttreten der gKV und gUV nahm die Zahl der Ärzte rapide zu. Die Honorare der zahlungskräftigen

---

1 Ebenda, S. 402

2 Ebenda, S. 408

und mitgliederstarken Krankenkassen und noch mehr die Anstellung als Kassenarzt sei, so Lennhoff, eine unverzichtbare Existenzsicherung gerade für junge Ärzte in ihrer ersten eigenen Praxis. So hätte sich in Berlin innerhalb von nur zwei Jahren seit Dez. 1884 die Zahl der Kassenärzte mehr als verdoppelt, *„...es entwickelte sich so im Laufe der Jahre um die Zulassung zu den Krankenkassen ein Wettbewerb der Aerzte...“*<sup>1</sup> Vor der gKV wären in Deutschland durchschnittlich drei Ärzte auf tausend Einwohner gekommen, nunmehr seien es fast acht Ärzte.

*„...Der Einfluß der sozialen Versicherung auf die Beschäftigung der Aerzte geht unter anderem auch daraus hervor, daß seit Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter und ihrer Familien auch in manchen ländlichen Bezirken Niederlassungsmöglichkeiten für Aerzte besteht, in denen ein Arzt vorher keine genügende Existenzmöglichkeit hatte...“*<sup>2</sup>

Neben der Vermehrung der Ärzteschaft sei ebenso beachtlich die qualitative Vertiefung des Berufs, die Ausdehnung des Facharztwesens, die zum großen Teil der gSV zu verdanken sei. Darüber hinaus hätten dank der gSV die Krankenhäuser, Sanatorien usw. einen kräftigen Aufschwung erlebt.

*„...Wenn auch Rücksicht auf die Finanzen der Krankenkassen eine ökonomische Verordnungsweise erfordert, so bietet doch die Sozialversicherung in einem Ausmaße therapeutische Möglichkeiten, die aus eigener Tasche der Versicherten nicht bestritten werden könnten und weit über das hinausgehen, was eine Armenfürsorge leisten kann...“*<sup>3</sup>

In ähnlicher Weise äußert sich Alfred Grotjahn in der besagten Nummer der Zeitschrift. Als Beleg dient ihm die relativ hohe Lebenserwartung, und zwar trotz Krieg, Wirtschaftskrisen, Armut und Hunger in Deutschland. Keine andere Form sozialer Sicherung könne vergleichbares leisten, erst recht nicht privates Sparen, das vor der gSV die übliche Form individueller Sicherung war, *„...aber man hat damals von einem besonderen Einfluß der Sparsätigkeit auf die Volksgesundheit nichts gemerkt...“*<sup>4</sup> Die Wohlfahrtspflege, die öffentliche ebenso wie die private, käme auch nicht annähernd an die Leistungsfähigkeit und Maßnahmenvielfalt der gSV heran, jene könnten diese niemals ersetzen, bestenfalls ergänzen.

*„...Dazu kommt, daß es sich in Deutschland gezeigt hat, daß zahlreiche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (Krankenhäuser, Erholungsheime, Sanatorien, Krippen usw.) gar nicht bestehen könnten,*

---

1 Die Reichsversicherung (1929), Abwehr der Angriffe, S. 299

2 Ebenda, S. 300

3 Ebenda, S. 301

4 Ebenda, S. 305



*wenn sie nicht von den Versicherungsträgern alimentiert und durch die Bezahlung von Pflegegeldern für eingewiesene Versicherte oder deren Angehörige finanziell gekräftigt würden. Durch diese Beiträge ist die Ausdehnung des Krankenhaus- und Anstaltswesens bis zur Deckung des Bedürfnisses überhaupt erst ermöglicht worden. Wenn in den letzten Jahrzehnten sich die Zahl der Betten der Krankenanstalten der Gemeinden und der Wohlfahrtsverbände Deutschlands vervierfacht haben, so ist das nicht zuletzt den enormen Summen zu danken, welche die Versicherungsträger ihnen jahraus, jahrein haben zufließen lassen...“<sup>1</sup>*

Während die beiden Mediziner Lennhoff und Grotjahn naturgemäß vom ärztlichen Standpunkt her argumentierten, in erster Linie den medizinischen und sozialhygienischen Fortschritt betrachteten, hebt Wilhelm Polligkeit mehr die Beziehung zur Fürsorge im allgemeinen hervor, wozu er, seit Anfang der 1920er Jahre Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, geradezu prädestiniert schien. Eingang seines Aufsatzes verneint er die Frage, ob die Entlastung der Armenfürsorge quantifizierbar sei, weil die Fürsorge der gSV nachrangig sei und deshalb die Ausgaben der Fürsorge von dem jeweiligen gesetzlichen Leistungsumfang sowie davon abhängig zu machen wäre, wie weit die Träger der gSV den Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen auszuschöpfen bereit und in der Lage seien. Erschwerend kämen die konjunkturellen Schwankungen hinzu, die in die Sozialpolitik hineinregierten und das Bild immerzu verzerrten. Gleichwohl geht Polligkeit von einer entlastenden Wirkung aus, die Wirksamkeit der gSV hätte jedoch gleichzeitig die Wahrnehmung geschärft, so daß höhere Erwartungen hinsichtlich der Lebensqualität geweckt wurden, die Fürsorge ihre Aktivitäten ausweiten mußte und schließlich die höheren Fürsorgeausgaben die Einsparungen kompensierten.

*„...Unverkennbar ist von der Sozialversicherung ein Einfluß auf die Reform der Armenpflege ausgegangen...Das lebhafter gewordene Pflichtgefühl gegenüber den unbemittelten Klassen, welches zum Erlaß der sozialpolitischen Gesetze geführt hat, macht sich unzweifelhaft auch bei einem Teil der Träger der Armenpflege geltend und findet seinen Ausdruck in einer auskömmlicheren Bemessung der Unterstützung...“<sup>2</sup>*

Dennoch, so betont Polligkeit, dürfe der Zweck der Sozialversicherungsgesetze nicht in Vergessenheit geraten, nämlich die Bevölkerung weitest-

---

1 Ebenda, S. 306

2 Ebenda, S. 310 f.

gehend von der Fürsorge unabhängig zu machen, d.h. es sei stets, in Krisenzeiten wie in konjunkturellen Aufschwungphasen, zu fordern, daß die größtmögliche Zahl in die gSV genommen wird und die Leistungen so ausgestaltet sein müßten, daß auf ergänzende Hilfen der Fürsorge verzichtet werden könne.

*„...Jede Art von Fürsorge beruht auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Subsidiarität...Wollte man solche Grundsätze auf den Personenkreis und die Anlässe zur Anwendung bringen, die heute Gegenstand der Sozialversicherung sind, so würde das nicht nur der wirtschaftlichen Struktur dieser Bevölkerungsgruppe, ihrer Mentalität und der Selbständigkeit ihrer Lebensführung widersprechen; ein solcher Versuch müßte auch daran scheitern, daß sich die Methoden der Fürsorge in bezug auf Individualisierung und persönliche Betreuung bei der großen Zahl der Leistungsempfänger nicht würden wirksam durchführen lassen...“<sup>1</sup>*

Die Fürsorge solle denjenigen relativ wenigen vorbehalten bleiben, die aufgrund individueller Beeinträchtigungen zu einer selbständigen Lebensführung nicht imstande sind. Grundsätzlich müsse die gSV den Vorrang erhalten als eine *„...Einrichtung der Selbsthilfe, während Fürsorge Fremdhilfe ist und bleibt, auch dann, wenn sie in idealer Form Hilfe zur Selbsthilfe sein soll...“*<sup>2</sup>

Die pädagogische Seite, die Wilhelm Polligkeit im Auge hatte und die der Fürsorge vielleicht eine Daseinsberechtigung im Schatten der gSV erlaubte, schien den Gewerkschaftsfunktionären Bernhard Otte, Generalsekretär des Gesamtverbands christlicher Gewerkschaften Deutschlands, Peter Graßmann, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunds, und Gustav Schneider, Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Angestellten, fremd zu sein. Sie stellen Fürsorge und gSV als Formen sozialer Sicherung nebeneinander, so daß der Vergleich auf ein Entweder-Oder hinausläuft. In Schneiders Beitrag für die Zeitschrift haben die Maßnahmen der gSV den Rang notwendiger Aufwendungen, welche ohnedies von den Kommunen als Träger der Fürsorge zusätzlich geleistet werden müßten, was höhere kommunale Ausgaben und höhere Steuern zur Deckung der Ausgaben zur Folge hätte.

*„...Bestenfalls käme eine Lastenverschiebung heraus, die den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden weit schwerer drücken würde, als die*

---

1 Ebenda, S. 311

2 Ebenda, S. 312

*Sozialbeiträge, die sie ja nur für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu tragen haben...“<sup>1</sup>*

Auf den ersten Blick erstaunlich radikal ging Bernhard Otte mit der öffentlichen Fürsorge ins Gericht. Wenn man jedoch bedenkt, daß er christliche Organisationen vertrat, wird seine Haltung durchaus verständlich. In der Weimarer Republik führten christliche Organisationen einen permanenten Kampf gegen die öffentliche Fürsorge. Sie erkannten den Nachrang der Fürsorge gegenüber der gSV zwar grundsätzlich an, beanspruchten allerdings, daß innerhalb der gesamten Fürsorge das Subsidiaritätsprinzip zugunsten der freien, insbesondere der christlichen Liebestätigkeit angewendet werden müßte.

Otte behauptet, daß die Fürsorge an sich nicht mehr tragbar sei, erst recht nicht für eine geschulte und selbstbewußte Arbeiterschaft. Die gSV hingegen sei zeitgemäß, sie sei billiger, beziehe die Betroffenen qua Selbstverwaltung ein, arbeite nach allgemein gültigen Grundsätzen und Vorschriften.

*„...Die Fürsorge dagegen zeitigt große Verschiedenheiten, die, weil sie nicht objektiv begründet sind, ungerecht wirken...Private Fürsorge und Liebestätigkeit...kann so vorgehen, aber nicht der Staat...“<sup>2</sup>*

Die Armenpflege hätte einige Fortschritte gemacht, im Zuge der Kriegsfürsorge des Ersten Weltkriegs wären Rechtsansprüche auch in der Armenpflege konkretisiert worden, im ganzen aber bleibe eine Rechtsunsicherheit, und eben diese verleite zum Mißbrauch. Die gSV würde vom Solidaritätsgedanken getragen,

*„...ein individuelles System würde dieses ethische Moment zerstören...So trägt also die Sozialversicherung wirksam dazu bei, Arbeitsfreude und Selbstverantwortung zu steigern, während die Fürsorge mehr entgegengesetzt wirkt...“<sup>3</sup>*

Ein dauerhaftes Problem wurde die zum Teil miserable Lage der sog. Klein- und Sozialrentner. Kleinrentner wurden diejenigen genannt, die durch ein Erbe oder Spartätigkeit Rücklagen für den Ruhestand hatten bilden können, manchmal handelte es sich um kleinere Sparguthaben, manchmal um ziemlich komfortable Anlagen in Aktien, Pfandbriefen und Krieganleihen; Sozialrentner hießen die Bezieher einer Unfall- oder Altersrente der gSV.

---

1 Ebenda, S. 303; ähnlich argumentiert Graßmann, vgl. ebenda, S. 292

2 Ebenda, S. 294

3 Ebenda, S. 294 f.

Das Auskommen der Sozialrentner war schon vor dem Ersten Weltkrieg ziemlich dürftig, allenthalben findet man Überlegungen, daß ein Sozialrentner bei Verwandten auf dem Lande, wo die Lebenshaltungskosten günstiger waren, eher durchkäme als in der Stadt. Nach dem Ersten Weltkrieg nahm die Situation dramatische Züge an und wurde Gegenstand öffentlicher Debatten und Hilfsmaßnahmen.<sup>1</sup> In der Nachkriegsinflation wurden die in Geldwert angelegten Guthaben der Kleinrentner entwertet, die Bezüge der Sozialrentner hinkten der Inflation hoffnungslos hinterher, so daß schließlich der Staat eingreifen mußte.

Die Dimension des Problems wird schon durch einen raschen Blick auf eine Aufstellung aus dem Jahre 1923 deutlich. Die Aufstellung zählt mehr als zwei Millionen betroffene Sozialrentner, dazu über eine halbe Million Kleinrentner, die einen Anspruch auf Kleinrentnerfürsorge geltend machen konnten, und außerdem 1,275 Millionen Kriegsbeschädigte und fast zwei Millionen Kriegshinterbliebene, die allesamt Leistungen gemäß dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 beanspruchen konnten und auf immer wieder erhöhte Teuerungszuschüsse nach dem Gesetz über Teuerungsmassnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 angewiesen waren.<sup>2</sup>

Im Falle der öffentlichen Pfandbriefe und Kriegsanzleihen, die die Kleinrentner gezeichnet hatten, trat die öffentliche Hand (Kommunen, Länder und der Staat) als Schuldner auf und mußte nun ihre Kreditwürdigkeit unter Beweis stellen. Die Renten der gSV wiederum waren öffentlich garantierte Leistungen, das Vertrauen in den Staat als Garant sozialer Sicherheit galt es zu erhalten oder wiederherzustellen.

Während der Inflation wäre in erster Linie zu nennen das Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung (Sozialrentnergesetz) vom 7. Dez. 1921<sup>3</sup> sowie die Ausführungsverordnung vom 24. Dez. 1921<sup>4</sup>, desweiteren das sog. Kleinrentnergesetz vom 4. Febr. 1923. Nach der Inflation wurde die besondere Gruppe der Klein- und Sozialrentner in der Fürsorgepflichtverordnung vom Febr. 1924 und den Reichsgrundsätzen vom Dez. 1924 berücksichtigt. Daneben ist die Inflationsbereinigung bzw. Neubewer-

---

1 Einen Überblick gibt Krug von Nidda in seinem Referat für den Deutschen Verein „Die Beziehung zwischen Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge im Bereich der Tätigkeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 1880-1930“ in: Deutscher Verein (1930), Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge, S. 12 ff.

2 Vgl. Übersicht über die Fürsorgemaßnahmen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner und Arbeitslose. o.O.o.J. (1923), in: ADW, EREV 147

3 RGBl. 1921-Nr. 114, S. 1533 ff.

4 RGBl. 1921-Nr. 120, S. 1665 ff.

tung öffentlicher Anleihen bemerkenswert, u.a. die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924.<sup>1</sup> Die Neubewertung und Aufwertung war auch für die private Fürsorge und Liebestätigkeit von Bedeutung, weil ihre Einrichtungen öffentliche Pfandbriefe und sogar Kriegsanleihen gezeichnet hatten. Der entschädigungslose Verlust hätte etliche Anstalten in ihrer Existenz bedroht.

Das Problem an sich wurde damit allerdings nicht gelöst. Die Zunahme der Rentenbezieher drängte die Frage auf, ob die gSV leistungsfähig genug sei, um alle berechtigten Ansprüche befriedigen zu können, ja drängte zu der Frage, ob das natürliche biologische Ereignis des Alterns überhaupt Gegenstand einer Versicherung sein könne. Nachdem die Sozialrentner dann in den Leistungsanspruch der öffentlichen Fürsorge aufgenommen worden waren, bildete diese Lösung wiederum ein ständiges Ärgernis. Einerseits behagte den Kommunen nicht, daß sie in den Fällen, in welchen die Sozialrente nicht reichte, dauerhaft einen Zuschuß leisten sollten ohne Aussicht, diese Pflicht vor dem Tod des Rentners wieder loszuwerden. Zum anderen waren die unterschiedlichen Grundsätze der Leistungsbeurteilung nicht vereinbar: die gSV-Rente sollte dem gewohnten Lebensbedarf, sprich: dem im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard angemessen sein, die ergänzende Fürsorge jedoch sollte lediglich den notwendigen Bedarf, sprich: den armenrechtlichen Mindestsatz, gewähren. Schließlich setzte der Deutsche Verein unter Beteiligung der Städte, Kreise und preußischen Provinzen eine Enquêtékommision ein, die zwischen Herbst 1928 und Frühling 1929 Daten erhob und Berichte auswertete.<sup>2</sup>

Für die Beziehung zwischen gSV und Fürsorge bedeutsam war der Vorschlag des Deutschen Vereins, die Rentner von der Fürsorge unabhängig zu machen, einmal durch Erhöhung der Sozialrenten, so daß die Rentner erst gar nicht in die Zwangslage geraten konnten, ergänzende Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, dann auf lange Sicht dadurch, daß eine Zusatzrente einzuführen wäre in Form einer staatlichen Versorgungsleistung außerhalb und neben der Fürsorge. Angesichts der Tatsache, daß die Rente schon immer einen Reichszuschuß erhalten hatte und somit von Anfang an keine reine Versicherungsleistung gewesen ist, stellt der Vereinspräsident Martini zur Diskussion, daß der Wechsel von der Versicherung zur staatlichen Versorgungsleistung faktisch längst vollzogen und nur noch formal zu vollenden sei. Die Abkehr von ergänzenden Hilfen der

---

1 RGBI. 1924-Nr. 11, S. 74 ff.

2 Nach einigen Vor- und Zwischenberichten, die in den Heften und dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins veröffentlicht wurden, brachte das 14. Heft der neuen Folge die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse; vgl. Deutscher Verein (1930), Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge

Fürsorge hält er für unumgänglich, sein Grundsatzreferat zum Thema stellt der Weiterentwicklung der Rentenfürsorge das Ziel „...einer würdigen Versorgung der alten erwerbsunfähigen Arbeitnehmer...“<sup>1</sup> voran.

Dieser Einzelaspekt der gSV ist hier von Interesse, weil die Beziehung zwischen gSV und Fürsorge einmal mehr offensichtlich wird. Die gSV setzte Standards, führte das Recht ein, Höhe und Ausmaß der Leistungen wurden bestimmt; die Fürsorge mußte sich daran messen lassen, machte sich bestenfalls das Niveau der gSV zueigen, in jedem Falle aber mußte sie reagieren und im Beispiel der Rentner ergänzend der gSV beispringen.

Die Weltwirtschaftskrise hatte, wie an anderer Stelle schon gezeigt, die Gegner der gSV zu neuen heftigen Angriffen ermuntert – gesellschaftliche Krisen, reale materielle wie ideologische, werden bekanntlich gerne zum Anlaß genommen, fortschrittliche Reformen zurückzuschrauben. Die Angriffe trieben die Betrachtung des Verhältnisses der gSV zur Fürsorge auf die Spitze: gSV oder Fürsorge. Vor die Alternative gestellt gab Frieda Wunderlich der gSV eindeutig den Vorzug, sie führte noch einmal die bekannten Errungenschaften ins Feld, die Rechtssicherheit, das materielle Niveau sowie die präventive Wirkung.

*„...Allen anderen Formen der Fürsorge gegenüber stellt die Sozialversicherung die höhere Wirtschaftlichkeit dar, indem Kraft für künftige Zwecke erhalten wird. Auch insofern ist sie der Fürsorge überlegen, als ihre Mittelansammlung gleichzeitig der Kapitalbildung dient, als außerdem die Beteiligung der Versicherten an der Aufbringung der Mittel die Selbstverantwortung erhält. Die ungesicherte Form des proletarischen Lebens ist gewiß kein Boden, auf dem Verant-*

---

1 Ebenda, S. 33 Das Thema der Finanzierung der Renten, die Alterspyramide, das Verhältnis zwischen Jungen und Alten, der Beitragszahler zu den Rentenbeziehern ist also gar nicht so neu. Bereits in den 1920er Jahren wurden hypothetische Berechnungen zur Alterszusammensetzung bis in die 1960er Jahre hinein angestellt, zur zukünftigen Höhe der Beiträge und zum notwendigen staatlichen Zuschuß aus Steuermitteln. Die jüngste Gesetzeslage, das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung GSiG vom 26. Juni 2001, BGBl. 2001–Nr. 31, S. 1335 ff., in Kraft seit dem 1. Jan. 2003, scheint die damaligen Überlegungen zu einem Abschluß zu bringen. Im wesentlichen jedoch bleibt das GSiG hinter den sozialpolitischen Zielvorstellungen der Weimarer Zeit zurück. Seinerzeit wurde ein materielles Niveau oberhalb der Fürsorge anvisiert, wohingegen das GSiG bei der Sozialhilfe und somit an der Armutsgrenze bleibt, diese wahrscheinlich sogar unterschreitet. Vielleicht wurde es auch deshalb - ganz abgesehen von den systematischen und sprachlichen Unzulänglichkeiten - im Zuge der Reform des BSHG im neuen SGB XII schamhaft versteckt, so wie das GSiG von Anfang an zu Recht ein Schattendasein führte unter Fernerliefern sogar noch hinter der Sozialhilfe als Art. 12 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens AvMG.

*wortung erwachsen kann...Jedenfalls wird auf der Grundlage relativer Lebenssicherung eine arbeitskräftigere Generation erwachsen als auf der Grundlage der Lebensangst. Es entspricht der Idee der Gerechtigkeit und der Solidarität, allen Volkskreisen die relative Lebenssicherung zu geben...“<sup>1</sup>*

In Fachkreisen weithin unbestritten war, daß die gSV veredelnd auf die Fürsorge einwirkte, daß diskriminierende Regelungen aufgehoben wurden, die Systematisierung und Festschreibung und also eine gewisse Rechtssicherheit in die Armenpflege kam, und daß die Leistungen allmählich verbessert würden. Dieser Optimismus traf nicht auf einhellige Zustimmung. Selbst unter den Befürwortern gab es Stimmen, die, weil die Verhältnisse nun einmal so waren, daß die Fürsorge unter dem Qualitätsdruck der gSV stand, eine strengere Begrenzung der Leistungen der gSV wünschten.

So spricht sich beispielsweise Dr. Wilhelm Zeck, der ein Heft zu Benedikt Schmittmanns ambitioniertem Werk „Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege“ beisteuerte, für die unbedingte Beibehaltung der Fürsorge aus, was im Gegenzug bedeutete, der gSV enge Grenzen zu setzen. Zecks Ansichten werden nicht wenig von tiefer Geringschätzung der Hilfesuchenden diktiert, wie er in seinen Ausführungen zur freien Arztwahl unfreiwillig zeigt. Die freie Arztwahl, die die gSV ermöglichte, sei zweifellos auch für die Fürsorgeempfänger die wünschenswerte Form ärztlicher Versorgung, *„...aber sie führt leicht zu einer unnötig starken Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel...“*<sup>2</sup> Das Interesse der Wirtschaft und des Staats stellt er unbedingt über das der Lohnabhängigen, diese hätten jenen zu dienen und im Zweifelsfall Einschränkungen hinzunehmen. Damit war Zeck nicht allzu weit weg von den Gegnern der gSV. Auch wenn die gSV und die Fürsorge dem einzelnen helfen, für gleichmäßige Verteilung der Güter sorgen, auf Ausgleich der Interessen hin wirken müsse,

*„...so muß doch letzten Endes über dem Einzelwohl das Gesamtwohl stehen, der einzelne hat nötigenfalls Entbehrungen auf sich zu nehmen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert...so liegt der Kernpunkt der ganzen Wohlfahrtspflege letzten Endes doch nicht darin, dem Menschen möglichst viel Geld oder Güter zukommen zu lassen...“<sup>3</sup>*

---

1 Wunderlich (1930), Der Kampf, S. 24 f. Ähnlich positiv, nur nicht mit der gleichen Eindringlichkeit, trat der Leipziger Professor Lutz Richter für die gSV ein; vgl. Richter (1931), Vereinheitlichung

2 Zeck (1930), Die öffentliche Wohlfahrtspflege, S. 22

3 Ebenda, S. 229

Die Worte waren nicht auf die Unternehmer gemünzt, sondern ausschließlich auf die Lohnabhängigen. Die Lohnabhängigen sollten ihre Ansprüche an Lebensqualität zugunsten des Einzelbetriebs und der Privatwirtschaft im ganzen zurückschrauben und Entbehrungen erdulden. Dem Fortschritt in der sozialen Gesetzgebung, ja seiner ganzen Epoche hält Zeck entgegen, daß sie geradezu eine Massenpsychose des „Nichtgenugbekommens“, der „Unzufriedenheit“ gezeugt hätte, und schließt mit dem sozialdarwinistisch durchwirkten Credo:

*„...Der Mensch, der durch harte Arbeit und Entbehrungen das zum Leben Notwendige erringen muß, wird sich im allgemeinen zufriedener fühlen als der Müßiggänger unter der Obhut der Fürsorge...“<sup>1</sup>*

In die nämliche Richtung, die gSV-Leistungen zu senken, um den Druck von der Fürsorge zu nehmen, ging auch der Münsteraner Professor Heinrich Weber. Jede Leistung, so Weber, solle immer vom Minimum ausgehen, das entspreche dem vermeintlichen Wesen einer Hilfeleistung. Webers Grundgedanke war der, die freie Liebestätigkeit, der er sehr verbunden war, voranzubringen. Zur Legitimation war es unabdingbar, den Abstand zur gSV nicht allzu groß werden zu lassen. Da die freie Liebestätigkeit nicht uneingeschränkt mithalten konnte, mußte die gSV niedergehalten werden, damit die Liebestätigkeit ihren alten Status nicht verliere. Hierzu dreht Weber das Subsidiaritätsprinzip, wonach die öffentlich-rechtliche Versicherungsleistung Vorrang vor der Armenpflege hat, kurzerhand um.

*„...Die Wege, die nun schon seit Jahrtausenden für die christliche Caritas zur Seele des notleidenden Menschen führten: die materielle Nothilfe, Krankenpflege, Gesundheitsfürsorge usw. werden in zunehmendem Maße von der Sozialversicherung ausgebaut und von ihr okkupiert. Ihre guten Leistungen hierbei sind unbestreitbar und angesichts der großen verfügbaren Geldmittel auch nicht verwunderlich...Liegt da die Befürchtung allzu fern, daß die Sozialversicherung auf den genannten Wegen zur Menschenseele der religiös orientierten Fürsorge das Wegerecht immer mehr beschneidet oder gar völlig nimmt?...kann die Forderung nur lauten: die Sozialversicherung muß in all ihren Maßnahmen auf das Existenzrecht und die Eigenart der freien Wohlfahrtspflege Rücksicht und ihr ungehinderte Entfaltungsmöglichkeiten einräumen...“<sup>2</sup>*

Weber nennt fälschlicherweise die gSV eine staatliche Einrichtung, als solche solle sie sich auf die Rolle der Geldgeberin beschränken, die eigentli-

---

1 Ebenda, S. 230

2 Weber (1931), Streit und Wahrheit, S. 39 f.



che Arbeit an und mit dem Menschen müsse der christlichen Liebestätigkeit vorbehalten sein, und von dieser Rollenteilung ausgehend sollten gSV und Liebestätigkeit „nach harmonischer Zusammenarbeit streben“<sup>1</sup>.

Abgesehen vom zweifelhaften Wert solcher Vorschläge stand für Zeck und Weber außer Frage, daß das Niveau der gSV sowohl die öffentliche Fürsorge als auch die freie private Liebestätigkeit beeinflusste, und daß seit dem Inkrafttreten der Sozialversicherungsgesetze die Armenpflegepolitik immer die gSV mitbedenken mußte, daß konkret gesagt die Wiederbelebung der Armenpflege auf dem alten niedrigen Niveau die Beschränkung der gSV und Senkung ihrer Leistungen gleichsam zur Bedingung und Folge haben mußte.

Zuletzt sollen noch zwei Stimmen Gehör finden, die mit unterschiedlicher Gewichtung den Wert der gSV im Verhältnis zur Fürsorge heraus hoben. Der Volkswirt Eugen Schmidt, der das fünfte Heft zum ersten Band von Benedikt Schmittmanns „Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege“ beisteuerte, sprach darin beiden Einrichtungen, der Fürsorge und der gSV, die Daseinsberechtigung zu unter strikter Beachtung des Nachrangs der Fürsorge. Die Fürsorge solle sich auf die besonderen Fälle beschränken, in denen die Selbständigkeit der Lebensführung im Einzelfall nicht vorhanden wäre. Grundsätzlich und in allen anderen Fällen allerdings müsse die gSV den Vorrang genießen. Obgleich die Entlastung der Armenpflege in Zahlen nicht exakt bestimmbar, sei der indirekte und immaterielle Wert der gSV unzweifelhaft und unentbehrlich. Sie hätte die extensive und intensive Entwicklung der Fürsorge unterstützt, oftmals das Vorbild für die Maßnahmen der Fürsorge geliefert,

*„...überhaupt erweist sich der Einfluß der Sozialversicherung auf die öffentliche Fürsorge in sozialhygienischer Hinsicht als außerordentlich günstig...“<sup>2</sup>*

Anders lautende Vorschläge weist Schmidt zurück ebenso wie Vorstellung, die Fürsorge abzuschaffen und die gSV in eine allgemeine Bürgerversicherung umzuwandeln, gerade der arbeitsteilige Einsatz der materiell sichernden gSV und der persönlich stützenden Fürsorge mache den hohen Rang der deutschen Sozialpolitik aus. Deshalb fordert Schmidt jenseits der reißerischen Reform-, Umbau- und Abbaupläne in erster Linie die Verbesserung der Arbeitsteilung durch intensivere Kooperation der Träger.

---

1 Ebenda

2 Schmidt (1932), Sozialversicherung, S. 116

*„...An den wesentlichen Grundlagen der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge ist festzuhalten...Die heutigen Reformbestrebungen stehen unter dem Zwang finanzieller Not und müssen dementsprechend als >Notreformen< eingeschätzt werden. Ungeachtet aller Sparnotwendigkeiten bleibt jedoch als letztes Ziel die Forderung bestehen, in der Sozialversicherung eine wirkliche Sicherung der sozialen Situation der Versicherten und ihrer Angehörigen, zugleich im Sinne einer wirksamen und dauernden Entlastung der öffentlichen Fürsorge, zu erreichen...“<sup>1</sup>*

Die unermüdliche Frieda Wunderlich, die schon mehrmals zitiert worden ist, sah wie Eugen Schmidt, allerdings akzentuierter als dieser, als unumstößliche Tatsache an, daß die gSV Vorreiterfunktion gehabt, Pionierarbeit geleistet hätte.

*„...Die Versicherung hatte die Lebenshaltung der von ihr erfaßten Schichten derart gehoben, daß die Armenpflege die erzielten Ersparnisse zur Verstärkung und Ausdehnung ihrer Leistungen verwenden mußte. Die Bewegung, die eine soziale Ausgestaltung der Armenpflege forderte und diese schließlich zur heutige Wohlfahrtspflege wandelte, hat ihren Ursprung in den sozialpolitischen Ideen der Sozialversicherung...“<sup>2</sup>*

Nach wie vor, so Wunderlich weiter, wäre die Fürsorge schlecht angesehen, und dies gerade unter den selbstverantwortlichen Hilfesuchenden, wenn sie um fremde Hilfe bitten und hierbei die entwürdigende Bedürftigkeitsprüfung über sich ergehen lassen müßten. Die materielle Kontrolle und die pädagogische Beeinflussung, beides Kernbereiche der Armenpflege, verletzen das Ehrgefühl der Bedürftigen, die oftmals nichts anderes nötig hätten als eine anständig entlohnte Erwerbsarbeit oder eine auskömmliche Rente. Wunderlich sieht es als geradezu absurd an, daß nunmehr in der Weltwirtschaftskrise Rentner in die armenrechtliche Bedürftigkeit abrutschten und mit den Methoden der Fürsorge bearbeitet würden:

*„...Setzt die Fürsorge sich zum Ziel, sich selbst überflüssig zu machen, so ist sie dort unangebracht, wo bei alten, erwerbsunfähigen Menschen ein Wecken von Kräften, eine Wiedereinreihung in die Wirtschaft nicht mehr in Frage kommt...“<sup>3</sup>*

---

1 Ebenda, S. 211

2 Wunderlich (1932), Versicherung, S. 23

3 Ebenda, S. 25

Allein die Erhöhung der Leistung der gSV könne in solchen Fällen angemessene Abhilfe schaffen. Anhand der Arbeitslosenstatistiken zeigt Wunderlich, daß die Not der Lohnabhängigen nur zu einem Teil von den niedrigen Sätzen herrührte. Daneben hatten die beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Anwartschaft und der Anspruchsdauer unter denjenigen, die überhaupt eine Unterstützung erhielten, die Zahl der Fürsorgeempfänger verdoppelt, den Anteil der Arbeitslosengeldbezieher dagegen halbiert. Wunderlich sieht negative Folgen für die Fürsorge voraus, denn unter dem Ansturm der materiell Notleidenden, die der individualisierenden Hilfe der Fürsorge gar nicht bedürften, müsse die Fürsorge auf Massenabfertigung, formale Versorgung mit dem Allernotwendigsten umstellen, gleichzeitig den Hilfeapparat aufblähen, was wiederum die Bürokratisierung der Sozialen Arbeit fördere und die Qualität der Einzelfallhilfe in Frage stelle. Die Fürsorge sei gerade in Wirtschaftskrisen den Anforderungen nicht gewachsen und in ihren Methoden den gestellten Problemen fremd.

### 3.5. Schlußbetrachtung

Die sozialwissenschaftliche Forschung jüngerer und jüngster Tage stellt die Sozialpolitik in Deutschland seltsam eindimensional dar. Vorherrschend ist die Vorstellung von Zuckerbrot und Peitsche. Zur Peitsche, dem sog. Sozialistengesetz, das von 1878 bis 1890 in Kraft war, wäre in den 1880er Jahren eine staatliche Sozialgesetzgebung beigesprungen, die den Lohnabhängigen ihr kärgliches Leben ein wenig versüßen, sie somit der sozialistischen Agitation abspenstig machen sollte. Nach herkömmlicher Lesart sind Sozialversicherung, Arbeitsschutz, Sozialpolitik, ist der Sozialstaat überhaupt nichts weiter als ein reformistisches Projekt, allenfalls geeignet, gesellschaftliche Widersprüche zu verwischen und Klassenkämpfe zu befrieden. Zum Beweis, daß der Sozialstaat tatsächlich in dieser Weise gewirkt hätte, wird der zurückweicherliche Kurs der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften in den vergangenen einhundertfünfunds-zwanzig Jahren angeführt.

Von den unappetitlichen reformistischen Strömungen in der Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie sich abwendend fand die kritische Sozialwissenschaft ihren letzten Bezugspunkt im sog. Subproletariat, der Armenbevölkerung, und konnte sich an der Armenpolitik in Deutschland abarbeiten. Dies wurde durch die rätselhaft einmütige Ansicht befördert, daß mit den Sozialversicherungsgesetzen und Arbeitsschutzgesetzen gegen Ende des 19 Jahrhunderts eine Trennung in Arbeiterpolitik einerseits, Ar-

menpolitik andererseits und infolge dessen eine Spaltung der Arbeiterklasse stattgefunden hätte. Seitdem sei die Sozialpolitik in Deutschland von dieser Zweiteilung geprägt.

Die These von der zweigeteilten Sozialpolitik geht vermutlich auf eine Beobachtung Werner Sombarts zurück, die moderne Anleihe verfälscht das Original jedoch in einem wesentlichen Punkt. Sombart hatte in seinem sechsbändigen Werk „Der moderne Kapitalismus“ zwei verschiedene Zweige innenpolitischer Tätigkeit herausgearbeitet, das Armenwesen bzw. die Armenpflege und die Arbeiterpolitik.<sup>1</sup> Die Zweiteilung staatlicher Sozialpolitik – und das ist der springende Punkt – sah Sombart in der Zeit des Merkantilismus ihrem Höhepunkt zustreben, am deutlichsten ausgeprägt im Arbeitshaussystem. Die Zweiteilung staatlicher Sozialpolitik verschwindet, so Sombart, zum Ende des 18. Jahrhunderts allmählich mit der Verallgemeinerung des kapitalistischen Geistes.

Sozialphilosophische Überlegungen ebenso wie geschichtliche Daten geben einiges für Sombarts Beobachtung her. Die systematische Betrachtung scheint ebenfalls dafür zu sprechen, daß die Teilung in Arbeiter- und Armenpolitik eher für die Zeit vor der Sozialversicherungsgesetzgebung in Deutschland anzusetzen ist. Bis dahin gab es nämlich für die Lohnabhängigen nur mehr oder minder private, in sich uneinheitliche Möglichkeiten sozialer Sicherung. Zwar gab es bereits einige Gesetze betreffend die Pflichtversicherung in einzelnen Gewerbezeigen, beispielsweise in der preußischen allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 oder dem preußischen Gesetz über Knappschaftskassen von 1854. Grundsätzlich und in der großen Zahl kannte man allerdings lediglich die moralische Fürsorgepflicht der Unternehmer für „ihre“ Arbeiter, daneben die Duldung privater Sicherung auf genossenschaftlicher Basis. Es existierten von einander sehr verschiedene Unterstützungs- und Hilfskassen, mal auf betrieblicher, dann auf Arbeitervereinsebene, teils lokal, teils regional begrenzt. Nicht viel anders sah es im Gebiet der Armenpflege und Liebestätigkeit aus. Abgesehen von einzelnen einzelstaatlichen Regelungen lag die Ausgestaltung des Armenwesens im Befinden der Länder, Provinzen, Gemeinden, privater Vereine und der Kirchen. Ein entsprechendes Durcheinander war die Folge, welches der persönlichen Willkür lokalprominenter Platzhirsche Tür und Tor öffnete. Etwa so beschreibt Eberhard Orthbandt die Armenpflege. Als historischen Zeugen führt er Emil Münsterberg an, der, auf die Gründung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Mildthätigkeit zurückblickend, bemerkt haben soll:

---

<sup>1</sup> Vgl. Sombart (1916), Der moderne Kapitalismus, Bd.1, 2.Halbband, S. 817

*„...Abgesehen hiervon (der Tendenz zur armenrechtlichen Einbindung Bayerns und Elsaß-Lothringens; eigene Anm.) ist aber in Ansehung eben dieser Gesetzgebung zu beachten, daß sie doch nur die Grundzüge der öffentlichen rechtlichen Verpflichtung zur Armenpflege festsetzen konnte, ohne die Gleichmäßigkeit ihrer Ausführung, namentlich aber die Gleichartigkeit der Leistungen der Armenpflege in den zum Geltungsgebiet des Gesetzes gehörenden Bundesteilen sicherzustellen. Wenn jeder Deutsche an jeder Stelle dieses Geltungsgebietes dem anderen gleich behandelt werden und überall ein gewisses Mindestmaß an Nahrung, Wohnung, Obdach usw. gewährleistet werden soll, so blieb noch immer für die einzelnen örtlichen Gemeinden ein ungeheurer Spielraum in Bezug auf die Ausführung...“<sup>1</sup>*

Erst mit der gesetzlichen Reglementierung, die in der heutigen sozialwissenschaftlichen Forschung mit den Bezeichnungen Bürokratismus und Verrechtlichung verächtlich gemacht wird, wurden Grundlagen für die Vergleichbarkeit der einzelnen sozialpolitischen Handlungsfelder sowie für die Übertragbarkeit von Normen und Standards sozialer Leistungen geschaffen. Man geht sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß mit der gSV nicht eine Trennung, sondern vielmehr eine fortschreitende gegenseitige Durchdringung aller sozialpolitischer Bereiche gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzte.

Eine Arbeitshypothese ist sicherlich hilfreich für denjenigen Forscher, der sich ohne solche Leitgedanken schnell verzettelt. Es erscheint aber doch sehr fragwürdig, ob man die Zweiteilung der Sozialpolitik, die Sombart bis zum Ende des 18. Jahrhunderts konstatierte, auch der Sozialpolitik seit dem späten 19. Jahrhundert überstülpen darf. Denn sobald man dies tut, werden die zahlreichen bis in die Grundlagen reichenden Verbindungen zwischen gSV und Armenpflege ohne Not auseinander gerissen, Entwicklungen in den Bereichen eher aus sich heraus gedeutet zu Lasten der Dynamik, welche in beiden und zwischen ihnen festzustellen ist. In der Geschichte und den Geschichten über die Armenpflege wird die gSV meist negativ zur Abgrenzung des Forschungsgegenstands, ansonsten bestenfalls nebenher in Randnotizen behandelt. Nicht besser ist es um die Forschung über die Entwicklung Sozialer Berufe, der Sozialarbeit, der Krankenpflege, Heilpädagogik usw. bestellt. Verschiedene Einflüsse werden ausführlich behandelt, die Entwicklung des Staates, der Wirtschaft, der Angestellten-schicht, der Frauenemanzipation, die Bedeutung einzelner Personen als Pioniere ihres Berufs, wissenschaftliche Entdeckungen und fachliche Fort-

---

<sup>1</sup> Zit. nach Orthbandt, Der Deutsche Verein, S. 5

schritte – der Stellenwert der gSV wird dagegen eher gering geschätzt oder gar nicht erst erkannt.

Die Zeitgenossen der jungen gSV und der bald populär werdenden Wohlfahrtspflege setzten sich sehr wohl intensiv mit der gSV, ihrem Einfluß auf die öffentliche Armenpflege und private Liebestätigkeit auseinander. Neben der materiellen Seite wurden die ideellen Beziehungen ausgiebig diskutiert, die Bedeutung und die Möglichkeiten der gSV manchmal vielleicht sogar überschätzt oder überstrapaziert. Bald schauten die Zeitgenossen mit freudiger Erwartung zur gSV, erhofften von ihr Hilfestellung bei ihren Reformplänen bezüglich der Armenpflege, ja daß die gSV veredelnd auf das soziale Denken in der gesamten Gesellschaft einwirke. Bald schielten die Skeptiker und Gegner mit Sorge zur gSV, befürchteten, daß neue Normen und Standards etabliert würden, welche die Etats der Armenpflege überbürdeten, die private Liebestätigkeit vor Anforderungen stellten, die diese nicht erfüllen könnte, oder daß die öffentliche und private Armenpflege zuletzt sogar überflüssig werden könnte. Welche die Befürchtungen und Hoffnungen auch waren, den Zeitgenossen wäre es niemals eingefallen, den hohen Stellenwert der gSV zu leugnen.



## 4. Das berufliche Werden der Sozialen Dienste

### 4.1. Personalnot

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war ein Mangel an geeigneten Arbeitskräften in den Sozialen Diensten spürbar geworden und wurde nicht geleugnet. Etwa so könnte der erste Satz dieses Abschnitts lauten, wenn es harte Fakten, Daten und Zahlen gäbe, die dies eindeutig belegten. Daran fehlt es allerdings.

Das gesamte Gebiet der Sozialen Dienste war (und ist auch heute noch) ziemlich stark zerklüftet. Zu nennen sind Tätigkeitsfelder, welche vom Reich per Gesetz direkt reglementiert und zum Teil auch unmittelbar finanziert wurden, des weiteren Angelegenheiten, welche Sache der einzelnen Bundesstaaten oder der Länder, Provinzen und Bezirke eines jeden Bundesstaats waren, sowie Obliegenheiten der Kommunen und Kreisverbände. Immer häufiger traten mit- oder alleinverantwortlich, mit Zuschüssen oder als einzige Kostenträger die Träger der gSV hinzu. Die Zersplitterung wurde darin fortgesetzt, daß die öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Träger ihre Aufgaben, sofern sie diese nicht in Eigenregie erledigten, an private freie Einrichtungen delegierten. Die privaten freien Vereine und Anstalten boten ein nicht weniger buntes Durcheinander, christliche, jüdische und interkonfessionelle Einrichtungen beispielsweise vom Roten Kreuz usw. Geprägt wurde das Bild durchaus von den christlichen Vereinen und Anstalten, die die meisten Plätze und Arbeitskräfte hielten, jedoch muß man auch hier einschränken, daß auch die christlichen Einrichtungen uneinheitlich waren. Abgesehen von der Separierung in katholische und evangelische waren die Anstalten und Vereine innerhalb der beiden großen christlichen Konfessionen in verschiedene Glaubensrichtungen und Interessenverbände getrennt. Die Interessenverbände, die Vereinigungen nach Glaubens- und Fachrichtung waren damals beileibe nicht so stark wie heute, so daß die Interessen der einzelnen Vereine und Anstalten mehr Geltung hatten, d.h. die Zusammenfassung und Vereinheitlichung im Bereich der privaten freien Träger war ein zäher Prozeß, der sich über Jahrzehnte hinzog.

Die in Deutschland ohnehin unterentwickelte Sozialstatistik wäre zweifellos damit überfordert gewesen, allein der Versuch, Licht in dieses Gebiet zu bringen, hätte im Ansatz stecken bleiben müssen. Aber erst eine vollständige und exakte Aufstellung aller Fälle im Reichsgebiet, nach Fachgebieten unterteilt, der vorhandenen Fachkräfte auf der einen Seite



und dem Bedarf nach fachlichen Gesichtspunkten auf der anderen hätte Aussagen erlaubt, ob und in welchem Umfang Personalnot herrschte.

Erschwerend trat die überaus uneinheitliche Wahrnehmung des Sozialen hinzu. In den Kreisen des Adels, Groß- und Kleinbürgertums und der Mittelschichten, den Kreisen also, die maßgeblich Einfluß auf die Sozialen Dienste ausübten, wurde das Soziale in erster Linie auf die Armen bezogen, diejenigen mit unstem Lebenswandel, körperlichen Gebrechen, psychischen Schäden und Erkrankungen, diejenigen, derer man sich erbarmte, mit denen man im übrigen nichts zu schaffen haben wollte. In der christlichen Weltanschauung, die in den Sozialen Diensten lange Zeit vorherrschend war, konkurrierte das Missionarische mit dem Fachlichen, das missionarische Bedürfnis konnte einen anderen Personalbedarf konstituieren als fachliche Erwägungen.

Die Armenpflege selbst hatte lange Zeit ohne einen Maßstab auskommen müssen, ohne einen Vergleichswert für die Art und den Umfang ihrer Hilfen. Mit der gSV erhielt ein stetig wachsender Teil der Armenbevölkerung endlich ein Recht auf bestimmte Hilfeleistungen, woran dann auch die Leistungen der Armenpflege, ja aller Sozialen Dienste gemessen werden konnten, namentlich der Krankenhäuser, Siechenanstalten, Sanatorien, Erholungsheime u.dgl. Für den großen Bereich der Fürsorgeerziehung allerdings, die mit den Bestimmungen der §§ 55 und 56 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 staatlich gefordert und gefördert eine unverhoffte neue Blüte erlebte, kann zunächst nur ein indirekter Einfluß der gSV vermutet werden.

Die Bedeutung der neuen Mittelschichten schließlich, namentlich der Schicht der Angestellten, ihr Einfluß auf das Niveau der Sozialen Dienste erscheint sehr problematisch und hauptsächlich der Interpretation überlassen zu bleiben. Der einfache Angestellte lebte kaum besser als der Facharbeiter, der einfache Angestellte konnte aus eigener Kraft alleine sicherlich nicht private Vorsorge für alle Wechselfälle des Lebens treffen, er mußte sich also auf öffentliche Leistungen ebenso verlassen können wie der Arbeiter. Und genauso sicher scheint, daß dem Angestellten, der sich lange noch als Privatbeamter bezeichnete, nicht gefallen haben dürfte, wenn die Leistungen des Krankenhauses oder des Kassenarztes ihm auf dem Niveau der traditionellen Armenpflege begegneten. Gesichert erscheint jedenfalls, daß der einfache Angestellte nicht viel besser gestellt war als der Facharbeiter, daß er die gleichen Sozialen Dienste in Anspruch nehmen mußte, die aufgrund seines ideologischen Selbstwerts allerdings bessere sein sollten als bislang für Arbeiter bzw. Arme. Die Forderung nach Besserung der Armenpflege, Stärkung der gSV, Hebung des Niveaus Sozialer Dienste wird auch die Interessen der Mittelschichten bedient haben.

Alle Widrigkeiten bedenkend kann insgesamt durchaus behauptet werden, daß am Ende des 19. Jahrhunderts ein ernster Personalbedarf diskutiert wurde, freilich ohne daß genaue Erkenntnisse über Art und Umfang des Bedarf vorlagen.

Ohnehin ist es schon bemerkenswert, daß ein Mangel empfunden und als ein solcher benannt wurde, denn bis dahin schien es durchaus normal zu sein, wenn ehemalige Dienstbotinnen als Krankenwärterinnen, ehemalige Gefängnisaufseher als pädagogische Kräfte in Anstalten der Fürsorgeerziehung, Schuster als Armenpfleger zum Einsatz kamen oder Ordensschwestern, bald hier, bald dort eingesetzt, sich zu Tode arbeiteten. Der christliche Chronist Gerhard Uhlhorn schildert mit unverhohlenem Verdruß die alten Zustände im Krankenhauswesen, die allerdings auch zu seiner Zeit noch nicht überwunden waren:

*„...Die Krankenhäuser sind im protestantischen Deutschland durchweg schlecht, und es geschieht auch nichts zu ihrer Verbesserung. Man hält es für richtiger, die Armen in den Häusern zu verpflegen, wie denn auch die Kranken selbst einen großen Widerwillen gegen Hospitäler hegen. Verargen kann man ihnen das nicht. Selbst in dem Hamburger Krankenhause liegen zwei Personen zusammen in einem Bett, der Arzt kommt nur selten, von einer Krankendiät ist keine Rede...Das gemietete Wartepersonal war ungenügend und bestand oft geradezu aus verkommenen Menschen...“<sup>1</sup>*

Uhlhorns Kritik ist problemlos auf andere Soziale Dienste übertragbar. Die Anstalten wurden nicht unbedingt ihrem Zweck entsprechend genutzt bzw. in der aus der Vergangenheit herrührenden, nun nicht mehr zeitgemäßen Weise. Die angemessene Belegung der Plätze ließ sehr zu Wünschen übrig, qualifiziertes Personal war rar und, soweit überhaupt vorhanden, mit der anfallenden Arbeit hoffnungslos überfordert, bei der Auswahl der einfache Pflegekräfte wurde nicht so genau hingesehen. Seitens der christlichen Einrichtungen an der Schwelle zum 20. Jahrhundert kam der Centralausschuß für die Innere Mission nicht umhin, feststellen zu müssen, daß die Schulen an den evangelischen Anstalten der Fürsorgeerziehung in ihrer Wissensvermittlung sehr zu wünschen übrig ließen, *„...auch fehlen ihnen so häufig die für die heutigen Schulen als unerlässlich bezeichneten kostbaren Unterrichtsmittel...“<sup>2</sup>*

Die Mängel quantitativer und qualitativer Art wurden in den Augen der Zeitgenossen auch in den folgenden Jahren nicht geringer. Der Amtsgerichtsarzt Paul Köhne beispielsweise unterzog die Fürsorgeerziehung einer

---

1 Uhlhorn (1890), Die christliche Liebestätigkeit, Bd. 3, S. 291

2 Centralausschuß, Statistik, 1899, S. 27

kritischen Prüfung, stellte die gesetzlichen Forderungen der gängigen Praxis gegenüber und kam dabei zu einem vernichtenden Urteil. Dieses trug er Ende November 1905 in der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin vor, in ausführlichem Wortlaut erschien sein Vortrag in Gustav Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ und außerdem als separater Sonderdruck. Das ganze Verfahren der Einleitung und Bearbeitung eines Fürsorgefalls nennt Köhne schleppend und wenig gründlich. Die Vormundschaftsgerichte, die über die Überweisung in die Fürsorgeerziehung zu entscheiden hatten, träfe am allerwenigsten Schuld, da sie in ihrer Entscheidungsfindung sehr auf die Mitwirkung der Armenpfleger angewiesen seien, und gerade diese arbeiteten langsam, ermittelten oberflächlich und beurteilten selten qualifiziert.

*„...Es ist nun wohl eine kaum bestrittene Tatsache, daß der Bedarf an ehrenamtlichen Organen in Großstädten ein so erheblicher geworden ist, daß er bei weitem nicht mehr ausreichend mit Männern besetzt werden kann, welche den ihnen gestellten Aufgaben gewachsen sind. Das gilt insbesondere von den Waisenräten...“<sup>1</sup>*

Als Alternative bot sich eigentlich nur an, vermehrt Frauen für die ehrenamtliche Arbeit in den öffentlichen Ämtern zu werben oder aber auf fachlich geschulte Kräfte mit auskömmlicher Bezahlung umzustellen, unabhängig vom Geschlecht.

Im weiteren kritisiert Köhne die vielerorts zu beobachtende Praxis der öffentlichen Ämter, sich der Verantwortung dadurch zu entledigen, daß sie die Kinder und Jugendlichen in freie private Anstalten in erster Linie der christlichen Liebestätigkeit abschöben.

*„...Sie (die freien privaten Anstalten; eigene Anm.) werden indirekt zu erheblicher Machtfülle emporgehoben, ohne daß doch die Pflichtenerfüllung und vor allen Dingen die über sie geübte Aufsicht ihren erweiterten Rechten ausreichend entspricht...Von diesem Gesichtspunkt aus muß es z.B. für unstatthaft erklärt werden, daß schwer erziehbare Kinder, welche noch schulpflichtig sind, in Anstalten gebracht werden, an deren Spitze Hausväter stehen, die pro loco geprüft sind, und die ein ungeprüftes Erziehungspersonal zur Seite haben. Man mag die segensreiche Tätigkeit der Diakonen noch so hoch schätzen und sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß pädagogisches Talent weder durch Prüfungen erworben wird noch von dem Umfang der Kenntnisse abhängig ist, und dennoch überzeugt sein, daß es unzulässig ist, Kinder, welche die Vorteile einer großstädtischen Schule genossen haben, zwangsweise in eine Anstalt zu versetzen, an welcher*

---

1 Köhne (1905), Die Ausführung des Preußischen Gesetzes, S. 211

*nur ein pro loco geprüfter Lehrer tätig ist. Die Kommunalverbände (die öffentlichen Aufsichtsbehörden der Fürsorgeerziehung; eigene Anm.) sind natürlich ohne jeden Einfluß auf die Erziehungsmethoden und Erziehungsgrundsätze, welche in diesen Anstalten herrschen; sie haben anscheinend kaum je versucht, solchen Einfluß zu gewinnen...“<sup>1</sup>*

Lehrkräfte mußten in der Regel eine Schulung an einem sog. Lehrerseminar oder ein Universitätsstudium als Befähigungsnachweis vorweisen können. Die christlichen Einrichtungen wehrten sich über Jahrzehnte hinweg erfolgreich dagegen, sie erreichten immer wieder, daß für ihre Lehrkräfte, die oftmals mit den Anstaltsleitern identisch waren, praktischer Erfahrung als Befähigungsnachweis für die Tätigkeit (pro loco) anerkannt wurde. Die Anstaltsleiter und ihre Erziehungsgehilfen sollten so die Garantie für sachgerechten Unterricht bieten. Meist handelte es sich um Diakone und Diakonissen, also kirchliche Hilfskräfte, deren geistliche Ausbildung einer anerkannten Berufsausbildung nicht entsprach, erst recht nicht einer pädagogischen Vorbildung.

Das ganze Ausmaß des Mißstands, die Durchführung der Fürsorgeerziehung und den Verlust öffentlicher Kontrolle über die Qualität der Fürsorgeerziehung auf dem Wege der Delegierung an andere, zeigt Köhne an der zahlenmäßigen Verteilung der Anstalten in Preußen auf: 169 staatlichen und 742 kommunalen Anstalten standen 712 ausgewiesene kirchliche sowie 2774 private gegenüber, von denen die meisten christliche Träger hatten. Der Zustand der Anstalten, so Köhne, sei schlecht und habe nur allzu häufig gefängnisartigen Charakter. Weil zu wenig Personal vorhanden sei, werde vielerorts versucht, mit strengster Disziplin und rigider Kontrolle die Zöglinge beisammen zu halten. Köhne spricht sich für eine öffentlich anerkannte Ausbildung des pädagogischen Personals aus, für einen Ausbau öffentlicher Anstalten und vermehrte Anstellung freier und systematisch, beruflich geschulter Kräfte. Er fordert Professionalität ein sowohl beim männlichen wie beim weiblichen Personal, zum Wohle des öffentlichen Ansehens der Fürsorgeerziehung wie auch zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

*„...Es ist deshalb zu fordern, daß die Kommunalverbände langsam aber stetig nach Maßgabe ihrer vorhandenen Mittel die eigenen Anstalten vermehren und in ihnen die richtigen Erziehungsmethoden in Anwendung (bringen)...Die kommunalen Anstalten wären die geeigneten Stellen zur Ausbildung eines Erziehungspersonals in großem Maßstabe. Der Mangel geeigneter Erzieher aller Grade bietet eine steti-ge Klage und ein ernstes Hindernis für den Erfolg der*

---

1 Ebenda, S. 217

*Erziehungsarbeit. Würden die Kommunalverbände ihre Aufgabe weiter fassen, als es nur gerade der Wortlaut des Gesetzes verlangt, so würden sie an ihre Anstalten Ausbildungskurse für Erzieher in einem Umfange anschließen, welche ihr eigenes Bedürfnis übersteigt, aber dennoch ihren in Privatanstalten untergebrachten Zöglingen zugute käme. Statt dessen behelfen sie selbst sich jetzt zum Teil mit ungeeignetem Personal; sollen doch sogar frühere Schutzleute als Aufseher Anstellung gefunden haben...“<sup>1</sup>*

Die geschilderten Mißstände lagen nicht allein darin begründet, daß es öffentlich geregelte, systematische, berufliche Ausbildungsgänge für die meisten Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste, so wie man sie heute kennt, damals noch gar nicht gab, es war ebenso eine Frage des Geldes. Die Vertreter der christlichen Liebestätigkeit beispielsweise wurden nicht müde, gerade auf diesen Aspekt hinzuweisen. Grundsätzlich schien die Bereitschaft unter ihnen aber auch nicht besonders stark ausgeprägt gewesen zu sein, mehr Geld für die Ausbildung und reguläre Anstellung freier Berufskräfte einzusetzen.

Hierzu sind zwei Punkte zu beachten: Einmal der, daß christliche Träger ihre Konkurrenz, andere private und öffentliche Einrichtungen unterbieten konnten, d.h. der Mangel an geeigneten Berufskräften war der Preis dafür, daß sie geringere Pflegesätze verlangen und florierende Anstalten dann immer noch Überschüsse erwirtschaften konnten, die sie in andere christliche Anstalten und Vorhaben überwiesen. Zum zweiten der Punkt, daß die christliche Liebestätigkeit ihrem Selbstverständnis nach eine missionarische Aufgabe war, zu deren Erfüllung die Notwendigkeit einer Fachausbildung, sei es Kindergartenpädagogik, Anästhesie oder Altenpflege, nicht ohne weiteres ersichtlich war. Vielmehr wollte die christliche Liebestätigkeit die ehrenamtliche Laienarbeit forcieren, das sparte Geld und entsprach eher dem missionarischen Zweck. So meinte ein evangelischer Geistlicher:

*„...Ich denke aber vor allem daran, daß wir noch viel mehr freiwillige aus den Jungfrauen brauchen zum Dienst an den Aufgaben unserer evangelischen Gemeinden, wenn anders wir wieder lebendige Gemeinden bauen wollen. Wie viele Jungfrauen sind nötig, um alle die unbehüteten Kinder, deren Eltern auf der Arbeit sind, zu beschäftigen oder in unseren Kindergärten hilfreiche Dienste zu tun! Wie schwer ist es oft, die Mittel zusammenzubringen, um nur eine bezahlte Kraft anstellen zu können!...“<sup>2</sup>*

---

1 Ebenda, S. 218

2 Voß (1910): Näher zum Ideal! Frei zum Dienst!, S. 26, in: Die Mitarbeit der Frau, S. 5-30

Frauen drängten immer vehementer in angestammte Männerberufe und zum Universitätsstudium, die Reform der Vereinsgesetzgebung von 1908 beseitigte Beschränkungen der Mitwirkung von Frauen in Vereinen, zumal wenn sie politischen Inhalt hatten, dazu in Preußen die Reformpläne bezüglich der höheren Mädchenschulen– was lag da für die christlichen Träger, die um ihre Vormachtstellung im Bereich Sozialer Dienste fürchten mußten, näher als verstärkt Frauen für die christlichen Ziele zu werben? Der Einsatz von Ordensschwestern und freiwilligen Hilfskräften aus den Reihen christlicher Frauenvereine schien dabei besser geeignet als die Anstellung freier Berufskräfte, die teurer wären und vermutlich mehr die sachliche Facharbeit im Auge haben würden als den missionarischen Auftrag.

Wie langsam die Sache der Vermehrung der Berufskräfte und die berufliche Ausrichtung der Sozialen Dienste vorankam, zeigt ein beruflicher Leitfaden aus dem Jahre 1912. Bezüglich der Aussichten in den Sozialen Diensten im allgemeinen heißt es dort:

*„...Für manche Posten ist das Angebot an Kräften größer als der Bedarf. Für Stellungen an Anstalten, die positive Kenntnisse in Kranken-, Irren- oder Tuberkulosepflege voraussetzen, oder pädagogische Fähigkeiten...beanspruchen und völlige Selbstaufgabe und Selbstaufopferung verlangen, fehlen jedoch geschulte Kräfte...“<sup>1</sup>*

Hinsichtlich der Krankenpflege und Gesundheitsdienste heißt es dann weiter:

*„...Für die Krankenpflege gilt im wesentlichen dasselbe wie für die sozialen Berufe: sie erfordert eine besondere charitative Hingebung und Opferwilligkeit. In diesem bisher fast am meisten eingebürgerten Frauenberuf wird heute über mangelnden Nachwuchs geklagt. Die Gründe dafür: Arbeitsüberbürdung, unzulängliche wirtschaftliche Versorgung und manche anderen Mißstände haben in jüngster Zeit zu Reformen sowohl innerhalb der Orden selber wie auch durch staatliche Maßnahmen geführt...“<sup>2</sup>*

Die Zeit des Ersten Weltkriegs hat die berufliche Entwicklung der Sozialen Dienste nicht befördert. In diesem Punkt wird die Kriegswirtschaft in der sozialwissenschaftlichen Literatur überschätzt. Der Krieg hat die sozialen Berufe nicht vorangebracht, aber auch nicht sehr behindern können, weil deren berufliche Etablierung ohnedies erst in den Anfängen steckte. Hauptsächlich waren Rückschläge in der sachlichen und personellen Aus-

---

1 Preußischer Zentralverband (1912), Berufsaussichten, S. 26

2 Ebenda

stattung der Anstalten zu verzeichnen. Daß zwischen 1914 und 1918 nun Frauen vermehrt in Positionen gelangten, die in den vorangegangenen Friedenszeiten Männern vorbehalten gewesen waren oder die es zuvor nicht gegeben hatte, war doch in erster Linie auf die militärpolitischen Anstrengungen zurückzuführen, die sog. Heimatfront, also alle zivilen Belange und Personen für die Kriegsführung zu mobilisieren. Es war weder eine günstige Zeit noch das Interesse an langwieriger, intensiver beruflicher Ausbildung vorhanden. Wie es tatsächlich zuging: ein wenig theoretische Schulung, etwas praktische Anleitung, einige gute Beziehungen und wohlwollende Empfehlungen – das schildert Hedwig Wachenheim in ihren leider unvollendet gebliebenen Lebenserinnerungen.<sup>1</sup>

So kann es auch nicht überraschen, daß das Thema der beruflichen Durchbildung Sozialer Dienste nach dem Ersten Weltkrieg nahezu unverändert wieder auf die Tagesordnung rückte, unter anderem in der gerade erst gegründeten Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege auf einer Konferenz am 24.-26. Okt. 1921 in Weimar.<sup>2</sup> Seit Oktober 1920 gab es per Erlaß über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen eine einheitliche Ordnung für die preußischen Lande, die in den folgenden Jahren von den anderen Ländern übernommen wurde. Nach wie vor ging es jedoch um grundlegende und Einzelfragen, um die Beschaffung hauptamtlicher Kräfte, Hilfskräfte und Ehrenamtliche, um Einheitlichkeit und Gewichtung der Lehrinhalte, um Nachschulung, Fortbildung und soziale Einführungskurse.

Und daß die Sache selbst am Ende der Weimarer Republik längst noch nicht ausgestanden war, zeigt ein kurzer Blick wieder auf die Fürsorgeerziehung. Um die Bedeutung der damaligen Fürsorgeerziehung zu illustrieren, seien hier ausnahmsweise einige Zahlen angeführt. Demnach unterstanden in ganz Deutschland im Jahre 1929 insgesamt 95.191 Kinder und Jugendliche der Fürsorgeerziehung, davon allein 42.572 in Anstalten.<sup>3</sup> Erst eine Reihe von Skandalen, die die freie Wohlfahrtspflege ins öffentliche Zwielficht setzten, führten dahin, daß die Anzahl und Qualität des pädagogischen Personals als Problem wahrgenommen wurde und die Forderung nach einheitlicher Ausbildung der Erzieher mit staatlicher Anerkennung konkrete Züge annahm.

---

1 Wachenheim, Vom Großbürgertum zur Sozialdemokratie

2 Vgl. Reichsgemeinschaft (1921), Konferenz über die Fragen der Ausbildung

3 Diese Zahlen sind wie alle Sozialstatistik der damaligen Zeit jedoch sehr mit Vorsicht zu behandeln, das offenbart ein rascher Vergleich: während die Aufstellung in Preußen zum 31. März 1930 für Preußen 25.116 Zöglinge in Anstalten zählt, kommt eine andere Datensammlung nur auf 22.914 Zöglinge; vgl. Zentralblatt, April 1931, S. 4 f. und Nov. 1931, S. 277. Soviel noch einmal zum leidigen Thema Sozialstatistik in Deutschland.

Kleinere Unruhen und Revolten waren durchaus nichts Neues in der Fürsorgeerziehung, so hatten beispielsweise im Februar 1910 Berichte über Mißhandlungen im Handwerkerbildungsheim Gemünd, das von der Diakonenanstalt Duisburg betrieben wurde, die Gemüter erhitzt.<sup>1</sup> Damals war von Schlägen mit Riemen, zwei Zentimeter dicken dornigen Schwarzdornstöcken und ähnlichem berichtet worden. Die haarsträubenden Zustände führten sogar zu einer Anhörung vor dem Provinziallandtag. Im folgenden Gerichtsverfahren wurden sieben Mitarbeiter der Anstalt unter Anklage gestellt und zuletzt sogar die Anstaltsleitung, das sog. Hauselternpaar, abgelöst. Schließlich fanden die Vorgänge literarischen Niederschlag in einem Buch über Probleme der Anstaltserziehung, verfaßt von J.F. Landsberg im Jahre 1912. Darin kam er zu dem Schluß, daß den Mißständen nur durch verstärkte öffentliche Aufsicht und regelmäßige Inspektionen beizukommen wäre. Das Erscheinen im folgenden Jahr löste einen Aufschrei auf evangelischer Seite aus und, weil Landsberg der katholischen Caritas zuzuordnen war, die Androhung, die Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen aufzukündigen und auf harte Konfrontation zu gehen. Dies konnte erst durch das Einlenken Landsbergs, er hätte dem evangelischen Anstaltswesen nicht schaden wollen, verhindert werden.<sup>2</sup> Eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Problemen hatte der Streit freilich nicht zur Folge.

Die Heimrevolten und Skandale im Jahre 1928 und in den folgenden Jahren – Rickling, Templin, Scheuen, Stralsund u.a. – konnten leicht den Eindruck vermitteln, als hätte sich in den verflossenen Jahren nicht wirklich Entscheidendes zur Besserung getan. Tatsächlich war die fachinterne Diskussion um die Erzieherausbildung sowie um personelle Standards in den Anstalten immer noch nicht zu einem Ergebnis gekommen. Wo unterdessen schlecht oder gar nicht vorgebildetes Personal und zudem zu wenige Pädagogen eingesetzt wurden, die den Erfordernissen individueller und demokratischer Erziehung überhaupt nicht gerecht werden konnten, war zu erwarten gewesen, daß die überforderten und ungeeigneten Kräfte früher oder später dazu übergehen würden, die Zöglinge mit Härte und brachialer Gewalt zu behandeln.

In den Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags (AFET) am 17.-18. Okt. 1929 in Wiesbaden wurden die Probleme in Thesen aufgelistet. Der Referent, Regierungsrat Krebs, nannte unter anderen individuelles Fehlverhalten des Personals, pädagogisch unzulängliche, gefäng-

---

1 Vgl. die Schilderung bei Hildemann, Pastoralgehilfenanstalt, S. 144 f.

2 Vgl. Leiter der Düsseltaler Anstalten an den Vorsitzenden des Evang. Erziehungsamts der I.M. (ab 1920 Evang. Reichs-Erziehungsverband EREV), Schreiben Pastor Schlegten-dal an Hennig vom 29. Juli 1913, in: ADW, EREV 74



nisartige Anstalten, autoritäre Erziehungsmethoden, Züchtigungen, ja geradezu Strafsysteme in den Anstalten, fehlende Alternativen zu den Fürsorgeerziehungsanstalten, vor allem allerdings

*„...Mangel an pädagogisch und heilpädagogisch vorgebildeten Erziehern...Von der allergrößten Wichtigkeit ist aber die Einstellung von sozial- und heilpädagogisch, sowie fachlich gut ausgebildeten Erziehern in ausreichender Zahl...“<sup>1</sup>*

Einige Zeit später sah sich der AFET-Vorsitzende Pastor Wolff gezwungen, im Namen des AFET-Vorstands eine Erklärung zu den Vorfällen in den Anstalten Rickling und Scheuen abzugeben. Dort heißt es:

*„...Der Vorstand sieht eine der wesentlichen Ursachen für diese beiden Anstaltkatastrophen im Einsatz völlig ungeeigneter Kräfte sowohl als Leiter wie als Erzieher. Nur Menschen von stärkster Hingabefähigkeit, von erzieherischer Begabung und guter Ausbildung gehören an solche Stellen. Die Erfahrungen von Rickling und Scheuen zwingen bei aller Anerkennung gebotener größter Sparsamkeit erneut zu der ernsten Warnung, die erzieherischen den wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterzuordnen...“<sup>2</sup>*

Dieses forsche Auftreten war zweifellos zur Beruhigung der Öffentlichkeit bestimmt, denn intern forderte der AFET und diesem voran der Vorsitzende auch späterhin ein hartes Vorgehen gegen sogenannte schwererziehbare Zöglinge. Die Anstaltserziehung könnte nicht ohne Strafen und körperliche Züchtigungen auskommen, und für diejenigen Zöglinge, die sich den Erziehungsmethoden dauerhaft widersetzen, müßte ein Bewahrungsgesetz geschaffen werden resp. die Unterbringung in Sonderanstalten. Und immer wieder wurde dazu angesetzt, die Verantwortung ganz wegzuschieben mit der Behauptung, kommunistisch verhetzte Jugendliche hätten Unruhe in die Anstalten getragen. Und das wurde im Umfeld des AFET nicht anders gesehen.

In diesem Zusammenhang berichtete der Evangelische Reichserziehungsverband (EREV) von einer Versammlung der Deutschen Liga für Menschenrechte im Plenarsaal des Herrenhauses in Berlin. Dort war ebenfalls Kritik am Zustand der Fürsorgeerziehung laut geworden, an der Qualität des Erzieherpersonal, am Vorrang wirtschaftlicher vor pädagogischen Interessen, es wäre immer wieder zu beobachten, daß vom Erzieherpersonal mehr landwirtschaftliche Kenntnisse denn pädagogische Fähigkeiten erwartet würden. Der Bericht des EREV vom 7. Dez. 1931 über

---

1 AFET (1929), Leitsätze, S. 2 f., in: ADW, EREV 50

2 Erklärung vom Aug. 1931, veröffentlicht in: Zentralblatt, Sept. 1931, S. 193

die Versammlung steigert sich geradezu in einen Furor antisemitischer und antibolschewistischer Hetze. Gleich zu Anfang heißt es: „...Erster Eindruck: 60% Juden, zum grossen Teil Intellektuelle. Vorsitzender ein ausgesprochener Judentyp. - Systematisch verteilte Arbeiter...“<sup>1</sup> Weiter im Text wird der Anwalt der Zöglinge aus einem der Gerichtsverfahren „...ein ganz gerissener Jude mit glänzender Beredsamkeit...“ genannt, andere Redner „Edelkommunisten“, „Rotfrontleute“<sup>2</sup> usw.

In einer internen Pressebesprechung des EREV am 21. Dez. 1931 wurde die Forderung laut, die veröffentlichte Meinung stärker als bisher zu bearbeiten. Zudem empfahl der EREV sich selber, d.h. seinen Mitgliedern sollte nahegelegt werden, der öffentlichen Kritik offensiv zu begegnen, die Not der Anstalten zur Tugend zu machen:

*„...Die Verbände und Vorstände müssen endlich den Mut haben, sich zur Mittelmäßigkeit der Arbeitskräfte zu bekennen. Man könne nicht überall über dem Durchschnitt veranlagte Anstaltskräfte haben...“<sup>3</sup>*

Das war die Sichtweise für den sozusagen internen Gebrauch. Nach außen hin für die Öffentlichkeit bestimmt trat der EREV wie der AFET in seiner Gesamtheit ganz anders auf. Mißstände wurden, um der Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen, offen eingestanden, es wurde „culpa!“ gerufen, das „mea“, das Eigenverschulden wurde nicht gerne gesehen. Die Personalnot, die oftmals ungenügende Vorbildung des Erziehungspersonals wurde so dargestellt, als handelte es sich um eine von anonymen Kräften verschuldete. Vor allem boten die Heimskandale eine günstige Gelegenheit, mehr Geld von den öffentlichen Trägern einzufordern.

*„...Auch die Vorbildung der Erzieherkräfte konnte nicht durchweg in dem wünschenswerten Ausmasse erfolgen, besonders die Einstellung bewährter Erzieher scheiterte bisweilen an den geringen finanziellen Mitteln...“<sup>4</sup>*

Im Anhang der hier zitierten Denkschrift, in dem die „Unerlässlichen Voraussetzungen“ einer erfolgreichen Erziehungsarbeit auflistet sind, heißt es dann weiter zu den Mängeln:

*„...Die Vorbildung und Eignung des Erzieherpersonals lässt vielfach noch immer zu wünschen übrig. Vor allen Dingen ist es oft verhängnisvoll, dass die Rücksicht auf die Rentabilität der Wirtschaft*

---

1 Bericht (1931), S. 1, in: ADW, EREV 74

2 Ebenda, S. 3

3 Protokoll über die Pressebesprechung (1931), S. 1, in: ADW, EREV 74

4 Evangelischer Reichserziehungsverband, Die Durchführung, S. 5

*den erziehlichen Rücksichten voransteht...“, allenthalben fehle „...eine genügende Anzahl wirklich brauchbarer und gut vorgebildeter nicht zu alter Erzieher, die in erster Linie für die Zöglinge und nicht in erster Linie für die Wirtschaft da sind...“<sup>1</sup>*

Endlich wurde, leider viel zu selten, in einer Fachzeitschrift Klartext geredet, soweit der Rahmen einer Fachzeitschrift dies überhaupt zulässt. Der Aufsatz des Berliner Landgerichtsdirektors Herbert Francke<sup>2</sup> ließ das Ausweichen der Anstaltsbetreiber vor der Verantwortung nicht gelten. Die seinerzeit wieder werdende Ablehnung der beruflichen Ausrichtung Sozialer Dienste vornehmlich freier Träger, die Behauptung, der Soziale Dienst als Beruf wäre zu sehr diesseits gewandt, zu sehr auf Sach- und Fachfragen gerichtet, wischt Francke kategorisch vom Tisch.

*„...Scheuen (gemeint ist die dortige Fürsorgeerziehungsanstalt; eigene Anm.) ist nicht eine Katastrophe der modernen Pädagogik, sondern es wurde zur Katastrophe, weil die modernen Grundsätze der psychologischen Erfassung und der individuellen Erziehung der Minderjährigen verleugnet wurden...“<sup>3</sup>*

Die Urteilsbegründung des Gerichts habe die Schwachpunkte offengelegt: Anstaltsleiter und einfaches Erziehungspersonal hätten sich als unfähig erwiesen, nicht wenige brutale Schläger darunter, die Selbstjustiz übten, die – Erzieher sind auch Vorbilder – von den Zöglingen übernommen und unter einander ausgeübt wurde, keine Fortbildung in der Anstalt etc. Die Gerichtsverhandlung um die Vorgänge in der Anstalt Rickling habe ähnliche Zustände zu Tage gefördert. Und auch das Argument, die Finanznot zwingt die Anstalten zur Rekrutierung minder befähigter Personen, ließ Francke nicht gelten. Der Sparzwang, egal woher dieser rührte, ob bewußt herbeigeführt oder aus Gründen der Opportunität hingenommen, so Franckes Gegenrede, zwingt zum strengen Aussieben des Personals, zu strenger Prüfung geeigneter Anstalten und Erziehungsmethoden, gerade dann sei nur das Beste gerade gut genug, wenn man die Qualität halten wollte.

In der sozialwissenschaftlichen Literatur werden Ansichten vertreten, die, gemessen an dem hier vorgelegten Sachverhalt, rätselhaft anmuten. So heißt es an einer Stelle:

---

1 Ebenda, Anhang, S. 2 u. 4

2 Vgl.: Von Scheunen bis Strausberg. Zur Beurteilung der Anstaltskatastrophen, in: Soziale Praxis, März 1932, S. 296-301

3 Ebenda, S. 299

*„...Am Anfang der Sozialarbeit stand die ehrenamtliche Hilfe. Die Notwendigkeit einer Qualifikation durch Ausbildung wurde frühzeitig erkannt...“<sup>1</sup>*

Dies ist, ohne dem Autor, der eine ansonsten interessante Abhandlung vorgelegt hat, zu nahe treten zu wollen, schwerlich haltbar. Auf der einen Seite sind systematische Mängel zu beklagen. Die Sozialarbeit ist ein Teilbereich der Sozialen Dienste, sie tritt mit der Differenzierung der Sozialen Dienste hervor, also der groben Unterscheidung in medizinische, pflegerische und pädagogische und der weiteren Differenzierung innerhalb der Teilbereiche. Mit diesem Prozeß einher geht die berufliche Etablierung. Strukturell besehen ist die beruflich qualifizierte Sozialarbeit also geradezu das Gegenbild, im historischen Ablauf die Überwindung der ehrenamtlichen und im übrigen laienhaften Tätigkeit.

Aber selbst für die Zeit vor der beruflichen Etablierung, vor der Sozialarbeit oder der Heilpädagogik oder der Krankenpflege etc. als Beruf trifft nicht zu, daß diese in der Hauptsache ehrenamtlich ausgeübt wurde. Jede Beschäftigung mit den Sozialen Diensten muß immer präsent halten, daß es alle nur erdenklichen Formen und Varianten der Betätigung in den Sozialen Einrichtungen gegeben hat. An erster Stelle sind die unzähligen geistlichen Orden und Kongregationen zu nennen, Bruderschaften und Schwesternschaften, Mönche, Nonnen, Diakonissen und Diakone. Desweiteren Bedienstete des Staats, der Länder und Kommunen sowie der Kirchen, denen eine Tätigkeit in Sozialen Diensten im Zuge des Ehrenamts zugewiesen wurde oder die als Träger öffentlicher Funktionen in Vereinen und Anstalten ehrenamtlich mitwirkten, vielerorts in leitenden Positionen als Vereinsvorstände oder Anstaltsleiter. Daneben freie Arbeitskräfte, d.h. diejenigen, welche eine Anstellung hatten und ihre Arbeit als individuelle Erwerbstätigkeit ausübten, die jedoch nicht über spezifische Vorkenntnisse verfügten und wegen ihrer nicht selten rustikalen Umgangsformen nicht gerade zur Hebung des Ansehens der Sozialen Dienste beitrugen. Dann die sogenannten technischen Bediensteten, also alle von der Küchenhilfe und dem Hausmeister bis zum Anleiter in einer der zahlreichen Werkstätten und landwirtschaftlichen Betriebe der Sozialen Einrichtungen; und dann die freiwilligen ehrenamtlichen Helfer/-innen, die zu Klagen Anlaß gaben, sie würden durch ihr oftmals gravitärisches Auftreten einen falschen Eindruck vom Zweck Sozialer Dienste erwecken.

Zum anderen ist gegen die oben zitierten Ansicht einzuwenden, daß eine Angelegenheit, die über mehrere Jahrzehnte hinweg latent strittig und unentschieden war, alles andere als „frühzeitiges Erkennen“ attestiert wer-

---

1 Reincke, Die Berufsverbände, S. 1

den darf. Außerdem erweckt das den Eindruck, daß dem vermeintlichen Erkennen entsprechende Schritte gefolgt wären. Davon kann überhaupt nicht die Rede sein. Ja selbst die grundlegenden Fragen, ob die Sozialen Dienste im allgemeinen und die Sozialarbeit oder Sozialpädagogik im besonderen überhaupt Berufe im engeren Sinne mit allen Konsequenzen werden sollten, d.h. gehobene schulische Vorbildung, mehrjährige Fachausbildung, verbindliche Lehrinhalte, Prüfung unter staatlicher Aufsicht, freier Arbeitsvertrag, auskömmliche Bezahlung und soziale Sicherung, oder ob die Soziale Arbeit als eine Art Berufung anzusehen sei, der eine individuell empfundene Neigung vorausgeht, die nicht nach fachlicher Ausbildung, individueller Freiheit und sozialer Sicherheit fragt, sondern allein einem Arbeits- oder Berufsethos folgt, der uneingeschränkte Opferwilligkeit und Selbstverleugnung zur Grundvoraussetzung erhebt – selbst diese grundlegenden Fragen waren und blieben strittig.

Neben der genannten Forschungsrichtung, die die berufliche Entwicklung der Sozialarbeit fachspezifisch, also vor allen Dingen aus sich heraus erklären will, sind zwei andere Richtungen erwähnenswert, die sich daran abarbeiten, das Thema in einen großen Rahmen zu stellen. Die eine Theorie spricht der Frauenbewegung, namentlich der bürgerlichen Frauenbewegung das Verdienst, die Sozialen Dienste beruflich vorangebracht zu haben, zu.<sup>1</sup> Diese Theorie weist ebenfalls zahlreiche Mängel auf. Unter anderem bleibt unklar, ob der soziologische Begriff „bürgerlich“ dort nur die materielle Klassenzugehörigkeit oder eine ideologische meint. Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß es eine so oder so verstandene bürgerliche Frauenbewegung nicht gegeben hat, sie war in Fraktionen und Gruppen gespalten, je nach Klassen- und Schichtzugehörigkeit, nach tagespolitischen Forderungen (Frauenwahlrecht, Kampf gegen Prostitution und Mädchenhandel, § 218, Reform des Mädchenschulwesens, Zugang zum Hochschulstudium u.dgl.) sowie, und dies wurde für die Sozialen Dienste wichtig, nach weltanschaulichem Standpunkt. Und auch innerhalb der Fraktionen und Gruppen gab es Spannungen, gerade aus den Reihen der christlichen Verbände kamen viele Stimmen gegen die Linderung der Personalnot durch berufliche Hebung der Sozialen Dienste.

Und endlich sei noch die sozialwissenschaftliche Richtung genannt, welche die Sozialen Dienste als Funktion der Disziplinierung, der aktiven Proletarisierung begreift. Demnach hätte die strukturelle und funktionale

---

1 So meint Susanne Zeller feststellen zu können: „...Auf der 16. Jahresversammlung des >Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit< 1896 kam es unter dem Einfluß der Bürgerlichen Frauenbewegung und namhafter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu dem Entschluß, auch Frauen als Armenpflegerinnen heranzuziehen...“, Zeller, Geschichte der Sozialarbeit, S.

Differenzierung der bürgerlichen Gesellschaft beinahe zwangsläufig zur Verrechtlichung, Bürokratisierung und Verberuflichung der Sozialen Dienste geführt. Der gebannte Blick auf die Obrigkeit treibt Stilblüten wie diese *„...vom Konzept bürgerlicher Sozialreform zur wohlfahrtsstaatlichen Sicherungsstrategie...“*<sup>1</sup> hervor und verstellt den Blick dafür, daß es für die Armen ums blanke Überleben ging. Im Rahmen dieser Abhandlung nicht weniger bedenklich ist, wie unter der theoretischen Walze der Disziplinierung reale Widersprüche und Gegensätze, welche die gSV, die Reform der Armenpflege und die Idee des Wohlfahrtsstaats prägen, plattgemacht werden. Wenn das Moment der Disziplinierung das entscheidende, dringende innenpolitische Bedürfnis gewesen wäre, bliebe immerhin erklärungsbedürftig, wie in Anbetracht dieser vermeintlich wesentlichen Funktion die Personalnot so lange hingenommen werden, wie die Frage der Professionalisierung über Jahrzehnte hinweg in der Schwebe bleiben konnte. Solche wie die oben angeführte Formulierung sind vom wissenschaftlichen Verständnis rätselhaft, suggeriert doch die Gegenüberstellung, daß das wohlfahrtsstaatliche vom bürgerlichen zu unterscheiden und die Sicherungsstrategie etwas anderes als eine Variante der Sozialreform wäre, ganz zu schweigen davon, daß das Wort von der Sicherungsstrategie allein schon syntaktisch zweifelhaft ist.

Gänzlich abstrus wird es, wenn die freie private resp. christliche Liebestätigkeit als zweitrangig hingestellt<sup>2</sup> und wenig später ganz im Gegensatz dazu behauptet wird:

*„...Im letztgenannten Fall (höhere Schätzung der Individualität, berufliche Förderung der Frau; eigene Anm.) dürfte vor allem berufliches Engagement in der Privatwohltätigkeit, zunächst in den katholischen Ordensgenossenschaften und der weiblichen Diakonie und später auch außerhalb der Privatwohltätigkeit als Armen- und Wohlfahrtspflegerin produziert worden sein...“*<sup>3</sup>

Die Archive und Bibliotheken quellen geradezu über von Hinweisen darauf, daß die christliche Liebestätigkeit, zum Teil auch andere Richtungen der freien privaten Wohltätigkeit, die Individualität nicht hoch schätzten und die berufliche Entwicklung zu behindern versuchten.

Sicherlich hat jede der angesprochenen Ansichten, Theorien oder Lehrmeinungen unbeschadet ihrer Mängel und Fehler einen partiellen Geltungsanspruch. Zweifellos drängten fachspezifische Überlegungen über die laienhafte ehrenamtliche Tätigkeit hinaus, ebenso ist anzuerkennen,

---

1 Sachße/Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge, Bd. 2, S. 66

2 Vgl. Sachße/Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge, Bd. 1, S. 222

3 Ebenda, S. 235

daß eine ganze Reihe von Frauen, die auch in „der“ bürgerlichen Frauenbewegung engagiert waren, wichtige Beiträge geleistet haben, und es ist gar nicht zu leugnen, daß die Sozialen Dienste, daß namentlich die Sozialarbeit und Sozialpädagogik als Beruf einen starken Zug zur Disziplinierung hat. Damit sind notwendige Aspekte benannt, allein erscheinen sie jedoch nicht hinreichend, um die zögerliche, widersprüchliche, im ganzen zähe Entwicklung der Sozialen Berufe oder die Gegensätze, welche auch heute noch immer das Berufsbild der Sozialen Dienste prägen, befriedigend zu erklären.

#### **4.2. Zur Lage der sozialen Frauenarbeit am Ende des 19. Jahrhunderts**

Wenn nicht der Erste Weltkrieg erhalten muß, der wie schon gesagt in seiner Wirkung überschätzt wird, dann wird gemeinhin die Zeit um das Jahr 1896 als der Wendepunkt der Entwicklung Sozialer Berufsarbeit angesehen. 1896 fanden gleich mehrere Konferenzen statt, auf denen hauptsächlich die eine Frage verhandelt wurde: Wie gewinnen wir neue Arbeitskräfte, und wie muß ihr Status sein, um sie halten zu können?

Das Thema an sich war so neu nicht. Die christlichen Orden mühten sich seit Jahrzehnten um Nachwuchs für ihre sozialen Anstalten. Bedenkt man, daß die Orden eng zu ihrer jeweiligen Kirche standen und daß die Kirchen wiederum aufs engste mit dem Staat verbunden waren – die Geistlichen und die Diener der Kirchenverwaltung waren bald unmittelbare, bald mittelbare Staatsbeamte; Seelsorger übten unter anderem die örtliche Schulaufsicht aus, in Preußen hieß das zuständige Ministerium treffend Minister für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten – so war die Tätigkeit der Orden als eine höchst offizielle anzusehen und hatte öffentliche Wirkung.

Die Orden auf Seiten der römisch-katholischen Kirche wurden meist unter der Sammelbezeichnung „barmherzige Schwestern“ geführt. Die katholischen Orden breiteten sich trotz der französischen Revolution aus, ab ca. 1808 auch in Deutschland, obgleich sie auch in Deutschland einigen Beschränkungen unterlagen, teilweise verpönt oder wie der Jesuitenorden jahrelang verboten waren. Von den Zeitgenossen häufig benannt wurden die Vinzentinerinnen, die von Straßburg aus über München kommend in ganz Deutschland Niederlassungen gründeten, die Borromäerinnen von Nancy über Trier und Koblenz, die Vinzenzvereine für männliche Kräfte etwa ab 1833 und die Elisabethenvereine ungefähr ab 1850.

Etwa zur gleichen Zeit begann in Deutschland auf evangelischer Seite die Diakonissen- und Diakonensache Gestalt anzunehmen. Die wahrscheinlich bekannteste Einrichtung weiblicher Diakonie war das

scheinlich bekannteste Einrichtung weiblicher Diakonie war das Kaiserswerther Diakonissenwerk, gegründet in den 1830er Jahren von Theodor Fliedner, diejenige männlicher Diakonie die Diakonenanstalt des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg, eingerichtet von Johann Hinrich Wichern.<sup>1</sup>

Die geistlichen Genossenschaften konnten zwar nicht von Jahr zu Jahr gleichmäßigen, aber über längere Zeiträume hindurch kontinuierlichen Zuwachs verzeichnen. Die Kaiserswerther Diakonie beispielsweise, die damals größte evangelische Vereinigung weiblicher Diakonie in Deutschland, zählte 1.592 Schwestern im Jahre 1864, 1888 waren es schon 7.129 und 1912 im Deutschen Reich insgesamt 17.661 Diakonissen, nicht mitgezählt sind hierin die Schwestern in ausländischen Niederlassungen. Die Einnahmen allein dieser einen evangelischen Einrichtung stiegen von etwas mehr als 813.000,- M. (1864) auf fast 6,4 Mio. M. im Jahre 1888 und 1912 auf über 17,4 Mio. M.<sup>2</sup> In den Anfangsjahren der Weimarer Republik, etwa um 1920, zählten die katholischen Orden zusammen gut 60.000 Schwestern und über 2.000 Brüder in Deutschland, die evangelischen fast 30.000 Diakonissen und knapp 3.000 Diakone, und die Zahlen stiegen weiter.

Was in der jüngeren sozialwissenschaftlichen Literatur regelmäßig nicht beachtet wird, ist die Tatsache, daß ein Verein, eine Anstalt oder ein Orden frei in seinen Entscheidungen war, nicht einer bestimmten Kirche oder einem bestimmten Verband sich zuordnen mußte, und selbst als Mitglied in einem Verband konnte der einzelne nicht zur Teilnahme an Zählungen des Verbands, nicht zu verbindlichen Angaben gezwungen werden. Weiterhin einschränkend ist zu bedenken, daß die Orden nicht immer für einen bestimmten Zweck, meist nicht für ein eindeutig beschriebenes Tätigkeitsfeld gegründet wurden, es gab einige ausgesprochen kontemplative Orden, die überhaupt nicht sozial tätig wurden. Die exakte Zuordnung stellte schon damals den Deutschen Caritasverband und den Centralausschuß für Innere Mission vor unlösbare Probleme, immerhin darf angenommen werden, daß die Mehrheit der Ordensmitglieder in sozialen Dingen tätig waren. Insofern stehen die genannten Zahlen unter Vorbehalt, vermitteln aber doch einen Eindruck vom Ausmaß der nichtprofessionellen nichtberuflichen Arbeit in den Sozialen Diensten in Deutschland, die bis in die Weimarer Republik hinein in der Mehrheit christliche gewesen sind.

---

1 Damit sind nur einige der vielleicht auch heute noch geläufigen Einrichtungen genannt. Seinerzeit waren weitaus mehr Namen bekannt, die aufzuzählen für diese Untersuchung allerdings nichts hergäbe und vermutlich nur Verwirrung unter der Leserschaft stiften würde. Wer kann heute noch etwas mit der „Herrenhuter Brüdergemeine“ anfangen oder die „Schwestern vom Heiligen Kreuz“ zuordnen?

2 Vgl. Monatsschrift für innere Mission, 1889, S. 37-42, sowie Monatsschrift für Innere Mission, 1913, S. 420-423



Zur sozialen Herkunft, welche für die Personalbeschaffung immer eine zentrale Frage darstellt: An wen wenden wir uns, mit welchen Worten preisen wir die Arbeit an? – gibt es bezüglich der geistlichen Genossenschaften bislang keine verlässlichen Erkenntnisse, es sind nur einige verstreute Notizen und Aufzählungen bekannt. Die Ansicht jedoch, daß die christlichen Orden und Kongregationen adligen sowie vermögenden und gebildeten Frauen eine Möglichkeit eröffneten, der Langeweile ihres Daseins zu entfliehen<sup>1</sup>, kann so nicht stimmen, auch nicht in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Einiges spricht für die Ansicht, daß die Mitglieder der Orden zunächst aus der ärmeren Landbevölkerung, aus Familien von Kleinbauern, Handwerkern, Landarbeitern usw., gekommen waren, später dann, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermehrt aus Familien des städtischen Kleinbürgertums und der wachsenden neuen Mittelschichten

*„...Die erste Generation der Diakonissen rekrutierte sich hauptsächlich aus der Landbevölkerung; viele Frauen hatten vor ihrem Eintritt bereits als Mägde gearbeitet. Seit den 1860er Jahren verändert sich die soziale Zusammensetzung der Frauendiakonie. Mit ca. 65% stellten nun Töchter von Handwerkern, Kaufleuten und mittleren Beamten den größten Anteil; ländlich-bäuerlicher Herkunft waren nur noch 15% der Schwestern; nur 4% kamen aus Arbeiterfamilien; die Töchter von Pfarrern, Lehrern, höheren Beamten und Großgrundbesitzern stellten einen Anteil von ca. 16%...“<sup>2</sup>*

Die Aussage scheint in der Tendenz in die richtige Richtung zu gehen, problematisch ist allerdings die mangelnde soziologische Zuordnung: Beamte sollten nicht mit kleinbürgerlichen Existenzen zusammengeworfen werden, Pfarrer und Lehrer, die nicht selten der unteren und mittleren Mittelschicht zuzuordnen wären, sollten nicht in einem Atemzug mit höheren Beamten, schon gar nicht mit Großgrundbesitzern genannt werden.

Eine differenziertere Aufstellung liegt aus der Zeit kurz vor der Jahrhundertwende vor. Von 3.263 Diakonissen gaben als Beruf des Vaters an: 31,9% Handwerker, 24,6% Bauern, 15,7% Militär- und Zivilbeamte, 5,4% Theologen, 5,3% Professoren, Lehrer und Künstler, 5,7% Kaufleute, 2,3% Gutsbesitzer, 0,6% Ärzte sowie 8,4% Tagelöhner und Fabrikarbeiter. Die Probeschwestern eines katholischen Ordens gaben als Beruf des Vaters an: 48,5% Gutsbesitzer, Landwirte, Winzer, Gärtner (d.h. solche, welche die Landwirtschaft auf einem eigenen oder gepachteten Stück Boden nur noch als Teil- oder Nebenerwerb betrieben), 13% Kaufleute, 16,5% Kleingewerbe-

---

1 Vgl. Röper, Mariane von Rantzau

2 Baumann, Protestantismus, S. 47

treibende (8,4% Handwerker, 8,1% Metzger, Bäcker, Gastwirte u.ä.), 10,6% Beamte und Militär, 5,3% Künstler und Gelehrte, 3,5% Lehrer, 0,8% Ärzte und Apotheker, 1,8% Rentner.<sup>1</sup>

Den Befund, daß die ländlichen Regionen und die dort üblichen Berufe die soziale Zusammensetzung der Orden lange Zeit prägten, bestätigt ein kritischer Beitrag eines Fürstlichen Hofpredigers und Pfarrers in Coesfeld in der Monatsschrift des Centralausschusses für die innere Mission im evangelischen Deutschland aus dem Jahre 1908<sup>2</sup>. Anhand der Mitgliederbewegung des Kaiserswerther Verbands der Diakonissenmutterhäuser stellt er *„seit 1894 eine fortdauernde prozentuale Minderung des Wachstums“*<sup>3</sup> fest. Er glaubt den Rückgang in erster Linie darauf zurückführen zu können, daß immer neue Berufe entstehen und insgesamt die Frauen Zugang zu immer mehr Berufszweigen fänden, wohingegen der Orden weniger attraktiv erscheine; verschärft werde die Situation durch die Konzentration der Arbeitskräfte in den industriellen Ballungszentren und folglich Arbeitskräftemangel in anderen Regionen.

*„...Und mit dieser Tatsache werden gerade die ergiebigsten Rekrutierungsgebiete der Diakonie getroffen, die ländlichen Bezirke...“*<sup>4</sup>

Ähnlich der sozialen Herkunft der Schwestern scheint auch die der Mitglieder der Männerorden gewesen zu sein. Vor die Frage gestellt, ob die Herkunft der Brüder sie zur höheren staatlichen Ausbildung in Sozialen Berufen eignete, gab ein evangelischer Vertreter hinsichtlich der Vorbildung noch Anfang der 1920er Jahre zu Bedenken:

*„...Die meisten Brüder kommen aus Arbeiter-, Handwerker-, Kleinbauernkreisen, auch junge Kaufleute finden sich darunter...“*<sup>5</sup>

Von dem Umstand unbeschadet, daß die genannten Aufstellungen exakte soziologische Zuordnungen an vielen Stellen vermissen lassen, ist die Tendenz eindeutig und die Aussage wohl zulässig, daß kleine Handwerker, Händler und Kleinbauern, insgesamt der sog. alte Mittelstand hauptsächlich vom Lande das Rekrutierungsfeld der Orden war. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als die Sozialen Dienste allmählich die Wendung zu eigenständigen Berufen vollzogen, entdeckte das Kleinbürgertum auch die

---

1 Hohn (1899), Die Nancy-Trierer Borromäerinnen, S. 196 f.

2 R. Schneider: Wie steht es mit dem Wachstum der weiblichen Diakonie?, in: Die Innere Mission, 1908, S. 377-384

3 Ebenda, S. 381

4 Ebenda, S. 383

5 Pastor Backhausen: Die Ausbildung der Diakonen, in: Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden (1921), Konferenz über die Fragen der Ausbildung, S. 36

neuen Sozialen Berufszweige für sich. Das deckt sich mit Beobachtungen, die Haupt und Crossick über das Kleinbürgertum im allgemeinen auf den Punkt bringen:

*„...Mit der Zunahme der Beschäftigungsmöglichkeiten für Angestellte im privaten und öffentlichen Bereich und der Expansion anderer Berufsgruppen, wie der der Lehrer und Tierärzte, boten sich für Söhne (und Töchter, müßte hier ergänzt werden; eigene Anm.) von Meistern und Ladenbesitzern zunehmend neue Berufschancen...“<sup>1</sup>*

Als ebenso gesichert dürfte gelten, daß die Orden, die vor allen anderen die Sozialen Dienste im 19. Jahrhundert mit Arbeitskräften versorgten, für Töchter und Söhne des Adels, des Großbürgertums und der gehobenen Mittelschichten nicht besonders attraktiv gewesen sind, und die dann sich entwickelnden Berufe auch nur mit Abstrichen.

An einen Versuch, adlige Frauen zu sozialer Betätigung anzutreiben, erinnert Ursula Röper.<sup>2</sup> Ledige Frauen aus Adelsfamilien konnten, wenn sich denn keine andere Möglichkeit bot, zuletzt Zuflucht in einem Adelskloster, auch Fräuleinstift genannt, finden. Die Familie kaufte schon frühzeitig gegen einen bestimmten Geldbetrag einen Platz für die Tochter ein, und damit stand ihr lebenslange Unterkunft und Versorgung zu, selbstverständlich „standesgemäß“. Zunächst verfolgte Friedrich Wilhelm IV den Plan, alle ledigen Damen des Adels zu barmherzigen Werken, Krankenpflege, Kinderpflege, Schulunterricht u.ä., zu verpflichten. Zu diesem Zweck wollte er den mittelalterlichen Schwanenorden wiederbeleben. Nennenswerten Erfolg scheint er damit aber nicht gehabt zu haben, der Plan Friedrich Wilhelm IV wurden teils offen abgelehnt, so von Theodor Fliedner, dem Gründer der Kaiserswerther Diakonie, teils widersetzten sich die Damen in den Klöstern selbst. Zuletzt, so weiß Röper zu berichten, versuchte es der König mit einem abgemilderten Vorhaben, das den bereits im Kloster befindlichen Damen die Teilnahme freistellte und nur den neuaufzunehmenden Adelsfrauen die soziale Betätigung obligatorisch auferlegen wollte.

Anziehender als die Orden mit ihren strengen Regeln schienen die Schwesternschaften vom Roten Kreuz zu sein, die etwas mehr persönlichen Freiraum ließen. Nachdem die Genfer Konvention im August 1864 unterzeichnet worden war, die den Schutz der Pflegekräfte unter dem Roten Kreuz garantierte, kam die Sache auch in Deutschland rasch voran. 1869 gab es bereits ein Zentralkomitee vom Roten Kreuz für Deutschland mit Sitz in Berlin, 1871 schlossen sich die Frauenvereine zu einem Verband zu-

---

1 Haupt/Crossick, Die Kleinbürger, S. 289

2 Röper, Mariane von Rantzau, insbesondere die Seiten 94 ff.

sammen, und auf einer Tagung im Okt. 1871 in Nürnberg wurde eine Resolution verabschiedet, welche die Tätigkeit auch in Friedenszeiten eröffnete: Förderung der Krankenpflege, gesundheitliche Aufklärung und Beratung, Seuchenbekämpfung, das Betreiben von Krankenhäusern, Ausbildung von Krankenpflegerinnen.<sup>1</sup>

In jener Zeit wurden auf lokaler und auf Landesebene viele neue Vereine gegründet, vaterländische Vereine, Armenvereine, Vereine für Landarmenpflege, Vereine für Landkrankenpflege, mehr oder weniger national gestimmt, mehr oder minder christlich, örtlich aber oftmals sehr eng mit christlichen Einrichtungen verbunden, wo z.B. eigene Anstalten, Krankenhäuser u.dgl. zur Ausbildung des Personals fehlten und in Ermangelung einer Alternative die vorhandenen christlichen Anstalten benutzt werden mußten. Die damals wahrscheinlich offenste, seminarartig organisierte Form führten die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit ein, deren erste 1893 in Berlin ihre Arbeit aufnahm.

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstanden also unzählige Vereine in den verschiedensten Tätigkeitsfeldern auf unterschiedlicher oder auch frei von weltanschaulicher Grundlage, kurz: der Überblick ging verloren. Am Ende des Jahrhunderts dürfte es kaum noch Sozialpolitiker in einer Stadt oder einem Landkreis gegeben haben, die hätten sagen können, wieviel Arbeit in ihrer Kommune außerhalb der öffentlichen Armenpflege geleistet wurde und welche Vereine diese Arbeit leisteten. Folgerichtig wurden zusätzlich zu den unmittelbar sozial tätigen Vereinen immer mehr Auskunftsstellen, Archive, Arbeitsnachweise gegründet, die sich um einen einigermaßen vollständigen Überblick und um Koordination bemühten.

In den weltanschaulich ungebundenen und den interkonfessionellen Vereinen traf man auch weiterhin auf Mitglieder des Adels, des Bürgertums und der gehobenen Mittelschichten, von denen sich etliche um die Reform der Sozialen Berufsarbeit verdient gemacht haben.

Abgesehen von diesen freien Vereinen, in denen überwiegend Frauen sich auf eine unbezahlte, ab und an auch bezahlte Tätigkeit in Sozialen Diensten vorbereiteten, gingen gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch öffentliche Einrichtungen, welche bis dahin auf die vorhandenen religiösen Schwester- und Bruderschaften zurückgegriffen hatten, dazu über, auf eigene Faust den Nachwuchs heranzubilden. Ein Vortrag aus dem Jahre 1896 nennt als beispielhaft die königlich-sächsische Pflegeanstalt Hubertusburg und die Schwesternschaft des neuen Allgemeinen Krankenhauses in Ham-

---

<sup>1</sup> Vgl. Bürkler-Giussani, Die rechtliche Stellung; Henttlass, J. Henry Dunant; Koschuda, 100 Jahre Rotkreuz-Frauenarbeit

burg. Beide Anstalten boten nach bestandener Ausbildung die Übernahme als Beamte in den öffentlichen Dienst an.<sup>1</sup>

Schließlich regten sich sogar auf christlicher Seite vorsichtige Reformbestrebungen mit dem Ziel, die strengen Normen und Regeln der Orden etwas zu lockern. Die Gründe waren vielschichtig. Zum einen forderte die rasche Entwicklung der für die breite Öffentlichkeit relevanten Tätigkeitsfelder Krankenversorgung, Vorsorge und Rehabilitation, familienergänzende Erziehung (Kindergärten, Kinderhorte, Schulen) und Ersatzerziehung (Fürsorgeheime), Familienhilfe, wirtschaftliche Hilfen, Stellenvermittlung usw. mehr und besser vorgebildete Kräfte. Einiges wurde mit den Mitteln der jungen gSV finanziert, einiges von den Trägern der öffentlichen Armenpflege, manches von beiden gleichzeitig oder gemeinsam. Zum anderen wuchs das christliche Anstalts- und Vereinswesen immer weiter in Bereiche, die für die breite Öffentlichkeit nicht unbedingt relevant erscheinen mußten, d.h. in welchen ein gesellschaftlicher Bedarf nicht ohne weiteres erkennbar war. Nicht selten war der missionarische Eifer das vorrangige Motiv.

Das Letztgenannte kann an zwei Beispielen verdeutlicht werden. Handwerksgelesen zogen durchs Land, was im 19. Jahrhundert nicht ungewöhnlich gewesen ist, für Gesellen gehörte es zum beruflichen Wegdegang, nach der Lehre auf Wanderschaft zu gehen, sich zu bewähren und die Kenntnisse zu erweitern. Mit ihnen wanderten Gesellen, die das rigide Regime ihrer Meister nicht ertrugen, mit Lohn, Unterkunft und Verpflegung im Haus der Meister unzufrieden oder stellunglos waren. Christlichen Beobachtern war dies verdächtig. Johann Hinrich Wichern hatte in den 1840er Jahren während der revolutionären Unruhen den Verdacht geäußert, daß die Gesellen auf ihrer Wanderschaft durch England, Frankreich oder die Schweiz mit „fremden“, damit meinte er: revolutionären, Gedanken in Berührung kämen, diese mit nach Deutschland brächten und Unruhe und Umsturz schürten. Im Jahre 1854 eröffnete dann Clemens Theodor Perthes die erste sogenannte Herberge zur Heimat in Bonn als evangelisches Gegenstück zu den katholischen Häusern Adolf Kolpings, der die erste Gesellenherberge 1853 in Köln eingerichtet hatte. Die Herbergen boten kurzzeitige Unterkunft für Handwerker und Arbeiter, die arbeitsuchend durchs Land zogen, Ziel war es, so ein prominenter Vertreter der Inneren Mission, „...die zum Wandern gezwungenen jungen Handwerker...vor der Sünde und Verführung zu bewahren...“<sup>2</sup>

---

1 Vgl. Emil Münsterberg: Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege, insbesondere die Seiten 67 f., in: Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Entwicklung und gegenwärtiger Stand, 1896, S. 57-105

2 Schäfer (1889), Leitfaden, S. 98

Daß alleinstehende Frauen in die Städte zogen, war ebenso wenig ungewöhnlich gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Christliche Beobachter aber argwöhnten, daß die Frauen nichts eiligeres zu tun hätten als gleich vom Bahnhof aus der Prostitution nachzugehen. Also wurden Bahnhofsmissionen und besondere Pensionen eingerichtet.

Ob für die eigenen Vorhaben oder für andere freie und öffentliche Aufgaben, die angestammten Orden waren offensichtlich nicht mehr in der Lage, den steigenden Bedarf an geeigneten Arbeitskräften aus dem eigenen Nachwuchs zu befriedigen. Es mußten andere Wege jenseits der streng nach innen geschlossenen geistlichen Genossenschaften gefunden werden. In den Kirchen dürfte Konsens darin bestanden haben, daß der Charakter der Arbeit, d.h. der religiöse Einfluß nur durch Reformen und Öffnung zur Gesellschaft hin zu retten war. Der Erlaß des Preußischen Evangelischen Oberkirchenrats „an die Geistlichen der Landeskirche über Mitarbeit an der Lösung der sozialen Frage“ vom 17. April 1890<sup>1</sup> und ebenso das päpstliche Rundschreiben „Rerum Novarum“ vom 15. Mai 1891<sup>2</sup> riefen die Geistlichen zu stärkerem sozialem Engagement auf, zu neuen Vereinsgründungen und einer größeren Einbeziehung männlicher und weiblicher Laien.

Man hat es hier, wie so oft in der Geschichte, mit einem Mix unterschiedlicher Beweggründe zu tun, Motive aus aktuellem Anlaß fließen mit alten, lange schon schwelenden Konflikten zusammen.

Zu den aktuellen Anlässen gehörte sicherlich das Ende der Bismarck'schen Sozialistengesetze, das die Kirchen durch Verstärkung der seelsorgerischen und sozialen Einflußnahme kompensieren wollten. Auch nicht zu vergessen ist die Hinwendung von sozial interessierten Frauen zu interkonfessionellen und weltanschaulich ungebundenen Vereinen, welche ihnen mehr individuelle Freiheit ließen als die christlichen Orden. Die Weisungen der Kirchenoberen waren aber ebenso als eine Antwort auf die Opposition in den eigenen Reihen anzusehen. Ob nun die Erweckungsbewegung, Bewegung der Lichtfreunde, der Deutschkatholiken oder der Altkatholiken, die mehr durch ihr öffentliches Auftreten als durch zahlenmäßige Stärke die Aufmerksamkeit auf sich zogen – die innerkirchliche Opposition hatte immer wieder die Liberalisierung der amtskirchlichen Ordnung gefordert, mehr Einfluß der Laien und zu diesem Zweck die Verankerung der Liantätigkeit in den Kirchenverfassungen, und hatten sich zur Durchsetzung ihrer Forderungen in separaten Vereinen gesammelt. Allerdings konnten die besagten Oppositionsbewegungen kein ausgespro-

---

1 Vgl. Hennig (1912), Quellenbuch, S. 507-511

2 Vgl. Busch, Die soziale Gerechtigkeit, S. 11-49

chen sozialpolitisches Profil entwickeln, bei ihnen überwog der apologetische Aspekt.<sup>1</sup>

#### 4.3. Erste Lockerungen – Der Evang. Diakonieverein

Prominentes, von den Zeitgenossen regelmäßig angeführtes Beispiel für eine gelungene Öffnung althergebrachter Kirchenstrukturen stellte der Evangelische Diakonieverein dar, gegründet im April 1894 vom Professor der Theologie Friedrich Zimmer. Friedrich Zimmers Vorhaben, das rasch zum Zehlendorfer Verband, einem der fünf großen evangelischen Einrichtungen auf dem Gebiet Sozialer Dienste heranwuchs, ist einer eingehenderen Betrachtung wert, weil dort die Lage der Sozialen Dienste im Umbruch, der Übergang von der Beschäftigung zum Beruf deutlich wird.

In der hergebrachten Form fielen das Beschäftigtsein, das Tätigkeitsfeld und der Zweck des Tuns auseinander. Zur Betätigung in Sozialen Diensten kam es eher zufällig, ohne entsprechende Vor- und Ausbildung, ohne die Perspektive, aus der Beschäftigung in einem bestimmten Tätigkeitsfeld individuelle Entfaltungsmöglichkeiten erschließen zu können. Der Zweck war in der Regel ein anderer, sei es die Vorbereitung auf das Dasein als Hausfrau und Mutter, sei es kurzweilige Flucht aus der Passivität oder Ergänzung einer Berufstätigkeit.

In der christlichen Liebestätigkeit war der Zweck das Missionarische, die missionierende Wirkung, die Arbeit nur ein notwendiges Mittel und das jeweilige Betätigungsfeld willkürlich und austauschbar. So konnte es vorkommen, daß eine Ordensschwester, die lange Zeit in der Krankenpflege tätig gewesen war, von einem Tag auf den anderen zum Küchendienst im Mutterhaus des Ordens abberufen wurde und einige Zeit danach in einer Kinderbewahranstalt oder einem Asyl für gefallene Mädchen zum Einsatz kam.

Beim Übergang zum Beruf wird die Gewichtung eine andere. Die individuelle Selbstverwirklichung wird zum Zweck des Tuns, der Beruf das Ziel, auf das methodisch durch Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung hingearbeitet wird, das Tätigkeitsfeld schließt logisch daran an. Angemessene individuelle Vergütung und soziale Sicherung erscheinen dann gleichsam als Voraussetzung und Folge.

---

<sup>1</sup> Vgl. vor allen Dingen die quellen- und kenntnisreiche Studie von Berlis, Frauen im Prozeß; Martin, Der katholische Weg; zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Cordes, Freie christliche Aktion; Graf, Die Politisierung; Rosenberg, Politische Denkströmungen; aus der unmittelbaren Praxis, Maser, Berathung der Armuth

Beide Aspekte, Beschäftigtsein und Beruf, fand man im Evang. Diakonieverein wieder. Die Frage war, in welcher Gewichtung, worum ging es letztendlich, was war der Zweck der Einrichtung. Zeitgenossen beurteilten den neuen Verein sehr unterschiedlich; der in der Armenpflege seinerzeit unvermeidliche Emil Münsterberg lobte den Verein für seine Förderung des Berufs, in Kreisen christlicher Liebestätigkeit hingegen wurde dieser mißtrauisch beäugt, womit Friedrich Zimmer sicherlich unrecht getan wurde.

Das Ideal christlicher Liebestätigkeit ließ er unumstritten bestehen, über den Zweck des Evang. Diakonievereins sagt Zimmer:

*„...Er will nicht überzeugte Christinnen zu Krankenpflegerinnen heranbilden, sondern aus denen, die er in der Krankenpflege unterweist, will er die dem Kirchendienste zuführen, die sich als überzeugte Christinnen diesem von Herzen zur Verfügung stellen: darum fordern wir zwar nicht den lebendigen Glauben, aber wir suchen und fördern ihn...Ferner ist bei den Gemeindegewestern, deren Ausbildung unser letztes Ziel ist, die engste Anlehnung an das geistliche Amt ganz selbstverständlich. Und endlich, besondern Wert legen wir auf das allgemeine Priestertum, die Seelsorge in der Gemeinschaft selbst und durch diese...“<sup>1</sup>*

Die Armen- und Krankenpflege des Vereins war also nicht der Endpunkt, sondern nur Durchgangsstation, vom Verein sollten die Kräfte ausgehen, welche die Gemeinde aktivieren, am Ende stünde die erweckte Gemeinde, in der wie selbstverständlich alle sozialen Belange aufgehen.

*„...Eine wesentliche Hilfe würde es sein, wenn überall die Frauen und Töchter zunächst der Pfarrer, dann aber auch anderer Gemeindeglieder, von Lehrern, Gutsbesitzern u.dgl., in den verschiedenen Tätigkeiten der Gemeindediakonie, die eine Fachausbildung erfordern, unterwiesen würden und dieselben in ihrer Gemeinde im Anschluß an die Gemeindeorganisation ausübten. Bräuten von Theologen Gelegenheit zur Erlernung derjenigen Diakoniedienste zu geben, deren Kenntnis und Übung für die zukünftige Pfarrfrau als der natürlichen Helferin ihres Gatten von Wert ist, - diese Absicht hat den Evangelischen Diakonieverein von Anfang an zugrunde gelegen, ja sie ist geradezu der Ausgangspunkt für ihn geworden. Jede Gemeinde braucht eine geordnete Gemeindediakonie...Die geborene Leiterin der Gemeindediakonie ist in solchen Fällen die Pfarrfrau. Sie besitzt das geistige und soziale*

---

<sup>1</sup> Zimmer (1895), Der Evang. Diakonieverein, S. 32



*und soziale Übergewicht, daß man auf ihre Hilfe wartet und auf ihre Anordnungen hört...“<sup>1</sup>*

Der Evang. Diakonieverein sollte die vereinsmäßige Vorwegnahme der als Ideal vorgestellten Gemeinde sein, in der alle Mitglieder unabhängig von Geschlecht und Klassenzugehörigkeit einer gemeinsamen Sache dienten. Zimmer wurde nicht müde, immer wieder hervorzuheben, daß der Zweck in der Verbreitung des Christentums liege und der Missionierung der Gemeinde. Sicherlich wollte Zimmer auch jeden Verdacht ausräumen, in erster Linie würde sein Verein den Frauen zu beruflicher und finanzieller Unabhängigkeit verhelfen und somit die Abhängigkeit innerhalb der patriarchalen Familienordnung lockern.

Die hervorragende Rolle, die der Pfarrer bzw. die Pfarrfrau haben sollte, war dazu angetan, es sich nicht mit der Amtskirche zu verderben, das Reden vom allgemeinen Priestertum, d.h. der seelsorgerischen Gleichrangigkeit aller Gemeindemitglieder, wiederum war eine Konzession an oppositionelle Strömungen innerhalb der Kirchen. Das Wort vom allgemeinen Priestertum, gleichsam Kritik an der verfaßten Amtskirche und der Institutionalisierung religiösen Lebens, taucht im 19. Jahrhundert mehrmals in religiösen Bewegungen auf in Verbindung mit gesellschaftlichen Umbrüchen, Unruhen und Krisen.<sup>2</sup> Da konnte jemand, den nicht mehr als Reform des kirchlichen Gemeindelebens umtrieb, leicht in den Verdacht geraten, den Umsturz der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu planen. Zimmer griff aber nur einige der Ideen Johann Hinrich Wicherns auf, welche am Anfang des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche standen. Ohne diesen Aspekt vertiefen zu müssen, kann man doch schon ahnen, welche schwierige Gratwanderung die Gründung eines solchen christlichen Vereins noch am Vorabend des 20. Jahrhunderts gewesen sein muß.

Unüberhörbar klingen bei Friedrich Zimmer Aversionen gegen die Innere Mission als gesellschaftlich etablierter Einrichtung an. Interessant war ja durchaus, wie sich die Idee gewendet hatte: zu Beginn wurde das „i“ klein geschrieben, hieß es innere Mission, war adjektivisch, eine nähere Erläuterung des Charakter der Mission, dann wurde die Großschreibung Innere Mission, kurz I.M., üblich als Bezeichnung der organisierten und institutionalisierten Gesamtheit der Vereine.

Bezugnehmend auf die seinerzeit aufflammende Diskussionen kritisierte Zimmer insbesondere die ordnungsmäßig organisierte Arbeitsweise der sog.

---

1 Ebenda, S. 11

2 Zur religionsgeschichtlichen Herleitung vgl. die nach wie vor lesenswerte Abhandlung von Troeltsch (1912), Die Soziallehren

Mutterhäuser. Die Schwestern unterstanden der Leitung des Mutterhauses bzw. der Oberin, sie waren zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, was am Einsatzort zu Problemen führen konnte. Im Krankenhaus käme es zu Kompetenzgerangel zwischen Oberarzt und Oberin mit dem Ergebnis, *„...daß größere, namentlich staatliche und städtische Krankenhäuser trotz der ganz unzweifelhaft tüchtigen Leistungen der Diakonissen doch bei ihrem alten Personal von Wärtern und Wärterinnen zu bleiben vorziehen...“*<sup>1</sup>. In der Gemeindepflege seien Interessenskonflikte zwischen Gemeinde und Mutterhaus vorbestimmt.

*„...Wenn das Mutterhaus seine Pflicht tut, so muß es das Interesse der Einzelgemeinde zuletzt kommen lassen, und wenn die Einzelgemeinde ihre Pflicht tut, so darf sie sich dies nicht gefallen lassen, sondern muß das Interesse der ihr anvertrauten Seelen voranstellen. Wenn das Mutterhaus eine jahrelang bewährte Gemeindegewesener ins Haus zurückruft, weil es dieselbe in der Küche nötig hat und keine andere passende Kraft für die Küche findet, so handelt das Mutterhaus seiner Pflicht gemäß, wenn es die Schwester in die Küche ruft. Aber der betreffenden Gemeindepflege geschieht dadurch ein ernster, nachhaltiger, oft nicht wieder gut zu machender Schaden...“*<sup>2</sup>

Außerdem, so Zimmer weiter, gebe es gar nicht genügend Diakonissen, man müsse neue Zielgruppen gewinnen, wenn man möglichst alle offenen Stellen in öffentlichen und privaten Anstalten mit christlichen Kräften besetzen wolle. Er beeilt sich zu betonen, daß der Evang. Diakonieverein keinesfalls Ersatz, sondern immer nur Ergänzung der Orden sein und verstärkt Mädchen und Frauen des Bürgertums und der gehobenen Mittelschichten werben soll.

*„...Zahllose gebildete Jungfrauen stehen müßig und berufslos, weil die erhoffte Ehe sich nicht verwirklicht, und sie noch nicht gewöhnt worden sind, für den Fall der Nichtverheiratung auf einen anderen Beruf zu denken, der ihnen Arbeit und Unterhalt bietet...Frauenbildung, Frauenerwerb, Frauenstudium sind auf die öffentliche Tagesordnung gesetzt und werden so bald nicht wieder abgesetzt werden können...Nicht alles, was sie wünschen, können die Frauen – das ist das eine Bedenken, das der Frauenbewegung entgegentritt, und das andere: die Frauen dürfen den Männern nicht Konkurrenz machen...“*<sup>3</sup>

---

1 Zimmer (1895), Der Evang. Diakonieverein, S. 6

2 Ebenda, S. 8 f.

3 Ebenda, S. 21 f. Vgl. hierzu Scharffenroth, Schwestern, S. 34

Der eigentliche Lebensberuf, die Berufung der Frau wäre das Dasein als Ehefrau und Mutter, darin zeigt sich Zimmer durch und durch konservativ. Der Verein solle die Frauen außerhalb der Ehe zu Tätigkeiten heranbilden, die denjenigen ihrer vermeintlichen Berufung entsprechen. Die Form des Vereins müsse jedoch dem Selbständigkeitsstreben fortschrittlicher Frauen entgegenkommen, also von der strengen Unterordnung in den Orden abweichend als Genossenschaft organisiert werden. Damit kommt Zimmer auf das heikle Thema des Geldes zu sprechen.

*„...es ist ein Gottesgesetz, daß wir von unserer Arbeit auch leben sollen (Zimmer zieht hier den Vergleich zum Pfarrer, der durch die Besoldung nicht an Würde verlöre; eigene Anm.)...Nicht die honorierte Diakonie hört auf, Liebestätigkeit zu sein, sondern die Arbeit, die das Honorar, sei dies Geld oder Anerkennung, zum eigentlichen Ziel sich setzt...Darum: nicht dienen, um zu verdienen, aber verdienen, um dienen zu können...Einen Beruf braucht jeder Mensch...Es ist also unabweisbare Aufgabe, für unsere unverheirateten Frauen Berufe auszufinden, die ihnen die Ehe nicht äußerlich verschließen und nicht innerlich unmöglich machen, die ihnen aber, wenn sie zur Ehe nicht kommen, für Lebensunterhalt und Lebensinhalt Gewähr geben...“<sup>1</sup>*

Anschließend legt Zimmer ausführlich den Aufbau des Vereins, die Tätigkeitsfelder und die Verdienstaussichten dar. Die Genossenschaftseinlage betrug pro Mitglied mindestens 10,- M., was der Höhe der beschränkten Haftung jedes Einzelmitglieds entsprach. Darüber hinaus war ein jährlicher Mitgliedsbeitrag fällig, mindestens 2,- M. von natürlichen Personen, mindestens 6,- M. von juristischen Personen. Mitglieder konnten sowohl private, natürliche wie auch juristische Personen, Kirchen- und Ortsgemeinden, Anstalten, Vereine usw. werden. Der zugrunde liegende Gedanke war der, daß die Privatpersonen und Einrichtungen, die vom Diakonieverein Arbeitskräfte anforderten, am besten gleich neben den angehenden und ausgebildeten Schwestern Mitglieder in der Genossenschaft wären, um so vorausschauende Planung, sozusagen Planwirtschaft in der Personalbeschaffung leisten zu können. Hierin bemerkenswert, daß natürliche Personen den gleichen Anspruch erwarben wie Einrichtungen. Folglich war es durchaus denkbar, daß der Verein eine Haushälterin, Kinderpflegerin oder Altenpflegerin für den Einsatz in einem privaten Haushalt vermittelte.

Die Schwerpunkte der Arbeit lagen in der Krankenpflege, Hauswirtschaft und Erziehung. Die Schwesternausbildung enthielt praktische und theoretische Anteile, die in etwa gleich lange Phasen waren. Wenigstens ein

---

<sup>1</sup> Zimmer (1895), Der Evang. Diakonieverein, S. 24 f.

Jahr wurde seitens des Vereins empfohlen. Die Praxisanteile fanden mangels eigener Anstalten in Einrichtungen statt, mit denen der Diakonieverein vertraglich verbunden war, die Theorieanteile wurden in Töchterheimen des Vereins internatsartig erteilt.

Gemessen am heutigen Niveau der staatlich anerkannten Ausbildung zu einem Sozialen Beruf war die Ausbildung im Diakonieverein ziemlich bescheiden, weil diese recht kurz, und weil die inhaltliche Gewichtung auf kirchliche Bedürfnisse und diejenigen von Töchtern der gehobenen Mittelschichten und des Bürgertums zugeschnitten war. Die Ausbildung zur Erzieherin beispielsweise soll *„...die Pädagogik des Kindergartens und durch diese die Gewöhnung an den Grundsatz der Selbstthätigkeit in der Erziehung...“*<sup>1</sup> vermitteln. Die theoretischen Anteile, die sog. *„wissenschaftliche Weiterbildung“*, beinhalteten laut Lehrplan unter anderem:

*„...Geschichte des christlichen Lebens...Lebens- und Tagesfragen im Lichte des Evangeliums, Geschichte, Literaturgeschichte unter gemeinsamer Lesung klassischer Schriften...allgemeine Erziehungslehre, deutsche Sprache...englische und französische Konversation und Lektüre...Gesundheitslehre, Samariterkursus, Turnen, Tanzen und Anstandslehre, Zeichnen, Chorgesang...“*<sup>2</sup>

Der Aufenthalt im Töchterheim, in dem der theoretische Unterricht erteilt wurde, kostete anfangs im Durchschnitt etwa 800,- M. pro Jahr.

Detailliert wurden die Verdienstaussichten erläutert, denn dies war ja eine der entscheidenden Neuerungen, die der Verein für sich in Anspruch nahm<sup>3</sup>. Während der einjährigen praktischen Ausbildung zur Krankenpflegerin war die angehende Schwester mit freier Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus untergebracht. Dafür hatte sie alle Arbeiten zu verrichten, die in einer Krankenanstalt anfallen, alles von der Pflege bis zum Putzen. Im Allgemeinen Krankenhaus zu Hamburg-Eppendorf wurde die Schwester nach sechs Monaten zur Lehrschwester erhoben und erhielt von da an bis zum Ende der Ausbildung ein Gehalt in Höhe von 20,- M. monatlich. Nach erfolgreicher Prüfung, aber auch schon als Lehrschwester konnte sie in den Schwesternverein der hamburgischen Staatskrankenanstalten übernommen werden, dann verdiente die fertige Schwester 300,- M. im ersten Jahr, im zweiten 325,- M. und ab dem dritten Jahr 350,- M. sowie Pensionsanspruch. Der Urlaubsanspruch betrug wenigstens vierzehn Tage im Jahr. Die sog. psychische Krankenpflege schloß gleich an die allgemeine Kran-

---

1 Evangelischer Diakonieverein (1901), Satzungen, S. 20

2 Ebenda, S. 18

3 Vgl. ebenda, S. 45 ff. Das Formular eines Vertrags zwischen Diakonieverein und Arbeitgeber befindet sich ebenda, S. 14 ff.

kenpflegeausbildung an und dauerte noch einmal ein bis anderthalb Jahre. Das städtische St. Jürgen-Asyl zu Bremen gewährte nach der Probezeit von sechs Wochen ein Anfangsgehalt in Höhe von 240,- M. jährlich, mit den Dienstjahren in Zwanzigmarkschritten steigend bis maximal 400,- M. plus einem Pensionsanspruch. An der Privatanstalt Dr. Waldschmidt im Berliner Westend erhielt die Schwester nach der Probezeit zunächst 240,- M., mit den Dienstjahren bis maximal 540,- M.

Ganz aufschlußreich ist der Vergleich mit den Arbeiterlöhnen, welche Karl Erich Born auflistet. Etwa zur gleichen Zeit schwankten die Löhne im privatwirtschaftlichen Bereich zwischen 923,- M. im Maschinenbau, 604,- M. in der Baumwollindustrie und rund 359,- M. im Steinbruch.<sup>1</sup>

Zu Anfang trat der Diakonieverein lediglich als Makler zwischen den Schwestern und den Einrichtungen auf, er machte die Praxisstellen ausfindig, vermittelte die Schwestern dorthin und saß beim Vertragsabschluß mit am Tisch. Schon bald wurden die Schwestern in einem Schwesternverband innerhalb des Vereins organisiert. Für sie unterhielt der Verein eine Hilfskasse, bestehend aus Sparfonds, Pensionsfonds, Unterstützungsfonds und Darlehensfonds.<sup>2</sup>

Jedes Mitglied des Schwesternverbands mußte dreieindrittel Prozent ihres Jahresgehalts, mindestens 10,- M. in die Hilfskasse einzahlen, die dem Unterstützungsfonds zugeteilt wurden. Der Unterstützungsfonds war für die Invalidität, die Pensionszeit und für sonstige außerordentliche Notstände angelegt und konnte seinem Umfang nach nur Zuschüsse gewähren. Außerdem mußte die Schwester des Schwesternverbands 30% ihres Gehalts, mindestens 90,- bis höchstens 180,- M. jährlich, an die Hilfskasse abführen, falls keine andere ausreichende Alterssicherung nachgewiesen werden konnte. Dieser Beitrag wurde dem Pensionsfonds zugeteilt.

Zimmer führt Vergleiche an, wonach die Beiträge zum Pensions- und Unterstützungsfonds relativ günstig erscheinen. Gegenüber dem Jahresmindestbeitrag von zusammen 100,- M. nennt er die Konditionen einer norddeutschen Krankenanstalt, die 200,- M. jährlich für ihre Pensionskasse fordert, ein Pensionsanspruch, der nicht mitgenommen werden konnte und auch nicht erstattet wurde. Desweiteren erwähnt Zimmer den Preußischen Beamtenverein als billigstes unabhängiges Versicherungsinstitut mit Beiträgen zwischen 85,50 M. und weit über 200,- M.<sup>3</sup>

Der Darlehensfonds wurde vom Verein bereitgestellt; er konnte bei vierprozentiger Verzinsung beispielsweise für die Zeit der Ausbildung

---

1 Vgl. Born, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 85.

2 Vgl. Zimmer (1895), Der Evang. Diakonieverein, S. 74 ff.

3 Vgl. ebenda, S. 65

Darlehen bis 400,- M. vergeben, in Ausnahmefällen auch mehr. Weitere Einnahmen der Hilfskasse kamen aus den Überschüssen des Vereins, Schenkungen, Vermächtnissen u.dgl. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Schwesternverband garantierte der Verein die voll verzinste Auszahlung der dreißigprozentigen Einzahlungen zugunsten des Pensionsfonds.

Pensions- und Unterstützungsfonds waren durchaus notwendige Vorkehrungen des Diakonievereins, denn die oben angeführten Beispiele zeigten nur einige recht günstige Gehalts- und Pensionsaussichten auf, schlechtere Bedingungen waren ebenso möglich, denkbar beispielsweise in Privatanstalten in freier Trägerschaft, in armen Landgemeinden, die sich keinen eigenen Pensionsfonds leisten konnten, oder in Privathaushalten.

Kurz darauf traten einige Veränderungen infolge des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 ein.<sup>1</sup> Nunmehr waren Angestellte versicherungspflichtig, sofern sie Lohn oder Gehalt bezogen und im Hauptberuf tätig waren. Damit wurde zumindest dem Grunde nach das Durcheinander der unzähligen Anstalten, Vereine, Institute usw. mit ihren jeweils eigenen, undurchsichtigen, mehr oder minder soliden Pensionskassen behoben.

Für die Schwestern selbst war die Angelegenheit jedoch nicht befriedigend geregelt. Das Gesetz besagte ja nur, daß Angestellte zu versichern wären und zu dem Behufe ein bestimmter Prozentsatz des Gehalts abgeführt werden mußte. Die Höhe der Beiträge, die bekanntlich an die Höhe des Gehalts geknüpft sind, und die daraus resultierende Höhe der späteren Rente hing aber sehr von der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der Einrichtungen ab. Ebenso wie einige Einrichtungen schon ziemlich gute Gehälter zahlten und somit solide Beiträge an die gSV abführten, wollten oder konnten andere Einrichtungen nur kärgliche oder gar keine Gehälter zahlen. Deshalb hielt es der Evang. Diakonieverein offensichtlich für angebracht, die Hilfskasse weiterzuführen. Außerdem eröffnete der Verein für erholungsbedürftige und Schwestern im Ruhestand eigene Häuser, das „Heimathaus“ und die „Mädchenheime“ mit Hauptsitz in Berlin-Zehlendorf, die jeweils von einer separaten Genossenschaft getragen wurden, sowie für lungenkranke Schwestern die „Kurhospiz GmbH“ mit dem Waldhaus Sülzhayn im Südharz.<sup>2</sup>

Darüberhinaus hatte der Diakonieverein mit der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Anker“ vertragliche Vereinbarungen getroffen, er wurde also auch als Versicherungsmakler tätig. Schwestern, die aufgrund eines geringen Gehalts nicht ausreichend gesichert waren, oder die ersatzweise

---

1 Vgl. RGBl. 1899-Nr. 34, S. 463 ff.

2 Vgl. Evangelischer Diakonieverein (1901), Satzungen, S. 43 ff.

private Versicherung der gesetzlichen vorzogen, konnten sich hier für die Sicherung im Alter einkaufen. Bei Versicherungsbeginn z.B. mit dem 25. Lebensjahr und Rentenbeginn mit dem 60. Lebensjahr waren für je 100,- M. Rente 15,10 M. Jahresprämie zu zahlen. Wollte man die beste Pension einer Schwester im hamburgischen Staatsdienst erreichen, wären folglich gut 151,- M. jährliche Versicherungsbeiträge nötig gewesen – angesichts der vielerorts knappen Gehälter keine leichte Aufgabe und kaum attraktiver als die gesetzliche Versicherung.<sup>1</sup> Die Privatversicherung, ebenso wie die Hilfskasse des Vereins, kam vermutlich eher als eine Zusatzversicherung zur gSV zum Tragen.

Von den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenkasse hingegen waren die Schwestern und Arbeitgeber aller Wahrscheinlichkeit nach freigestellt, da der Arbeitgeber sich vertraglich verpflichtete, für die Dauer von dreizehn Wochen die Krankenversorgung sicherzustellen; anschließend traten eine Stiftung und andere private Einrichtungen unter Vermittlung des Diakonievereins ein.<sup>2</sup>

Der Evang. Diakonieverein zeigt, daß es an der Schwelle zum 20. Jahrhundert für sozial besser gestellte Frauen durchaus denkbar und möglich war, eine gewisse Vorbildung zu erlangen und anschließend ziemlich selbständig, wirtschaftlich jedoch auf dem Niveau schlecht bezahlter Arbeiter, in Sozialen Diensten tätig zu werden.

Und der Diakonieverein stand auch nicht alleine da. Die Mädchen- und Frauengruppen und die Frauenvereine verschiedener weltanschaulicher Richtung können zumindest als Zwischenstufe in eine bezahlte Arbeit angesehen werden, aber mit sehr unterschiedlichen Konditionen. Zur Veranschaulichung sei die Schwesternschaft vom Allgemeinen deutschen Hausschwestern-Verein e.V. erwähnt. Im zehnten Artikel der Vereinssatzung treffen die Gehorsamspflicht eines traditionellen Ordens und die Selbständigkeit des Evang. Diakonievereins aufeinander:

*„...Alle Hausschwestern verpflichten sich, gegen den Willen des Vorstandes keine Stellung anzunehmen, andererseits sind sie auch gegen ihren Willen nicht zur Annahme einer Stellung gezwungen...Bei Vertretungsstellen...müssen Schwestern, die sich für solche zur Verfügung gestellt haben, jede angebotene Stelle umgehend antreten...Ein Zwang zum Ausharren in einer Stellung wird vom Hause nicht geübt. Doch kann auch gegen den Willen der Schwester eine Kündigung durch die*

---

1 Die Tabellen für Invaliditäts- und Altersrenten des „Deutschen Anker“ ebenda, S. 41 f.

2 So sah es § 9 des Mustervertrags vor. Vgl. ebenda, S. 15

*Oberin erfolgen, wenn das Interesse der Schwesternschaft dies erfordert...“<sup>1</sup>*

Der Verein alleine führte die Vertragsverhandlungen mit dem Arbeitgeber; dieser führte die gSV-Beiträge ab, das Gehalt aber, so sagt die Satzung lakonisch, *„...wird von der Geschäftsstelle festgesetzt...“*<sup>2</sup> Die ordentlichen Schwestern mußten zusätzlich zur gSV der Pensionskasse des Preußischen Beamten-Vereins beitreten und außerdem zwei Prozent ihres Gehalts an die Schwesternhilfskasse des Vereins abführen.<sup>3</sup> Sogar in den privaten Umgang der Schwestern wollte der Verein eingreifen. So verbietet die Satzung den Kontakt mit ausgestoßenen Schwestern.<sup>4</sup>

Abgesehen von dem Umstand, daß vieles von dem jeweiligen Verein abhing, kam es sehr auf die Einsicht, den Willen und die materiellen Möglichkeiten der Einrichtungen an, einen ansprechenden Rahmen zu schaffen. Der Wunsch nach qualifizierten Kräften zog unweigerlich die Gehaltsfrage einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und evtl. Zusatzversorgung nach sich, des weiteren geregelte Arbeitsbedingungen u.dgl. Anders herum gesagt: wer nicht viel zahlen wollte oder konnte, unregelte Arbeitszeiten, Pausen und Urlaubsbestimmungen hatte, mußte mit ungebildeten oder schlecht vorbereiteten Kräften oder mit ehrenamtlichen Laienhelfern Vorlieb nehmen, oder auf Krisenzeiten warten, in denen auch die guten Kräfte für „Gotteslohn“ sich zu verdingen bereit waren. Andernfalls kam ein Tätigkeitsfeld nicht so recht von der Stelle und die sog. Frauenfrage, die ja auch den christlichen Vertretern so heiß unter den Nägeln brannte, blieb eine unbeantwortete.

Der Theologieprofessor Friedrich Zimmer, der seinen Evang. Diakonieverein nicht als Liebhaberei ansah, sondern als unerläßliche Konzession an die neue Zeit, um Frauen aus dem Bürgertum und den Mittelschichten für die christliche Sache gewinnen zu können, machte den Gemeinden in dieser Hinsicht zwischen den Zeilen, für den eingeweihten Leser deutlich erkennbare Vorhaltungen. Er sparte auch nicht mit klaren Hinweisen und griff alte ungeschriebene Gesetze an, wenn er die Frau in der Funktion der Gemeindegemeinschaft neben den Pfarrer stellt.

*„...Soll die Gemeindepflege die notwendige Verallgemeinerung finden, so erscheint es unumgänglich nötig, selbständige Gemeindepflegerinnenämter zu schaffen, Ämter, um welche sich geeignete, d.h. entsprechend vorgebildete, geschickte und gewillte, christlich-*

---

1 Allgemeiner deutscher Hausschwestern-Verein, Satzungen, S. 6

2 § 5, ebenda, S. 4

3 § 13, vgl. ebenda, S. 6

4 § 14, vgl. ebenda, S. 7



*innerliche Persönlichkeiten bewerben können, in die sie berufen werden, die ihnen den Lebensunterhalt gewähren, in denen sie arbeiten dürfen im engen Einvernehmen mit dem Amtsträger der direkten Seelsorge, dem Gemeindepfarrer, und wie dieser der Gemeinde und ihrer Behörde verantwortlich. Als Gemeindebeamte würden solche Gemeindegewestern ganz wie Pastoren und Lehrer natürlich von der sie anstellenden Gemeinde zu unterhalten und im Alter sowie bei Invaliddität zu pensionieren sein...“<sup>1</sup>*

Dieser Vorschlag benennt zwei zentrale Punkte der Beziehung zwischen gSV und Armenpflege: erstens die Herausbildung fachlicher, separater beruflicher Ämter und Berufe, zweitens die Bezahlung und soziale Sicherung, welche die wirtschaftlich selbständige Lebensführung im Hauptberuf erlaubt.

Der Diakonieverein und dessen Schwesternschaft war Schutzgemeinschaft in mehrerlei Hinsicht. Er half beim Aushandeln annehmbarer Verträge, vermittelte wechselseitig Stellen und Arbeitskräfte, und er trug Sorge für die Herausbildung und Stärkung eines angemessenen Arbeitsethos. Dieses gebremste, kontrollierte Loslassen angesichts aufbrechender Strukturen kennzeichnet die Übergangsphase in Zeiten des Umbruchs. Zum einen wurde die Spezialisierung, die Ausbildung auf eine bestimmte Tätigkeit hin bewußt forciert, gleichzeitig das Augenmerk auf ordentliche Bezahlung und soziale Sicherung gelenkt, zum anderen wurden Vorkehrungen getroffen, daß die entstehenden Berufe und Arbeitskräfte sich gut in die hergebrachten Strukturen einpassen. Der Evang. Diakonieverein gab dem Qualitätsdruck nach, als Makler mußte er allerdings den Bedürfnissen beider Seiten, der Einrichtungen und der Arbeitskräfte Rechnung tragen.

Zimmers Forderung nach separaten Gemeindepflegerinnenämtern war von der fachlichen Warte aus nicht von der Hand zu weisen und kam berufsspezifischen Interessen sicherlich entgegen. Die Betonung der fachlichen Seite Sozialer Arbeit konnte sich aber überaus störend, geradezu zersetzend auf die Motive der Wohltätigkeit und Liebestätigkeit auswirken, ja in letzter Konsequenz das christliche und bürgerliche Frauenbild, die Nichterwerbstätigkeit, das bloße Dasein als Ehefrau und Mutter in Frage stellen. Hier sollte die Schwesternschaft als Gesinnungsgemeinschaft wiederum mäßigend wirken.

---

<sup>1</sup> Zimmer (1895), Der Evang. Diakonieverein, S. 10

#### 4.4. Die öffentliche Armenpflege und die Frau

Einen der letzten großen Sektoren auf dem Gebiet des Sozialen, auf dem Männer in der Regel unter ihresgleichen blieben, und wo von gediegener Vorbildung, ganz zu schweigen von einer beruflichen Spezialisierung, weit und breit nichts zu sehen war, repräsentierten die Armenkommissionen und Armenpfleger.

Damit sind bereits die Konflikte bezeichnet, welche die kommenden Jahrzehnte prägen sollten: die Armenkommissionen und Armenpflegeämter, in denen Handwerker, Kaufleute, ehemalige Offiziere etc. saßen, und die Armenverwaltung, in der man im günstigen Fall juristisch und verwaltungsrechtlich bewanderte Personen antreffen konnte, auf der einen Seite, Praktiker mit fachspezifischen Fragen der Pflege und Erziehung auf der anderen. Für die berufspraktischen Forderungen interessierten sich hauptsächlich Frauen, weil mehrheitlich sie in den Sozialen Diensten tätig waren. Die öffentliche Armenpflege mußte auf dem Weg der Höherentwicklung also zwei Hürden nehmen, die sehr dicht bei einander standen.

Auf der Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 11. und 12. Mai 1896 hieß der zweite große Tagesordnungspunkt: „*Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege*“. Das Hauptreferat hierzu hielt Emil Münsterberg. Er stellt gleich klar, daß es nicht um die Herausbildung eines separaten Berufszweigs und nicht um eine auskömmliche Bezahlung gehe, obgleich das Augenmerk „...auf die Heranziehung >berufsmäßig thätiger< weiblicher Hilfskräfte zu legen...“ sei:

*„...Dabei ist unter berufsmäßig nicht unter allen Umständen >be-soldet< zu verstehen; ein Beruf kann auch ohne Bezahlung geübt werden, sofern der Ausübende des Erwerbs nicht bedarf...“<sup>1</sup>*

Lange Passagen seiner „*Übersicht über Art und Umfang der gegenwärtig geübten berufsmäßigen weiblichen Thätigkeit*“ stellt Münsterberg auf die geistlichen Orden und Kongregationen, die Diakonissen und barmherzigen Schwestern ab. Dabei wird eine leicht mißverständliche Benutzung der Bezeichnung des Berufs deutlich. In den Orden wurde Beruf im Sinne einer Berufung zu lebenslangem selbstlosem Dienst verstanden, keinesfalls fachliche Selbständigkeit oder wirtschaftliche Unabhängigkeit. Die Tätigkeit der geistlichen Gemeinschaften stellt Münsterberg als vorbildlich und den Forderungen der Zeit durchaus angemessen hin, schränkt jedoch ein:

---

1 Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Vorberichte und Verhandlungen, 1896, S. 58

*„...Es kommt aber hinzu, daß es sich hier nicht um eine Qualitätsfrage, sondern ganz nüchtern gesprochen auch um eine Quantitätsfrage handelt...“<sup>1</sup>*

Der Umfang der zu leistenden Arbeit nehme ständig zu, die meisten Arbeiten kreisten um das Haus (Hauswirtschaft, Erziehung, Gesundheit, Pflege usw.), und da in Münsterbergs Weltbild die Frau für das Haus zuständig war, sei sie die geborene Helferin. „Soziale Frage“ und „Frauenfrage“ seien somit in einem zu lösen, indem die nun verstärkt ins Erwerbsleben drängenden Frauen der sog. gehobenen Stände für die Soziale Arbeit interessiert würden und also den wachsenden Personalbedarf befriedigen und gleichzeitig eine materielle Sicherung für sich selbst erschließen könnten. Hier wäre an die geistlichen Gemeinschaften die Frage zu richten,

*„...ob sie für alle, die sich dem Beruf einer Helferin widmen wollen, passen...Paßt diese Gebundenheit, dieser Verzicht auf Selbständigkeit, auf eigenen Erwerb u.s.w. für jede Frau? – und diese Frage wird in der That verneint werden müssen...“<sup>2</sup>*

An die Gewinnung freier Helferinnen außerhalb der Orden und weltlichen Schwesternschaften knüpft Münsterberg die Ausbildung zu den Tätigkeiten unmittelbar an. Er versteht darunter eine Vorbildung nach den jeweiligen Einsatzfeldern, abgestuft in unterschiedliche Grade der Intensität. Für die ambulanten Hilfen sei die Entwicklung der Persönlichkeit die entscheidende Aufgabe der Ausbildung, die speziellen Dienste insbesondere der geschlossenen und halboffenen Anstalten – hier bespricht Münsterberg ausführlich die Krankenpflege im Krankenhaus – hingegen verlangten neben der Persönlichkeitspflege die Vermittlung spezifischer Fachkenntnisse, entweder in geschlossenen Kursen ähnlich den Orden, oder in seminarähnlichen freien Kurssystemen.

Hinsichtlich der materiellen Stellung will Münsterberg den hergebrachten Rahmen nicht verlassen. Die Arbeit der Orden solle nach Kräften gefördert werden, die hinzukommenden freien Kräfte müßten aber ein *„...angemessenes Auskommen mit Sicherheit gegen Krankheit, Unfall und Alter...“<sup>3</sup>* erwarten dürfen, desweiteren geregelte Arbeits- und Erholungszeiten und Einordnung in die Krankenhaushierarchie.

Dies alles sei, so Münsterberg, in den öffentlichen Anstalten dringend zu wünschen und unverzüglich anzupacken. In der offenen Armenpflege der

---

1 Ebenda, S. 83

2 Ebenda, S. 83

3 Ebenda, S. 93

Kommunen sieht er jedoch bislang kaum Möglichkeiten der Anstellung besoldeter weiblicher Kräfte. In erster Linie sei es nicht zumutbar, neben die ehrenamtlichen Armenpfleger bezahlte Armenpflegerinnen zu stellen. Auf dem Lande und in Kleinstädten, dort also, wo die Armenpflege in der Regel unterentwickelt war, wäre die öffentliche Anstellung von Gemeindefrauen am ehesten möglich, ja ratsam, um wenigstens einen festen Bezugspunkt zu schaffen, der die Sache voranbringen würde.

Das Zusammenwirken mit den freien privaten Vereinen stellt er sich so vor, daß der Armenpfleger des öffentlichen Trägers zunächst den Fall dem Grunde nach bescheidet, und daß anschließend der freie Verein die unmittelbare Betreuungsarbeit ausführt, also eine klare Trennung zwischen Innen- und Außendienst. Und auch hier sei eine gewisse Schulung notwendig, damit die freien Helferinnen im Sinne der öffentlichen Armenpflege zu handeln lernen.

Abschließend faßt Münsterberg seine Ausführungen zusammen:

*„...Der Nachweis des Bedürfnisses scheint mir ebenso erbracht wie die Notwendigkeit einer nicht nur quantitativen Fortbildung des Bestehenden, namentlich was die kirchlichen Genossenschaften betrifft, sondern vor allem auch einer qualitativen, weit ausgreifenden Um- und Neugestaltung der gesamten weiblichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Diese wird in erster Linie auch in einer veränderten Auffassung von der weiblichen Hülfsthätigkeit bei beiden Geschlechtern zu liegen haben...So erweitert sich die Frage der weiblichen Hülfsthätigkeit zur Frauenfrage. Aus spielender Liebhaberei soll ein Beruf werden, ein inhaltsloses soll mit lebensvollem Inhalt erfüllt, ein brachliegendes Feld soll zu fruchtbarem Acker umgewandelt werden...“<sup>1</sup>*

Das Koreferat von Fabrikdirektor Heintze aus Hannover<sup>2</sup> bekräftigt Emil Münsterbergs Ansichten bezüglich der Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Unternehmern für die Arbeiter angeboten werden. Weibliche Hilfskräfte sollten vermehrt für die Belange gewonnen werden, die dem häuslichen, erziehenden und pflegenden Aspekt am nächsten stünden.

*„...An den Krankenbetten muß begonnen und hier das Vertrauen der Leute gewonnen werden...Eine sanfte, fleißige Hand und ein gutes Wort zur rechten Zeit können da Großes verrichten...Nächst den Krankenbetten bieten die Wochenbetten beste Gelegenheit zur Hilfeleistung und Anknüpfung freundlicher Beziehungen, und nächst diesen die Sorge für die Kinder in Krippen, Warteschulen, Kinderhorten, denn an*

---

1 Ebenda, S. 104 f.

2 „Weibliche Hilfskräfte in der Fabrik-Wohlfahrtspflege“, ebenda, S. 106-112

*den Kindern hängen die Herzen der Arbeiter fast mehr als die der Wohlhabenden, denn die Kinder sind ihr einziger Reichtum. Die Stellung der Helferinnen solle möglichst unabhängig vom Unternehmer sein, damit nicht gleich der Argwohn der Arbeiter geweckt werde, also in Angliederung an eine Kirchengemeinde, eine politische Gemeinde, einen Wohlfahrtsausschuß oder eine Krankenkasse...“<sup>1</sup>*

Katholische Ordensschwwestern und evangelische Diakonissen seien vorzugsweise zu nehmen, gleichwohl könnten auch freie Helferinnen in Betracht gezogen werden, wenn kirchliche nicht zur Verfügung stehen. Voll ausgebildete Kräfte, so der Fabrikdirektor weiter, wären wohl nur in der Krankenpflege vonnöten, in den meisten Feldern müsse allein schon aus Kostengründen eine kurze Anlernphase ausreichen. Die Berufsausbildung koste mehr Geld, und schließlich würden voll ausgebildete Kräfte hohe Erwartungen an Gehalt und soziale Sicherung mitbringen.

Die an die Referate anschließende lange Diskussion kann aus Platzgründen hier nicht wiedergegeben werden, sie läßt sich aber auf drei wesentliche Aussagen zuspitzen: Erstens war die Notwendigkeit, die, wie Freiherr von der Goltz sagte, *„...Frauenwelt mehr zu verwerthen als bisher...“*<sup>2</sup>, weithin unstrittig, zweitens wurde weniger an eine Berufsausbildung im heutigen Sinne gedacht, sondern, abgesehen von der Anstaltskrankenpflege, mehr an eine Anleitung, eine Anlernzeit oder etwas ähnliches. Hierzu paßt, daß die so verstandene Ausbildungszeit vornehmlich die Persönlichkeitsbildung zum Inhalt haben und nicht allein auf eine Erwerbstätigkeit, sondern in gleichem Maße auf das Dasein als Hausfrau und Mutter vorbereiten sollte.

Und drittens meldeten sich Stimmen zu Wort, die bald beschwörend, bald ziemlich gereizt darauf drangen, nun endlich auch in der öffentlichen Verwaltung geschulte weibliche Kräfte anzuwerben, freilich mit sehr unterschiedlichen Motiven. Dem evangelischen Pfarrer Diestelkamp war daran gelegen, den Orden mehr Unterstützung seitens der öffentlichen Armenpflege zu verschaffen, insbesondere solle die öffentliche Armenpflege weibliche Hilfskräfte aus den Reihen der sozialen Frauenvereine nehmen, weil diese die Vereinslandschaft gut kennen und viel eher auch die christlichen Vereine in die Arbeit der öffentlichen Armenpflege einbeziehen würden.

*„...Die Berufsarbeiterinnen, barmherzige Schwestern und Diakonissen bedürfen allerdings sehr der Hilfe...Ich wünsche, daß auch da vielleicht die Stadt einmal den Versuch machte mit Armenkommissi-*

---

1 Ebenda, S. 109

2 Ebenda, S. 125

*onsvorsteherinnen, mit Armenpflegerinnen, nicht etwa Schwestern, sondern wirkliche Frauen, die zu haben sind, auch in Berlin...“<sup>1</sup>*

Anderen kam es mehr auf die Erschließung der freien beruflichen Sozialen Arbeit für Frauen an. Die Sanitätsrätin Jeanette Schwerin:

*„...Ich glaube doch, daß es bei sehr vielen Frauen, auch in Berlin, ein Mangel an Erziehung und Charakterbildung ist, der sie zögern läßt, in den Dienst der Armenpflege und Liebeshätigkeit einzutreten...Ich glaube, hier in Berlin wäre der Anschluß an die städtische Armenorganisation nur zu erreichen, wenn wir unserer Stadtverwaltung eine Zahl geschulter weiblicher Kräfte zuführen könnten. In der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, die ich zu leiten habe, erfreuen wir uns zuweilen des Besuches von städtischen Armenpflegern, die sich bereit erklären, diesen oder jenen Fall mit uns gemeinsam zu behandeln. So ist ein halboffiziöser Anschluß zielbewusster sozialer Frauenthätigkeit an die behördlichen Organe in ganz kleinem Kreise bereits erreicht...“<sup>2</sup>*

Ihre Kollegin, die Geheimrätin Lippmann, ergänzte mit ironischen Seitenhieben auf die Männerdomäne:

*„...Es war die Rede davon, wie nötig es sei, daß auch Frauen zu Armentvorsteherinnen und zu Mitgliedern der Armenkommissionen gewählt werden. Ich wünschte, daß dies nicht hierauf allein beschränkt bliebe, sondern daß sie auch vollberechtigt in die Waisen- und Schulkommissionen aufgenommen würden. Wenn man jetzt die Namen der Mitglieder solcher städtischer Kommissionen liest, so muß man sich fragen, ob gebildete Frauen und Jungfrauen nicht wenigstens ebenso Erspießliches zu leisten im Stande wären, wie z.B. die Schneidermeister, Schornsteinfeger und Handschuhmacher, die gegenwärtig das große Wort dort führen...“<sup>3</sup>*

Das war wortgewandt und ziemlich witzig, hatte aber auch eine ernste klassenkämpferische Komponente. Auf der Versammlung stritt man um die Mitwirkung von Frauen des Bürgertums und der gehobenen Mittelschichten, damals sog. gebildeten Frauen, die ihrerseits nach gehobener Stellung und Anerkennung strebten. Vorausgesetzt es trifft zu, daß im Verlaufe des 19. Jahrhunderts das Bürgertum sich mehr und mehr aus den praktischen Feldern der Sozialpolitik zurückzog und Männer des Kleinbürgertums und der Mittelschichten und manchmal auch des Adels an ihre

---

1 Ebenda, S. 128

2 Ebenda, S. 132 f.

3 Ebenda, S. 133

Stelle traten, dann entsteht nun ein neues Konfliktfeld, indem die sog. gebildeten Frauen jetzt auf dieselben Positionen Anspruch erhoben. Lippmann hätte ja mit gleicher Berechtigung das Wirken von Bankiers, Pfarrern und Lehrern ironisch aufspießen können - daß sie allein kleinbürgerliche Vertreter nennt, weist auf eine gehörige Portion Standes- oder Klassendünkel hin. Bereits Helene Langes Redebeitrag, der die Hinwendung der Versammlung zur „Frauenfrage“ einleitete, offenbart, daß die Aufstiegschancen bürgerlicher und Frauen der gehobenen Mittelschichten zur Debatte standen.

*„...Die geistige Bildung, die ihm (dem weiblichen Geschlecht; eigene Anm.) in unserem Vaterlande offiziell geboten wird, ist eitel Spielerei, nicht geeignet, vorzubereiten auf einen Pflichtenkreis, der über das Haus hinaus geht, und auch sogar nicht immer geeignet, die Frauen zu befähigen, im Pflichtenkreis des Hauses ihre Stelle auszufüllen...Sie werden also im großen dieses Problem nicht lösen, die Menge der Frauen nicht heranziehen können, bis die Frage der Frauenbildung und das Problem, das man etwas verächtlich mit dem Ausdruck Emanzipation bezeichnet, insoweit gelöst ist, daß die Frau eine hinreichende Bildung hat, um Einsicht in diese Zustände zu haben und sich mit verantwortlich dafür zu fühlen...“<sup>1</sup>*

Frauen der Arbeiterklasse und des Kleinbürgertums betraf dies nicht oder nur in Ausnahmefällen. Sie besuchten in der Regel gar nicht so lange die Schule, bis der Lehrplan zur eitlen Bildung kam. Danach folgte die Erwerbsarbeit oder Mithilfe im Kleingewerbe des Mannes sowie Versorgung des Haushalts und der Kinder. Ihr Tag war übervoll mit Arbeit, allein schon deshalb war an höhere Bildung, Studium und Emanzipation kaum zu denken.<sup>2</sup> Es tat sich also ein doppeltes Konfliktfeld auf, die Konkurrenz von Männern, welche die Positionen in der öffentlichen Armenpflege besetzt hielten, mit Frauen, und die zwischen Personen von eher bescheidenem wirtschaftlichem und intellektuellem Horizont mit solchen aus gehobener Schicht und Klasse.

Die Versammlung schloß ohne einhellige Meinung, ob vollwertige Berufe für Frauen anzustreben wären und ob Frauen weiterhin als Hilfskräfte, vielleicht mit etwas besserem Status in den Sozialen Diensten tätig werden sollten. Immerhin offenbarten die meisten Redebeiträge den bereits mehrfach angesprochenen Zusammenhang: Die steigenden Erwartungen an die Sozialen Dienste waren nur durch mehr Personal zu befriedigen. Da die traditionell geprägten geistlichen Genossenschaften hierzu nicht in der La-

---

1 Ebenda, S. 129

2 Vgl. hierzu die vorzügliche Monographie von Haupt/Crossick, Die Kleinbürger

ge schienen, mußten freie Kräfte hinzugewonnen werden. Anders als bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, für deren Leistungsvermögen die Genossenschaft verantwortlich war, mußten für freie Kräfte Bildungseinrichtungen geschaffen werden, die wenigstens die formale Eignung des Individuums sicherstellten. Um freie Kräfte hierfür erwärmen zu können, mußte eine entsprechende Bezahlung und soziale Sicherung in Aussicht gestellt werden. Darin waren die zentralen Aspekte der Sozialen Berufe vorgezeichnet, mithin der neuen Berufsfelder für bürgerliche Frauen.

Ähnlich wie die Verhandlungen der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen verlief die Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit wenige Monate darauf. Den Hauptbericht lieferte Dr. Rudolf Osius aus Kassel, der die Frage von der praktischen Seite her aufrollt. Osius mahnt mit nicht zu überhörender Ungeduld die Öffnung für Frauen an:

*„...Daß solche Änderungen und Neuerungen (gemeint ist hier die Hebung des Niveaus der Armenpflege; eigene Anm.) mit größter Vorsicht und erst nach sorgfältiger Prüfung und Überlegung eingeführt werden, liegt in der Natur der Sache...Diese Vorsicht ist auch gegenüber der jetzt wieder auf die Tagesordnung gestellten Frage, der Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege, reichlich geübt worden...denn sie hat...doch wenig Fortschritte gemacht und immer noch keinen Abschluß gefunden...“<sup>1</sup>*

Er verweist auf die Tätigkeit der immer zahlreicheren privaten Frauenvereine konfessioneller und säkularer Art, diese erfüllten bereits viele öffentliche Aufgaben, seien durch persönliche und sachliche Bindungen vielfach mit der öffentlichen Armenpflege verbunden.

*„...Deshalb brauchen wir nicht mehr zu fragen, ob man Frauen überhaupt in der öffentlichen Armenpflege beschäftigen könne, sondern nur: ist ihre Mitwirkung in derselben notwendig oder auch nur nutzbringend?...“<sup>2</sup>*

Der Berichterstatter befaßt sich hauptsächlich mit dem Nebeneinander öffentlicher und privater Einrichtungen, der vielerorts beklagten Doppel- und mehrfachen Unterstützung, dem Tätigwerden gleich mehrerer Stellen an einem einzigen Fall. Unklar bleibt, ob Osius mehr das Wohl des Hilfesuchenden oder die Staatsräson oder Ersparnisse für die öffentlichen Kassen im Auge hatte, jedenfalls beklagt er, daß die private Unterstützung zusätz-

---

1 Osius (1896), Die Heranziehung von Frauen, S. 1 f.

2 Ebenda, S. 3



lich und neben der öffentlichen zu einer regelmäßigen Übung geworden sei.

*„...In gleichem Maße wächst dabei aber auch die Fähigkeit, Unterstützungen zu erbitten, sich dabei den Gesinnungen des Gebenden anzupassen und ihm gegenüber alles spielen zu lassen, was auf ihn Eindruck macht, möge das nun eine recht erschütternde Schilderung der Not, Betonung religiöser und politischer Anschauungen oder was sonst sein. Alles dies kommt weit mehr in der Privatwohlthätigkeit wie in der öffentlichen Armenpflege vor, weil es eben dort mehr Aussicht auf Erfolg hat. Dadurch wird eine sehr ungesunde Ausdehnung der Armenpflege großgezogen...Ein weiterer, in der Privatarmenpflege vielfach zu Tage tretender Mißstand ist die dilettantenhafte Art der Unterstützung und dann die doppelte und mehrfache Unterstützung...“<sup>1</sup>*

Einsicht in die Not und die Sorge um sich selber und die Angehörigen, die dazu treibt, soviel Unterstützung wie irgend möglich zu ergattern, oder eine wohlverstandene Wohlfahrtspflege, welche die Erhöhung der Armenpflege forderte, schließlich die belebende Wirkung der jungen gSV – solche An- und Einsichten sucht man in dem Bericht vergeblich. Osius' vorrangiges Interesse ist die Straffung der öffentlichen Armenpflege und in diesem Sinne die Einbeziehung von Frauen zu versuchen.

*„...Wir können ihre Arbeit, auf der von altersher fast ausschließlich die gesamte Armenfürsorge beruhte, nicht entbehren. Man hat sich nun damit zu helfen gesucht, daß man die Frauen einfach gewähren ließ. Namentlich an kleinen Orten sah man mit Behagen ruhig zu, wenn die Frauenvereine die ganze Ortsarmenpflege oder große Teile derselben übernahmen, vorausgesetzt, daß sie keine großen Ansprüche an die Gemeindekasse stellten. Aber auch an größeren Orten überließ man die Bearbeitung einzelner Teile der Armenpflege, z.B. die Armenkrankenpflege, der Privatwohlthätigkeit einzelner Frauen oder der Frauenvereinigungen und schuf damit einen Zustand, der mit dem Nutzen dieser privaten Wohlthätigkeitsäußerungen auch die sehr wesentlichen Nachtheile derselben mit sich brachte...“<sup>2</sup>*

Die öffentliche Armenpflege müsse nicht verändert, wohl aber die Integration der privaten Liebestätigkeit in die öffentliche Armenpflege erreicht werden. Osius schlägt zwei Wege vor: zum einen die Zulassung von Frauen aus den Frauenvereinen zu den Armenkommissionen und als öffentlich

---

1 Ebenda, S. 26

2 Deutscher Verein, Stenographischer Bericht, 1896, S. 88

bedienstete Armenpflegerinnen; zum anderen, wo dies nicht machbar erscheine, Schaffung von Koordinationsstellen unter Federführung öffentlicher Ämter. Das Zusammenwirken der meist sozial unerfahrenen und ungeschulten Männer der Verwaltung und der geschulten Frauen der Vereine stellt er sich so vor, daß die Männer in der Verwaltung die Fälle dem Grunde nach entscheiden, die Frauen dann die unmittelbare aufsuchende, betreuende und pflegende Arbeit verrichten sollten.

*„...Hier kommt vor allem in Betracht die sehr wichtige Krankenpflege der Armen, in der noch so außerordentlich viel zu thun ist und das Meiste der Privatwohlthätigkeit, also größtenteils dem Zufalle, überlassen ist...“<sup>1</sup>*

Hier sei die Heranziehung unbezahlter Frauen als Helferinnen ausreichend nach einer vorausgehenden Anlernphase von mindestens drei bis sechs Monaten in einem Krankenhaus. Osius beschließt seinen Vortrag auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins mit dem pathetischen Aufruf, alles zur Verbesserung der öffentlichen Armenpflege zu unternehmen,

*„...die Frauen aber sind mit ihrer Pflichttreue und vollen Hingabe an die Sache da die besten Hilfstruppen...“<sup>2</sup>*

Emil Münsterberg unterstützte Osius' Ausführungen, die er selber in ähnlicher Weise zuvor auf der Versammlung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Mai desselben Jahres vorgetragen hatte. Anders als dort breitete sich jedoch, je länger die Versammlung andauerte, die übel riechende Atmosphäre eines Altherrenklubs aus. Vielleicht ließen die Herren ihren Attitüden freien Lauf, weil sie sich weithin unbeobachtet fühlten – wie dem auch sei, der angesehene und vielbeachtete Münsterberg jedenfalls gab Äußerungen zum besten, die wenig gutes an Frauenemanzipation und beruflicher Reife der Frauenvereine ließen, und erlaubte sich Scherze auf Kosten der Frau. An einer Stelle seines Redebeitrags gesteht er ein, kein Verfechter „der sogenannten Emancipationsbestrebungen“ zu sein,

*„...d.h. wir können kein Heil darin erblicken, wenn die Frau in männlicher Kleidung erscheint, Cigarren raucht und dergleichenmehr, was von einigen übertriebenen Heißspornen immer als das Ziel wahrer Emancipation betrachtet wird. Was wir aber wollen und was wir mit ganzer Kraft anstreben, das ist, daß einmal die Frauen und Mädchen, die häufig nicht so gänzlich durch den häuslichen Beruf in Anspruch genommen werden, wirklich in der Lage sind, einen Beruf auszuüben, der ihren Kräften, ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entspricht,*

---

1 Ebenda, S. 90

2 Ebenda, S. 92

*und zweitens, daß die Armenpflege, die Hilfsthätigkeit, überhaupt die gesamte Wohlfahrtspflege, von dem ungehobenen Schatz Gebrauch macht, der unser aller Überzeugung nach in der Begabung des Herzens und auch des Verstandes der Frau gerade auf diesem Gebiet liegt...“<sup>1</sup>*

An anderer Stelle sonderte Münsterberg seine Ansicht ab, daß Verstand und Einsicht der Frau vom Herzmuskel beeinträchtigt würde, für diese und andere Bemerkungen verzeichnet das Versammlungsprotokoll zustimmende „Heiterkeit“, „stürmische Heiterkeit“, „Heiterkeit“ mit Ausrufezeichen, „lebhaften Beifall“. Mit etwas Phantasie kann man sich vorstellen, wie das ausgesehen haben mag, wie die wohlversorgten Herren sich an der vermeintlichen Inferiorität des Weibes ergingen, prustend und schwitzend die Schenkel klopfen. Es fällt schwer, der Ansicht zu folgen, von dieser und ähnlichen Versammlungen seien entscheidende Fortschritte in der Emanzipation bürgerlicher Frauen, der sozialen Frauenarbeit oder der beruflichen Entwicklung Sozialer Dienste ausgegangen. Von aner kennenswerten eigenständigen Sozialberufen oder von einer beruflichen Befähigung der bürgerlichen Frau war nicht zu reden.

Es waren äußere Vorgänge, namentlich der mehrfach schon erwähnte Qualitätsdruck, der von der gSV ausging, der auf Reform der Armenpflege drängte und die Männerdomäne der öffentlichen Armenpflege zur Einsicht, den Frauen einen Platz zugestehen zu müssen.

Hierzu paßt, daß das Thema der Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege von den Tagesordnungspunkten „System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden“ und „Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Unterstützungen“ eingerahmt wurde. Das sog. Elberfelder System, d.h. die Aufteilung in kleine selbständige Armenbezirke, weitestgehend auf die ehrenamtliche Arbeit fachlicher Laien gestützt, die im ganzen willkürliche Umsetzung der Armenpflege in den Ländern, Provinzen, Kommunen bis zu den kleinsten privaten Vereinen wurde als nicht mehr zeitgemäß angesehen. In den Beschlüssen heißt es demzufolge:

*„...Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen, es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlich geordneten Armenpflege erwünscht...“<sup>2</sup>*

---

1 Ebenda, S. 94

2 Ebenda, S. 149

Sicherlich können solche Bestrebungen auch darauf abzielen, die örtliche Besserstellung von Hilfesuchenden auszuschalten durch die Festschreibung allgemeiner Minimalhilfen am Existenzminimum. Unverkennbar orientierte sich der Beschluß aber auch an der gSV, die ein gleiches Maß an Leistungen als Rechtsanspruch gewährte, der staatlicherseits geregelt und garantiert wurde. Dies wiederum war unvereinbar mit Strafen für den Fall, daß jemand solche Leistungen in Anspruch nahm. Deshalb ist der an anderer Stelle schon erwähnte Beschluß nur folgerichtig, die Aberkennung des Wahlrechts in den Fällen zu revidieren, die denjenigen der gSV entsprachen.<sup>1</sup>

Der Beschluß wollte jedoch noch nicht davon abrücken, daß Armenrecht Recht der Obrigkeit bleiben sollte, gerade in der Reduzierung auf das Wahlrecht. Andere bürgerliche Ehrenrechte, die Wahrnehmung von Ehrenämtern beispielsweise in Armenkommissionen oder als Beisitzer bei Gericht, sollte den Empfängern von Armenhilfe auch in Zukunft verwehrt bleiben, die Armenhilfeempfänger blieben also weiterhin von der unmittelbaren Mitwirkung an den Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie direkt betrafen.

Hinsichtlich der Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege faßte die Versammlung folgenden Beschluß:

*„...1. Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ist als dringende Notwendigkeit zu bezeichnen. 2. Sie ist je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen: in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Pflichten und Rechten wie die Männer; in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Tätigkeit, überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hilfstätigkeit...“<sup>2</sup>*

Die zögerlichen Ansätze, das zarte Pflänzchen beruflicher Anerkennung blieb nicht ohne Widerspruch, allen voran der Vertreter christlicher Liebestätigkeit. Auf der Versammlung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen im Mai 1896 erklärte Pastor Schlegel vom Paul Gerhardt-Stift in Berlin unumwunden, daß er von freier Berufstätigkeit in Sozialen Diensten überhaupt nichts halte. Eine gewisse, wie er es nennt, „*technische Schulung*“ sei wünschenswert, desgleichen die „*Erziehung der Persönlichkeit*“, im Zentrum allerdings müsse das religiöse Motiv nach dem Vorbild der geistlichen Orden stehen.

---

1 Vgl. ebenda, S. 150

2 Ebenda, S. 149 f.

*„...Es geht eben schließlich nicht ohne Mutterhaus, das für die Schwestern den nötigen Rückhalt bietet...“<sup>1</sup>*

Diese ablehnenden Worte waren auf den Evang. Diakonieverein gemünzt. Abgesehen von den materiellen Vorteilen, welche die Orden den Arbeitgebern boten (das Mutterhaus fungierte wie eine Leiharbeitsfirma), schien der Geistliche sich auch gar nicht vorstellen zu können, daß eine Frau selbständig, wirtschaftlich unabhängig durchs Leben käme, ohne Schaden am Leib und Seele zu nehmen.

*„...Sollte es beliebt werden, andere Bildungsstätten zu suchen, so sehen wir dem ohne Neid zu. Am Ende wird man immer wieder zu den Ordnungen der Diakonissenhäuser, in denen eben doch die Schwestern und die Pflegerinnen lernen sich unterzuordnen und in Ordnungen einzufügen, zurückkehren...“<sup>2</sup>*

Das Faß zum Überlaufen brachte Prof. Dr. Franz Hitze. Er wollte die Möglichkeit freier Kräfte nicht unbedingt ausschließen, jedoch nur als Helferinnen der barmherzigen Schwestern und Diakonissen. In der öffentlichen Armenpflege, ob nun in der Verwaltung, den Kommissionen oder als Armenpflegerinnen, wollte er Frauen überhaupt nicht sehen. Gerade als er auf die öffentliche Armenpflege zu sprechen kommt, beginnt er von „Damen“ statt Frauen zu reden, womit er sich den Unmut Paul Levys, Helene Langes und Emil Münsterbergs einhandelte.

*„...Bei der Armenverwaltung gibt es so viele Dinge kritischer Beurteilung, andererseits erfordert sie einen so freien Verkehr, daß ich vorläufig noch nicht absehen kann, wie Damen die Geschäfte einer Armenvorsteherin übernehmen können...Da sind uns, ehrlich gesagt, die Damen zu gut, dazu gehört eine Rücksichtslosigkeit, die nur der Mann hat...“<sup>3</sup>*

Demgegenüber preist er in konservativ-patriarchalem Ton die vermeintlichen Naturbegabungen des Weibs, die stille Helferin, die aufopfernde Sorge für das Kind, die selbstlose Pflege der Kranken usw. All dieses sieht er in den Orden am besten bewahrt, das Ziel müsse folglich lauten, die Zahl der geistlichen Kräfte zu vermehren.

*„...Was die Diakonissen und Schwestern auszeichnet, ist auch nicht allgemeine Weltbildung. Die Schwestern und Diakonissen kennen nicht einmal das Krankenkassengesetz, das Invaliditätsgesetz und viel*

---

1 Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Vorberichte und Verhandlungen, 1896, S. 131

2 Ebenda, S. 132

3 Ebenda, S. 135

*weniger die >soziale Frage<, die Grundideen, Höhen und Tiefen der großen Arbeiterbewegung. Sie haben ein bestimmtes Arbeitsgebiet und dort setzen sie ihre ganze Person ein; das ist ihre Größe und ihre Kraft...“<sup>1</sup>*

Nachdem Hitze den Anfang gemacht hatte, wollten andere Versammlungsteilnehmer ihre Abneigung gegen religiös ungebundene, wirtschaftlich unabhängige weibliche Berufskräfte offensichtlich auch nicht mehr zurückhalten. Pfarrer Diestelkamp meldete sich noch einmal zu Wort und zeichnete das Bild der sittlich reinen „*deutschen Frau*“, Freiherr von der Goltz konnte den Drang nicht mehr halten, sich über „*Uniform, Disziplin*“ und „*innere Gemeinschaft in einem dauernden Verband*“ zu ergießen, Bürgermeister Wilde aus Hagen wollte wie Hitze Frauen „*nur auf dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege*“<sup>2</sup> sehen, u.dgl. mehr.

Nicht weniger schwerfällig war die Diskussion im Deutschen Verein wenige Monate später. Dort war viel von Helferinnen die Rede, von der Sorge für Kinder und Pflege der Kranken als vornehmste Aufgabe der Frau. Hingegen taten sich die Teilnehmer sichtlich schwer mit den Gedanken, die Frau als gleichberechtigte und gleichgestellte Mitarbeiterin anzuerkennen und Soziale Arbeit als Beruf anzusehen, der jedem offenstehen sollte, der eine entsprechend fundierte Ausbildung absolviert hätte.

#### 4.5. Schlußbetrachtung

Aufs Ganze gesehen kam die Entwicklung der Sozialen Berufe bis zum Ende des Ersten Weltkriegs nicht so recht von der Stelle. Zweifellos gab es Unterschiede, einige Tätigkeiten, so die der Lehrerin, der Kindergärtnerin und Kinderhortnerin, hatten öffentliche bzw. staatliche Anerkennung bald erreicht, es gab Zugangsbestimmungen und ziemlich konkrete Vorstellungen von der wenn auch nicht mit heutigen Standards gleichzusetzenden Vorbildung, und nicht zu vergessen: Stellen mit Gehalt und sozialer Sicherung. Desgleichen hatte der Trend zur Professionalisierung der Krankenpflege gegen Ende des 19. Jahrhunderts in einigen Einrichtungen konkrete Formen hervorgebracht. Andere Berufe, z.B. der des Erziehers und des Wohlfahrtspflegers, blieben noch lange Zeit Zukunftsmusik und selbst noch während der Weimarer Republik umstritten.

Die in der sozialwissenschaftliche Literatur verbreitete Ansicht, daß die Professionalisierung Sozialer Dienste mit dem Streben der Obrigkeit nach

---

1 Ebenda

2 Ebenda, S. 137 und 141

intensiveren und subtileren Methoden sozialer Disziplinierung einhergegangen wäre, ist sicherlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Der Ruf nach mehr Kooperation und Koordination der freien privaten Einrichtungen mit der öffentlichen Armenpflege entsprach ja dem Willen, besseren Zugriff auf die Bedürftigen zu gewinnen und Art und Umfang der Hilfen genauer zu kontrollieren.

Der Grad der Standardisierung und Zentralisierung jedoch war in den Sozialen Diensten im Ganzen, mithin in der Armenpflege denkbar schwach entwickelt, so daß gerade hier am allerwenigsten ein Motiv alleine den weiteren Gang der Geschichte hätte bestimmen können. Es kamen auch andere Motive zu Wort und rückblickend scheint es so, daß diese nicht weniger Gewicht hatten als die soziale Disziplinierung, unter anderem diejenigen Motive, welche die Reformbestrebungen mit humanistischen Zielen unterlegten, die Wohlfahrt des Einzelnen in den Vordergrund stellten, und nicht zuletzt diejenigen, welche die gSV zum Maßstab für die Leistungen der Armenpflege nehmen wollten.

Dennoch wurden die Sozialen Berufe nicht so rasch und gleichmäßig entfaltet wie man gemessen an den schwerwiegenden Argumenten, die dafür sprachen, hätte erwarten dürfen. Der Umstand, daß hauptsächlich Frauen aus gehobenen sozialen Verhältnissen in die neuen Berufszweige drängten und eine individuelle Erwerbsmöglichkeit erwarteten, rief Widerstand hervor. Außerdem wären professionelle Arbeitskräfte teurer, denn Qualität hat ihren Preis. So mischten sich ideologische Momente mit finanzpolitischen; daß die für Berufskräfte aufzubringenden Gehälter einschließlich sozialer Sicherung und ebenso höhere Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen die Ausgaben in die Höhe treiben würden, machte das in den Augen der Gegner ohnehin zweifelhafte Vergnügen der Aufweichung des bürgerlichen Familienideals zudem zu einem teuren.

Die Vertreter christlicher Liebestätigkeit traten als strikte Gegner der Professionalisierung auf. Sie konnten ein weiteres Argument ins Feld führen, nämlich den missionarischen Zweck ihrer Arbeit. Ihnen ging es vor allen Dingen um die Missionierung, die Stärkung der Gemeinde im christlichen Glauben und Aktivierung in christlichem Sinne, um die Durchdringung des Kaiserreichs auf evangelischer Seite, eher defensiv um die Verteidigung des römisch-katholischen Anteils im mehrheitlich protestantischen Deutschland auf katholischer Seite. Die soziale Betätigung war hierin nur eine Funktion, das weitgesteckte Ziel war das vollständige Aufgehen aller sozialen Arbeit in der religiös erweckten Gemeinde.

Ein Berufszweig kommt in der Regel über kurz oder lang dahin, sich selber eigene Aufgaben, eigene Strukturen und Funktionen zu geben. Die

berufliche Etablierung Sozialer Arbeit stellte also geradezu den Gegensatz dar, nämlich die Verstetigung Sozialer Arbeit als separate Aufgabe innerhalb der christlichen Gemeinde. Die christlichen Einrichtungen ihrerseits waren aber ebenso wenig unumstritten, und diese Kontroversen innerhalb der Kirchen werfen ein bezeichnendes Bild auf die christliche Ablehnung sozialer Spezialisierung. Theodor Fliedners Kaiserswerther Diakonieanstalten, die den katholischen Orden sehr ähnlich sahen, hatten durchaus ihre Gegner. Die barmherzigen Schwestern wie die Kaiserswerther Diakonissen, die Exklusivität dieser Schwesternschaften erschien als Gegenstück zum sog. allgemeinen Priestertum, d.h. der gleichen Betätigung aller Gemeindeglieder. Friedrich Zimmers Diakonieverein war ein Beispiel für den Versuch, die geschlossenen Strukturen aufzubrechen, ohne allerdings den Inhalt preiszugeben. Der Diakonieverein und ähnliche Ansätze wurden jedoch kritisiert, weil bei ihnen die beruflichen Interessen gleichrangig neben den missionarischen Zweck zu treten schienen, diesen vielleicht sogar verdrängen könnten.





## 5. Von der Beschäftigung zum Beruf und zurück

### 5.1. Einleitende Betrachtungen

Die Widersprüchlichkeit der Entwicklung, der Kampf anachronistischer Kräfte, der Widerstreit unvereinbarer gegensätzlicher Motive, die veredelnde Wirkung der gSV auf die Armenpflege, die berufliche Etablierung der Sozialen Dienste und zuletzt die Versuche, Krisen zum Vorwand zu nehmen, um die erreichten Fortschritte wieder zurückzuschrauben, werden an dem vierten Zweig der gSV, der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (gAV) deutlich.

Nähme man den Stand, den die Arbeitsförderung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erreicht hatte, zum Maßstab, so müßte das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung AVAVG vom 16. Juli 1927<sup>1</sup> überaus rückschrittlich erscheinen, zieht man dagegen dessen Vorgeschichte in Betracht, so steht das AVAVG als eine Etappe eines über die Jahrhunderte fortschreitenden Prozesses dar.

Im 18. und 19. Jahrhundert galt Arbeitslosigkeit als durchaus strafbares Delikt, das entsprechend sanktioniert wurde. Im 19. Jahrhundert traten zu den armenpolizeilichen Maßnahmen vermehrt pädagogische Eingriffe, welche unzweifelhaft von der Angst vor dem „Communismus“ angetrieben waren und die sog. „Soziale Frage“ mit weichen Methoden der seelischen und Verhaltensbeeinflussung zugunsten der herrschenden Verhältnisse lösen wollten.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts machten dann aber auch Ansätze einer Arbeits- und Berufsförderung sich bemerkbar, die für die Maßnahmen der Förderung eine gewisse Systematik und Professionalität einforderten.

Spätestens in der Weimarer Republik zwang die Erfahrung der Krise der ersten Nachkriegsjahre endlich zu der Einsicht, daß Arbeitslosigkeit wenigstens ebensoviel eine Erscheinung der allgemeinen krisenhaften Entwicklung des Kapitalismus sein mußte wie Folge individuell unzureichender Persönlichkeitsbildung und Ausbildung. Solche An- bzw. Einsichten hatte man schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts bei so unterschiedlichen Personen wie Franz Hitze und Lujo Brentano antreffen können. Die gAV schließlich erhob die Arbeitslosigkeit zu einem anerkenntnenswerten privatwirtschaftlichen Versicherungsfall mit solidarischer Haftung, für den folglich auch die Unternehmen mit Beiträgen herangezogen wurden.

---

<sup>1</sup> Vgl. RGBl. 1927-Nr. 32, S. 187 ff.

Die kurz darauf einsetzende Weltwirtschaftskrise und die damit einhergehende Maßnahmen zeigten, wie zerbrechlich das Einverständnis tatsächlich war, die berufliche Erwerbsarbeit zu dieser Seite hin ebenfalls sozial abzusichern. Die Maßnahmen: Freiwilliger Arbeitsdienst (FAD), Notprogramm gegen Jugendarbeitslosigkeit u. dgl. – rückten von der Sicherung der beruflichen Erwerbstätigkeit ab und setzten an ihre Stelle eine wie auch immer geartete Beschäftigung. Folglich konnten die Maßnahmen, namentlich der FAD, größtenteils zwanglos in den Reichsarbeitsdienst der Nazis eingehen.

## 5.2. Vom Arbeitshaus zur Fachschule

### 5.2.1. Das Arbeitshaus

Arbeitshäuser sind neuzeitliche öffentliche Zwangsanstalten. Ihre große Zeit hatten sie im 17. und 18. Jahrhundert. Seßhafte wie nicht seßhafte Arbeitslose und Tagelöhner sowie Personen, die durch ihr abweichendes Verhalten irgendwie negativ auffielen, konnten ins Arbeitshaus eingesperrt werden. Die Einweisung erfolgte auf unbestimmte Zeit zu dem nicht weniger vagen Zweck, sie zu Arbeit und Fleiß anzuhalten.

*„...Es genügte ihr Status der Besitzlosigkeit, um sie diesem Arbeitszwang zu unterwerfen...“<sup>1</sup>*, weiß Werner Sombart zu berichten.

Der wirtschaftliche Wert der Arbeitshäuser wurde bis heute noch nicht hinreichend untersucht und ist umstritten. Ernst Köhler vermutet, daß verglichen mit den englischen Arbeitshäusern die

*„...entsprechenden Zwangsinstitutionen des Kontinents...zeitweise eine erheblichere Rolle in der Zufuhr von Arbeit in die staatlich initiierten oder geförderten Manufakturen gespielt zu haben scheinen...“<sup>2</sup>*,

während Marzahn sie dem Bereich eines „außerökonomischen Zwangs“<sup>3</sup> zuordnet. Sachße und Tennstedt legen sich darauf fest, daß die Zucht- und Arbeitshäuser primär unter dem Aspekt der Disziplinierung<sup>4</sup> zu interpretieren seien. In den Archiven wiederum findet man Beschwerden seitens privater Unternehmer und Handwerker, welche sich gegen die öffentlich bezuschusste Konkurrenz verwarnten. Wie groß die wirtschaftliche Kraft

---

1 Sombart (1916), Der moderne Kapitalismus, Bd. 1/2. Halbband, S. 814

2 Köhler, Arme und Irre, S. 19

3 Marzahn, Das Zucht- und Arbeitshaus, in: ders./Ritz, Zähmen und Bewahren, S.65

4 Sachße/Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge, Bd. 1, S. 122 f.

der Arbeitshäuser aber tatsächlich gewesen ist, geht aus den Beschwerden nicht hervor.

Nach dem heutigen Stand der Forschung kann man lediglich vermuten, daß die Wirtschaftskraft der Arbeitshäuser lokal begrenzt war, daß sie nur hier und da in einigen Gewerken eines Landkreises oder einer Kommune zur Kenntnis genommen wurden. Dort wo es sie gab, hielten die Handwerks- und Handelskammern den Daumen drauf, daß den privaten Betrieben keine ernste Konkurrenz erwachsen könne, und die öffentlichen Träger bzw. Geldgeber sorgten im selben Geiste für die Anstalten. So heißt es in einer Kabinettsorder Friedrich Wilhelm III. Vom Juni 1810 bezüglich der Berliner Freiwilligen Beschäftigungsanstalt, daß

*„...nur diejenigen Armen darin Aufnahme finden und auf eine zweckmäßige, wenig kostbare, und dem freien Gewerbe nützliche wenigstens nicht schädliche Art beschäftigt werden müssen, welche durch Unglücksfall für den Augenblick der Mittel durchaus beraubt worden sind, sich selbst zu helfen. Um diesen Zweck zu erreichen, habt Ihr dem Polizei Präsidenten Gruner zur Besondern Pflicht zu machen, daß er der Anstalt nur solche Arme zuweise, welche ganz eigentlich dahin gehören, und daß derselbe mit größter Sorgfalt auf die genaueste Befolgung der vorerwähnten Grundsätze, ganz vorzüglich aber auch darauf halte, daß die Anstalt durch ihr bloßes Dasein die Faulen abschrecke, die Armen-Behörde um Almosen anzufragen...“<sup>1</sup>*

Hans Ernst Freiherr von Kottwitz, der die Berliner Freiwillige Beschäftigungsanstalt im Jahre 1807 gegründet hatte, leistete, so jedenfalls stellt es Peter Maser dar, gegen alle Versuche, seine Einrichtung auf ein konventionelles Zucht- und Arbeitshaus reduzieren zu wollen, hinhaltenden passiven Widerstand, was jahrzehntelange Kämpfe mit dem Magistrat der Stadt Berlin zur Folge hatte. Seine Einrichtung führte Werkstätten, daneben gab es Wohnungen für Arme, in denen auch die Angestellten der Einrichtung wohnten, des weiteren eine Schule, eine Nachhilfeschule, eine Krankenstation sowie eine Armenküche. Die Geschichte dieser Einrichtung endet nach dem Tod v.Kottwitz' mit der Auflösung der Beschäftigungsanstalt im Jahre 1855 und der Umwandlung in einen Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsverein.

Die Entwicklung, welche diese und diverse andere Initiativen des Freiherrn v.Kottwitz nahmen – Spinn- und Weberanstalten, Familienhäuser mit Armenschulen, Verein für die Besserung von Strafgefangenen, Gründung neuer Kirchengemeinden etc. – markieren recht deutlich die Übergangsphase Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Man trifft

---

1 Zit. nach Maser, Berathung der Armuth, S. 21 f.

Einflüsse der französischen Besetzung an, dann der europäischen Restauration, die, wie Peter Maser bemerkt, von einer auffälligen sozialen Unempfindlichkeit<sup>1</sup> geprägt war, schließlich den Einfluß früher bürgerlicher Machtansprüche. Überkommene, hergebrachte und neue, gerade erst im Entstehen begriffene Tendenzen treffen aufeinander, Elemente des einfachen und voraussetzungslosen, philanthropischen Helfens, christlicher Sozialutopien, Züge der Volkswerkstätten aus der französischen Revolution, rigide merkantilistische Arbeitszucht, Ansätze zur Armenerziehung bzw. zur Pädagogisierung der Armut.

Die Arbeitsanstalten des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts sind zur einen Seite hin abzugrenzen gegen die Beschäftigung, d.h. das Tun um des Tuns willen, ohne nach dem weitertragenden Sinn der Tätigkeit oder dem Wert des Produkts zu fragen, zur anderen Seite hin gegen die Berufsförderung. Dieses und außerdem die hohe Fluktuation setzten dem wirtschaftlichen Wert der Anstalten Grenzen. Diese Bedingungen beschrieben wiederum den Zweck der Anstalten. In den Werkstätten wurde die neue Produktionsweise der Manufakturen und der arbeitsteiligen großen Industrie eingeübt, das Miteinander berufserfahrener Kräfte Seite an Seite mit ungelernten Kräften, Produktion durchaus sinnvoller, gebräuchlicher Gegenstände über den unmittelbaren persönlichen Bedarf hinaus, für das universelle Tauschmittel Geld, dem unnatürlichen Zeitrhythmus der Uhr folgend. Es waren neue industriöse Fertigkeiten anzulernen. Dabei war das Klima in den Anstalten bisweilen dermaßen rigide, daß die Insassen oder die von der Einweisung Bedrohten sich lieber egal wo in der freien Lohnarbeit verdingten, um nur der Anstalt zu entgehen.

Heute ist leider fast völlig in Vergessenheit geraten, daß die neue Produktionsweise und die derben Methoden, diese einzuüben, überaus umstritten gewesen sind. Das Gegenbild hieß Arkadien, der Gegentyp war der Lazzarone, den Goethe, Jean Paul, Heine, Büchner und andere in Versen, Romanen, Reiseberichten und Essays verewigten. Davon noch sichtlich beeindruckt schrieb Werner Sombart im Jahre 1916:

*„...Es gehört zu den dümmsten Ansichten im Bestande unserer herrschenden Lehrmeinung, den >Erwerbstrieb< als einen Urtrieb der Menschen anzusehen. Das Gegenteil ist richtig. Der natürliche Mensch denkt gar nicht daran, Geld und möglichst viel Geld zu verdienen. Er will nicht erwerben, um des Erwerbes willen, sondern will gerade so viel erwerben, um davon in gewohnter Weise leben zu können. Er will nicht einmal >immer besser leben<...Der gemeine Mann ist seiner Natur nach Lazzarone, herzerquickend faul, und weiß noch*

---

<sup>1</sup> ebenda, S. 179

*nichts von jenem >industrious life<, das heute auch der Proletarier führt...“<sup>1</sup>*

### **5.2.2. Die Erziehungsanstalt**

Der Zucht und dem Heraufziehen bürgerlicher liberaler Ansichten folgte die Arbeitserziehung. Neben dem Arbeitshaus entstanden in großer Zahl überwiegend in christlicher Trägerschaft Anstalten zur rechten Erziehung und Bildung im Sinne der christlichen Sozialordnung. In erster Linie sind hier zu nennen die Rettungshäuser für Jungen und Mädchen, die nach zögerlichen Anfängen ab den 1830er Jahren kräftigen Aufschwung nahmen, dann die Herbergen zur Heimat und Kolpinghäuser für wandernde Gesellen, aber auch andere Arbeitssuchende, seit Mitte der 1850er Jahre, und endlich die Arbeiterkolonien, die ab den 1880er Jahren Konjunktur hatten. Hinzu kamen diverse Asyle, Magdalenenheime, Häuser der Bahnhofsmission usw., welche eine Anstellung suchende Mädchen und Frauen unter ihrem Dach sammeln wollten.

Damit war die Sache der Arbeitshäuser keineswegs erledigt, sie wurden weitergeführt, sozusagen als die verschärfte Alternative. So regelte noch der § 362 des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1900 betr. Änderung und Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches, daß die wegen Umhertreiben, Betteln oder Gewerbsunzucht Verurteilten nach Verbüßung der Haftstrafe der zuständigen Landespolizeibehörde überstellt werden konnten, um sie zu gemeinnütziger Arbeit anzuhalten oder zu anderer Arbeit wahlweise in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungs- bzw. Erziehungsanstalt oder in einem Asyl unterzubringen. Die Anstalten existierten nebeneinander, teilweise ergänzten sie einander, manchmal überschritten sich ihre Funktionen. All dies ist regelmäßig zu beobachten, wenn ein grundlegender ökonomischer Wandel mit einer Veränderung der Einstellung, mit einem tiefgreifenden Wandel des kulturellen Klimas einher geht.

Die arbeitserzieherischen Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene, für wandernde Gesellen und sonstige Arbeitssuchende hatten einen merkwürdigen Doppelcharakter. Von außen waren sie wie halboffizielle Veranstaltungen anzusehen, denn mehrheitlich lagen sie in christlicher Hand, und die christlichen Vereine, Kirchengemeinden und Einzelpersonen waren sehr eng mit den öffentlichen Stellen verbunden. Nach ihrer inneren Verfassung waren sie freie Veranstaltungen, deren Einnahmen nur zu einem gewissen Anteil aus öffentlichen Kassen stammten. Zum Teil mußten sie ihre Ausgaben aus Spenden, Sammlungen, Verlosungen, Mitgliederbeiträge und ähnlichem bestreiten. Hierunter fielen

1 a.a.O., Bd. 3/1. Halbband, S. 426

gliederbeiträge und ähnlichem bestreiten. Hierunter fielen auch Dienstleistungen der Hilfesuchenden selbst, die somit zur Unterhaltung der Einrichtungen beizutragen hatten.

Als ein Beispiel sei der Vertrag aus dem Jahre 1888 genannt, den der Herbergsverein des Kreises Lübben in der Provinz Brandenburg mit dem künftigen Herbergsleiter abschloß. Dem sog. Herbergsvater wurde erstens eine jährliche Mietzahlung seitens des Vereins gewährt für die Räume, welche er in seinem Haus für die Zwecke der Herberge bereitstellte, sowie Ersatz der Kosten, die bei der Verpflegung der Wanderer entstünden. Zweitens durfte der Herbergsvater die Übernachtungsgebühren, die der Wanderer zu zahlen hatte, behalten. Des weiteren sollten die Wanderer täglich wenigstens 1,5 Stunden auf dem Grundstück des Herbergsvaters zu dessen alleiniger Nutznießung arbeiten, sofern der Herbergsvater die Arbeitskraft der Wanderer an Dritte vermietete, sollte der Ertrag zur Hälfte dem Herbergsvater bleiben, zur anderen Hälfte dem Verein zukommen.<sup>1</sup>

Naturgemäß war die Verwertung der Arbeitskraft wandernder Arbeitssuchender ein ziemlich unsicheres Geschäft. Man konnte nicht voraussehen, wie viele Kräfte am nächsten Tag kommen und wie viele gehen würden, ob es gelernte Arbeiter oder ungelernete Landarme sein würden. So ungewiß wie Art und Anzahl waren dann auch ihre Einsatzorte: mal Hilfsfähigkeiten im Hause, mal in der Werkstatt oder der Gärtnerei, in der Landwirtschaft der Anstalt oder bei benachbarten Bauern und Fabrikherren als Leiharbeiter. Die Betreiber der Anstalten waren durchaus interessiert, die Wanderer gewinnbringend zu verwerten, und dies bedeutet eben auch, die Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen jeweils optimal einzusetzen. Die Einrichtungen wollten oder konnten es sich oftmals gar nicht leisten, nur perspektivlose Beschäftigung anzubieten. Man suchte relativ produktive Arbeit unter Berücksichtigung eventuell vorhandener beruflicher Kenntnisse.

Nicht zuletzt herrschte ein gewisser Optimismus, daß, selbst wenn die rasante Umwälzung der Wirtschaft Deutschlands zahlreiche alte Kleingewerbe ruiniere, doch genügend neue Arbeitsplätze entstünden, um jedem Arbeitssuchenden seinen festen Platz mit ausreichendem Einkommen sichern zu können. Somit war der Aufenthalt in den Herbergen und Kolonien als ein vorübergehender anzusehen und laut Satzung zeitlich befristet.

Die Mittlerrolle von Arbeit zum Beruf, weniger zur Beschäftigung, wird noch deutlicher, wenn man die Entwicklung der Rettungshäuser und verwandter Erziehungsanstalten betrachtet. Die Rettungshäuser, befanden sich

---

<sup>1</sup> Dieser und einige andere Verträge befinden sich in ADW, BHV 76

zum überwiegenden Teil in christlicher Hand, neben den Krankenhäusern bildeten sie einen Schwerpunkt der Tätigkeit christlicher Vereine, und da die christliche Liebestätigkeit wiederum im gesamten Armenwesen vorherrschend war, also auch des Armenwesens im ganzen. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts führten die Einrichtungen ein ziemlich geruh-sames, selbstgenügsames Dasein. In seinem Rückblick im Jahre 1932 schildert ein altgedienter erfahrener Mitarbeiter aus dem Kreis der Inneren Mission das Klima mit Blick auf die Funktion der Landesvereine und ihrer Geschäftsführer:

*„...Wie anders war damals die Arbeit als heute! ... Die Landesvereine brauchten im allgemeinen nicht für die finanziellen Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen, oder auch nur in beschränktem Maße. Die Anstalten waren schlicht und einfach. Sie hatten ihren Freundeskreis, der gerne für sie gab. Waren einmal große Ausgaben erforderlich, so wurde in einem größeren Kreise gesammelt oder ein Basar abgehalten, oder man wandte sich an den Staat oder das Fürstenhaus mit der Bitte um Hilfe. Die Geschäftsführer der Landesverbände hatten mit den staatlichen Behörden wenig zu tun...Die Behörden kümmerten sich im allgemeinen nicht um den Betrieb in den Anstalten. Sie waren dankbar, daß Anstalten für Hilfs- und Erziehungsbedürftige bestanden, die gegen ein geringes Kostgeld die Pfleglinge aufnahmen...“<sup>1</sup>*

Das Kostgeld für die Zöglinge wurde von Mal zu Mal ausgehandelt und war bisweilen überaus gering. Wenn die zuständige Stelle, in der Regel die Armenverwaltung der Gemeinde, selber nicht viel zahlen konnte, kam die Einrichtung der Verwaltung preislich entgegen und versuchte, den notwendigen Aufwand aus anderen Quellen, wie oben angedeutet, zu bestreiten. Allerdings unterschlägt Studemund die Arbeitsleistung der Zöglinge, welche je länger je mehr Gewicht im Haushalt der Anstalten bekommen sollte.

Ursprünglich war der Grundgedanke gewesen, die Zöglinge durch Arbeitserziehung möglichst rasch in die Wirtschaftsordnung zu integrieren. Der evangelische Chronist Gerhard Uhlhorn erläutert dies mit einem Verweis auf Johannes Falk, dem die folgenden Worte zugeschrieben werden:

*„...Eine Grundidee von deutscher Volkserziehung ist durch unsere Anstalt (gemeint ist hier die Rettungsanstalt Lutherhof bei Weimar; eigene Anm.) im Fundament erfaßt. Luther und die Bibel rufen auf der einen Seite: Bete! und hundert tausende Webstühle und hämmernde Ambosse und Schmieden antworten auf der andern Seite: Arbeite!*

---

1 Wilhelm Studemund: Die Aufgaben der Landesvereine für Innere Mission und ihrer Geschäftsführer einst und jetzt, in: Die Innere Mission, Mai 1932, S. 106 f.



*Wenn dieser fromme Kinderchorus recht zusammenklingt und singt, so giebt das einen schönen feurigen Dankpsalm...“<sup>1</sup>*

Die Zöglinge sollten in den Anstalten zu meist einfachen handwerklichen Tätigkeiten angelernt werden, um mit diesem Rüstzeug nach der Entlassung ein festes, dauerhaftes Dienstverhältnis einzugehen.

Die Anstaltschroniken berichten allenthalben, daß man bescheiden in kleinen Räumen begonnen hätte, daß aber in den folgenden Jahren Anbauten geschaffen wurden, dann neue zusätzliche Gebäude für Werkstätten aller Art sowie Ländereien hinzu gekauft wurden. Dort konnten zwar nicht immer die neuesten, jedoch vielerorts gebräuchliche Produktionsmethoden und Arbeitsrhythmen geübt werden: Nähen, Waschen und Plätten, Schneidern, Schustern, Schmieden, Ziegelei, Gartenbau und Landwirtschaft und andere handwerkliche Bereiche. Da es nicht müßige Beschäftigung, sondern straffe Arbeit mit beruflicher Perspektive sein sollte, kamen die Anstaltsleiter sehr bald darauf, die Arbeitskraft ihrer Zöglinge und das Produkt ihrer Anstrengung zu verwerten. Fürderhin diente die Zöglingensarbeit dem Bedarf der Einrichtung, wurde befreundeten Anstalten zur Verfügung gestellt oder konnte auf den Märkten der näheren Umgebung abgesetzt werden.

Ob und welche Gewerke anzusiedeln waren, hing grundsätzlich von den Möglichkeiten der Anstalt oder den Neigungen des Leiters ab. Nicht unwesentlich war gleichzeitig die Frage nach dem lokalen Bedarf privater und gewerblicher Käufer, also die Suche nach Abnehmern und die Anpassung an deren Wünsche, und dies allein um den Bedarf nach öffentlichen Zuschüssen niedrig zu halten. Das wiederum hatte zur Folge, daß die Anstalten mancherorts mit dem Auftrag und der öffentlichen Erwartung, die Zöglinge gründlich auszubilden und fit für den Arbeitsmarkt zu machen, über Kreuz gerieten. So mußte Pastor Fritz Jahn, seinerzeit Direktor der Züllchower Anstalten und Vorsitzender des Pommerschen Rettungshaus-Verbandes, anlässlich neuer Pflegesatzverhandlungen 1924 rückblickend einräumen,

*„...dass die umliegenden Güter die betreffenden Anstalten nach altem Herkommen durch kostenlose Zuweisung von Naturalien aller Art unterstützt haben. Der Hausvater zeigte sich dafür dadurch erkenntlich, dass er den Besitzern in der Ernte half, auch wenn es auf Kosten des Schulunterrichts ging...“<sup>2</sup>*

---

1 Uhlhorn (1890), Die christliche Liebestätigkeit, Bd. 3, S. 344

2 Schreiben an den Landeshauptmann der Provinz Pommern vom 6. Mai 1924, S. 4, in: ADW, EREV 57

### 5.2.3. Die Fachschule

Die Anstalten gerieten zum Ende des 19. Jahrhunderts hin immer tiefer in ein Dilemma. Zum besseren Verständnis sind hier zwei Aspekte zu beachten, welche in der sozialpolitischen Geschichtsschreibung bisher fast durchgängig mißverstanden oder übersehen werden.

Der eine Aspekt berührt den aktiven staatlichen Eingriff in das Armenwesen. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte der preußische Staat im Allgemeinen Landrecht zuerst das Bildungswesen zur Staatsaufgabe erklärt. Nach der Gründung des deutschen Reichs 1870/71 begann der Staat bzw. die einzelnen Bundesstaaten des Reichs, die Verantwortung für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen außerhalb ihrer angestammten Familie zu übernehmen. Den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs (StGB) von 1872 folgend wurden bis ins Jahr 1900 in fast allen Ländern Fürsorgeerziehungsgesetze erlassen und an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (1. Jan. 1900) sowie an die Novelle zum StGB (Reichsgesetz vom 25. Juli 1900) angepaßt. Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz des Jahres 1900 forderten ausdrücklich eine schulische und berufliche Ausbildung bzw. eine entsprechende Ausstattung der Anstalten,

*„...um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Werth sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen...“<sup>1</sup>*

Der Vorgänger, das preußische Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, hatte eher noch die moralische resp. religiöse Erziehung in den Mittelpunkt gestellt.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz regelte einheitlich, daß die Kosten der Fürsorgeerziehung zu 2/3 der Staat, zu 1/3 die Provinz bzw. das Land zu tragen hatten, Transport und Erstausrüstung des Zöglings gingen zu Lasten der örtlichen Armenverwaltung der Gemeinde. Mit dem Eingreifen des Staats veränderte sich die soziale Landschaft von Grund auf. Es brachen sozusagen die Gründerjahre der freien Wohlfahrtspflege an. Neue Anstalten schossen wie Pilze aus dem Boden, bestehende Anstalten expandierten, man baute und investierte mit Kredit auf eine hoffnungsvolle Zukunft. Die Belegungszahlen gingen in die Höhe und brachten sichere Einnahmen durch die öffentlich garantierten Pflegegelder. Wenn die Pflegesätze in den Landesteilen auch sehr weit voneinander abwichen, so waren sie doch Einnahmen, mit denen die Einrichtungen langfristig rechnen konnten. Die Belegungsstruktur in den Anstalten änderte sich grundlegend. War zuvor

---

<sup>1</sup> Noelle (1901), Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung, S. 143

die Mehrzahl der Zöglinge entweder aus freien Stücken in die Anstalt gekommen oder von den Eltern, dem Ortsgeistlichen, der Polizei oder der örtlichen Verwaltung mehr oder weniger willkürlich, ohne zwingende rechtliche Forderung zugewiesen worden, so kamen nun 50% und mehr im Zuge der Fürsorgeerziehungsgesetze in die Anstalten. Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne berichtete in seinem Vortrag in der Zentralstelle für Jugendfürsorge 1905 in Berlin, daß einige Kommunen sogar versuchten, Zöglinge geradezu in die gesetzlichen Bestimmungen der Fürsorgeerziehung zu zwingen, *„...um einen Teil der Kosten von dem Armenverbände auf den Staat abzuwälzen...“*<sup>1</sup>

Die *„...unverhoffte neue Blüte...“*<sup>2</sup>, welche die Fürsorgeerziehungsgesetze dem Rettungshauswesen bescherten, hatte allerdings auch ihre Kehrseite, nämlich die Abhängigkeit der vormals überwiegend unabhängigen christlichen Anstalten, Vereine und Verbände vom Staat, oder andersherum: die direkte Einflußnahme des Staates auf die Ausstattung und Erziehungstätigkeit der Einrichtungen. Und der Staat drängte darauf, mehr als bisher neben industriösen Fähigkeiten (Fleiß, Pünktlichkeit, Gehorsam etc.) berufsrelevante Kenntnisse den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln.

Der zweite Aspekt berührt den oftmals kaum berücksichtigten Einfluß der gSV und weist über die Fürsorgeerziehung hinaus in alle Bereiche der Gesundheits- und Sozialdienste. Mit der gSV war von Beginn an die Erwartung umfangreicher Ersparnisse in der öffentlichen Armenpflege und privaten Liebestätigkeit sowie der Bereitstellung neuer immenser Geldmittel auf das Innigste verbunden. Diese Erwartung kam bereits in der kaiserlichen Botschaft von 1881 zum Ausdruck. Dort hatte der Kaiser sein Verständnis von Subsidiarität formuliert, nämlich den Vorrang der gSV vor der Fürsorge. Es ist sicherlich nicht übertrieben zu sagen, daß die Mehrung, Spezialisierung und Professionalisierung der Gesundheits- und Sozialdienste in Deutschland ohne die Mittel der gSV, also letztlich die Gelder der Versicherten, in dem Ausmaße nicht möglich gewesen wäre.

Es ist heute unbestritten, daß die Träger der gSV in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens äußerst rigide mit den Ansprüchen der Versicherten umgingen. Gleichwohl darf aber nicht vergessen werden, daß sie neuen Schwung in die überkommene Waisen-, Armen-, Kranken-, Irren-, Krüppel- und Siechenfürsorge brachten. Schon ihrem Auftrag nach mußten die Träger der gSV auf eine gehobene Fürsorge im Sinne beruflicher Rehabilitation hinwirken.

---

1 Köhne (1905), Die Ausführung des Preußischen Gesetzes, S. 202

2 Rohden (1910), Rettungsanstalten, S. 465 f.

In gleichem Geiste begann die öffentliche Armenpflege zu wirken, die, nicht wenig von den Standards der gSV beeindruckt, ihrerseits immer häufiger auf eine Hebung des Niveaus in den Einrichtungen im Sinne gesellschaftlicher Eingliederung drängte, und darunter wurde vornehmlich die berufliche Integration verstanden. Wo die Einrichtungen den Erwartungen nicht genügten, errichteten die Träger der gSV, die Kommunen und die Länder eigene Anstalten.

Der Wandel der Armenpflege wird in der Sprache sinnfällig. Zum Ausgang des 19. Jahrhunderts kommt die Bezeichnung „Wohlfahrtspflege“ in Gebrauch, bis zur Weimarer Republik wird die Wohlfahrtspflege zum Begriff, welcher alle gesellschaftlich garantierten, dauerhaften und zielgerichteten Maßnahmen zum Wohle der Hilfesuchenden umfaßt.

Der frische Geist, der die Sozialpolitik durchwehte, kam den Hilfesuchenden zugute. Sie wurden im Falle von Krankheit, Unfall oder Behinderung nicht mehr in großen Sammelanstalten, den Waisen-, Armen-, Kranken- und Siechenhäusern, mehr schlecht als recht verwahrt, jetzt konnten sie gezielte Hilfe in zweckmäßig eingerichteten Anstalten erwarten. Die Spezialisierung und Professionalisierung der Hilfen hatte in den Einrichtungen zwangsläufig auch personelle Konsequenzen. Die Verberuflichung der Gesundheits- und Sozialdienste setzte ein. Bis in die Zeit der Weimarer Republik entstehen neue Berufe mit staatlicher Anerkennung, Fachschulen und Nachschulkurse für Praktiker, die bis dahin ohne entsprechende Ausbildung tätig gewesen waren.

Das erwähnte Dilemma der Anstalten freier Träger lag nun darin, daß sie die sicheren Zuwendungen aus den Kassen der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Träger gut brauchen konnten, gleichzeitig allerdings die Forderung nach solider beruflicher Orientierung nicht in ihrem Interesse liegen konnte. Eine gediegene sachliche und personelle Ausstattung nach allgemein verbindlichen Richtlinien trieb die Unterhaltungskosten der Anstalten und damit die Pflegegelder in die Höhe und machte den so viel gepriesenen Kostenvorteil gegenüber den öffentlichen Anstalten zunichte. Deshalb dauerte es seine Zeit, bis die Anstalten sich mit den neuen Gegebenheiten arrangierten.

Die Frage, was eine zweckentsprechende sachliche Ausstattung sei, blieb bis zum Ende der Weimarer Republik in der Schwebe. Beim Personal wiederum ließ sich die Kostenschraube nicht unbegrenzt nach unten drehen. Die Mehrzahl der in den Gesundheits- und Sozialdiensten Tätigen waren Mitglieder von Orden und Kongregationen, Nonnen, Diakonissen und Diakone, die ohnehin nur für ein Taschengeld arbeiteten. Die bis 1933 zunehmende, aber noch relativ geringe Zahl der voll ausgebildeten Fachkräfte, die als Angestellte ein reguläres Gehalt bezogen, drängten auf einen

angemessenen Platz in der Besoldungsordnung. Je länger sie hingehalten wurden, desto genervter war ihr Ton. Auf einer Fachtagung des Verbands der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands im Oktober 1924 bemerkte denn auch eine Referentin ziemlich spitz:

*„...Wenn ich zum Schluß noch erwähne, daß das Maß unserer Arbeit ebenso voll ist wie das der kommunalen, dann sollte es einen wundernehmen, daß man noch immer über die Höhe unseres Gehaltes debattiert, zumal ja die berufensten Diener der Kirche, die Pfarrer, diese Gewissensfrage längst ad acta gelegt haben und mit aller Selbstverständlichkeit, die auch von den Gemeinden anerkannt wird, die Besoldungsgruppe der Staatsbeamten für sich in Anspruch nehmen...“<sup>1</sup>*

Hier mußten die Einrichtungen Entgegenkommen zeigen, wenn sie nicht riskieren wollten, daß ihnen die Fachkräfte davonliefen. Der Rückgriff auf private Mittel, Legate, Spenden und Verlosungen, die den laufenden Bedarf, aber auch außerplanmäßige Ausgaben noch im 19. Jahrhundert abgedeckt hatten und auf die man so stolz gewesen war, zeigten indes rückläufige Tendenz und, was noch schwerer wog, sie konnten die steigenden Kosten infolge der Hebung des Pflegeniveaus nicht mehr alleine auffangen. Die privaten Mittel verloren um die Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert an Bedeutung zugunsten öffentlicher Zuwendungen, in dem gleichen Maße wie Staat, Länder und Kommunen ihre Verantwortung für das Wohl der Allgemeinheit wahrnahmen.

Über „die Beschaffung der Geldmittel für die Bestrebungen der freien Liebestätigkeit“ legte Dr. Albert Levy 1912 einen ausführlichen Bericht vor. Die Befragung unter 1.468 verschiedenen Organisationen aus 89 Städten hatte ergeben, daß der Posten „Pflegegelder bzw. Kostenerstattung“ bereits den größten Einzelposten und zusammen mit den „Subventionen“ (rund 10%) knapp 40% der Einnahmen der Einrichtungen ausmachte.<sup>2</sup> Hierzu ist noch zu bedenken, daß nur ein statistischer Durchschnitt errechnet wurde. Darin findet man auch Einrichtungen, die für öffentliche Zuwendungen nicht geeignet waren und sich von vornherein nicht um solche Zuwendungen bemühten. Diese drückten den Durchschnittswert, während andere Einrichtungen erheblich darüber lagen.

Blieb also noch die Arbeit der Anstaltsinsassen als letzter variabler Posten. Der sozialpolitischen Forderung, die Insassen der Anstalten zur Arbeit zu erziehen und auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, folgten die Einrich-

---

1 L. Luthardt: Zur Gehaltsfrage der Wohlfahrtspflegerinnen in der freien Wohlfahrtspflege, in: Rundschreiben des Verbands, Okt.-Dez. 1924, S. 6

2 Vgl. Schriften des deutschen Vereins, 1912, Anlage 3 und 4

tungen in durchaus eigennütziger Weise. In einer Zeitschrift der christlichen Liebestätigkeit aus dem Jahre 1911 liest man:

*„...körperliche, stramme Arbeit neben eifrigem Gebet tut...dringend not...Waschen, Nähen, Plätten u. dgl. haben sich von jeher als hierfür sehr geeignete Arbeiten erwiesen, zumal sie von den zumeist höherer Vorbildung ermangelnden Zöglingen...leicht erlernt werden können und umständliche sowie kostbare Einrichtungen nicht voraussetzen...Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese Arbeiten...einen Gewinn für das Kloster abwerfen werden...“<sup>1</sup>*

In einigen Teilen des Deutschen Reichs war der Besuch einer Berufsschule, der sogenannte Fortbildungsunterricht, schon vor 1914 obligatorisch geworden, dort wo dieser nur fakultativ war, insbesondere in Preußen, sollte er doch die Regel sein. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklungslinie bildete dann die Diskussion um das Berufsausbildungsgesetz zum Ende der Weimarer Republik.

Die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege kamen aus dem Widerspruch nicht heraus, einerseits den Forderungen nach angemessener beruflicher Ausbildung der Zöglinge nachzukommen, auf der anderen Seite aber die Arbeitskraft der Insassen für die Anstalt ausnutzen zu wollen. Der Besuch einer Berufsschule, mit kulturellen Angeboten ausgefüllte Freizeit und Selbstverwirklichung der Zöglinge stand der strammen Arbeit für den Anstaltsetat unvereinbar gegenüber. Noch im Oktober 1930 verwarnte sich der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag (AFET) dagegen, die Arbeits- und Berufserziehung allein aus der Perspektive der Zöglinge zu motivieren,

*„...wäre es doch ein Vorbeisehen an der Wirklichkeit, wenn wir das AV. (Arbeitsverhältnis des Zögling mit der Anstalt; eigene Anm.) nicht auch in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für das Heim werten würden...Diese wirtschaftliche Bedeutung des AV. spielte in der ursprünglichen Form der Erziehungsheime, in Rettungsanstalten und Magdalenenstiften und ähnlichen Gründungen freier Liebestätigkeit eine grosse Rolle...Aber auch seit der Uebernahme dieser Aufgabe durch den Staat unter Gewährung von Pflegegeldern muss jeder Etat mit der Arbeitsleistung der Zöglinge rechnen...“<sup>2</sup>*

---

1 Schmedding: Unterliegen in Preußen die Klöster zum Guten Hirten der Gewerbesteuer? in: Caritas, Jan. 1911, S. 106

2 Pastor Fritz: Das Arbeitsverhältnis...Vom pädagogischen Standpunkt mit Bezug auf die im Heim befindlichen schulentlassenen weiblichen Jugendlichen, in: AFET, Bericht, 1930, S. 36

Die Einrichtungen wollten den Erwartungen der Geldgeber (Kommune, Provinz, Staat, Träger der gSV) durchaus entgegenkommen, eine gute Ausbildungs- und Vermittlungsquote war ja gut für das öffentliche Ansehen einer Anstalt. Eine gediegene Ausbildung in den modernen Berufen machte allerdings die Anschaffung neuester Gerätschaften und die Anstellung qualifizierten Lehrpersonals (Meister, Berufsschullehrer) nötig, war also sehr teuer. Außerdem paßte diese hochgesteckte Erwartung gar nicht so recht in die tradierte Einrichtungslandschaft. Die Handwerks- und Handelskammern achteten nach wie vor darauf, daß die öffentlich geförderten Anstalten ihnen nicht ins Gehege kamen, und die Anstalten hatten daraus gelernt, die Arbeitskraft der häufig wechselnden und verschieden befähigten Insassen mit oftmals einfachen Arbeiten gewinnbringend zu verwerten. Hierin brachten es einige Einrichtungen zu denkbar unrühmlichem Ansehen. So wußte der Herausgeber des Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt beispielsweise von den in Norddeutschland gelegenen Ricklinger Anstalten zu berichten, daß eine der Außenabteilungen, auf Landwirtschaft und Moorkultur spezialisiert,

*„...als Überschufwirtschaft aufgezogen (war), von der verschiedene andere Einrichtungen der Inneren Mission gespeist wurden. Der Umfang des Ertrags verschaffte dem früheren verantwortlichen Leiter, Pastor Gleiß, den Spitznamen eines >Stinnes der Inneren Mission<...“<sup>1</sup>*

Öffentliche Kritik an dieser Praxis wurde mal mit dem Verweis auf die angeblich zu geringen Pflegegelder abgeblockt, ein anderes Mal mit dem Hinweis auf das, wie ein Vertreter christlicher Liebestätigkeit es auszudrücken beliebte, *„...Menschenmaterial...“<sup>2</sup>*, das für gehobene Berufsausbildung sich nicht eigne.

### 5.3. Vom Beruf zur Arbeit zur Beschäftigung

Mit der Weltwirtschaftskrise wurde das Erreichte, das wie gesehen Widersprüche aufweist, Anspruch und Wirklichkeit nicht überall zusammenbringen konnte, aber doch grundsätzlich auf Berufsförderung setzte, innerhalb weniger Jahre zunichte gemacht. Die Sozialpolitik fiel in diesem Punkt auf das Niveau des 18. Jahrhunderts zurück, das Sombart so beschreibt:

---

1 Heinrich Webler: Lehren von Rickling, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Juli 1931, S. 125

2 Pastor Fritz, a.a.O., S. 42

*„...Nicht das Bedürfnis, das elende Los der armen Teufel, die um Brot betteln, zu verbessern ist es, was die Gesetzgeber zum Einschreiten bestimmt, sondern – neben dem Bemühen, Ordnung und Sicherheit im Lande herzustellen – der Wunsch, die im Lande vorhandenen Arbeitskräfte auszunutzen...“<sup>1</sup>*

Das Ausnutzen ist durchaus nicht als hohe wirtschaftliche Wertschöpfung zu verstehen, es ist eher das Abfordern der Bereitschaft, jede zugewiesene Arbeit anzunehmen, nicht um des persönlichen Gebrauchswertes willen, sondern um seinen Unterhalt zu verdienen oder einfach nur weil die Obrigkeit es so will.

*„...Zu dieser Art der Betätigung sind aber Menschen auf die Dauer nur fähig, wenn sie innerlich zur Arbeit eine ganz eigenartige Stellung einnehmen: wenn sie sich, wie es Max Weber einmal ausgedrückt hat<sup>2</sup>, der Arbeit verpflichtet fühlen, die Arbeit als Selbstzweck, als >Beruf< erfassen oder wenigstens sie als eine ernste Sache betrachten...“<sup>3</sup>*

Die sozialpolitische Wende zeichnete sich schon im Frühjahr 1928 ab mit der Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung)<sup>4</sup>. Diese VO vom 29. März 1928 präziserte die einschlägigen Paragraphen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom Juli 1927. Von Arbeitsförderung oder gar Berufsförderung ist überhaupt nicht die Rede. Vorrangig zu fördern waren solche Arbeiten, bei denen Arbeitslose beschäftigt würden, insbesondere Krisenunterstützte. Weiter reichende Perspektiven für die Beschäftigten wurden erst gar nicht ins Auge gefaßt. Die Notstandsarbeiten sollten Unterstüztungsbedürftige den öffentlichen Haushalten für unbestimmte Zeit abnehmen und die Privatwirtschaft bzw. den Arbeitsmarkt entlasten.

Die VO ist in sich widersprüchlich, und an diesen Widersprüchen wird noch einmal deutlich, daß es um reine Beschäftigung ging. Laut §1 wären Arbeiten zu fördern, welche *„...für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll...“* seien, §2 betont die Unerläßlichkeit der zu fördernden Maßnahmen. Da wäre doch die Frage zu stellen, warum in Anbetracht des Wertes und der Unerläßlichkeit der Staat oder die Privatwirtschaft nicht Willens oder nicht in der Lage gewesen waren, die Arbeiten in regulären Arbeitsverhältnissen und auf Dauer angelegt einzurichten, sondern statt-

---

1 a.a.O., Bd. 1/2. Halbband, S. 817

2 Hier spielt er auf Max Webers Abhandlung „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“, erstmals veröffentlicht 1904/05, an.

3 Sombart, a.a.O., Bd. 3/1. Halbband, S. 424 f.

4 Vgl. RGBl. 1928-Nr. 14, S. 126 ff.



dessen die öffentlichen Sozialkassen unter äußerlichen Gesichtspunkten einspringen sollten. Es ging eben darum, einen öffentlichen Notstand kurzfristig zu überbrücken ohne Rücksicht auf die persönlichen Voraussetzungen der Hilfesuchenden.

In die gleiche Richtung zielte die Ersetzung ausländischer Arbeitskräfte durch inländische Kräfte ab dem Jahre 1931 nach den Richtlinien des Reichsarbeitsministers<sup>1</sup>. Mit vertraulichem Schreiben teilte der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Zweck mit, nämlich die Ablösung ausländischer zumeist weiblicher Arbeitskräfte durch deutschstämmige. Wo deutschstämmige weibliche Kräfte nicht in ausreichender Zahl zu finden seien, solle man junge männliche Arbeitslose einbinden. Während der Anlernzeit berufsfremder Arbeitsloser werde ein Anlernzuschuß gewährt, in der Regel in Höhe der bis dahin gezahlten Arbeitslosenunterstützung. Ergänzend ist eine Entschließung des Reichsrats beigefügt,

*„...dass bei der Vermittlung der inländischen Arbeiter in die Landwirtschaft Wünsche und Bedürfnisse der Landwirtschaft auch bei der Einzelzuweisung geprüft werden und dass angesichts der grossen Arbeitslosigkeit gegen Arbeitskräfte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Arbeit in der Landwirtschaft anzunehmen, mit den Mitteln des Gesetzes, insbesondere durch Verhängung von Sperrfristen für die Unterstützung, vorgegangen wird...“<sup>2</sup>*

Den vorläufigen sozialpolitischen Tiefpunkt, gleichsam die höchste Ausprägung der Beschäftigungspolitik stellte der Freiwillige Arbeitsdienst (FAD) dar. Der FAD ist (merkwürdig genug) in seinen vielen Facetten und Dimensionen bis heute nicht hinreichend untersucht, obgleich oder vielleicht auch gerade weil der Zeitraum, in dem der FAD durchgeführt wurde, gleich beim ersten Hinsehen große Ähnlichkeit mit dem heutigen sozialpolitischen Klima zu erkennen gibt. In ihrem überaus engagierten Text schlägt Christa Sonnenfeld vor, den heute praktizierten Arbeitszwang mit dem Reichsarbeitsdienst und dem Bewahrungsgesetz der Nazidiktatur, respektive der Überhöhung der Arbeit als Dienst an der Gemeinschaft zu vergleichen.<sup>3</sup> Die Anregung führt vermutlich in die Irre, wäre aber vielleicht damit zu entschuldigen, daß man heute über den Reichsarbeitsdienst

---

1 Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf eine Zusammenstellung, die Paul Seyferth im Namen des Reichsarbeitsnachweisverbands der Inneren Mission seinen Vereinen und Verbänden zukommen ließ. Vgl. Rundschreiben vom 27. März 1931, in: ADW, CA 138/4 - I

2 Ebenda, S. 2

3 Vgl. Soziales Pflichtjahr für alle?, in: Widersprüche, Sept. 2000

mehr weiß als über den FAD. Und doch wäre es verfehlt, die Nazidiktatur zu bemühen, die ja bloß das brutalisierte, was andere vor ihr bereits praktizierten. So ist beispielsweise das Bewahrungsgesetz älter als die Nazidiktatur, erste konkrete Gesetzesanträge wurden von anderen schon seit 1920 fortlaufend im Reichstag eingebracht. Über die Arbeit als Dienst an der Gemeinschaft, um ein weiteres Beispiel zu nennen, also die Umwandlung des FAD in eine Dienstpflicht ähnlich der einer Wehrpflicht dachte man schon 1931 nach.

Der FAD wurde durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 im AVAVG verankert. Er wurde hinter dem § 139, welcher unter anderem die Grundlage für die Notstandsarbeiten bildete, als neuer § 139 a eingefügt<sup>1</sup>. Verglichen mit den Notstandsarbeiten und der Ersetzung ausländischer durch deutschstämmige Arbeitskräfte zeigt der FAD einige bemerkenswerte Besonderheiten.

Die Förderung deutschstämmiger Arbeitskräfte in der Landwirtschaft war ja noch von der Hoffnung beseelt, für die Dauer von wenigstens sechs Monaten reguläre Arbeitsverträge anregen zu können, die Anlernzuschüsse sollten ein Anreiz für die Arbeitgeber sein. Bei der Förderung von Notstandsarbeiten ging man wie selbstverständlich davon aus, daß die Träger der Maßnahmen für die Dauer der Arbeiten reguläre Löhne zahlten – dies belegen nicht zuletzt die Antragsformulare.

Zum FAD dagegen heißt es ausdrücklich:

*„....Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts...“<sup>2</sup>*

Im übrigen wird die Möglichkeit eingeräumt, von den Vorschriften des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung abzuweichen. Von den betroffenen Gemeinden, in denen FAD-Maßnahmen stattfinden sollten, erwartete man die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für die arbeitslosen Teilnehmer/-innen bei Fortzahlung der Arbeitslosenunterstützung seitens des Arbeitsamts. Die Arbeitslosenunterstützung konnte unter Umständen dem Träger der Maßnahme überwiesen werden, der sie dann wahlweise in Geld oder in Form von Sachleistungen an die FAD-Teilnehmer/-innen weiterzuleiten hatte.<sup>3</sup>

Die Beschäftigung sollte solche Arbeiten umfassen, welche noch nicht einmal auf dem Wege von Notstandsarbeiten erledigt würden,

---

1 Vgl. 2. VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, in: RGBl. 1931-Nr. 22, S. 295

2 § 139a Abs. 4, in: ebenda

3 Dies regelte die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 unter Artikel 4 Abs. 3, in: RGBl. 1931-Nr. 42, S. 399

*„...insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen...“<sup>1</sup>*

Die Dauer war zunächst auf zwanzig Wochen begrenzt, wurde aber im Jahre 1932 auf maximal vierzig Wochen, in Ausnahmefällen noch mehr, ausgedehnt.<sup>2</sup>

Von Beginn an hatte der FAD einen stark volkspädagogischen Akzent. Der Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt präziserte die Bestimmungen des FAD dahingehend, daß die Freizeit mit Lehrgängen zu füllen sei, die

*„...in erster Linie das Ziel haben, den Arbeitswillen der jugendlichen Erwerbslosen zu wecken und zu stärken...Grosser Wert muss aber auch auf den jugendpflegerischen Einschlag gelegt werden, z.B. dürfen Belehrungen über Hygiene, die verderblichen Folgen von Alkohol- und Nikotingenuss sowie der Geschlechtskrankheiten, Staatsbürgerkunde und dergl. nicht mehr fehlen...“<sup>3</sup>, desgleichen Leibesübungen.*

Die VO vom 16. Juli 1932 sagt in Art. 1:

*„...Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamem Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu ertüchtigen...“<sup>4</sup>*

Erwerbslose im Alter unter 25 Jahren sollten vorrangig angesprochen werden. Die Ausführungsvorschriften vom 2. August 1932 verpflichteten die FAD-Teilnehmer/-innen, *„...echten Gemeinschaftsgeist zu pflegen und die gemeinsamen Zwecke nach Kräften zu fördern...“<sup>5</sup>* Die Tätigkeiten sollten unbedingt gemeinnützig und zusätzlich sein, keinesfalls durfte der private Arbeitsmarkt vom FAD tangiert werden.

Als wäre dies noch nicht genug, riefen Reichspräsident und Reichskanzler in einem gemeinsamen Aufruf im Winter 1932 zum Notwerk der

---

1 § 139a Abs. 2, in: a.a.O.

2 Vgl. Art. 19 c der Verordnung zur Ergänzung der VO über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 25. Mai 1932, in: RGBl. 1932-Nr. 32, S. 251, die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, in: RGBl. 1932-Nr. 45, S. 352 f. sowie § 6 der Ausführungsvorschriften vom 2. Aug. 1932, in: RGBl. 1932-Nr. 53, S. 392

3 Richtlinien für die Betreuung erwerbsloser Jugendlicher. Abschrift in: ADW, CA 138/4 - I 4 a.a.O., S. 352

5 § 3, a.a.O.

deutschen Jugend<sup>1</sup>. Junge Erwerbslose sollten beruflich gebildet und sonstiger geistiger und körperlicher Betätigung zugeführt werden, um sie *„...körperlich und geistig gesund und lebensfähig zu erhalten und ihren Willen zu kameradschaftlicher Selbsthilfe zu stärken...“*

In seinem Schreiben an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung führte der Reichsarbeitsminister diesen Gedanken dahingehend aus, den jungen Arbeitslosen mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag zu bieten und sie im übrigen wenigstens vier Stunden irgendwie zusammenzuhalten. Wie der Präsident der Reichsanstalt seinen Landesarbeitsämtern mitteilte, könne die Zeit mit Vorträgen von Angestellten der Arbeitsvermittlung gefüllt werden, womit der Anteil sogenannter beruflicher Fortbildung an den Maßnahmen erfüllt sei, welche aber auch durch andere, körperliche Beschäftigung ersetzt werden könne, namentlich für langzeitarbeitslose Teilnehmer/-innen. Als weitere Möglichkeit, die vier oder mehr Stunden auszufüllen, nannte der Präsident der Reichsanstalt *„...Aussprache- und Leseabende, Laienspiel und Volksgesang, Turnen und Gymnastik, Wanderungen und Geländespiele...“* zum Zwecke der Förderung der Kameradschaft unter den Jugendlichen.

Für diese Art der Beschäftigung oder, wenn man so will: Aufbewahrung, stellte die Reichsregierung der Reichsanstalt zunächst 9 Mio. RM zur Verfügung, die in Form von Beihilfen und Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zu verteilen waren.

Zurück zum FAD. Als Träger der Maßnahmen kamen Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenso infrage wie freie, private Organisationen. Die Bestimmung, daß politische oder staatsfeindliche Zwecke nicht gefördert würden, war allerdings gegen linksradikale, kommunistische Verbände gerichtet und schloß diese von der Förderung von vornherein aus. Diese Organisationen traf das aber wenig, da sie den FAD als neue Form der Ausbeutung ohnehin ablehnten. Den Zuschlag erhielten Vereine der freien Wohlfahrtspflege, rechte, konservative Jugendorganisationen und Jugendverbände rechter Parteien, vaterländische Vereine, Wehrverbände, bündische Jugend u. dgl.

Bezüglich der zahlenmäßige Teilnahme am FAD müssen die Zahlen mit Vorsicht behandelt werden, da Deutschland auch noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in allen Angelegenheiten der Sozialstatistik entwicklungsbedürftig war. Ende 1932, als die Zahl der Arbeitslosen um

---

<sup>1</sup> Die folgenden Zitate sind entnommen dem Aufruf vom 24. Dez. 1932, sowie dem Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Rundschreiben des Präsidenten für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Präsidenten der Landesarbeitsämter vom 24. Dez. 1932, in: ADW, CA 138/4 - II

die 6 Mio. pendelte, sollen knapp 300.000 Jugendliche und junge Erwachsene, d.h. ca. 5% aller Arbeitslosen, in Projekten des FAD gewesen sein.

Abschließend muß noch auf eine Besonderheit des FAD hingewiesen werden: die Förderung des Siedlungswesens. Im Siedlungswesen tritt der ideologische Hintergrund der Beschäftigungspolitik noch einmal kraß hervor. § 139a Abs. 8 AVAVG sah die Gewährung einer Prämie für Dienstwillige vor, die sich als Bauern niederlassen wollten. Die Höhe der Prämie sollte zunächst der Differenz zwischen der Arbeitslosenunterstützung und dem üblichen Tariflohn entsprechen, später wurde ein wöchentlicher Festbetrag eingesetzt. Die Prämie zuzüglich Zinsen wurde als Guthaben des Dienstwilligen in das Reichsschuldbuch eingetragen. Innerhalb einer Frist von zehn Jahren mußte das Guthaben abgerufen werden in der Weise, daß es der öffentlichen oder privaten Stelle überwiesen wurde, die die Ansiedlung des zukünftigen Jungbauern betreute. Die deutsche Siedlungspolitik erreichte in den Jahren 1931-32 ihren Höchststand mit fast 9.300 Neuansiedlungen auf rund 100.000 ha pro Jahr.<sup>1</sup>

Die Ansiedlung eines Landwirts im Rahmen des FAD stand also unter staatlicher Aufsicht. Das hatte seinen Grund, denn die Umsiedlung von der Stadt aufs Land sollte einen bodenständigen, in der Krume fest verwurzelten Volkskern schaffen „für eine innere Erneuerung unseres Volkes“<sup>2</sup>, so Johannes Hymmen, der sich in Westfalen unermüdlich für den FAD und die Mitwirkung der christlichen Verbände einsetzte. Wie dies zu verstehen wäre, präziserte die Reichszentrale für Heimatdienst in einem vertraulichen Schreiben an das Reichsarbeitsministerium. Dort heißt es:

*„...An dem Problem einer generellen Betreuung jugendlicher Erwerbsloser ist die Reichszentrale für Heimatdienst insofern aufs regste interessiert, als es insbesondere darum geht, eine Radikalisierung der von der Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen zu verhüten...“<sup>3</sup>*

Außerdem zielte die Ansiedlung junger Bauern auf die Festigung der Reichsgrenzen, hauptsächlich die Vermehrung deutschstämmiger Bevölkerung in den dünnbesiedelten Ostgebieten des Deutschen Reichs. Nicht selten sprach man ganz offen aus, einen Wall gegen „Slawentum“ und „Bolschewismus“ aufzurichten zu wollen.

Insgesamt scheint der FAD vornehmlich eine rigide volkspädagogische Aufgabe verfolgt zu haben. Seine Befürworter propagierten „...Freiwilligkeit, ernsthafte Arbeitsleistung, Selbstverwaltung und Selbstdisziplin, Freude am pri-

---

1 Vgl. Roeske, Faschismus, S. 154

2 Zit. nach Belitz, Aufbruch in soziale Verantwortung, S. 326

3 Schreiben vom 5. Nov. 1930, in: ADW, CA 138/4 - I

mitiven kameradschaftlichen Lagerleben...“<sup>1</sup>, und, wie es auf der Sonderkonferenz über evangelische Siedlungsfragen hieß, „... es gilt, durch den freiwilligen Arbeitsdienst Menschen zu einem Denken zu erziehen, das los vom Gelde kommt...“<sup>2</sup> Damals wie heute bemerkenswert, das gerade denjenigen ein Denken los vom Arbeiten im erlernten Beruf, los von Wohlstand und Geld zugemutet wird, die am wenigsten davon haben.

#### 5.4. Die christliche Liebestätigkeit in der Krise

Die Zuspitzung der krisenhaften Entwicklung der Weimarer Republik, dauerhafte Massenarbeitslosigkeit<sup>3</sup>, Weltwirtschaftskrise und öffentliche Sparprogramme, welche in erster Linie alle Bereiche des Sozialen, Erziehung, Gesundheit, Bildung usw. treffen sollten, nannte ein prominenter Vertreter christlicher Liebestätigkeit die „...Gunst der Stunde...“<sup>4</sup>, im Schatten des Drucks, der nun auf Hilfesuchende ausgeübt würde, könnten bis dahin erreichte Fortschritte materieller und ideeller Art zurückgeschraubt werden.

Ganz besonders hart sollte es die Hilfesuchenden treffen, die Insassen der Anstalten der Fürsorgeerziehung, der sog. Krüppel- und Siechenfürsorge, der Heil- und Erholungsfürsorge. Für die damals sog. Krüppelfürsorge beispielsweise forderte die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt ein scharfes Notprogramm. Demnach sollten die sog. „Bildungsfähigen“ rigide ausgesiebt werden,

*„...Berufsausbildung darf nur erfolgen, wenn eine Erwerbsfähigkeit verbürgt erscheint...Die übrigen Krüppel sind in kurzfristigen Kursen durch Anlernen in Krüppelanstalten und Erwerbsbeschränktenwerkstätten erwerbsfähig zu machen...ambulante Maßnahmen sind zur Kosteneinsparung auszubauen...“<sup>5</sup>*

Gediegene Hilfeleistungen sollten also nur noch denjenigen zukommen, deren Arbeitskraft in kurzer Zeit wiederhergestellt werden könnte, alle anderen, bei denen auch nur fraglich erschien, ob und wann sie in die volle

---

1 Evangelischer Reichserziehungsverband, Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge vom 7.-10. Nov. 1932, S. 3, in: ADW, EREV 14

2 Bericht vom 13. Jan. 1932, S. 7, in: ADW, CA/Stat. 122

3 Niess weist zu Recht darauf hin, daß etwa seit 1927 sowohl die Zahl der Arbeitslosen über regelmäßige Schwankungen hinweg kontinuierlich anstieg als auch die Dauer der Arbeitslosigkeit des Einzelnen; vgl. Niess, Geschichte der Arbeitslosigkeit, S. 38 ff.

4 Hafa (1930), Die Versorgung der evangelischen Schulen, S. 4, in: ADW, CA 1327, Bd. II, 1

5 Deutsche Zentrale (1931), Notprogramm, S. 5, in: ADW, CA 138, Bd. II, 2

Lohnabhängigkeit gebracht werden könnten, sollten bekommen, was übrig bliebe.

Die besagte Denkschrift der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt war beileibe kein bedauerlicher Einzelfall, solche Notprogramme wurden Anfang der 1930er Jahre für fast alle sozialen Dienstleistungen formuliert. Unbeschadet der tagespolitischen Färbung hatten alle derartigen Programme den Grundton gemein, daß die öffentlichen Träger sich aus der Verantwortung zurückziehen und die Arbeit tunlichst freien privaten Einrichtungen überlassen sollten. Die Hilfebedürftigen ihrerseits hätten nichts mehr zu fordern, sondern dankbar zu sein für jegliche Hilfeleistung gleich welcher Art. Im Grunde lief dies auf die Abkehr vom individuellen Leistungsanspruch des Einzelnen gegen die Gemeinschaft hinaus, den die gSV maßgeblich eingeführt hatte, hin zum alten Prinzip der Armenhilfe, wonach die Obrigkeit bzw. deren ausführenden Organe bestimmten, wer hilfebedürftig wäre, welche Darreichungen infrage kämen und was der einzelne zu leisten hätte, um in den zweifelhaften Genuß solcher Hilfe zu kommen.

Man wird den Eindruck nicht los, daß im Schatten der Sparpropaganda Kürzungen lästiger Leistungen durchgesetzt werden sollte und bei der Gelegenheit hier und da alte Rechnungen beglichen wurden. Man könnte auch von einer Politik der leeren Kassen sprechen. Dies besagt, daß die Krise in Deutschland zum Anlaß genommen wurde, sprich: als Vorwand diente, um Kürzungen in bestimmten Bereichen, hauptsächlich Sozialer Leistungen durchzusetzen. Es gibt ja kein Naturgesetz, welches besagen würde, daß in einer Krise Soziale Leistungen gekürzt werden müßten. Humanistische Gedanken sprechen ebenso dagegen wie gewichtige volkswirtschaftliche Argumente.

Die Fürsorgeerziehung, neben der Krankenhilfe eines der großen und bekannteren Tätigkeitsfelder christlicher Liebestätigkeit, nahm in der Wahrnehmung christlicher Träger einmal mehr hohen Stellenwert ein.

Die christliche Fürsorgeerziehung sah sich Ende der 1920er Jahre verschiedenen Widrigkeiten ausgesetzt. Zum einen waren die Pflegegelder und Pflegesätze im Zuge der öffentlichen Kürzung der Sozialausgaben mehrere Male pauschal abgesenkt worden. Zum anderen signalisierten die zuständigen Ministerien, daß ambulante Hilfen auf dem Boden der Freiwilligkeit, des weiteren die vorübergehende Unterbringung in Pflegefamilien sowie freiwillige Fürsorgeerziehung, bei der die Angehörigen das volle Sorgerecht behielten, mithin die Dauer der Maßnahme bestimmen konnten, stärker gefördert werden sollten zuungunsten der zwangsweisen dauerhaften stationären Unterbringung in geschlossenen Anstalten. Selbst relativ rigide Ausführungsbestimmungen, z.B. die des Oldenburgischen Staatsmi-

nisteriums<sup>1</sup>, stellten die Familienerziehung obenan. Im übrigen findet man dort auch die schon an anderer Stelle erwähnte Akzentuierung auf berufliche Erziehung oder Berufsbildung.

Sicherlich wirkte dabei die wirtschaftliche Einsicht mit, daß ambulante Hilfen i.d.R. preisgünstiger zu haben sind als stationäre. Gleichzeitig verhalf das Sparziel einem liberalen Gedanke zum Durchbruch. Die freiwilligen Erziehungshilfen erlaubten, ja waren geradezu auf die aktive Mitwirkung der Zöglinge, Erziehungsberechtigten und sonstigen Angehörigen angewiesen, was in den geschlossenen Anstalten bis dahin kaum möglich und von den Betreibern auch nur ungern gesehen worden war. Selbst in den Anstalten sollte dieser liberale Ansatz nunmehr durchgesetzt werden, es wurden dahingehende Verordnungen und Erziehungsrichtlinien erlassen, unter anderem wurden darin Hausordnungen gefordert, welche Mitspracherechte, Beschwerde- und Widerspruchsrechte enthalten sollten.<sup>2</sup>

Im Schatten der Wirtschaftskrise und öffentlichen Kürzungen der Sozialausgaben machte sich die christliche Liebestätigkeit an das Auskehren dieser und anderer fortschrittlicher Forderungen. Dafür wurde auch die alte Idee eines Bewahrungsgesetzes, das zu Beginn der Weimarer Republik heiß diskutiert worden war, wieder aufgewärmt. Die damit einsetzende Diskussion um die Möglichkeiten und Ziele christlicher Anstaltserziehung trennte die Hilfesuchenden in Bildungsfähige und Erziehungswillige einerseits, Erziehungsunwillige und Bildungsunfähige andererseits. Die Letzteren sollten entweder gänzlich aus den Anstalten entlassen und gegebenenfalls unter Polizeiaufsicht gestellt oder aber in primitiv ausgestatteten zuchthausartigen Bewahranstalten weggeschlossen werden. Das Schema der Einteilung in Willige bzw. Fähige und Unfähige bzw. Unwillige machte beim Kreis der Fürsorgezöglinge nicht halt, sondern wurde auch auf andere, beispielsweise die Zielgruppen der sog. Gefährdetenfürsorge, Suchtkranke, Prostituierte etc., ausgedehnt.

---

1 Verordnung betr. Anzeigen an das Jugendamt und an andere Behörden wegen Anordnung der Fürsorgerziehung, vom 18. März 1929, in: ADW, EREV 52

2 Vgl. Merkblatt für Erzieher in FE.-Heimen. Runderlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. Juli 1931, nachzulesen im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Sept. 1931, S. 227-229. Von allgemeinem Interesse sind ebenso die Richtlinien für Fürsorgerziehungsanstalten des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, Dresden den 19. Nov. 1928, Sonderdruck aus den Blättern für Wohlfahrtspflege, Heft 12 vom Dez. 1928, herausgegeben vom sächsischen Landeswohlfahrts- und Jugendamt, in: ADW, EREV 52



Das Motiv war leicht zu erkennen und eigennützig. Die Bewahranstalten hätten den Betreibern nur minimale Ausgaben abverlangt, jede Frage nach der Qualität hätte sich selbst verboten.

In den Anstalten für die verbleibenden sog. Bildungsfähigen und Erziehungswilligen sollte eine Neubestimmung der Methoden spürbare Entlastung bringen. Eine Diskussion über die Grundlagen christlicher Pädagogik setzte ein. Diese christliche Pädagogik, anknüpfend an die Anstaltserziehung des frühen 19. Jahrhunderts, zielte darauf ab, aus den Zöglingen und dem Personal Erziehungsgemeinschaften zu schmieden, jeder sollte Selbsterziehung üben, die Erziehungsgemeinschaft oder ideelle Hausgemeinschaft den Prozeß der Selbsterziehung des einzelnen kontrollieren.

Es ist eine ganze Flut von Beiträgen überliefert, die um 1928 anhebt und ab 1930 geradezu in einen Furor sich steigert. Friedrich Fliedner, Direktor des Evang. stift. Gymnasiums in Gütersloh und Vorsitzender des Bunds zur Förderung evangelischer Knabenschulen und Alumnate, spricht in seinen Thesen<sup>1</sup> von der „...Knechtschaft der ungebrochenen Ichsucht der Jugend...“, „...Tyrannei der Ichsucht...“, welche durch unnachgiebige „...Erziehung zum Gehorsam...“ gebrochen werden müsse. Magdalene von Tiling, Mitglied des preußischen Landtags und Vorsitzende des Verbands evangelischer Religionslehrerinnen, geißelt in der Monatsschrift für Religionsunterricht und Schule, gleichzeitig Organ der Evangelischen Schulvereinigung und des Evangelischen Reichs-Erziehungsverbands<sup>2</sup>, den „...Intellektualismus...“ in der Erziehung, ihre Zeit sei von „...verlotterter Freiheit...“ gekennzeichnet, dagegen propagiert sie die Hinwendung zu einer Wirklichkeit, „...in der der Mensch dienen muß...“ Pfarrer Schlegtendal, Direktor der Düsseltaler Anstalten, glaubt in der verstandesmäßigen Verarbeitung der Realität eine schlimme Fehlentwicklung ausmachen zu können, dem „...Intellekt...“ setzt er den „...Charakter...“ entgegen, das „...Streben nach dem Hohen und Edlen...“, namentlich „...Dienstbereitschaft...“, „...Vaterlandsliebe...“, „...ernste Pflichterfüllung...“, eine Ordnung, die in des Pfarrers Weltanschauung in „...Führer...“ und „...Gefolgschaft...“ gipfelt.

Die christliche Pädagogik zeigte handfeste Konsequenzen auf, zum einen hinsichtlich der materiellen Ausstattung. Die Erziehungsgemeinschaft war als innerliche Gemeinschaft zu verstehen, das Individuum wurde auf ein anderes zurückgeworfen, zum Werkzeug eines übersinnlichen Willens reduziert. Nach außen, auf äußeres gerichtete Ansprüche stellten das nega-

---

1 Vgl. Friedrich Fliedner: Die Bedeutung des Freiheitsbegriffs für die Alumnaterziehung. Gütersloh 1930, in: ADW, CA 1327, Bd. II, 1

2 Vgl. Magdalene von Tiling: Zur Krisis auf dem Gebiet der Pädagogik, in: Schule und Evangelium, Jan. 1930, S. 242-247

tive Gegenbild dar. Wer bessere Unterbringung, bessere Erziehungsmethoden, besseres Personal forderte oder aus Verzweiflung über die schlechten Zustände randalierte, mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, sich von seiner christlichen Bestimmung entfernt zu haben. Die christliche Askese, wie sie von den zahlreichen religiösen Genossenschaften, Klöstern, Diakonissen- und Diakonenanstalten angeblich vorgelebt wurde, käme mit geringsten Mitteln für das Überleben des Einzelnen aus – dies sollten die Insassen, die Pfleglinge und das Personal zum Vorbild nehmen. Dadurch ließe sich Geld sparen und die materielle Erwartung auf ein Minimum reduzieren.

*„...der Hinweis darauf, dass wir im Heim alle nur füreinander arbeiten, und dass kein Mensch der Arbeit anderer entbehren kann, dass er bei jedem Kleidungsstück, das er anzieht, bei jedem Bissen, den er in den Mund steckt, bewusst oder unbewusst Nutzniesser der Arbeitsleistung anderer ist, die zu ihrer Herstellung ihre Arbeitskraft hergeben mussten, dieser Hinweis pflegt bei normal und gesund empfindenden Menschen seine Wirkung nicht zu verfehlen...“<sup>1</sup>,*

so der pädagogische Standpunkt, vorgetragen auf der Tagung des Hauptausschusses des AFET vom 21.-22. Okt. 1930 in Weimar. Außerdem meinte der Referent, die Anstalt habe die Befugnis, Arbeitsleistung gleich welcher Art zu fordern, nicht etwa zum persönlichen Nutzen des einzelnen Zöglings, vielmehr zum Wohle der Anstalt und des Ganzen. Mangel an *„...ernster Pflichtauffassung...“* wäre ein Hindernis, welches überwunden und durch *„...Lust zur Arbeit...“<sup>2</sup>* ersetzt werden müsse.

Zum anderen hatte die christliche Pädagogik Konsequenzen im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen, die Qualifikation des Personals. Unter dem Vorzeichen christlicher Innerlichkeit und Erziehungsgemeinschaft rückte die religiöse Gesinnungspflege wieder in den Mittelpunkt zulasten der fachlichen Befähigung, mithin der Erwartungen bezüglich Arbeitsschutz, Bezahlung und sozialer Sicherung, die ja in direkter Beziehung zur Fachlichkeit stehen. Die sachliche Auffassung der Arbeit unter rein fachlichen Gesichtspunkten wurde in christlichen Kreisen wieder zunehmend als Verflachung der Dienstauffassung, als Entfremdung vom Zweck christlicher Liebestätigkeit angesehen. In diesem Sinne rief Pastor Erfurth in seinem Referat anlässlich der Sitzung des erweiterten Arbeitsausschusses der Evang. Konferenz für Gefährdetenfürsorge am 12. Dez. 1929 mit mahrender Stimme aus:

---

1 AFET, Das Arbeitsverhältnis, Bericht über die Verhandlungen, 1930, S. 26

2 Ebenda, S. 25

*„...Die Trägerinnen der Wohlfahrtspflege, die einst als Pionierinnen in den Beruf eintraten, erhoben doch in den meisten Fällen bewußt ihre Hände zu Gott mit der Bitte >Herr, hilf mir, daß ich Ersatzvolksmutter werden kann< und heute?...gibt es unter ihnen noch viele, die am Opfergedanken festhalten, am letzten ethischen Ziel?...“<sup>1</sup>*

Ein frühes Dokument, wenn nicht der Anstoß zur neuerlichen Debatte um christliche Pädagogik stellt ein Referat von Pastor Fliedner dar, gehalten anlässlich der ersten Tagung der Evangelischen Schulvereinigung am 10. Okt. 1927. Darin veranschlagt er die fachlichen Voraussetzungen des Personals nicht sehr hoch. Erziehende könnten ebenso gut ohne Examen auskommen. Entscheidend hingegen sei ihre religiöse Gesinnung und die Übereinstimmung in eben dieser religiösen Gesinnung.

*„...Die Forderung der Einheit gilt nun im besonderen für die Erziehenden. Sie müssen Glaubensgemeinschaft sein; wenn es möglich wäre – sie müßten Gebetsgemeinschaft haben...“<sup>2</sup>*

Der zentrale Gedanke war die Rückkehr zu *„...größerer Einfachheit in der gesamten Lebensführung...“*, insbesondere *„...die Erweiterung der Erziehung vom Berufsethos zum Arbeitsethos...“<sup>3</sup>*, oder wie es auf der Tagung des AFET-Hauptausschusses im Okt. 1930 heißt, die Stärkung eines *„...wirklich packenden Arbeitsethos...“<sup>4</sup>*. Die Möglichkeit, nach einer Berufsausbildung einen angemessenen dauerhaften Arbeitsplatz zu finden, wurde nunmehr im Zeichen der Massenarbeitslosigkeit als unwahrscheinlich eingestuft, womit dann auch der Sinn aufwendiger Berufsausbildung und des Einsatzes qualifizierten Personals infrage gestellt war. Ja die schulische Bildung könnte nur noch um ihrer selbst willen vermittelt werden, eine Perspektive in Form der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung und anschließende Berufstätigkeit hätte sie nicht länger.

Die Perspektivlosigkeit, die sich einstellte, wenn die öffentlichen Institutionen Staat, Träger der gSV und der Fürsorge einzig und allein auf Privatwirtschaft setzen und aus verschiedenen Gründen nicht den Mut aufbringen, aktiv korrigierend auf die Anarchie des privaten Wirtschaftens

---

1 Referat, S. 6. Referat und Protokoll der Sitzung in: ADW, CA 138/11-1

2 Friedrich Fliedner, Das Problem der evangelischen Alumnate, S. 227, in: Schule und Evangelium, Dez. 1927, S. 224-234

3 Elli Proebsting: Umstellungen in der Gefährdetenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege infolge der Sparmaßnahmen. Vortrag, gehalten auf der Tagung der Fachgruppe der Gefährdetenfürsorgerinnen des Verbands evang. Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands am 24. Sept. 1932 in Braunschweig. Redemanuskript, S. 7 f., in: ADW, EREV 165

4 a.a.O., S. 41

einzuwirken, mündete, bei aller Anerkennung der sozialpolitischen Errungenschaften, in Geringschätzung der hilfeschuchenden Einzelnen,

*„...daß gerade das betreffende Einzelindividuum dazugehört, liegt meistens an seinen persönlichen Verhältnissen, da die Wirtschaft die aus irgendwelchen Gründen weniger Brauchbaren am ehesten ausscheidet. Drum gibt es auch beim Arbeitslosen genügend zu tun, um ihn wieder dem Erwerbsleben zuzuführen. Wenn auch ein anderer für ihn ausscheiden muß, so ist das doch das geringere Übel gegenüber Erwerbslosigkeit auf Lebenszeit; das Heer der Arbeitenden und der nicht Arbeitenden muß in dauernder Fluktuation bleiben, damit die Erwerbslosigkeit nicht zum Berufe wird...“<sup>1</sup>*

Wo der einzelne am Berufsstolz festhielt oder aus anderen persönlichen Gründen das Arbeiten um jeden Preis nicht mitmachen wollte, dürfte der Staat, so Dr. Wilhelm Zecks Grundgedanke, mit Zwangsmaßnahmen gegen den einzelnen vorgehen.

Wo Bildung und Ausbildung nicht länger fachlichen und individuellen Bedürfnissen dienen konnte, verlor die Arbeit Zweck und Ziel, wurde die Arbeit, ursprünglich bloßes Mittel, zum Selbstzweck, zum Arbeitsethos, dem *„...Erlebnis der Arbeit als Dienst am Einzelnen und der Gemeinschaft...“<sup>2</sup>*

*„...Arbeit soll aber auch im Erziehungsheim das sein, was sie ihrem Wesen nach sein muss: angespannte, den ganzen Willen, alle Aufmerksamkeit und Kräfte in Anspruch nehmende Haltung...“<sup>3</sup>*

Dies war zunächst auf die Hilfesuchenden gemünzt, wie die weiteren Debatten aber zeigen sollten, ebenso auf das Personal. Das Arbeitsethos signalisierte in gleicher Weise die Abkehr von materiellen Erwartungen hinsichtlich Bezahlung, sozialer Sicherung usw. wie die Abkehr von hochgesteckten Zielen bezüglich Zweck und Niveau sozialer Hilfeleistungen.

*„...Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass das Erziehungsziel: >Durch Arbeit zur Arbeit<, dass bisherige Kernstück jeder Heimerziehung, sich in einer Wandlung befindet...Die Erweiterung der Erziehung vom Berufsethos zum Arbeitsethos wird in die Anstaltserziehung unserer bildungsfähigen Schützlinge eingebaut, Gedanken, die die Grundlage der geistigen Haltung im freiwilligen Arbeitsdienst bilden und zu diesem überleiten...“<sup>4</sup>*

---

1 Zeck (1930), Die öffentliche Wohlfahrtspflege, S. 3 f.

2 AFET, Das Arbeitsverhältnis, Bericht über die Verhandlungen, 1930, S. 30

3 Ebenda, S. 34

4 Proebsting, Umstellungen in der Gefährdetenfürsorge, a.a.O., S. 7 f.

Darin war die Verbindung zum FAD hergestellt, der ja gerade auf das sog. Arbeitsethos setzte. Das Fehlen jeder individuellen Selbstbestimmung und beruflicher Aussichten mußte beinahe zwangsläufig mit überhöhtem, ideologischem Rüstzeug substituiert werden. Die christliche Liebestätigkeit, welche die meisten Betreuungsplätze und Arbeitskräfte in der gesamten Wohlfahrtspflege stellte, beteiligte sich eifrig am FAD, und sie bereicherte diesen um weltanschauliche Argumente. Wo der feste Boden, der wirkliche, konkrete Mensch (Karl Marx) aus dem Blickfeld verschwindet, ist das Abheben in schwindelerregende Illusionen unweigerliche Folge. So erträumte Johannes Hymmen, Oberkonsistorialrat der Evangelischen Kirche Westfalens, schon den Übergang des FAD in eine Arbeitsdienstpflicht, in der „...diese schreckliche Dreiheit von Arbeit, Geld und Genuß...“ endgültig besiegt wäre. In seiner Rede zur Einweihung eines Jugendheims im Sommer 1932, das auch als sog. Führerschule für den FAD dienen sollte, rief er den Anwesenden zu:

*„...Ich grüße Euch als den Anbruch eines neuen Volkes, dem die Arbeit wieder ihren Wert dadurch gewinnt, daß sie Dienst am Ganzen, Dienst am Volk ist, und dem darum seine Arbeit auch wieder Gottesdienst werden kann...“<sup>1</sup>*

In einer süddeutschen Tageszeitung am Sitz des katholischen Deutschen Caritasverbands war in jenen Tagen zu lesen:

*„...Der Freiwillige Arbeitsdienst...wird die Dienstwilligen, die sich aus allen Berufsständen in den Arbeitslagern zusammenfinden, dadurch innerlich bereichern, daß er sie im Geiste echter Kameradschaft zum Nutzen der Allgemeinheit schaffen lehrt und ihren Erlebniskreis...ins Geistige erweitert...“<sup>2</sup>*

Immer wenn fehlende materielle Substanz durch eingebildete Werte kompensiert wird, gleitet die Propaganda ins Nationalistische, ethnizistische, in völkische Gesinnungsduselei ab, dann – dies belegt die Geschichte – tritt an die Stelle individueller Persönlichkeitsrechte der Dienst an Volk, Staat oder Wertegemeinschaft. Ein weiteres Beispiel unter vielen bot das Organ des Evangelischen Reichs-Erziehungsverbands, kurz bevor den Nazis die Staatsmacht übertragen wurde:

---

1 Zit. nach Belitz, Aufbruch in soziale Verantwortung, S. 214 f. Die Einstellung der damals vermutlich größten evangelischen Einzeleinrichtung, der Anstalten von Bethel, sowie das Ausmaß der Beteiligung am FAD, beleuchten mehrere kleinere Einzelstudien ebenda

2 Else Haase: Staatscaritas und Volksdienst, in: Freiburger Tagespost, Beilage vom 27. Okt. 1932, in: ADCV, CA II-1 A

*„...Es soll der Sinnlosigkeit gewehrt werden, die über viele Jugendliche dadurch hereingebrochen ist, daß sie nicht organisch in die Volksgemeinschaft hineinwachsen können, daß sie sich vielmehr als nutzlose Schmarotzer empfinden müssen...auch diese Bildungsarbeit (im Rahmen des FAD; eigene Anm.) hat kein anderes Ziel als das, dem Jugendlichen seine neue Arbeitsordnung in ihrer Verflechtung mit den Ordnungen des Volkes und mit dem Staat bewußt zu machen...“<sup>1</sup>*

In den Kreisen der christlichen Liebestätigkeit dachte man intensiv darüber nach, ob man die gängige Praxis des FAD übernehmen und offene Veranstaltungen anbieten sollte oder geschlossene Maßnahmen, die doch mehr der Tradition christlicher Liebestätigkeit entsprochen hätten. Geschlossene Kurse boten bessere Möglichkeiten für weltanschauliche Beeinflussung der Teilnehmer als offene Veranstaltungen, diese wurden jedoch eher und besser gefördert als jene. Stadtpfarrer Dölker aus Stuttgart gab in der Abwägung der Alternative den geschlossenen Kursen generell den Vorzug, weil man *„...ohne Zweifel sehr starke Erziehungsmöglichkeiten im Geiste der Kirche und Inneren Mission...“<sup>2</sup>* habe, gleichwohl wäre die Finanzierung schwierig und in der Regel nur für kurze Zeiträume durchführbar.

*„...Am zweckmäßigsten ist die Arbeit in den sogenannten Tagesheimen, wie sie in vielen Städten und Großstädten vorhanden sind...Die Heime dienen der seelischen und geistigen Betreuung und Fortbildung der Jugendlichen...Auch ehrenamtliche Helfer bekommen wir in der Stadt sehr leicht...Wenn im Tagesheim gewisse Mindestanforderungen in Hinsicht auf Teilnehmerzahl usw. erfüllt sind, ersetzt die Stadtverwaltung weithin die Ausgaben und bezahlt auch die Hilfskräfte...“<sup>3</sup>*

Die finanzielle Seite war eben nicht unbedeutend. Aus dem gleichen Grunde wurde auch sehr viel Wert darauf gelegt, daß die FAD-Maßnahmen nicht mit den bestehenden Anstalten und deren Insassen vermischt würden. Beim ständigen Wechsel der FAD-Teilnehmer, unter denen sich vielleicht religionsfeindliche Personen finden könnten, hätte die religiöse Einflußnahme in den Anstalten Schaden nehmen können. Außerdem waren die Pflegegelder und Pflegesätze und sonstigen Zuwendungen für die Anstalten immer noch besser als die Zuschüsse zu den FAD-Maßnahmen. Die FAD-Maßnahmen sollten regelmäßig in gesonderten Lagern stattfinden, doch sollte es nicht ausgelasteten Anstalten im Einzelfall

---

1 Hans Arnold: Die Bildungsarbeit im Freiwilligen Arbeitsdienst, in: Schule und Evangelium, Jan. 1933, S. 244 f.

2 Protokoll der Arbeitstagung über den Hilfsdienst an jugendlichen Erwerbslosen am 11. März 1931 in Berlin, S. 15, in: ADW, CA 138/4 - I

3 Ebenda, S. 15 f.

erlaubt sein, ihre Tore für den FAD zu öffnen, um wenigstens etwas Geld zusätzlich hereinzubekommen.

Im tagespolitischen Geschäft, in dem es um die Verteidigung der FE-Anstalten und anderer halboffener und geschlossener Anstalten gleichermaßen gegen fortschrittliche Reformbestrebungen wie auch gegen öffentlich produzierte Sparzwänge ging, mußte die christliche Liebestätigkeit zwangsläufig in eine ambivalente Haltung zum FAD geraten. Pastor Fritz, der im AFET ein gewichtiges Wort hatte, referierte die beiden gegensätzlichen Aspekte:

*„...Auf der einen Seite das volkspädagogische Ziel des FAD (neue Arbeitsgesinnung, Erlebnis der Volksgemeinschaft, Umorientierung zum Lande, Führerauslese). Es fordert Freiwilligkeit, ernsthafte Arbeitsleistung, Selbstverwaltung und Selbstdisziplin...“<sup>1</sup>,*

die von ihm als positiv erkannte Seite, der sich die christliche Liebestätigkeit ohne Abstriche anschließen könne. Es müsse aber unbedingt verhindert werden, so Pastor Fritz weiter, daß der FAD, der ja weder Pflegesätze noch größere Investitionszuschüsse kannte, als billiger Ersatz der FE benutzt würde.

Die Propaganda für den FAD, die Rückkehr zu größerer Einfachheit in der gesamten Lebenshaltung, die Apotheose eines wirklich packenden Arbeitsethos bezog selbstverständlich die Arbeitskräfte der Sozialen Dienste ein. Beim Quellenstudium kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, daß in den Köpfen zumindest einiger Repräsentanten das eigentliche Ziel darin bestand, die Sozialen Berufe zurückzudrängen und der unqualifizierten, undifferenzierten, unprofessionellen Arbeitsweise des 19. Jahrhunderts wieder mehr Geltung zu verschaffen.

Einen Angriffspunkt stellten die Gehaltsfrage und die Frage der sozialen Sicherung dar. Susanne Zeller schreibt, daß die Jahre zwischen 1924 und 1928 eine relativ ruhige und gesicherte Phase für die Sozialen Berufe gewesen wären.<sup>2</sup> Dies kann nur bedingt gelten, nämlich dort, wo die öffentlichen Träger geregelte Verhältnisse schufen. Mitte der 1920er Jahre gaben der preußische Minister für Volkswohlfahrt und der Minister des Innern gemeinsame Empfehlungen heraus, wonach die Bezahlung der Wohlfahrtspfleger nach den Besoldungsgrundsätzen der öffentlich Bediensteten ausgerichtet werden sollte. Demzufolge sollte eine Fachkraft mit praktischer und theoretischer Vorbildung nach der seinerzeit gültigen Systematik

---

1 EREV, Niederschrift der Arbeitssitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge in Rummelsberg am 7.-10. Nov. 1932, S. 3, in: ADW, EREV 14

2 Vgl. Zeller, Geschichte der Sozialarbeit, S. 114

gemäß Gr. VI, nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit und staatlicher Anerkennung gemäß Gr. VII eingestuft werden.<sup>1</sup>

Dies war sicherlich nicht die bestmögliche Einstufung und zudem für die Freie Wohlfahrtspflege nicht verbindlich. Immerhin wurden damit überhaupt Richtwerte benannt, auf die die Berufstätigen sich berufen konnten. Dennoch hing weiterhin viel von der weltanschaulichen Richtung und Einstellung zur Sozialen Berufsarbeit ab. Im Jahr 1925, im gleichen Jahr also, in dem die preußischen Ministerien ihre Empfehlungen herausgaben, kam der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen zu folgender Einschätzung:

*„...Allgemein ist zur äußeren Berufslage unserer Mitglieder in der freien Wohlfahrtspflege zu sagen: die Gehaltsfrage bedarf fast überall noch einer gerechten Regelung, die Arbeitszeit ist in der Mehrzahl der Fälle noch unbeschränkter, als für die Mitglieder in der öffentlichen Wohlfahrtspflege...Vielfach muß aber noch in kirchlichen Kreisen stark gegen alte männliche Vorurteile gegen Frauenarbeit und Frauenstellung angegangen werden, die auf seiten der öffentlichen Wohlfahrtspflege im Prinzip völlig und auch überwiegend in der Praxis lange überwunden sind...“<sup>2</sup>*

Als Adele Beerensson wenige Jahre darauf eine Befragung unter Wohlfahrtspflegerinnen und Fürsorgerinnen vorstellte, kam sie zu dem Ergebnis, daß die Gehaltsfrage lediglich bei den weltanschaulich ungebundenen Kräften der Freien Wohlfahrtspflege einigermaßen annehmbar, nämlich zu 70% gemäß den Regeln des öffentlichen Dienstes gestaltet würde, hingegen stünden die religiösen Kräfte sehr schlecht dar, namentlich die evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen.<sup>3</sup>

Ebenso hing in anderen sozialen Tätigkeitsfeldern die Höhe des Gehalts davon ab, ob öffentliche Leistungen die Gepflogenheiten der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege beeinflussen konnten. In christlichen Schulen beispielsweise, die sich je nach politischem Klima mal als notwendige gesinnungsmäßige Ergänzung, mal als die eigentlichen, richtigen Schulen in Konkurrenz zu den staatlichen selbst darstellten, waren die Lehrergehälter dann ziemlich sicher, wenn die öffentlichen Stellen die Gehälter selber zahlten oder bezuschußten. In Preußen, so wußte ein Leitfaden zu berichten, erstattete der Staat 50% der Ausgaben der privaten Mädchenschulen seit April 1921, in Bayern bezahlte seit Winter 1923 der Staat die Lehrkräfte pri-

---

1 Vgl. Wohlfahrtskorrespondenz, 7. Jan. 1925, in: ADW, CA 1195, II

2 Arbeitsbericht, S. 3, in: Rundschreiben, März-April 1925, S. 2-5

3 Vgl. Adele Beerensson: Arbeits- und Berufslage der in der freien Wohlfahrtspflege tätigen Fürsorgerinnen, S. 367 ff., in: Freie Wohlfahrtspflege, Nov. 1929, S. 361-378



vater Mädchenschulen in Höhe von 80% des Satzes staatlicher Schulen.<sup>1</sup> Eine Beratung über die zukünftige Gestaltung der Schulen in FE-Heimen zeichnete dasgleiche Bild: in Baden bestritten die FE-Behörden die Schulpersonalkosten, ebenso in Sachsen und Württemberg.<sup>2</sup>

Die großzügigen Regelungen kamen vermutlich nur den größeren Anstalten zugute, in denen schulpflichtige Kinder in ausreichender Zahl vorhanden waren, um die Einrichtung eigener Heimschulen im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Dann nahmen die Heimschulen öffentliche Aufgaben wahr, d.h. die Sicherstellung der Schulpflicht, und dann stellten die Schulbehörden Lehrkräfte frei oder versetzten sie in Heimschulen unter Weiterbezug der öffentlichen Gehälter, Pensionsansprüche u. dgl. Offensichtlich gab es aber auch ein Nordsüdgefälle, im Süden zeigten die öffentlichen Stellen größeres Entgegenkommen, zahlten oftmals 80% des staatlichen Gehaltssatzes und ließen den christlichen Einrichtungen sogar das Vorschlagsrecht bei der Auswahl der Lehrkräfte.<sup>3</sup>

Im Norden stellten sich die Verhältnisse ungünstiger dar, Gehälter, soziale Sicherung usw. waren hier weniger geregelt, nicht zuletzt weil die öffentlichen Träger größere Zurückhaltung übten, außerdem wurde die Lehrerbildung in Preußen nach 1925 reformiert, was höhere Anforderungen an die Lehrkräfte in Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege nach sich zog. Eine vertrauliche Befragung unter evangelischen FE-Heimen in Preußen ergab, daß lediglich etwas mehr als die Hälfte der männlichen Lehrkräfte nach öffentlichen Sätzen bezahlt wurden, die weiblichen Kräfte gerade einmal zu etwas mehr als vierzig Prozent.<sup>4</sup>

Wieder andere Tätigkeitsfelder, beispielsweise die Heimerziehung, schienen weiterhin weitestgehend ungeordnet, was wahrscheinlich damit zusammenhing, daß eine verbindliche Erzieherausbildung erst im Entstehen war, erst gegen Ende der Weimarer Republik konkrete Züge annahm.

Die Zeit zwischen dem Ende der Nachkriegsinflation und der Weltwirtschaftskrise war in Kreisen der Freien Wohlfahrtspflege resp. der christlichen Liebestätigkeit eine Zeit der Verunsicherung, des Suchens und Wechselns. Immer wieder ging es um die Fragen, wie neue Berufskräfte gefunden, wie sie gehalten werden könnten und was ihnen geboten wer-

---

1 Vgl. Reichsverband, Führer, 1924, S. 39

2 Vgl. EREV, Niederschrift der Ausschusssitzung für geschlossene Fürsorge in Hephta/Treysa am 6.-7. Febr. 1929, S. 15, in: ADW, EREV 14

3 So der Tenor eines Treffens zwischen dem Evangelischen Reichs-Erziehungsverband und dem Verband katholischer FE-Anstalten und Waisenhäuser am 26. Sept. 1930, vgl. Niederschrift der gemeinsamen Besprechung, S. 4-6, in: ADW, CA 138/5 - II

4 Vgl. EREV, Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge in Rummelsberg am 7.-10. Nov. 1932, S. 8, in: ADW, EREV 14

den müßte, um sie zum Bleiben bewegen zu können. Hauptsächlich betraf dies die Höhe der Gehälter, die soziale Sicherung sowie Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen, also Angelegenheiten des Arbeitsschutzes.

Symptomatisch für eine ganze Reihe von Schriftstücken, welche in den Archiven lagern, ist ein Schriftwechsel zwischen dem Leiter der evangelischen Mädchenerziehungsanstalt Tabeenstift in Frankenstein in Schlesien und dem Vorsitzenden des Evang. Reichs-Erziehungsverbands. Darin bat Pastor Steinwachs um Rat bei der Neubesetzung einer Lehrerstelle. Das eine Problem bestünde darin, daß die in den Ruhestand tretende Lehrerin nicht versichert gewesen wäre, wegen der Frage, wie die Rente zu finanzieren sei, wäre er in Verhandlungen mit der zuständigen FE-Behörde eingetreten. Das andere Problem beträfe die Anstellung der neuen Lehrkraft, die bereits zehn Jahre im Staatsdienst gewesen sei und eventuell zum Tabeenstift wechseln würde. In seiner Antwort unterrichtete Pastor Beutel Steinwachs über laufende Verhandlungen zwischen Anstalten und FE-Behörden bzw. den Landeshauptmännern, in denen es darum ging, das alte pauschale Pflegegeld umzuwandeln in einen aus Einzelleistungen zusammengesetzten Pflegesatz, so daß dann auch Ruhegehälter, Gehälter für die Nachfolger sowie Ausgaben für deren soziale Sicherung als feste Größen in die Pflegesätze eingehen und über diese bestritten werden könnten. Bis zum Abschluß der Verhandlungen jedenfalls müßten provisorische Vereinbarungen von Fall zu Fall Abhilfe schaffen.

*„...Wird der Landeshauptmann Einzelleistungen zugestehen, dann ist die in den Ruhestand tretende Lehrerin unter >Erziehung und Unterricht< mit in den Pflegesatz einzurechnen. Ich halte jede Privatanstalt der Inneren Mission, die den treuen, hingebenden Dienst der Angestellten für Jahrzehnte beansprucht, vor Gott verpflichtet, ihre Kraft mit Versorgungsberechtigung anzustellen...Darum bitte ich Dich, diese Angelegenheit so im Glauben anzupacken, daß Ihr diese Lehrerin, die ihr habt, mit Altersversorgung anstellt, damit sie nicht 1925 den Staatsdienst antritt...<sup>1</sup>*

Der Briefwechsel zeigt, wie die Grenzen zwischen öffentlichen und privaten Diensten fließend werden, sobald allgemein Regelungen auf der einen Seite zur Regel werden. Die Eingruppierung des öffentlichen Dienstes wurde zum Maßstab auch für die Gehaltshöhe freier Träger. Das Maß der sozialen Sicherung, welches starke Impulse aus der gSV bekam, war einerseits eine Forderung an sich, wirkte aber andererseits auch auf die Lohnhöhe zurück, die Erwartungen an eine auskömmliche Rente beein-

---

<sup>1</sup> Beutel an Steinwachs, Schreiben vom 5. Juni 1924, in: ADW, EREV 171; zuvor Steinwachs an Beutel mit Schreiben vom 2. Juni 1924, ebenda

flußten die Bemessung des zuvor bezogenen Gehalts. Das Widerstreben, mit dem die christlichen Vertreter dem Qualitätsdruck nachgaben, war kaum zu überhören.

Öffentliche Sparprogramme und steigende Arbeitslosenzahlen hieß für die christliche Liebestätigkeit, die Gunst der Stunde nutzen, aus einem ständig wachsenden Kreis arbeitsloser, gut geschulter Fachkräfte auswählen zu können, verstärkt auch wieder nach Gesichtspunkten religiöser Zuverlässigkeit. Die in der Regel abgesenkten Tarife christlicher Einrichtungen, so die Hoffnung in Kreisen der Freien Wohlfahrtspflege, würden sogar wieder attraktiv erscheinen, die Bereitschaft, sich den Bedürfnissen der Anstalten anzupassen und noch geringere Gehälter zu akzeptieren, würde unter dem Druck der Massenarbeitslosigkeit sicherlich zunehmen. Die Frage, wie man für alle Schultypen in privater Trägerschaft im Schatten der Krise billige und willige Fachkräfte finden könne, beantwortete Wilhelm Hafa, Direktor eines evangelischen Oberlyzeums in Gnadau, in einer Denkschrift zuversichtlich so:

*„...Denn unwillkürlich vergleichen sie ihre Gehaltslage jetzt nicht mehr wie früher ausschließlich mit der begehrens- und beneidenswerte Gehaltslage ihrer Kollegen an öffentlichen Schulen, sondern mit dem notdürftigen Einkommen, das ihnen allein zustände, wenn sie keine Anstellung fänden, arbeitslos werden und auf irgendwelche Wohlfahrtsrenten angewiesen sein würden...“<sup>1</sup>*

Die christlichen Träger, so der Gedankengang weiter, könnten zukünftig durchaus darauf bestehen, daß sie in ihren Privatschulen, Kindergärten, FE-Heimen, Pfarrgemeinden usw.

*„...weit mehr als bisher nur solche Kräfte brauchen können, die auch in Bezug auf Gehalt und Sicherstellung zu erheblichen Opfern bereit sind...Das kann aber zum inneren Gewinn werden. Denn all diese Arbeit wird in kommenden Jahren wieder stärker als bisher auf freiwillige Geldopfer der Freunde der Sache und auf die Opferbereitschaft der Arbeiter und Arbeiterinnen in diesen Werken gegründet werden müssen...“<sup>2</sup>*

Konkret hieß dies, den Berufskräften Bedingungen weit unter denen des öffentlichen Dienstes zuzumuten. Die Denkschrift erwog, daß man den

---

1 Hafa (1930): Die Versorgung der evangelischen Schulen, S. 4, in: ADW, CA 1327, Bd. II, 1. Wilhelm Hafa erhielt im Mai 1929 eine Festanstellung beim CA, seine Aufgaben erstreckten sich auf die Zuständigkeit für evangelische Privatschulen, Internate und Alumne sowie die Geschäftsführung der Evang. Schulvereinigung.

2 Ebenda, S. 20 f.

Junglehrern angesichts der drohenden Arbeitslosigkeit bis zu 50% des im öffentlichen Dienst üblichen Gehalts vorenthalten könnte.<sup>1</sup> In der Perspektive verstieg sich die Denkschrift sogar dahin, die Lehrkräfte wieder in religiösen Genossenschaften zu sammeln, welche keine Gehälter, sondern nur geringe Taschengelder gewährten. Die Kräfte würden dann nicht mehr selber eine Anstellung suchen und womöglich den öffentlichen Dienst bevorzugen oder zur weltanschaulichen privaten Konkurrenz abwandern, sie würden gemäß den Ordensregeln berufen und hätten Gehorsam zu leisten.

Wenig später bekräftigte Hafa das Festhalten an den Zumutungen der Denkschrift. In dem zweiten Jahresbericht der Evang. Schulvereinigung vom Okt. 1931, den Hafa verfaßte, steht unter dem Titel „Der Kampf der evangelischen Schule“ zu lesen:

*„...Es wird jetzt an der Zeit, die von der Erwerbslosigkeit bedrohten Lehrer und Lehrerinnen zu fragen, wer unter ihnen bereit sei, um des Evangeliums willen die Verpflichtung zu mehreren freiwilligen Arbeitsdienstjahren an solchen evangelischen Schulen gegen ein geringes Entgelt zu übernehmen...“<sup>2</sup>*

Der FAD schließlich sollte die Berufskräfte noch weit größere Zurückhaltung lehren. In kühler Berechnung der Notlage sah man es als wahrscheinlich an, daß jedes Niveau verloren gehen und die Berufskräfte jede Beschäftigung annehmen würden, um überhaupt im erlernten Berufsfeld tätig sein zu dürfen.

In der Jugendfürsorge wollte man arbeitslose Berufskräfte für die kirchliche Gemeindearbeit, die, so lautete die Hoffnung, infolge der öffentlichen Sozialkürzungen in die entstehenden Lücken eindringen und wieder größeres Gewicht bekommen könnte, ausnutzen.

*„...Arbeitslose Wohlfahrtspflegerinnen könnten als Praktikantinnen in der Gemeindearbeit in diesem Punkt Wichtiges leisten...“<sup>3</sup>*

Praktikanten erhielten lediglich freie Station und Verpflegung, bestenfalls noch ein geringes Taschengeld hinzu, ohne daß jedoch ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet wurde. Zur Veranschaulichung seien hier christliche Richtlinien für die aufkommende Erzieherausbildung genannt. Für die Praktikanten sollten unter anderem die folgende Bedingungen gelten: Arbeitsbereitschaft den ganzen Tag, Freizeit einen halben Tag in der Woche, ein freier Sonntag im Monat, freie Station in den ersten drei Mona-

---

1 Vgl. ebenda, S. 18 ff.

2 Manuskript, S. 13 a, in: ADW, EREV 290

3 EREV, Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge vom 7.-10. Nov. 1932 in Rummelsberg bei Nürnberg, S. 15, in: ADW, EREV 14

ten, bei Bewährung anschließend zusätzlich RM 30,- Taschengeld und Beiträge zur gSV.<sup>1</sup> Ausgebildete Soziale Berufskräfte auf Praktikantenstatus zurückzuwerfen, bedeutete einen Affront gegen die Soziale Berufsarbeit an sich. Hier meldete sich eine tiefsitzende weit verbreitete Abneigung innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege gegen die Berufsausbildung mit staatlicher Anerkennung.

Ein anderer Angriffspunkt war eben die Ausbildung selbst. Angesichts steigender Arbeitslosenzahlen meinten christliche Einrichtungen, die christliche Gesinnung als Auswahlkriterium wieder stärker in den Vordergrund rücken zu können als zuvor, als man in der Zwangslage zwischen Personalnot und qualitativen Forderungen der öffentlichen Geldgeber mancherorts auch religiös unbestimmte oder weltanschaulich freie Kräfte ausbilden und anstellen mußte. Die Schule sollte wieder mehr als „...*evangeliumstümliche Gemeinde...*“ aufgefaßt werden, man glaubte, nun wieder volle „...*Darangabe des eigenen Lebens, Preisgabe der Persönlichkeit...*“ abverlangen zu dürfen.

*„...Da bleibt kein Raum für eigenes Leben neben dem Berufsleben, für stundenweise abgemessenen Dienst...“<sup>2</sup>*

In diesem Sinne hatte einige Jahre zuvor der Deutsche Caritasverband gefordert, daß die sog. innere Eignung und Charakterbildung im Mittelpunkt der Sozialen Ausbildung und Arbeit stehen solle, und daß bei der Ausbildung und Personalauswahl der christlichen Liebestätigkeit freie Hand gelassen werden müsse.

*„...Vor allem darf nicht das Examen als Berufsbefähigung überschätzt werden auf Kosten der inneren Qualifizierung...“<sup>3</sup>*

Idealerweise sollte nun die religiöse Erziehung während der Ausbildung wieder größeres Gewicht bekommen zulasten der fachlichen Seite. Hierin findet man die plausible Erklärung des rätselhaften Widerspruchs, daß vielerorts davon die Rede war, daß die Berufskräfte in den christlichen Einrichtungen einen schweren Stand hätten, daß die christlichen Organisationen jedoch eifrig am Sozialen Ausbildungswesen mitwirken wollten:

---

1 Vgl. EREV, Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge am 13.-14. Nov. 1930, S. 2 f., in: ADW, EREV 14

2 Schule und Evangelium, Febr. 1931, S. 285 f.

3 DCV: Stellungnahme zu den gegenwärtigen Fragen des caritativen und wohlfahrtspflegerischen Ausbildungswesens. Freiburg 4. Juli 1927, S. 5, in: ADCV, CA II – 6. Inhaltlich gleichlautend die Eingabe des DCV und katholischer Kirche an den preußischen Minister für Volkswohlfahrt, Freiburg-Osnabrück 7. Jan. 1929, betr. Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Kinderfürsorgeeinrichtungen der kirchlich-caritativen Liebestätigkeit, in: ADCV, DK 107/Mappe 1

Wenn die Entwicklung Sozialer Berufe schon nicht aufzuhalten war, wollte die christliche Liebestätigkeit doch ganz vorne dabei sein, um maßgeblich die Grundrichtung und Inhalte bestimmen zu können.

Als die ersten wohlfahrtspflegerischen Seminare und sog. Sozialen Frauenschulen entstanden, nannte der katholische Volksverein die zukünftige Sozialpolitik die „...*Erziehungsarbeit am Volke...*“ und die besondere sozialpolitische Mission der Katholiken:

*„...Das Organ hierzu muß die Sozialbeamtin werden...um zu verhindern, daß das Feld der praktischen Durchführung und Nutzbarmachung der Sozialpolitik Einflüssen aus entgegengesetzter Richtung allein überlassen bleibt...“ und raunte den Lesern die finstere Frage zu: „...Sollen wir all diese Mittel und Wege zur persönlichen Beeinflussung (Wohnungspflegerin, Schulung, Jugendpflege, Kreiswohlfahrtspflege etc; eigene Anm.) den Kräften überlassen, die sich in einem unserer Weltanschauung entgegengesetzten Geiste betätigen?...“<sup>1</sup>*

Der Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission erlebte wie fast alle christlichen Organisationen das Ende des Ersten Weltkriegs, die Abdankung der Monarchie und den Beginn der Weimarer Republik wie einen tiefen Sturz. Dann aber rief er seine Mitglieder zum trotzigen Weitermachen auf:

*„...hinein in die Arbeit, mit heißer Liebe! Die Sozialdemokraten haben wir als das Unglück Deutschlands erkannt, aber gesunder Sozialismus ist unsere Aufgabe und wird unsere Rettung...Eure ganze Berufsarbeit ist praktisches Christentum...“<sup>2</sup>*

Die Besetzung der Posten in den Jugendämtern und Jugendwohlfahrtsausschüssen, welche infolge des RJWG obligatorisch wurden, sahen christliche Vertreter als Chance an, größeren Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrtspflege auszuüben, sofern man über geeignete Berufskräfte in ausreichender Zahl verfügte.<sup>3</sup> Demzufolge wäre unbedingt zu fordern,

*„...geeigneten jungen Katholiken den Besuch der neuerrichteten Wohlfahrtsschulen zu ermöglichen, daß sie sich für die Sozialarbeit in den Wohlfahrtsämtern, den Jugendämtern, den Arbeits- und Berufsämtern ausbilden. Der Zuzug zu den Wohlfahrtsschulen ist von katholischer Seite bisher sehr gering. Das muß sich unbedingt ändern; gilt es doch zu retten, was noch zu retten ist; zu halten und zu festigen, auszubau-*

---

1 Soziale Auskünfte, 1916, S. 2 f., in: Stadtarchiv M.-Gldb., Nachlaß Hohn, 15/2 - 180

2 Rundschreiben des Verbands der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen, Jan. 1919, S. 2

3 Vgl. Dr. Mönch: Caritas und Klerus. Trier o.J. (1926), S. 8 f., in: ADCV, CA II - 13

*en, was zur Stunde der Kirche noch anvertraut ist; es gilt, die Gesetze mit christlichem Geist zu erfüllen...“<sup>1</sup>*

Als gegen Ende der Weimarer Republik der Ruf nach einer geregelten Erzieherausbildung und Anstellung ausgebildeter Fachkräfte in Heimen immer lauter wurde, nicht zuletzt als Reaktion auf die Heimskandale und Heimrevolten, machte sich die christliche Seite die Forderung in ihrer Weise zu eigen.

Die Differenzierung der Sozialen Berufe war ja noch nicht sehr weit fortgeschritten. Entweder kamen wie im 19. Jahrhundert Mitglieder religiöser Genossenschaften zum Einsatz oder gänzlich unbedarfte Einsteiger aus anderen Bereichen, z.B. ehemalige Gefängnisaufseher, Handwerker, Dienstboten. Wo dies nicht der Fall war, wurden solche Kräfte angestellt, die wenigstens irgendeine Soziale Berufsausbildung überhaupt vorweisen konnten, also Säuglingspflegerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen, Wohlfahrtspflegerinnen. Die grundsätzliche Abneigung gegen die Einführung eines staatlich anerkannten Erzieherberufs, gegen die Sozialen Berufe insgesamt blieb.

*„...Der Schulbesuch und das Examen werden dazu benutzt, um die kirchlichen Kräfte, die nicht in diesem Ausmaße diese intellektuelle Vorbildung in jedem einzelnen Falle mitbringen, allmählich auszuschalten. Unter diesem Deckmantel des >kulturellen Aufstieges< wird die Wohlfahrtspflege säkularisiert und dem Einfluß der Kirche praktisch entzogen...So hat denn bereits ein stiller, aber sehr zielstrebigere Kulturkampf auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege begonnen. Die freie Liebestätigkeit...wird aus ihrer gottgewollten Führerstellung herausgedrängt...heruntergewürdigt zu einer Magd des Staates und des sozialistischen Massenwillens...“<sup>2</sup>*

Ähnlich nachdenklich war man auch auf evangelischer Seite. So schrieb der Leiter des Diakonissenhauses in Halle a.d. Saale an Steinweg vom CA:

*„...Wir kommen in die Gefahr, mit unseren Diakonissen- und Brüderrhäusern, Wohlfahrtsschulen und Kindergärtnerinnenseminaren etc. ganz zur Bedeutungslosigkeit verurteilt zu werden, wenn wir nicht planmäßig und energisch vorgehen...“<sup>3</sup>*

---

1 Jugend und Caritas, in: Westdeutsche Landeszeitung, 11. Nov. 1928

2 DCV: Stellungnahme zu den gegenwärtigen Fragen des caritativen und wohlfahrtspflegerischen Ausbildungswesens. Freiburg 4. Juli 1927, S. 6 f., in: ADCV, CA II - 6. Ähnlich der Gedankengang bei Friedrich Keller: Grundsätzliche Gedanken zur Caritasschulung, in: Freiburger Tagespost, 25. Aug. 1928, in: ADCV, CA II - 6

3 Schreiben vom 13. Juni 1927, in: ADW, CA 1195, Bd. 4

Die Jugendleiterinnenseminare, Werkleiterinnenseminare u.dgl. stuft er als mangelhaft ein.

Die Notwendigkeit intensiver Schulung wurde durchaus anerkannt, freilich ziemlich spät und nicht zuvörderst zum Wohle der Hilfebedürftigen, vielmehr um weiterhin eine führende Stellung in der Wohlfahrtspflege behaupten zu können.

*„...So dringend die evangelische religiöse Grundlegung für die Pädagogik ist, so wichtig ist es für uns auf der anderen Seite, in allen wichtigen pädagogischen Fragen unterrichtet und führend zu sein. Das sei vielleicht nicht der Fall, denn uns kommen dauernd die Klagen von vielen Seiten >Ihre Leute sind nicht auf der Höhe, die die Zeit verlangt<...“<sup>1</sup>*

Deshalb richtete der EREV-Vorsitzende die dringende Bitte an die Provinzial- und Landesverbände der Inneren Mission, *„...rührig an der Hebung der pädagogischen Leistung...“* zu arbeiten, gerade auch in den Erziehungsanstalten. Wenn aber die staatliche Erzieherprüfung überall kommen sollte, wollten die christlichen Vertreter das Feld schon besetzt halten. Damit würden hinsichtlich Art, Dauer und Inhalt der Erzieherausbildung Fakten geschaffen, welche die staatliche Ausbildungsordnung nicht mehr ignorieren könnte.

*„...Bevor von behördlicher Seite in nächster Zeit die Ausbildungsfragen einheitlich festgelegt werden, muss von unserer Seite eine einheitliche Ausbildung der Diakone und freien Kräfte zu Erziehern angestrebt werden...Das würde auch verhindern, dass fremde Elemente, die dem christlichen evangelischen Anstaltsleben fern stehen, in die Anstalten hineinkommen...“<sup>2</sup>*

Die Versammlung kam zu dem Schluß, daß es, der sich verschärfenden Krise sei's gedankt, denkbar, ja unbedingt darauf acht gegeben werden sollte, die Diakone auch nach bestandener Erzieherprüfung weiterhin nach den niedrigen diakonischen Sätzen zu bezahlen, nicht nach den Gehaltssätzen des öffentlichen Dienstes. Sicherlich spielte dabei auch die Überlegung mit, daß andernfalls die Diakone sich finanziell und innerlich aus dem religiösen Verband lösen könnten. Krise und öffentliche Sozialkürzungen

---

1 Pastor Beutel, Redemanuskript für die Tagung des Ausschusses für geschlossene Fürsorge am 28.-30. März 1927 in Hannover, S. 3 f., in: ADW, EREV 14

2 EREV, Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge vom 24.-26. Sept. 1929 in Baden, S. 2, in: ADW, EREV 14



nahm die christliche Liebestätigkeit gleichzeitig zum Anlaß, die staatliche Prüfung als alleinigen Befähigungsnachweis wiederum in Frage zu stellen.<sup>1</sup>

Von der Einsicht, aus fachlichen Gründen und zum Wohle der Hilfebefürftigen mehr und höher qualifizierte Berufskräfte heranbilden zu müssen, war denkbar wenig die Rede. Insgesamt wollte man deren Zahl sogar begrenzen. Der DCV stellte im Kreis der Deutschen Liga für freie Wohlfahrtspflege den Antrag, entsprechende Forderungen an die Länderregierungen zu richten. Unter anderem solle unter keinen Umständen eine Vermehrung der Ausbildungsstätten zugelassen, vielmehr die Zahl der Bewerber zur Berufsausbildung auf höchstens fünfundzwanzig pro Jahrgang begrenzt werden. Die Deutsche Liga, in der die christlichen Organisationen die Mehrheit der Sitze und Stimmen innehatte, nahm den Antrag an.<sup>2</sup>

Die Limitierung der Fachausbildung, das Hervorheben weltanschaulicher Aspekte zuungunsten fachlicher Fragen, die Abgrenzung von öffentlichen Tarifen usw. zeigen, daß die christliche Liebestätigkeit in ständiger Abwehrhaltung gegen die Soziale Berufsarbeit jede Gelegenheit wahrnahm, sich wieder an deren Stelle zu setzen. Die bezahlte und unbezahlte Arbeit fachlicher Laien sollte wieder mehr Gewicht bekommen. So rief die Deutsche Liga für freie Wohlfahrtspflege zu mehr ehrenamtlichem Engagement auf. Die öffentlichen Kürzungen, die Reduzierung oder sogar völlige Einstellung Sozialer Dienste wollte die christliche Liebestätigkeit nutzen, um die freiwerdenden Stellen und Lücken in der sozialen Versorgung mit kirchlich zuverlässigen, angeleiteten oder völlig unbedarften freiwilligen Helfern zu okkupieren.

In Kreisen der I.M. erschienen Finanznot und öffentliche Kürzungen in sozialen Belangen wie hoffnungsvolle Vorboten einer erneuten Blüte christlicher Liebestätigkeit. Lapidar heißt dies in einer christlichen Monatsschrift:

*„...Die Finanzknappheit der Gemeinden wird hier zu Einschränkungen zwingen und zur stärkeren Wiedereinschaltung der freiwilligen Kräfte...“<sup>3</sup>*

---

1 Vgl. DCV, Eingabe an den preußischen Minister für Volkswohlfahrt, Freiburg-Osnabrück vom 7. Jan. 1929, S. 9, in: ADCV, DK 107/Mappe 1; gleichlautend die Sitzung des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge bei Rastenburg in Ostpreußen vom 30. April-2. Mai 1930, S. 2 ff., in: ADW, EREV 14

2 Vgl. Protokoll der Sitzung des Präsidiums der Deutschen Liga vom 12. Okt. 1932, S. 5, in: ADW, CA 1195, Bd. 9

3 Dr. Löber: Finanznot der Gemeinden, Sparzwang und freie Liebestätigkeit, S. 375, in: Die Innere Mission, Dez. 1930, S. 373-375

Die Einbeziehung in die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Fürsorge und der gSV in der Weise, daß die christlichen Einrichtungen sich den Forderungen der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Träger anpassen sollten, war bekanntlich in christlichen Kreisen immer umstritten gewesen. Die krisenhafte Entwicklung zum Ende der Weimarer Republik hin rief die Gegner auf den Plan. Die Zeit schien günstig, wenigstens zum Primus aufzusteigen und, die vermeintlichen Sparzwänge zum Vorwand nehmend, die traditionellen, überkommen geglaubten Arbeitsverhältnisse als Retter in der Not anzupreisen. Die Notzeit, so eine Vertreterin christlicher Liebestätigkeit, könnte gut genutzt werden zur Aktivierung der kirchlichen Gemeindearbeit.

*„...Wir müssen darum nicht nur alles tun, um die Bereitschaft zu Gaben neu zu beleben, sondern dringlicher und lauter schallt der Ruf nach Menschen, die bereit sind, den unmittelbaren Dienst am Menschen aufs Herz und Gewissen zu nehmen. (Schutzaufsicht, Vormundschaft, Arbeitsvermittlung, persönliche nachgehende Betreuung u.a.m.)...“<sup>1</sup>*

Schließlich könnte die Ausweitung des FAD, der reine Beschäftigung und stumpfe Abrichtung zum Arbeitsethos war, auch den Zweck Sozialer Ausbildungsstätten verändern:

*„...Eine Heranziehung der Wohlfahrts- und Erzieher Schulen zur Führerschulung des FAD würde begrüßt werden können...“<sup>2</sup>, so das Ergebnis einer durchweg positiven Aussprache über die Bedeutung des FAD für die Fürsorgeerziehung.*

Die Versammlung beauftragte den EREV-Vorstand, bei den zuständigen Stellen die Führerschulung sowie die Anerkennung der Ausbildungsstellen als Führerschulen, auch für die Diakonenschulen, zu erwirken.

## 5.5. Schlußbetrachtung

Der Umgang mit dem Thema Arbeit bzw. Arbeitslosigkeit zeigt bemerkenswerte Parallelen zu der wechselvollen Geschichte Sozialer Berufe.

Der Zusammenhang erschließt sich ohne weiteres darin, daß die qualitative Hebung der Hilfen unmittelbar höhere Anforderungen an die Dienste und deren Arbeitskräfte stellte. Die Forderung des preußischen Fürsorge-

---

1 Proebsting, Umstellungen in der Gefährdetenfürsorge, a.a.O., S. 12

2 EREV, Niederschrift der Verhandlungen des Ausschusses für geschlossene Jugendfürsorge am 7.-10. Nov. 1932 in Rummelsberg bei Nürnberg, S. 4, in: ADW, EREV 14

erziehungsgesetzes des Jahres 1900 beispielsweise, den Zöglingen gediegene Schul- und Berufsbildung zukommen zu lassen, verlangte dem Erziehungspersonal größere Fähigkeiten ab als das preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878, das die religiöse Beeinflussung höher eingestuft hatte. Wohlgemerkt, dem Wortlaut des Gesetzes nach, die Praxis freilich sah oftmals ganz anders aus.

Der rasche industrielle Aufschwung in Deutschland förderte sicherlich die Ansicht, daß jeder eine bestimmte Arbeit erlernen und in der erlernten Arbeit sein Auskommen finden sollte und könnte. Die Entwicklung verlangte nach immer mehr gesunden Arbeitskräften mit einem gewissen Bildungsgrad und Arbeitsvermögen. Jedem dürfte, unbeschadet irgendwelcher Vorbehalte, einsichtig gewesen sein, daß ein gesunder Lohnabhängiger in seiner gesamten Lebensarbeitszeit mehr leisten kann, desgleichen, daß die Aussicht auf ein Auskommen im Falle der Invalidität oder im Alter die Arbeitsbereitschaft hebt.

Die millionenfache Auswanderung und Binnenwanderung das ganze 19. Jahrhundert hindurch war ebenso ein drängendes innenpolitisches Thema. Sie hatte vielerlei Gründe, politische Verfolgung, und eben auch Angst vor Arbeitslosigkeit und damit bodenloser Absturz in blanke Armut. Deshalb hörte man schon in den 70er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, als die ersten gSV-Zweige diskutiert und auf den Weg gebracht wurden, Stimmen, welche die gSV für unvollständig hielten ohne eine Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit.

Die Vorbehalte gegen die gSV an sich, Verweichlichung, Anspruchsdenken, Versorgungsmentalität, Versicherungshysterie und dergleichen Anwürfe mehr, dürften mit dafür verantwortlich sein, daß die gAV relativ spät kam. Die gAV greift, dies wird wahrscheinlich der Hauptgrund gewesen sein, weit mehr als die anderen Sozialversicherungszweige unmittelbar in die Lohnpreisbildung ein, mithin in das bürgerliche Ideal des vermeintlich freien Unternehmertums. Ein Lohnabhängiger, dessen wenn auch bescheidene Lohnersatzleistung ein wenn auch dürftiges Dasein in der Zeit der Arbeitslosigkeit erlaubt, wird nicht jederzeit jede Art von Erwerbstätigkeit akzeptieren. Die gAV setzt der Lohnskala Grenzen nach unten. Die gAV unterstützt, von den Initiatoren gewollt oder ungewollt, den Willen, den beruflichen Werdegang individuell und selber zu gestalten.

Die krisenhafte Entwicklung der Weimarer Republik, unabhängig von der Frage, ob es sich um reale Krisen oder um gemachte Krisen handelte, um die Reparationsforderungen zu unterlaufen, war der Startschuß zur sozialpolitischen Tabula rasa. Krisen müssen nicht naturgesetzlich in die Zerstörung sozialer Errungenschaften führen, aufgeklärt humanistische Erkenntnisse stehen dem ebenso entgegen wie gewichtige volkswirtschaft-

liche Argumente. Die Notstandsarbeiten, die Beschäftigung deutscher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, der FAD und schließlich das Notwerk der deutschen Jugend gaben deutliche Hinweise, daß ein breit angelegter Kampf gegen sozialen Fortschritt im Gange war, gegen gehobene Erwartungen der Lohnabhängigen hinsichtlich Lebensqualität und gegen entsprechend niveauvolle Soziale Dienste. Der hauptsächlich ideologisch motivierte Angriff gegen sozialen Fortschritt kulminierte im FAD, der Propaganda der Arbeitswilligkeit und Dienstbereitschaft.

Alice Salomon, Adele Beerensson, Frieda Wunderlich und andere hervorragende Persönlichkeiten der Sozialen Berufsarbeit äußerten in jenen Tagen die Befürchtung, daß die Wohlfahrtspflege zur Zuweisung mangelhafter Geldunterstützung hinabsinken würde, was doch genauso jede beliebige Filiale eines Geldinstituts erledigen könnte, daß hingegen der wesentliche Fortschritt Sozialer Berufe, die professionelle Hilfe im Einzelfall daneben zur Bedeutungslosigkeit verkommen würde.

Ebenso wie die Sozialen Berufe aus der allmählichen Hebung der öffentlichen Arbeitsmarktpolitik Nutzen zogen, gerieten sie gegen Ende der Weimarer Republik in die Abwärtsbewegung. Die Gegner Sozialer Berufe, ganz vorne dabei Vertreter der christlichen Liebestätigkeit, waren nicht verlegen um Vorschläge, wie die Verhältnisse auf die Bedingungen des frühen 19. Jahrhunderts zurückgeworfen werden könnten. Man hatte ja nie aufgehört, gegen die Entwicklung und Bevorzugung Sozialer Berufsarbeit zu insistieren. Selbstverständlich, so wurde von dieser Seite immer wieder beteuert, sollten die sog. Kernaufgaben Sozialer Dienste weiterhin von qualifizierten Kräften ausgeführt werden, gerade aber die Frage, welche die wesentlichen Aufgaben sozialer Sicherung seien, und die Frage, worin die Befähigung zu Sozialer Arbeit zu sehen sei, hängen vom Entwicklungsgrad der Gesellschaft ab, waren also strittig.

Prälat Kreutz, seinerzeit Präsident des DCV und alles andere als ein flammender Befürworter des Sozialstaats, nannte auf dem Katholikentag 1930 in Münster die gSV Teil ein Trias, zu der die öffentliche Fürsorge zählte, und als seiner Ansicht nach unverzichtbares Drittes die freie Liebestätigkeit. Die christliche Liebestätigkeit, darin sah er sich mit Pastor Steinweg vom CA einig, mußte gegen jede Form der Säkularisierung, Verrechtlichung und Verweltlichung verteidigt werden.

Die öffentliche Kürzung Sozialer Leistungen, die Zurichtung des Menschen auf Erwerbsfähigkeit und Arbeitswilligkeit fand ihre Entsprechung in den Sozialen Diensten in der Weise, daß die Gesinnung in den Vordergrund trat sowie die Zumutungen, außerhalb des Berufs, für den man sich erwärmt und folglich qualifiziert hatte, und weit unter Tarif, wenn nicht sogar für „Gotteslohn“ zu arbeiten. Eine Pritsche für die Nacht, ein warmes

Essen am Tag und vielleicht ein kleines Taschengeld sollten wieder erstrebenswert werden.

Der Rückfall von der anspruchsvollen Berufsarbeit zur bloßen Beschäftigung mußte die bürgerliche Frauenbewegung und Frauenemanzipation treffen. Soziale Arbeit wurde damals vermutlich noch mehr als heute von Frauen ausgeübt, konservative Zeitgenossen meinten sogar, es müßte so sein, es sei geradezu natürlich, daß Sozialer Dienst Frauenarbeit wäre. Die Angriffe gegen die Soziale Sicherung richteten sich in gleichem Maße gegen die Tätigkeitsfelder der Sozialen Berufe wie gegen die Soziale Sicherung der Berufskräfte selbst, also gegen die Bereiche, in denen mehrheitlich Frauen anzutreffen waren. Die Aufzählung bliebe unvollständig ohne den Hinweis, daß gegen Ende der Weimarer Republik und in den ersten Jahren der Nazidiktatur Ausstellungen stattfanden, welche die „neue“ Rolle der Frau, ihr Wirken an Heim und Herd, ihre Mutterrolle, die Gebälerin und Erzieherin von Kriegshelden und Arbeitsvieh propagierten.

## 6. Schluß

Die Geschichte kennt keine Willkür. Deshalb ist jeder Darstellung zu widersprechen, die das zweifellos verdienstvolle Wirken einzelner Personen in den Vordergrund stellt. Die Gesellschaft entwickelt sich aber ebensowenig, indem ein Bereich bloße Widerspiegelung eines anderen wäre. Deshalb ist jeder Darstellung zu widersprechen, welche einzelne staatspolitische Motive oder ökonomische Tendenzen in den Mittelpunkt stellt und gleichsam der Entwicklung zugrunde legt.

Die Forschung auf dem Gebiet der Sozialpolitik kann die Augen dafür öffnen, daß die Dinge weitaus komplexer gelagert sein müssen als man gemeinhin annimmt. Die Sozialwissenschaft, die sich eher auf gute Fragen denn auf Antworten konzentrieren sollte, trägt bis heute schwer daran. Die Sozialpolitik, die bekanntlich dem Bereich der Reproduktion zugeordnet wird, steht Einflüssen aus allen Richtungen offen, das Soziale, das Verhältnis des Menschen zum Menschen, des Einzelnen zur Gemeinschaft und der Gesellschaft zum Individuum betrifft jeden, jeder kann sich berufen fühlen, etwas dazu beizutragen, im positiven wie im negativen Sinne.

Sicherlich muß man auch hinsichtlich der Sozialpolitik davon ausgehen, daß es einerseits grundlegende, andererseits variable Strukturen und Funktionen gibt, nur die Entscheidung, was welches sei, sollte so lange wie möglich offen gehalten werden. Um vorschnellen Schlüssen vorzubeugen, ist man gut beraten, sich der Geschichte der Sozialpolitik verstehend anzunähern; man muß sich in die Zeit versetzen lernen, begreifen, was die Zeitgenossen in ihren täglichen Geschäften bewegte, was in Konferenzen, großen und kleinen Fachtagungen oder in den vielen Zeitschriften und in den sog. grauen Schriften zum Ausdruck kam, die oftmals mehrere Auflagen in kurzer Folge erlebten und viel mehr Personen erreichten als große sozialpolitische und sozialphilosophische Abhandlungen.

Die zeitgenössischen Debatten, Entscheidungen, gesellschaftlichen Strukturen und Funktionen werden, soweit man Karl Marx folgen will, von den ökonomischen Verhältnissen bedingt. Die ökonomischen Basis gibt allerdings nur den Rahmen an, der eine Reihe von Möglichkeiten einschließt. Wenn man eine alte Bedeutung des Wortes wiederbeleben wollte, könnte man von Zufällen sprechen, Dinge, die von außen hinzukommen, in einem Moment, da sie fällig sind.

Die gSV ist ein solcher Zufall gewesen. Als sie ins Leben gerufen wurde, deuteten die materiellen Bedingungen darauf hin und war den meisten Zeitgenossen auch klar, daß etwas geschehen mußte. Die gSV war eine

Möglichkeit, in die Bewegung der Ware Arbeitskraft, in die Migrationsbewegungen, in die sog. innere Reichsgründung und in die damals heiß diskutierte sog. Soziale Frage steuernd einzugreifen. Die gSV, formal betrachtet, gewährt Leistungen aufgrund zuvor geleisteter Beiträge, insofern ist sie nicht mehr und nicht weniger als die Übertragung von Ware und Geld, zwei wesentlichen Begriffen kapitalistischen Wirtschaftens, ins Soziale. Die Verpflichtung des Privateigentums, Beiträge zu leisten, sowie die Festschreibung sozialer Rechte der Versicherten, also hauptsächlich der Lohnabhängigen, liegt ebenfalls immer noch im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft. An Georg Simmels Philosophie des Geldes anknüpfend ließe sich sagen, daß ein Teil der Reproduktion der objektiven Meßbarkeit des Geldes überantwortet, negativ gesprochen der individuellen Willkür entzogen wurde.

Bismarck und seine Zeitgenossen haben sich vermutlich nicht träumen lassen, welche Folgen die Einführung der gSV, wie systemkonform sie auch gewesen sein mag und wie bescheiden ihre Anfänge gewesen sein mögen, haben sollte. Die Armenhilfe und sogar die Versorgung der Beamten und des Militärs gerieten unter Druck, und unter diesem Qualitätsdruck vollzog sich die Differenzierung Sozialer Dienste und entstanden unter anderem die Sozialen Berufe.

Die Vertreter der Armenhilfe verfolgten sehr aufmerksam die Vorgänge um die gSV sowie die gegenseitigen Beziehungen, mit ihnen diejenigen, die heute gemeinhin nur den Sozialen Berufen zugeordnet werden. Die Klagen über schlechte Ausbildung und Arbeitsbedingungen, schlechte Bezahlung, unzureichende soziale Sicherung hatten ja dasjenige vor Augen, das Dank der gSV, des Arbeitsschutzes usw. bereits möglich war. Und diejenigen, die der bürgerlichen Frauenbewegung nahestanden, dürften eingesehen haben, daß die z.T. erst später hinzutretenden Leistungen der gSV, z.B. Mutterschutz, Mitversicherung der Kinder, für Frauen wichtige Bestandteile einer unabhängigen Lebensführung ausmachen.

Vielleicht wird man, wenn die ganze Bedeutung der gSV hinreichend erforscht sein wird, zu der Ansicht gelangen, daß die gSV den Kern sozialer Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft darstellt. Sie bildet zentrale Begriffe des Marktes ins Soziale fort, ist geeignet, Simmels formaler Vernunft folgend, Soziale Dienste in die reine Form des bloßen Geldes zu transformieren, welche die Fürsorge durch individuelle Hilfen im Einzelfall ergänzen sollte.

Das Maß der Sozialen Dienste und Berufe freilich – hier wäre Simmels beschränkter bürgerlicher Horizont zu verlassen – wird gesellschaftlich, in Klassenkämpfen entschieden.

Forschung mit sozialwissenschaftlichem Ansatz muß sich der Frage stellen, welchen Nährwert ihre Ergebnisse für die Gegenwart haben. Wenn es zutrifft, daß die bürgerliche Gesellschaft, abgesehen von der barbarischen Unterbrechungen des Ersten Weltkriegs und der Nazidiktatur, sich entwickelt hat, dann müßte in konsequenter Fortführung des Gesagten ebenfalls die gSV und ihre Beziehungen zur Fürsorge und Versorgung kontinuierlich entwickelt werden. Wenn der Kapitalismus tatsächlich alle Bereiche des nationalen Wirtschaftens durchdrungen hat, nunmehr, da die nationalen Schranken immer durchlässiger werden und die Beschränkungen durch rohsozialistische Staaten weitestgehend fortgefallen sind, alle Teile der Welt erfaßt („Globalisierung“), sollten die Errungenschaften der gSV, der Wohlfahrtspflege, des Sozialstaats europäische, ja internationale Maßstäbe setzen.

Die genau entgegengesetzte Tendenz ist jedoch zu beobachten. Anstatt die Leistungen immer weiter auszubauen und die Prinzipien der gSV zu verallgemeinern, werden Soziale Leistungen wieder regionalisiert und individualisiert. Die Leistungen der gSV werden eingeschränkt, ausgegliedert, privatisiert oder der Fürsorge zugeschoben, die selbige auf das Niveau der unerläßlichen Armenhilfe herabdrückt.

Hier zeigt sich ein ums andere Mal, daß auf dem Gebiet der Sozialpolitik einfache Gleichungen nicht ohne weiteres greifen. Zum einen hat die gSV, das System Sozialer Sicherheit, hat der Sozialstaat großen Nutzen für Kapital und Arbeit, sowohl für das Privateigentum als auch für die Lohnabhängigen, ebenfalls für die Regierenden und nicht zuletzt für diejenigen, welche nicht unmittelbar von der gSV erfaßt werden. Die gSV hat hohen volkswirtschaftlichen Wert und kommt gleichzeitig hochgesteckten humanistischen Zielen entgegen. Zum anderen darf man aber nicht unterschätzen, daß Krawalle, soziale Unruhen, steigendes Selbstwertgefühl und Selbstbewußtsein der Arbeiterklasse, die Angst vor dem Kommunismus und die Entstehung rohsozialistischer Staaten der bürgerlichen Politik sozial Beine gemacht haben. Die älteren Generationen haben noch die Zeit des Kalten Kriegs miterlebt, in der die bürgerliche Gesellschaft um die Verwirklichung humanistischer Ziele und die soziale Gestaltung der Gesellschaft mit dem Sozialismus konkurrieren mußte. Der heute um sich greifende Jugendwahn hat eben auch die Komponente, die Träger dieses Wissens aus dem aktiven gesellschaftlichen Leben zu verdrängen.

Die Angst vor dem Kommunismus scheint heute im gesellschaftlichen Denken und Handeln ebensowenig eine Rolle zu spielen wie ein Denken, das das Wohl des Menschen in den Mittelpunkt stellt. Es ist die Zeit des Parvenü, der schnell aufsteigt, ohne sich um das Gemeinwohl verdient gemacht zu haben, und der sich auch herzlich wenig darum schert. Umso



häufiger pocht er darauf, in erster Linie wenn es um sein eigenes Fortkommen geht. Moralische Überlegungen sind dem raschen Aufstieg eher hinderlich. So büßt das Gemeinwohl immer mehr seine moralischen Aspekte ein, zurück bleibt die Rechenhaftigkeit im zwischenmenschlichen Verkehr, die ja auch dem hemmungslosen Aufstieg zu Macht und Vermögen dienlich ist.

Immerhin scheinen die heutigen Gegner des Sozialstaats ebenso wie ihre historischen Vorgänger instinktiv den hohen immateriellen Stellenwert der gSV wahrzunehmen. Die gSV insbesondere in weit entwickelter Form ist geeignet, die Versicherten von elementaren Ängsten zu entlasten. Wer mit elementaren sozialen Rechten ausgestattet ist, ist nicht mehr für jede beliebige Zumutung empfänglich, läßt sich nicht so leicht disziplinieren wie derjenige, der um das bloße Überleben bangen muß. Und weil die gSV auf die Fürsorge einwirkt, weil höhere Leistungen veredelnd auf die geringwertigen wirken, erreicht die relative Immunisierung immer weitere Kreise der Bevölkerung.

Wer jedoch andere seinem Diktat unterwerfen, wer andere disziplinieren will, muß sie beherrschen, muß Macht über sie ausüben. Ein leicht von außen erkennbares Zeichen der Macht über andere ist, sie willkürlich behandeln und Zwangsmittel einsetzen zu können, und sie im Falle der Widersetzlichkeit in Angst und Schrecken versetzen zu können. Diesem Gedankengang konsequent folgend wird offensichtlich, daß Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Soziale Sicherheit auf das Innigste verbunden sind, ebenso wie auf der Gegenseite Diktatur, Willkür und Angst. Dem aufmerksamen Leser wird sicherlich nicht entgangen sein, daß die Vorstellungen der Gegner der gSV vor fünfundsiebzig und mehr Jahren bis in einzelne Passagen, ja bis in die Wortwahl hinein dem ähneln, das heute als vermeintliche Reform des Sozialstaats, moderne Sozialpolitik, Agenda 2010 u.dgl. propagiert wird. Und es sollte nicht verkannt werden, welche Art von Staat und gesellschaftlichem Klima die damaligen Gegner der gSV mit ihrem Zerstörungswerk erreichen wollten.

Bis in einzelne Regungen läßt sich nachweisen, daß es auch heute wieder nicht um fortschrittliche Reformen, sondern um die allmähliche Zerstörung des Sozialstaats geht. Nicht von ungefähr ist dabei hauptsächlich die gSV ins Visier geraten, in der durchaus richtigen Annahme, daß die Fürsorge- und Versorgungsleistungen unweigerlich abrutschen werden, wenn die gSV, die die Fürsorge und Versorgung auf ein höheres Niveau getrieben hat, erst einmal bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt oder gänzlich zerstört sein wird. Um nur einige Beispiele zu nennen:

Freier Zugang zu niedergelassenen Ärzten, zu Krankenhäusern, Arzneimitteln, nachgehender Behandlung galten im ersten deutschen

Sozialstaat, der Weimarer Republik, als soziale Errungenschaften, denen die Fürsorge nacheifern sollte. Nach der neuesten Gesetzeslage des frühen 21. Jahrhunderts muß die Fürsorge das Maß der gKV-Leistungen erbringen, aber erst nachdem die Leistungen der gKV drastisch eingeschränkt worden sind und die Versicherten über die gSV-Beiträge hinaus aus dem verbleibenden Nettoeinkommen individuell hinzuzahlen müssen.

Wohin dies führen kann, ist leicht auszumachen. Die Höhe der privaten Zuzahlung wird derzeit nach dem jährlichen Bruttoeinkommen bemessen, die Tendenz weist also auf die anfängliche Regelung hin, wonach die Lohnabhängigen nicht die Hälfte, sondern zwei Drittel des Gesamtbeitrags zu leisten hatten, ohne daß dieses Ziel offiziell benannt wird, und ohne daß dies auf die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß hätte. Die private Zuzahlung wird wahrscheinlich ohnehin nur ein Übergang bleiben zu anderen Modellen, beispielsweise der sog. Bürgerversicherung. Anteilsmäßig werden dann die Beiträge der Unternehmen weit unter fünfzig Prozent sinken, die Lücke würde mit Freiberuflern und Selbständigen aufgefüllt. Was würde dann aus der Besetzung der Selbstverwaltungsorgane, einem tragenden demokratischen Prinzip, welches gerade dann wichtig ist, wenn es um die freiwilligen Leistungen geht, werden? Wenn es dann nicht mehr darum ginge, wieviel eine gesellschaftliche Klasse oder Schicht einzahlt, sondern daß sie überhaupt einzahlt, könnten Selbständige, Freiberufler und Unternehmer zum Bürgerblock zusammengeschlossen die Stimmenmehrheit gegenüber den Lohnabhängigen erringen. Diejenigen, die am stärksten auf die gKV angewiesen sind und den relativ höchsten Beitrag dazu leisten, hätten dann also am wenigsten mitzubestimmen, wenn es darum geht, wie die Beiträge eingesetzt werden. Der Weg zur alten Gemeindekrankenversicherung, welche am Beispiel Regensburg dargestellt worden ist, wäre geebnet und könnte ohne weitere gesetzliche Eingriffe vor sich gehen. Die bürgerlichen Gruppen und Schichten könnten ungehindert in die privaten Ersatzkassen abwandern, sodaß zuletzt die gesetzlichen Träger der gKV von den Lohnabhängigen alleine finanziert werden müßten.

In der Erziehung, um noch einmal einen indirekten Bezug zur gSV zu nennen, kamen in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts Strafmittel sehr ins Gerede. Strafen insbesondere gegen schulentlassene, also erwerbsfähige Minderjährige sollten streng kontrolliert, entehrende Methoden, namentlich körperliche Züchtigungen, die damals noch weit verbreitet waren, sollten gänzlich verboten werden. Heute ist das Gebot, entehrende Erziehungsmethoden nicht anzuwenden, grundgesetzlich verankert, gleichwohl wird öffentlich über Erziehung zu Ordnung und Disziplin schwadroniert und daß ab und an ein Klaps auch nicht schaden würde.

Fördern und Fordern, heute ein geflügeltes Wort, war im ersten deutschen Sozialstaat lange Zeit ein Unwort. Befürworter des Sozialstaats waren sich darin einig, daß Arbeitsuchende und Arbeitslose in der Regel nichts anderes brauchten denn eine auskömmliche Arbeitsstelle möglichst im erlernten Beruf oder wenigstens eine den Bedürfnissen angemessene Lohnersatzleistung, am allerwenigsten irgendwelche entehrenden Zwangsmaßnahmen. Bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts gab es einen gewissen Berufsschutz, nach der neuesten Gesetzeslage des frühen 21. Jahrhunderts hingegen gilt der Beruf nichts mehr, die bloße Erwerbsfähigkeit bzw. blanke Arbeitswilligkeit alles. Bezeichnenderweise wurde die Berufsunfähigkeitsrente abgeschafft, ebenso der Berufsschutz im Falle der Arbeitslosigkeit.

Die Bedeutung der gSV erschöpft sich allerdings nicht in versicherungsrechtlichen, volkswirtschaftlichen oder pädagogischen Fragen, sie zeigt gleichsam den kulturellen Stand der bürgerlichen Gesellschaft an. Heute trifft man noch immer auf die These, daß gSV und Professionalisierung der Fürsorge Schritte zunehmender diffiziler werdender Sozialdisziplinierung gewesen seien. Dabei sollte man aber nicht übersehen, daß die Zuschreibung Sozialer Rechte und die Hebung Sozialer Leistungen reale Verbesserungen für die Betroffenen brachte und das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, das Spannungsfeld Sozialer Arbeit überhaupt, tiefgehend beeinflusste. Auf eine kurze Formel gebracht kann mit einiger Berechtigung gesagt werden: ein Staat, der großzügige materielle Leistungen bereitstellt und diese ergänzend geradezu rührige Hilfen im Einzelfall, der wird ein gesellschaftliches Klima erzeugen, welches von Interesse am eigenen Wohlergehen, mitmenschlicher Anteilnahme und Interesse am Bestand dieses Staats geprägt ist. Dagegen: ein Staat, der eben dieses nicht leistet, wird antisoziale und asoziale Regungen erzeugen und fördern, kruden Individualismus, zwischenmenschliche Kälte, Gewaltbereitschaft, Politik- und Staatsverdrossenheit.

An dieser Stelle sollte auch mit einer alten These aufgeräumt werden, daß nämlich die Weimarer Republik zwischen links und rechts zerrieben worden wäre. Die unaufhörlichen Angriffe gegen die Soziale Sicherheit, gegen Arbeitsrecht und Arbeitsschutz etc. förderten die genannten negativen Stimmungen, auf denen die Ideologien rechtsextremer Parteien aufbauen und an die sie also nahtlos anknüpfen konnten.

Einen der wenigen Lichtblicke in jenen Tagen stellte die Ausdehnung der gUV und mit ihr der gerade erst eingeführten Berufskrankheiten auf die Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege dar. Der Vorgang kam allerdings hauptsächlich den Einrichtungen und den dort Tätigen zugute, wurde also in der Allgemeinheit kaum wahrgenommen. Die Ausdehnung

der gUV zeigte jedoch unter der Hand, leider ohne daß die Befürworter dies hinreichend kenntlich gemacht hätten, daß der Ausbau Sozialer Sicherung für die Beteiligten wünschenswert, und daß der Ausbau selbst unter einer Politik der leeren Kassen, ja selbst in einer Weltwirtschaftskrise machbar ist.

Endlich schließt sich der Kreis von der gSV zu den Sozialen Berufen. Diese werden in mehrerlei Hinsicht berührt: einmal durch die Soziale Sicherung der Berufskräfte selbst, zum zweiten in der Aufgabenstellung und den Methoden in den Fällen, welche von der gSV nur unzureichend oder gar nicht erfaßt werden, zum dritten hinsichtlich Umfang und Qualität der Dienste, die ja viel von den ungeheuren Geldmitteln, welche die gSV freisetzt, profitiert.

Der vierte, grundlegende Aspekt betrifft Zweck und Ziele der Sozialen Berufe. Soziale Berufe sollen auf die individuellen Besonderheiten des Einzelfalls eingehen, und sie sollen auf die Integration bzw. Reintegration in die Gesellschaft hinwirken. Sie müssen bedürfnisorientiert, an den Möglichkeiten des Einzelnen ansetzend ergebnisoffen arbeiten können, denn dies ist der tiefe Sinn des individualisierenden Ansatzes. Das optimale Umfeld der Sozialen Berufe ist der hochentwickelte Sozialstaat, andernfalls können sie gar nicht glaubhaft auf die bewußte Integration in die Gesellschaft hinarbeiten. Deshalb müssen die Sozialen Berufe, insbesondere die des Fürsorgewesens, viel aufmerksamer als bisher und unbedingt kritisch verfolgen, was in den anderen Bereichen des schon arg ramponierten Systems Sozialer Sicherheit vor sich geht. In erster Linie müssen sie die gSV im Auge haben, denn dieser verdanken sie vieles, wenn nicht sogar ihre Entstehung.

Die Sozialen Berufe konnten sich lange Zeit auf soziale Bewegungen und politische Vorgänge stützen, die außerhalb ihres engeren Handlungskreises lagen. Heute müssen die Sozialen Berufe sich der Frage stellen, ob sie nicht selber die Funktion sozialer Bewegungen übernehmen und politischen Druck erzeugen müssen. Denn eines scheint klar: machen die Sozialen Berufe weiter wie bisher und beschränken sich auf die unmittelbare Betreuung Hilfebedürftiger, werden sie sich an ihren eigenen humanistischen Motiven vergehen müssen und der Zerstörung ihrer Grundfesten Vorschub leisten.



## 7. Literatur

Allgemeiner deutscher Hausschwestern-Verein (Hrg.): Satzungen der Schwesternschaft des Allgemeinen deutschen Hausschwestern-Vereins. Magdeburg o.J.

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (Hrg.): Leitsätze zur Tagung des Hauptausschusses am 17.-18. Okt. 1929 in Wiesbaden. Hannover o.J.

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (Hrg.): Das Arbeitsverhältnis der in Fürsorgeerziehung befindlichen schulentlassenen Minderjährigen. Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Weimar am 21.-22. Okt. 1930. o.O.o.J.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Frankfurt/M. 1970

Aly, Götz/Roth, Karl-Heinz: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 2000

Archiv des Deutschen Caritasverbands (ADCV):

CA II-1 A	CA II-13	DK 107/Mappe 1
CA II-6	CA XVII-48 a	

Archiv des Diakonischen Werks der EKD (ADW):

BHV 76	CA 1195, II	EREV 50
CA 138/4-I	CA 1195, Bd. 4	EREV 52
CA 138/4-II	CA 1195, Bd. 9	EREV 57
CA 138/5-II	CA 1327, Bd. II, 1	EREV 74
CA 138/11-I	CA/Stat. 122	EREV 165
CA 138, Bd. II, 2	EREV 14	EREV 171

Archiv des Kirchenbundesamts (Berlin): KA 1-A 2/194

KA 1-A 2/195

Stadtarchiv M.-Gladbach: Nachlaß Wilhelm Hohn, 15/2-180

Baeumer, Waldemar: Die Krankenversicherung, jetzt ein Fluch, umgestaltet ein Segen für das Volk. München 1930

- Baumann, Ursula: Protestantismus und Frauenemanzipation in Deutschland 1850 bis 1920. Frankfurt/M.-New York 1992
- Belitz, Wolfgang/Brakelmann, Günter/Friedrich, Norbert: Aufbruch in soziale Verantwortung. Die Anfänge kirchlicher, sozialer Arbeit in Westfalen zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. Waltrop 1998
- Berlis, Angela: Frauen im Prozeß der Kirchwerdung. Eine historisch-theologische Studie zur Anfangsphase des deutschen Altkatholizismus 1850-1890. Frankfurt/M. 1998
- Bernhard, Ludwig: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Berlin 1912
- Binding, Karl/Hoche, Alfred: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig 1920
- Bock, Horst: Staatliche Sozialpolitik in Deutschland von 1907-1914. Köln 1968
- Born, Karl Erich: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Deutschen Kaiserreichs 1867/71-1914. Stuttgart 1985
- Brentano, Ludwig Joseph: Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Leipzig 1879
- Brentano, Ludwig Joseph: Der Arbeiter-Versicherungszwang. Seine Voraussetzungen und seine Folgen. Berlin 1881
- Brentano, Ludwig Joseph: Ist das System Brentano zusammengebrochen? Berlin 1918
- Brinkmann: Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung. (Schriften des deutschen Vereins, Heft 29) Leipzig 1897
- Bürkler-Giussani, Luisa: Die rechtliche Stellung der Rotkreuzformationen nach schweizerischem Recht und nach Völkerrecht. Zürich 1979
- Buhl, Manfred: Sozialistische Gewerkschaftsarbeit zwischen programmatischem Anspruch und politischer Praxis. Köln 1983
- Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft (Hrg.): Was wir wollen! Berlin 1926
- Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2001-Nr. 31
- Busch, Otto (Hrg.): Die soziale Gerechtigkeit. Frankfurt/M. 1958

- Cancik, Hubert (Hrg.): Religions- und Geistesgeschichte der Weimarer Republik. Düsseldorf 1982
- Caritas. 16. Jg.-Nr. 4/Jan. 1911
- Centrallausschuß für Innere Mission (Hrg.): Statistik der Inneren Mission. Berlin 1899
- Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Hrg.): Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises/Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 11. und 12. Mai 1896 in Berlin. Schriften der Centralstelle, Nr. 10. Berlin 1896
- Cordes, Martin: Freie christliche Aktion als Herausforderung für Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum evangelischen Vereinswesen in Göttingen und zur Theologie Friedrich Lückes. Göttingen 1982
- Der Arbeitgeber. 14. Jg.-Nr. 4/15. Febr. 1924  
 14. Jg.-Nr. 13/1. Juli 1924  
 19. Jg.-Nr. 5, 6 u. 7/1. März, 15. März u. 1. April 1929
- Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt: Notprogramm der Jugendwohlfahrtspflege. Denkschrift. Berlin 22. Dez. 1931
- Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Hrg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 15. Jahresversammlung des deutschen Vereins am 26. und 27. Sept. 1895 in Leipzig, Schriften des deutschen Vereins, Heft 23. Leipzig 1895
- Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Hrg.): Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Schriften des Deutschen Vereins, Heft 25. Leipzig 1896
- Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Hrg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 16. Jahresversammlung des deutschen Vereins am 24. und 25. Sept. 1896 in Straßburg i. Elsaß. Schriften des deutschen Vereins, Heft 28. Leipzig 1896
- Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Hrg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 17. Jahresversammlung des deutschen Vereins am 23. und 24. Sept. 1897 in Kiel. Schriften des deutschen Vereins, Heft 34. Leipzig 1898



- Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (Hrg.): Die Beschaffung der Geldmittel für die Bestrebungen der freien Liebestätigkeit. Schriften des deutschen Vereins, Heft 98. München-Leipzig 1912
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrg.): Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge als Grundlagen der Alters- und Invalidenversicherung. Schriften des Deutschen Vereins, Neue Folge-Heft 14. Karlsruhe 1930
- Diefenbach, F.: Ein Reichsarmengesetz. Karlsruhe 1920
- Die Innere Mission im evangelischen Deutschland.  
3. Jg.-Heft 10/Okt. 1908  
25. Jg.-Heft 12/Dez. 1930  
27. Jg.-Heft 5/Mai 1932
- Die Mitarbeit der Frau in der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Fürsorge. (Vorträge, gehalten auf dem Instruktionkurs für christliche weibliche Liebestätigkeit vom 23.-29. Okt. 1910 in Breslau.) Breslau 1911
- Die Reichs-Versicherung. 3. Jg./1929-Heft 10 (Abwehr der Angriffe auf die Deutsche Sozialversicherung)
- Eser, Susanne F.: Verwaltet und verwahrt. Armenpolitik und Arme in Augsburg. Vom Ende der reichsstädtischen Zeit bis zum Ersten Weltkrieg. Sigmaringen 1996
- Evangelischer Diakonieverein (Hrg.): Satzungen und Ordnungen des Ev. Diakonievereins, e.V., und seiner Zweiganstalten. Berlin 1901
- Evangelischer Reichserziehungsverband (Hrg.): Die Durchführung der Fürsorgeerziehung schulentlassener Jugendlicher in den Erziehungsheimen der Inneren Mission. Denkschrift. Berlin o.J.
- Frankfurter Zeitung. Ausgabe vom 10. Nov. 1929
- Freiburger Tagespost. Ausgabe vom 25. Aug. 1928  
Ausgabe vom 27. Okt. 1932
- Freie Wohlfahrtspflege. 4. Jg.-Heft 8/Nov. 1929
- Freund, Richard: Arbeiterversicherung und Armenpflege. (Schriften des Deutschen Vereins, Heft 21). Leipzig 1895
- Fricke, Dieter u.a.: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland 1789-1945. 4 Bd. Leipzig 1983-1986

- Gesellschaft für Soziale Reform (Hrg.): Reform der deutschen Sozialversicherung. Klassenverschiebung nach dem Kriege. Bericht über die Verhandlungen der 9. Generalversammlung in Köln am 8. und 9. Mai 1925. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 76 (11. Band-Heft 2). Jena 1926
- Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jg. 1843–Nr. 2
- Gorges, Irmela: Sozialforschung in Deutschland 1872-1914. Gesellschaftliche Einflüsse auf Themen- und Methodenwahl des Vereins für Socialpolitik. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1986
- Gorges, Irmela: Sozialforschung in der Weimarer Republik 1918-1933. Gesellschaftliche Einflüsse auf Themen und Methodenwahl des Vereins für Socialpolitik, der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Kölner Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften. Frankfurt/M. 1986
- Gottstein, A./Schloßmann, A./Teleky, L. (Hrg.): Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, Bd. 6. Berlin 1927
- Graf, Friedrich Wilhelm: Die Politisierung des religiösen Bewußtseins. Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz: Das Beispiel des Deutschkatholizismus. Stuttgart-Bad Cannstatt 1978
- Hafa, Wilhelm: Die Versorgung der evangelischen Schulen, insbesondere der evangelischen Privatschulen mit evangelischen Lehrkräften. Denkschrift. o.O. o.J. (1930)
- Hartz, Gustav: Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit. Berlin 1928
- Haupt, Heinz-Gerhard/Crossick, Geoffrey: Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts. München 1998
- Haushalter, Franz: Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirtschaftliche Studie über die Wirkung der Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetze. München 1888
- Hendtllass, Willy: J. Henry Dunant - Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention. Eine Biographie in Dokumenten und Bildern. 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1977
- Hennig, Martin: Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission. Hamburg 1912

- Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 2. Paderborn 1978
- Hildebrandt, Horst (Hrg.): Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts. 9. Aufl., Paderborn 1975
- Hildemann, Klaus D. u.a.: Pastoralgehilfenanstalt–Diakonenanstalt–Theodor Fliedner Werk. 150 Jahre Diakoniegeschichte. Köln 1994
- Hitze, Franz: Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Berlin o.J. (1898; 1877)
- Hitze, Franz: Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik. Kritik der Bernhardschen Schrift: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. M.-Gladbach 1913
- Hollstein, Walter/Meinhold, Marianne (Hrg.): Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Frankfurt/M. 1973
- Hohn, Wilhelm: Die Nancy-Trierer Borromäerinnen in Deutschland 1810-1899. Ein Beitrag zur Statistik und Geschichte der barmherzigen Schwestern, ihres wohlthätigen und socialen Wirkens. Trier 1899
- Horneffer, Ernst: Der Weg zur Arbeitsfreude. Berlin 1928
- Horneffer, Ernst: Frevel am Volk. Gedanken zur deutschen Sozialpolitik. 2. Aufl., Leipzig 1930
- Kampfmeyer, Paul: Vom Kathedersozialismus zum Kathederkapitalismus. Eine Antwort auf Professor L. Bernhards: „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik“. Ludwigshafen 1913
- Kaufmann, Paul: Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1912
- Kick, Karl G.: Von der Armenpflege zur Sozialpolitik. Die Entwicklung des Fürsorgewesens im 19. Jahrhundert am Beispiel Regensburgs. Regensburg 1995
- Kocka, Jürgen: Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980. Göttingen 1981
- Köhne, Paul: Die Ausführung des Preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2.Juli 1900. o.O.o.J. (1905)
- Köhler, Ernst: Arme und Irre. Die liberale Fürsorgepolitik des Bürgertums. Berlin 1977
- Königlich-Baierisches Regierungsblatt. Jg. 1816–XXXXI. Stück

- Koschuda, Käte: 100 Jahre Rotkreuz-Frauenarbeit in Bayern 1869-1969.  
(Hrg. vom Bayerischen Roten Kreuz) München o.J. (1969)
- Lampert, Heinz: Sozialpolitik. Berlin-Heidelberg-New York 1980
- Landwehr, Rolf/Baron, Rüdiger (Hrg.): Geschichte der Sozialarbeit.  
Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. 2. Aufl.,  
Weinheim-Basel 1991
- Lemmer, Friedrich: Lohnpolitik trotz allem! Lohn und Kaufkraft. (Sonder-  
druck aus: Der Arbeitgeber, 19. Jg./1929, Nr. 5,6 u. 7) Berlin 1929
- Liek, Erwin: Die Schäden der sozialen Versicherungen und Wege zur Bes-  
serung. München 1927
- Martin, Matthias: Der katholische Weg ins Reich. Der Weg des deutschen  
Katholizismus vom Kulturkampf zur staatstragenden Kraft. Frank-  
furt/M. 1998
- Marzahn, Christian/Ritz, H.-G. (Hrg.): Zähmen und Bewahren - Die An-  
fänge bürgerlicher Sozialpolitik. Bielefeld 1984
- Maser, Peter: Berathung der Armuth. Das soziale Wirken des Barons Hans  
Ernst von Kottwitz zwischen Aufklärung und Erweckungsbewe-  
gung in Berlin und Schlesien. Frankfurt/M. u.a. 1991
- Molenaar, Hans: Volksruin durch Wohlfahrtsbürokratismus oder prakti-  
sche Sozialversicherung? Regensburg o.J. (1931/32)
- Monatsschrift für innere Mission. Bd. 9-Jg. 1888/89. Gütersloh 1889
- Monatsschrift für Innere Mission. Bd. 33-Jg. 1913. Gütersloh 1913
- Most, Johann: Vermischte Schriften. Berlin 1986 (New York 1883-1892)
- Nadav, Daniel S.: Julius Moses und die Politik der Sozialhygiene in  
Deutschland. Gerlingen 1985
- Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern  
mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. (Zusammengestellt und mit  
Anmerkungen versehen von Karl Weber)  
7. Band, Nördlingen 1887  
8. Band, Nördlingen 1888
- Niess, Frank: Geschichte der Arbeitslosigkeit. Ökonomische Ursachen und  
politische Kämpfe: ein Kapitel deutscher Geschichte. 2. Aufl., Köln  
1982

Noelle, O.: Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900. 2. Aufl., Berlin 1901

Ochsenius, Karl: Die gewerbliche Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Marburg 1913

Orthbandt, Eberhard: Der Deutsche Verein in der Geschichte der deutschen Fürsorge. 1880-1980. Frankfurt/M. 1980

Osius, Rudolf: Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Leipzig 1896

Peters, Horst: Die Geschichte der Sozialversicherung. Bad Godesberg 1959  
Preussisch-deutsche Gesetz-Sammlung. 1806-1904. Bd. 2, Düsseldorf 1904

Preußischer Zentralverband für die Interessen der höheren Frauenbildung (Hrg.): Berufsaussichten der Schülerinnen höherer Mädchenschulen und weiterführender Bildungsanstalten. Ein Ratgeber für die Eltern. Schriften des Preußischen Zentralverbands, Heft 3. Berlin 1912

Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege (Hrg.): Konferenz über die Fragen der Ausbildung zur sozialen Arbeit am 24.-26. Okt. 1921 in Weimar. Frankfurt/M. 1922

Reichsgesetzblatt (RGBl.)

RGBl. 1883-Nr. 9	1909-Nr. 14	1924-Nr. 12	1929-Nr. 7
1884-Nr. 19	1911-Nr. 42	-Nr. 25	-Nr. 22
1889-Nr. 13	-Nr. 68	-Nr. 26	1931-Nr. 22
1899-Nr. 34	1918-Nr. 167	-Nr. 73	-Nr. 42
1901-Nr. 18	1921-Nr. 114	1926-Nr. 8	1932-Nr. 32
-Nr. 26	-Nr. 120	1927-Nr. 32	-Nr. 45
1906-Nr. 30	1922-Nr. 54	1928-Nr. 14	-Nr. 53
1908-Nr. 35	1924-Nr. 11	-Nr. 44	

Reichsverband deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten (Hrg.): Führer durch das private Unterrichts- und Erziehungswesen Deutschlands. 1. Aufl., Berlin 1924

- Reincke, Peter: Die Berufsverbände der Sozialarbeit und ihre Geschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des zweiten Weltkriegs. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990
- Reitzenstein, Freiherr von: Arbeiterversicherung, Armenpflege und Armenreform. Freiburg 1895
- Richter, Lutz: Vereinheitlichung der Sozialversicherung. Was soll werden? Schriften über Gegenwartsfragen des deutschen Staates und Volkes, Heft 2. Berlin 1931
- Ritter, Gerhard A.: Bismarck und die Entstehung der deutschen Sozialversicherung. Pforzheim 1998
- Ritter, Gerhard A.: Sozialversicherung in Deutschland und England. Entstehung und Grundzüge im Vergleich. München 1983
- Ritter, Gerhard A./Kocka, Jürgen: Deutsche Sozialgeschichte. Bd. 2. 2.Aufl., München 1977
- Röper, Ursula: Mariane von Rantzau und die Kunst der Demut. Frömmigkeitsbewegung und Frauenpolitik in Preußen unter Friedrich Wilhelm IV. Stuttgart-Weimar 1997
- Roeske, Hans Rudolf: Faschismus - Soziale Herkunft und soziale Funktion. Berlin 1974
- Rohden, Gustav von: Rettungsanstalten. (Sonderdruck aus Reins Encyclopädischem Handbuch der Pädagogik) o.O.o.J. (1910)
- Rosenberg, Hans: Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz. Göttingen 1972
- Rundschreiben des Verbands der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. 4. Jg.-Nr. 13/Jan. 1919  
10. Jg.-Nr. 35/Okt.-Dez. 1924  
11. Jg.-Nr. 37/März-April 1925
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1. 2. Aufl., Stuttgart 1998
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 2. Stuttgart 1988
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (Hrg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. Frankfurt/M. 1986

- Schäfer, Theodor: Leitfaden der inneren Mission. 2. Aufl., Hamburg 1889
- Scharffenroth, Gerta: Schwestern. Offenbach 1984
- Schmidt, Eugen: Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge. Stuttgart 1932
- Schmittmann, Benedikt: Die sozialen Hilfsquellen des Staates und die Gegenwartsaufgaben der katholischen Caritas. Eine Gewissensfrage für die deutschen Katholiken. Freiburg 1916
- Schmittmann, Benedikt: Die Grundlagen der Sozialversicherung – einschl. Versicherungsbehörden, Versicherungsträger und Verfahren. 4. Aufl., Düsseldorf 1926
- Schoen, Paul: Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge. Weinheim-Basel 1985
- Schule und Evangelium.            2. Jg.-Nr. 9/Dez. 1927  
     4. Jg.-Nr. 10/Jan. 1930  
     5. Jg.-Nr. 6/Sept. 1930  
     -Nr. 11/Febr. 1931  
     7. Jg.-Nr. 10/Jan. 1933
- Simmel, Georg: Philosophie des Geldes. 5. Aufl., Frankfurt/M. 2000 (2. Aufl. 1907)
- Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. München 1987 (2. Aufl. 1916)
- Sonnenberg, Georg: Deutschlands sozialpolitische Einrichtungen im Budget des Reiches dreier Einzelstaaten: Preußen, Bayern, Baden und dreier großer Städte: Berlin, Breslau, Köln, untersucht für die Jahre 1879, 1887, 1895 und 1908. Berlin 1912
- Soziale Auskünfte. Nr. 48 o.J. (1916)
- Soziale Praxis. 41. Jg.-Heft 10/März 1932
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. Protokolle des Deutschen Reichstags. 4. Legislaturperiode. IV Session 1881, Bd. 1 und Anlagen
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. Protokolle des Deutschen Reichstags. 5. Legislaturperiode. I. Session 1881/82, Bd. 1 und Anlagen

- Tennstedt, Florian: Vom Proleten zum Industriearbeiter. Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800-1914. Köln 1983
- Treuner, Gustav; Evangelische Kirche und Werksgemeinschaft. o.O.o.J. (1927)
- Troeltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1994 (1912)
- Uhlhorn, Gerhard: Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1890
- Ullmann, Walter: Individuum und Gesellschaft im Mittelalter. Göttingen 1974
- Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Was die Arbeitgeber wollen! o.O.o.J. (Berlin 1925)
- Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Die Reform der Sozialversicherung. Eine Schicksalsfrage des deutschen Volkes. Berlin 1930
- Volkverein für das katholische Deutschland/Vorstand: Stimmen aus dem Volkverein. Jg. 1895-Heft 6
- Volkverein für das katholische Deutschland: Mitteilungen an die Geschäftsführer und Förderer des Volkvereins. 2. Folge-Nr. 3/Okt. 1911
- Wachenheim, Hedwig: Vom Großbürgertum zur Sozialdemokratie. Memoiren einer Reformistin. Berlin 1973
- Weber, Heinrich: Streit und Wahrheit um die Deutsche Sozialversicherung. (Sonderdruck aus Caritas, 35. Jg.-Heft 10 u. 12 und 36. Jg.-Heft 1 u. 2) Freiburg 1931
- Wendt, Wolf Rainer: Geschichte der sozialen Arbeit. Von der Aufklärung bis zu den Alternativen und darüber hinaus. 3. Aufl., Stuttgart 1990
- Westdeutsche Landeszeitung. Ausgabe vom 11. Nov. 1928
- Widersprüche. Heft 77/Sept. 2000
- Wiegand, Erich/Zapf, Wolfgang (Hrg.): Wandel der Lebensbedingungen in Deutschland. Wohlfahrtsentwicklung seit der Industrialisierung. Frankfurt/M.-New York 1982
- Wikander, Ulla: Von der Magd zur Angestellten. Macht, Geschlecht und Arbeitsteilung 1789-1950. Frankfurt/M. 1998



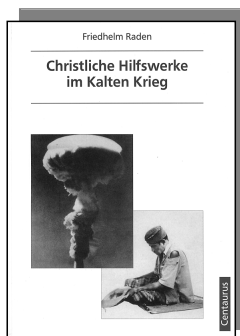
- Wohlfahrtskorrespondenz. Nachrichten, Berichte und Beiträge aus dem gesamten Gebiete der Volkswohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge. 1. Jg.-Nr. 1/7. Jan. 1925
- Wunderlich, Frieda: Der Kampf um die Sozialversicherung. Schriften des Deutschen Verbands der Sozialbeamtinnen, Heft 5. Berlin 1930
- Wunderlich, Frieda: Versicherung, Fürsorge und Krisenrisiko. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 18. Leipzig 1932
- Zadek, Ignaz: Die Arbeiterversicherung. Eine sozial-hygienische Kritik. Jena 1895
- Zeck, Wilhelm: Die öffentliche Wohlfahrtspflege. (Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Heft 2) Stuttgart 1930
- Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen, sowie die übrigen Grenzgebiete der Medizin und Volkswirtschaft. Bd. 5/Jg. 1910- Heft 2 u. 3
- Zeitschrift für Sozialreform. 47. Jg.-Heft 3/Mai-Juni 2001
- Zeller, Susanne: Geschichte der Sozialarbeit als Beruf. Pfaffenweiler 1994
- Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.  
 23. Jg.-Nr. 1/April 1931  
 -Nr. 4/Juli 1931  
 -Nr. 6/Sept. 1931  
 -Nr.8/Nov. 1931
- Zimmer, Friedrich: Der Evang. Diakonieverein, Verein zur Sicherstellung von Dienstleistungen der ev. Diakonie, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Seine Aufgaben und seine Arbeit. Herborn 1895

## BUCHTIPPS

---

Raden, Friedhelm  
**Christliche Hilfswerke  
im Kalten Krieg.**

Soziologische Studien, Bd. 23, 2000,  
208 S., ISBN 3-8255-0294-5,  
25,46 €



Die christliche Entwicklungshilfe startete in einer der heißesten Phasen des Kalten Krieges. Die großen und kleinen politischen, militärischen und diplomatischen Krisen beherrschten die Schlagzeilen. Derweil gab es ein eher unauffälliges Ringen, den Kampf um die Herzen und Hirne der Menschen. Ausgehend von den Spendenaktionen »Brot für die Welt« und »Miseor« zeichnet das Buch den Werdegang der christlichen Entwicklungshilfe im Kalten Krieg nach. Der Autor hebt die Strategie der imperialistischen Staaten hervor, er ruft das Zeitkolorit der vergangenen Jahrzehnte wach, und dort hinein stellt er die evangelischen und katholischen Hilfswerke. Dabei wird sehr schnell deutlich, daß die Kirchen in der BRD ihre eigenen Ziele verfolgten. Angefangen mit einer einmaligen Spendenaktion, bauten sie ein ganzes Netz von Organisationen auf. Diese sollten in gleicher Weise die Missionierung der kirchlichen Gemeinden wie der sozialen Umwelt betreiben. Das sozialpolitische Engagement aktualisierte zwar latente Konflikte um die Kirchenhierarchie sowie um die Arbeitsteilung zwischen Amtskirche und Laien, welche den antikommunistischen Zweck christlicher Entwicklungszusammenarbeit allerdings zu keiner Zeit in Frage stellten.

Steinert, Erika / Müller, Hermann

**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.** Ausbildung, berufliche Sozialisation und professionelles Selbstverständnis ostdeutscher SozialarbeiterInnen  
2002, 284 S., ISBN 3-8255-0348-8, 30,50 €

Wöhrle, Armin (Hg.)

**Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit.** Positionen in einer Phase der generellen Neuverortung und Spezifika in den neuen Bundesländern  
Übergänge: Aspekte gesellschaftlichen Wandels, Bd. 2,  
2. Aufl. 2003, 484 S., ISBN 3-8255-0116-7, 30,58 €

Zeller, Susanne

**Geschichte der Sozialarbeit als Beruf.** Bilder und Dokumente (1893–1939)  
1994, 260 S., 86 s/w-Abb., ISBN 3-89085-534-2, 25,46 €

